Liber Bibliothecae Academicae.
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

Hs. 1004

Bibl. Ink
C. 82

SNDL. SENCKENBERG. MS No. 186.

Das Vierte Buech

der N. Oesterreichischen Landtafel

Von dem Erbrecht auser Testament vnd andern letzten Willen vnd was demselben anhängig

Das Neue Buch

von

Hans Sachs

I. Erster Titl.

Vom erbrecht ins gemain.

Wan yemandt ohne testament oder anderm letsten willen abstirbt, oder sein etwan aufgemachter letster will hinfellig, oder sonsten nachtmässig von Erbschaften beschaidt, oder aber ain gesetzte fäll die erbschafft nicht annemen will, oder sonst, wie auch wan sie vor dem testierer stirbt, oder falls seine verlassne erbschafft gemainlich auf absterben nachsten blueths verwandte. [a]

Und seind denen erbrechten:
1° in absteigender linie, als khinder,

[a] Text expressly in l. 1. §. 2. ff. si tabula testament. nulla extabunt, unde lib. 3 in pr. tit. Justin. de hereditatib. quæ ab intest. defer.

Linibs, Seitenlinibs, und also forth, so lang die Lini währen thuet.

2. Die aufsteigente Lini, als Vatter, Grossvatter, Ehrvatter, Vrgrossvatter, oder Vrahnherr, so lang man solche leben mag, hin thun.

3. die seytten Gelider, als Brüder, Schwester, der selben Kinder und Kindskinder, Vatters, oder Mutters Brüder, Schwester, und derselben Kinder /b/

|b| De omnibus tribus vid. succedendi ordine tribus, locupletissime Novell. 118. cap. 1. 2. et 3.
die Römisch Keyserliche Landtordnung, lib. 2. XXXI. und in Novell. lib. KK. 11.
des Bayrischen Landtrechts, lib. Von Erbschafft ohne testament. 40. art. 1. 2. 3. et lib. 41. art. 1. et seqq.

Damit nun mannigliches wissen möge, wie ab Erb einem sich zuetragenten unterschidlichen Erbschafften zuhalten, so sindt hierüber bey dem Recht und ordnungen in nachfolgenden Titeln klerlich und bestendig Innamahmen.

Erstlich das auf gemaine Leuth, welches Erb, nach abgestorbner Kinder begrebnus, und sich darein nichten gehören, so eben sie auch bey einem unterschidlichen Erbschafften exempel und figuren beyspihlen in welchen das Kindes, so den Vatter oder Mutter, als Vatter, Sohn, und Kindskindt gemehret, gleichfalls auf die ihrigen, seine Kinder und derselben Erben, wie auch auf die Brüder und ihre ehelichen Kinder Erben, einmahl und gleichs par weis handlen einerley. Und ist dahero zwischen

Das albuthalben aber gestorbenn nachsten Schwarz, oder lebendi, gen nohe, dan eee sippschafften bey nachsuchen bauchen, die so bey einnen vand, auch unter einem Fürst, die andern aber bey baarbey bauch, unter zweyen Fürsten nitgestalt sindt. |c|.

Der Vncerte Titl.

Von denen erbschafften in absteigenter Lini.

§. 1. Es ist nahliche Freiheit gebräuch aus natürlicher billichkeit denen schaiblichen Kindern, Söhn, und Töchtern, Enichsl, Urenichsl, und so forthan, die Ihrer schaiblicher Eltern, Vatter oder Mutter, Ehr, Ehn, und nach einander verlassen, fasst |a| Und so ein Vatter nach schaibliche Kinder aus einer, oder mehr Ehen verlast, aus die Ihre im Leben, oder nach seinen Todt verlassen, schwangere Ehefrauen lebendig auf die welt gebohren werden, selben die selbe Theil ab,

|c| Quae enim divinum tradantur, sunt magis clara, et facilioris capacitatis, et melius etiam memoriae, quae aliàs labilis est, commendari possunt. Ioann Faber, ad instit. lib. 6. Justit. de actionib.

|a| §. hi autem. 2. Justit. de hered. qualit. et differ. Item §. 1. et 2. Justit. de hered. quae ab intest. defer. auth. in successione nepotis. Cod. de nov. et legit. liber. l. generet. §. sed nunquid. 2. ff. de bon. libertor.

gelibten Vatter verlassenschafft und
sein eigenat fraw und gut für gleichen
theil in die hände, das ist, einer wie
viel als das ander erben [c] wie nach-
folgente figur anzeigt:

Exempl.

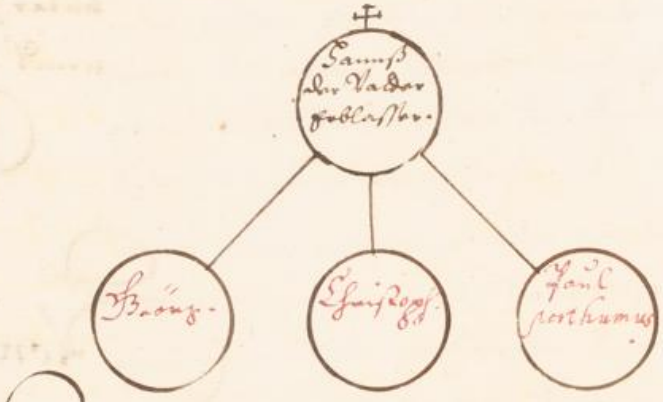

Er aus disen dreyen söhnen erwirbt einer
viel als der ander, und wann sie söhne
haben, so erbt eine gleich viel
als ein brueder; gleichfalls nacht sach ob
auch mit der mündlichen verlassen-
schafft, das nemblich ihre schwester und
schwesterschinder, sie seyen gleich bey ein-
ander oder weit voneinander gebohren
ihre mueter alle zugleich erben. [d].

Was aber die erbsgenossen belangt, und
wie dieselbe auf einen oder andern fal-
len, ist aus denen im fünfften theil
dises landrechts gemachten dargegen
mit mehrern zu vernehmen.

§. 2. Ob aber unter denen ehelichen schwe-

[c] Cit. authent. in successore. Cod. de suis et legit. haered.

[d] Per text. in l. 3. et 4. Cod. de secund. nupt. et l. 13. §. 2. Cod. de legit. success. Novell. 22. cap. 29.

auch die Jenige darvon gehandt haben, sonderen sein, welche aber von ihren aber nicht Leibs Leben gewesen, auch aber ehe verheurathet, folgendts aber durch darauf erfolgte Heurathen die Legitimation zu erlangen befindlich weren, und dieselbe die Jenige in derselben, aber auch in einer ihnen ehe gebohren, ihren Eltern beim mehrende Erbgerechtigkeit haben /e/.

/e/ Per cap. tanta vir. 6. ext. qui filij sint legitimi, et S. final. Instit. de nupt.

Die Jenigen, so vor auch Landts Fürstl. Fabulam magst legitimiren, neben andern nicht, als wann keine ehe, Leibliche Kinder vorhanden sind /f/.

/f/ Text. in Novell. 89. cap. 4.

§. 3. Stirbt ein Person mit Tode ab, und verlast einen oder mehr ehelibliche Söhne im Leben, und neben denen selben auch Enckel von einem oder mehr abgelebten Söhnen, so werden solche Enckel in ihrer Vatter Succession, und neben neben denen Söhnen in die Stämben, das ist, soviel als ihren Vatter, wann sie den Todt gelebt, gebühret habe /g/.

/g/ V. cum filij. 6. Instit. de hared. qua ab intest. defer. l. 2. §. 2. ff. de suis et legit. lib. 3. et authent. in successione. Cod. eod.

Exempl.

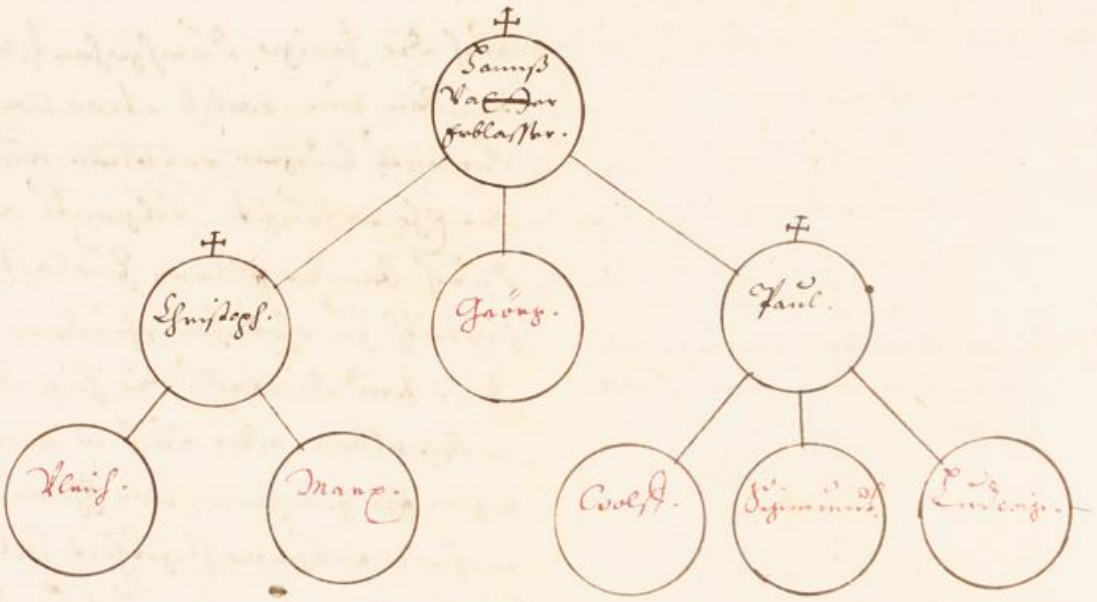

Erlda ist die Gerechtigkeit in dreyn gleiche Theil Zutheilen, und hat der Jörg als ein annen Theil, Vlrich und Marx aber andern, Wolff Hainrich und Ludwig aber dritten.

§. 4. Gleicher gestalt sollen sie mit einander Brüderlichen Gehalten, als wann aber Hanns Sohn Sohn an einem: und Brüderlich an andern verkäuffe, so sollen die Brüderlichen auf in Ihrer Brüder Theil stehen, und sollen Imbrüderlich nit mehr auf einigen, dann soviel Ihrem Bruder Hie gestanden wäre. [h].

Exempl.

[h] Sequit. arth. in successione ad S. cum filius filiae. 6. Vers. pari ratione, Instit. de hered. qua ab intest. defer.

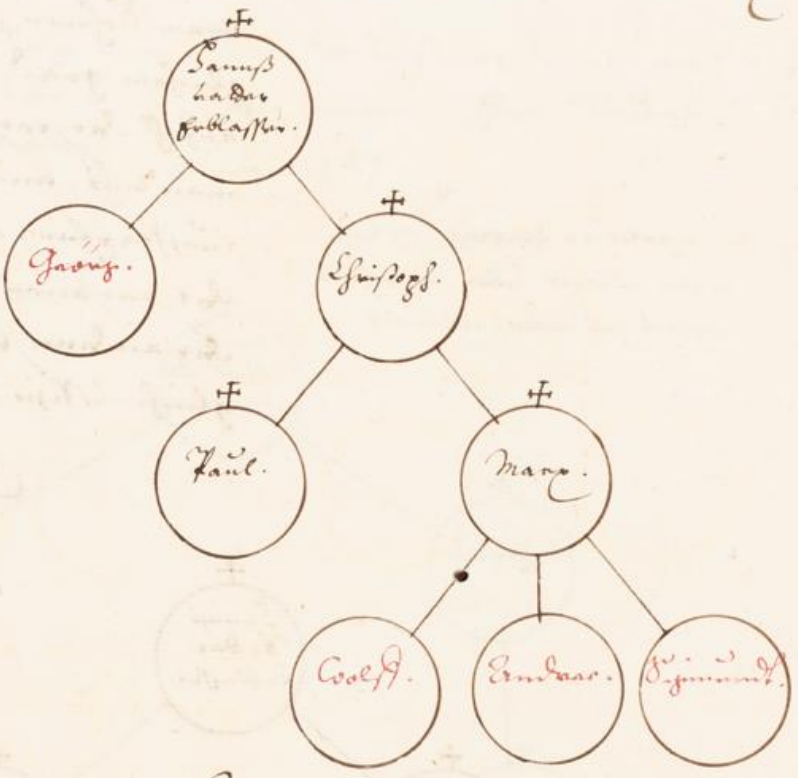

Sye dray hinnechst, Ceolfh, Endaec, und Hymundt neben den halben, und der lebendige Höfe Hertz den andern halben Theil, auß, daß Christoph Hinan oder mehr Höfe, und die, welche zuvor der Höfe verlassen haben, so vermög die Hofhaft nemmen nit in seinen Theil gehört, und haben doch aber mehr oder Jar, die hinechst Höfe, wie auch ihre vorder, selbsten, so sie im leben wären, neben den abgeschribnen Höfe Hertzen nit allein halben Theil.

§. 5. Wirdt einer und verlaß seinen Höfe, sondern allein hinechst den nach

nam Dessen succumbant, so sie, sein in gleichem grad, neben sie das nächst nach ausser der vorigen, neben nach stam, mandast, und laiden in ihrer väder fußstapfen, also dass sie, einmal auf der vorigen einer seyte nachner als der andern seyen, den elster jedesmall gleichmässig theil behomben. [i].

[i] C. negotor ex diversis. a. Cod. de rein ed legit. liber. ex filia negotis. ab intest. venientis.

Exempl.

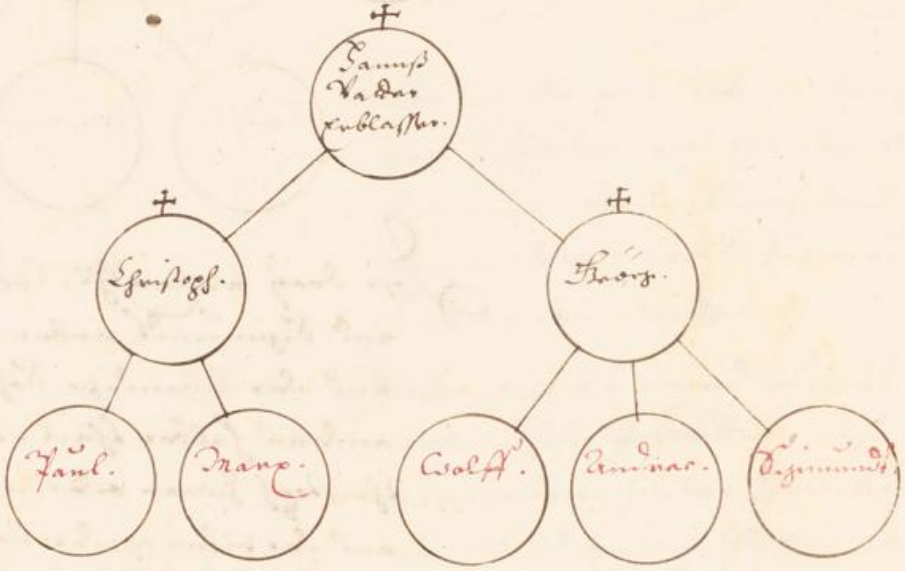

Sye zwey zuerst, Hanß und Hanß neben gleich theil als die andern zwey erster, brueder, und Sigmund mit einander.

N. B. Und dise ist gleichfalls, so einer seiner kinder nach zuerst, neben auf nechst den negsten Dessen succumbant, auf dieselbe nach

|K| d. S. cum filiis. S. Vers. et ex regula pronepos pronepotis pronepotine. Instit. de hereditatib. quae ab intest. deferr.

Handbuchs, und nicht nach anzahl der personen ihren Verdienern, etc. |K|.

Exempl.

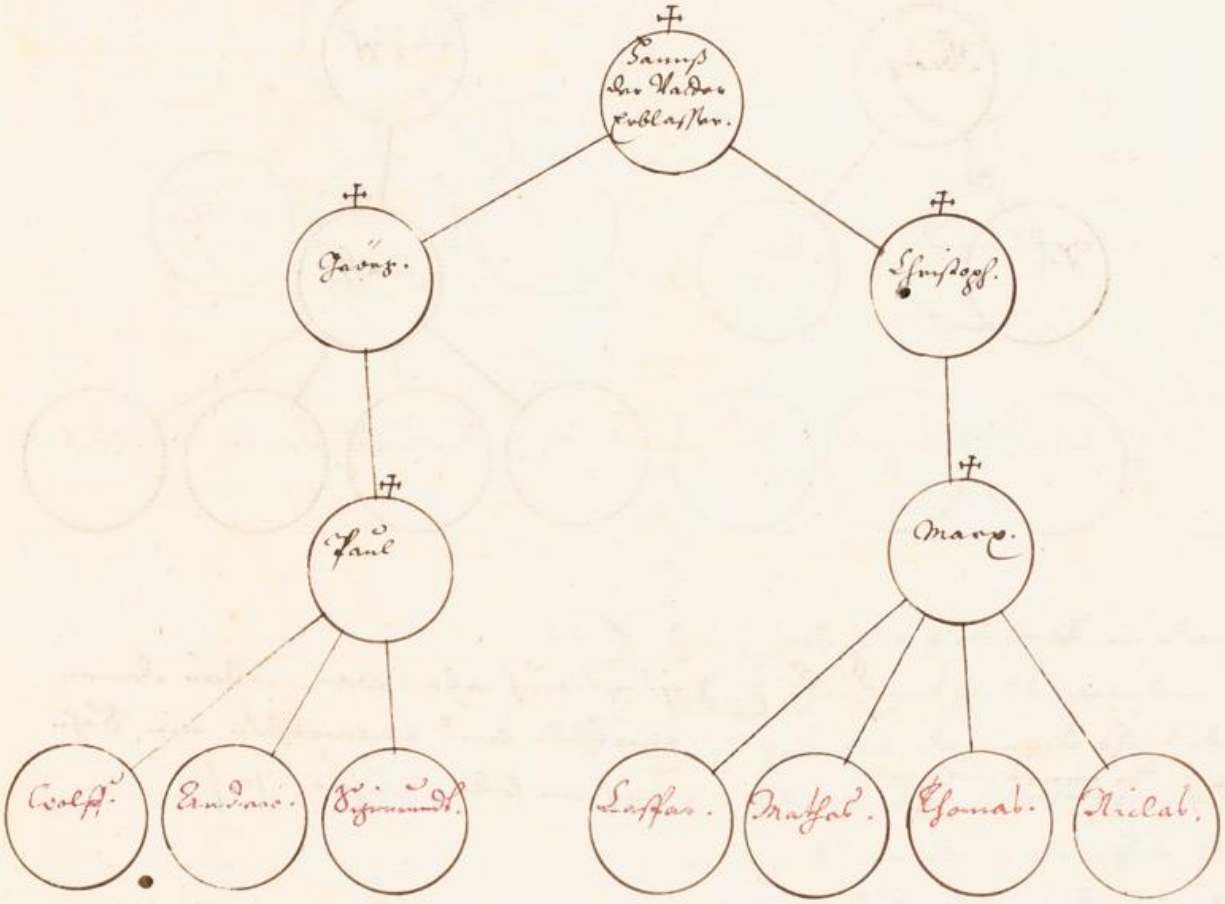

§. 7. Do allein zwischen einem Sohn und brüderlichen oder einem andern verfahren, so werden alle nach ihrer häuptzahl, und nicht nach anzahl der personen, sondern nach stämmen, theilen. |L|.

|L| Supra cit. §. cum filiis. S. Vers. pari ratione. Instit. eod.

Exempl.

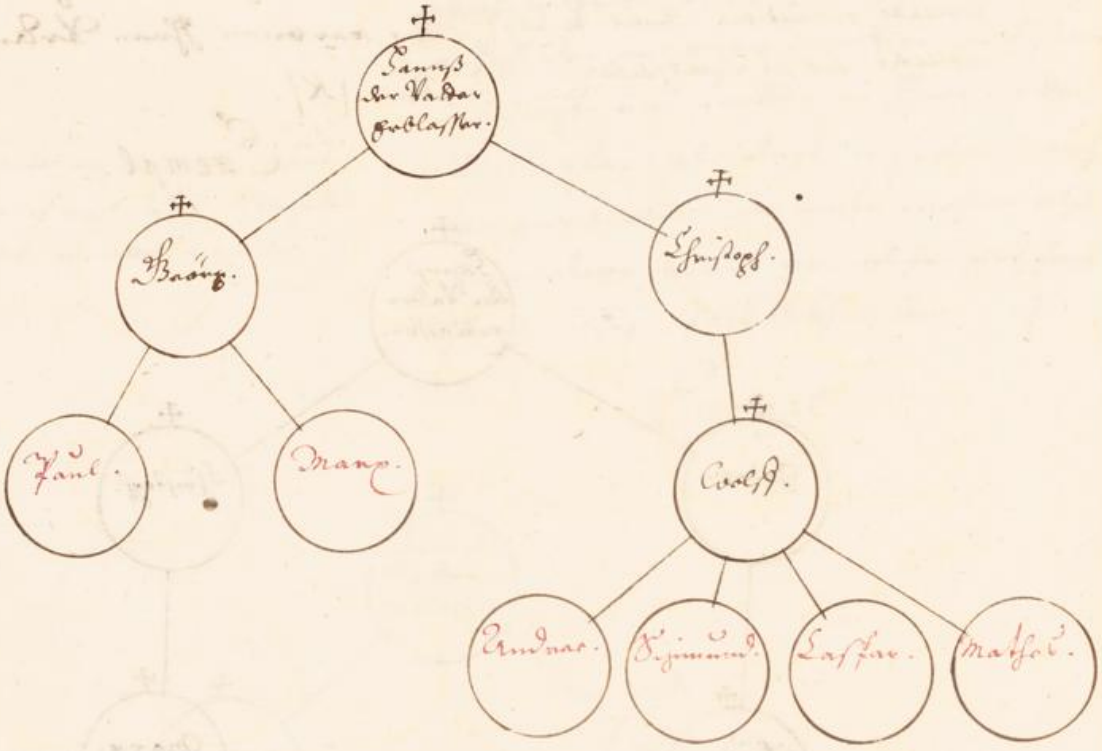

§. 8. Dis ist auch also, wan nahen einen Knecht vnd keinen Knecht ein Haus mus im halben erbauen. |m|.

|m| Per primam cit. vera.

Exempl.

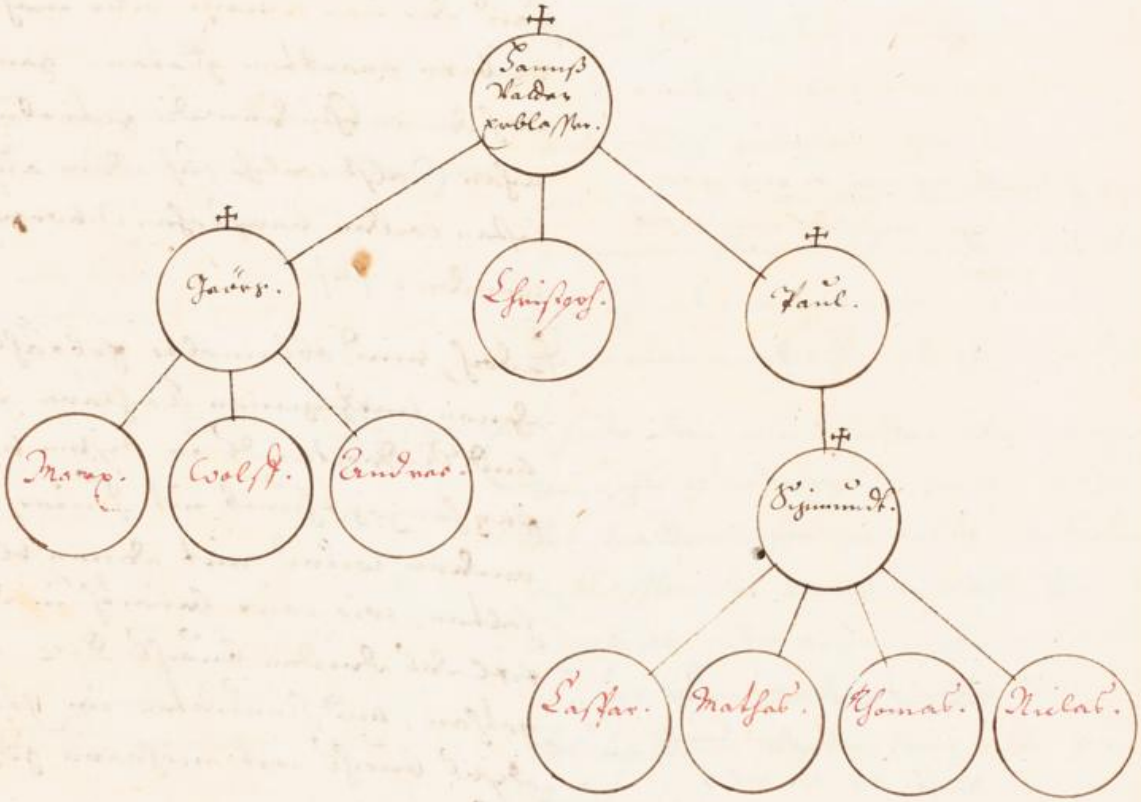

Zu dem, alle die Erbſchafft in drey gleiche Theil getheilt werden, und gebührt der erſte Theil dem lebendigen Sohn Christoffen, der andere denen drey Enckeln, Marx Wolff, und Andreas, der dritte denen vier Enckeln, Caſparn, Mathesen, Thomas und Nicolaen.

§. 9. Und dieſes alles bey allen andern gleichen Leibserben in abſteigender linie fort und fort, ſo weit ſich die ſelbe erſtrecket, also gehalten, auch an jetzten aber zu dem Theil hinter,

[n] Novell. 118. cap. 5. qui igitur, in Vers. cuiuslibet naturæ aut gradus.

[o] Landsbrauch, mit welchem auch klar eins stimbt das Bayrl. Landrecht. lib. 3b. art. 6.

sind der han aniam oder mehr ehe, weiben nachbten gnetten genacht, noch denen stimben die gebarbürgh be, sagen Calls weiche sich allein auf die letsten weiben beruffen) hergewonnen wenden. [n].

Jedoch sind obbemelte gebräuche den denen hergebrachten Rechten des Herkommens und Widerstands in disem beyden ganzfangegthümb nit zuwider, wenn wünd mit denen selben gehalten, wie dann beraths in dem 7ten titel des dritten buchs B. 2. anzeigung gethan, und sonnderlich in dem titel dises buchs mit mehrerm gehört werdet. [o].

Der dritte Titel.

Vom Erbrecht der Adoptirten oder Angewünschten Kinder.

§. 1. Wan jemandt mit beyder gethanen einwilligung einen oder mehr an kindstat annimbt, und denselben ohne testament mit tod abgehet, so fallt sine verlassenschafft (: jedoch ausser der etwan darüber befindigen Lehen:) auf solche adoptierte oder an,

gerechtigkeit herüber und herüberkommen nicht anderst, als wann sie jnnerhalb rechtlich gebohrne kinder wären [a] und in fahl nahm abman angezeügten auß andere rechtliche kinder haushalten, so werden sie mitainander für gleichen kinder [b]

§. 2. Ob jemand den sein Vatter das angezeügte kind nach sein thun lebzeiten bei sich haußhaltlichen gehalten, oder aber sein thun entlassen, in welchem fahl jhme die adoption aber auch nit zuegelassen, oder weiter kain gedanckhen gehabt, ob er den haußhaltungsfahl für gesetzt. [c].

Der Vierte Titl.

Von denen unehelichen Kindern.

§. 1. Die kinder, welche auß blutschandt, ehebruch, und dergleichen in denen handlungen gebohren sind, sollen weder alther: noch mündterlichen gehaltes außgeschlossen [a] und jhnen allein die nothwendige underhaltung gereicht werden. [b].

[a] Text. in l. penult. §. sed ne articulum, vers. ut non successione. Cod. de adoption.

[b] L. si te pareat. 5. Cod. de rein. et legit. liber.

[c] Cit. l. penult. §. sin autem. 2. Cod. de adoptionib.

[a] Cap. fin. in verbis gl. Novell. 89. quib. mod. natur. filii legit. et authent. ex complexa. Cod. de inces. nupt.

[b] Cap. cum haberet. 5. in fin. ext. de eo qui duxit in matrim. quam pollut. per adulter.

§. 2. Nicollen die Frembde Inländer, welche von Frembden Inländern verwandt, die ersten empfangen haben Frauen Heyrathen, gebohren, dannenhero dannoch beschrieben Kayl. Rechten, mit gewisser maß zu Ihren väterlichen Erbschafft gelassen werden |c| Jedoch seindt sie nach alten Herkommen in diesen hiesigen Erzhertzogthumb bißhero gantzlich davon ausgeschlossen, und Ihnen allein die Innwohnerliche nahrung gestattet worden, Da lassen wir es ab nach hinführo zu mehrerer erklärung Unsers Landts Fürstl. Hulds und Gnaden darbey verbleiben, und will Ihnen die von Unsern abtreten verlangte Landts Fürstl. legitimation hiermit nicht zuwider sein |d| ob wohnen dann diese Inländer auch nach Lay ehe verfahren, oder ohne legitimation abwesenheit auf die Erbschafft erhalten werden.

Was aber die Mündtliche Gnaden belanget, haben dergleichen knechtliche diese Inländer in ihren selben zu verbleiben Fürgelassen sein |e| wegen die Mündter nicht ab Hertz: oder Niederstands |f| oder auf ein Mahlen Standt andere ehelich gebohrene Inländer verfangen, dann sonsten in diesen obgedachten Fällen dergleichen knechtliche Gnaden

|c| Text. in cap. directis. 8. si quis autem defunctus. Novell. 89. pub. mod.

|d| Auth. hoc. Cod. de naturalib. liber. et d. cap. directis. in. Novell. 89.

|e| 8. nonissimè Instit. de Sctō Orfic. et l. hac parte. 2. ff. unde cognati.

|f| Text. in l.° si qua illustris. 5. Cod. de°Sctō Orfic:

|g| Per reg. alleg. iura, sub lit. |d|.

|h| Per text. in l. bo. pol. cum port dnarium. §. genet à vocero. 4. ff. de vire dot. et l. si filia. 43. ff. de legat.

chen hen dem Mündterlichen Gut nach einst, als die nothwendige Unterhaltung, das übrige aber als sein eigen schulden allein zu tragen, vide. |g|.

§. 3. Was bischoffen in diesem titel hen Unterhaltung der heyrathlichen schulden gemeldet, wollen wir dahin verstanden haben, das dem also, wann die Mann: aber verbleiben zu ihren Pand etwas heyrathlichen, Clöster lichen Eingang, oder andere gestimbte weis heraußerben, wann die Unterhaltung außgetheilt: und sie nach gestalt der dinge sinden gefehrlich wollen thun. |h|.

Der fünffte Titel.

Von denen Erbschafften in Aufsteigender lini.

Obwolln bischoffen in diesem hie vorgangen schrift Ordnung hinter die Kind in Langwierigen gewonheit gezogen, das kein Erbschafft ausser testaments oder letzten willens hen denen schulden sind

auf die Ertaun gefallen, daß
einen oder ab aber natürlichen nä-
ngs, wie auf einen gemainen
beschriebnen Erbg: Rechten, und sonsten
aber welcher gebrauch anzuziehen
sein bestimbt, so haben wir als
ob auf Landtsfürstl: macht seinen
allenthalb aufgehabt; Dagegen eben
nach, ordnen, und wollen, daß sie
seinen die Verlassenschaften auf in auf
sagenter lini folgender gestalt sein
gelassen sein sollen.

§. 1. Wan nemblich einer stirbt, und ei-
ner ehelichliche kinder, oder deren
kindskinder, so lang die absteigende
lini währet, nach auf ir aber beyden
lini geschwisterte von beeden theilen
verlast, so sollen seine hinterlassene
Ertaun hinder sich [a] mueßen, wan
er einen hat, oder wan beede leib,
beede zugleich neben. [a].

Exempl.

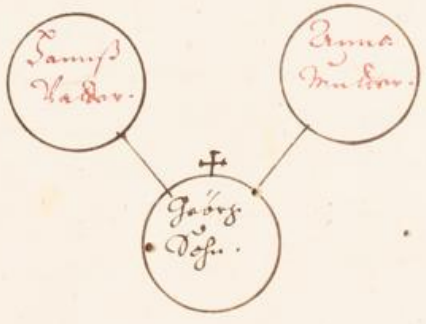

[a] Text. in Novell. 118. cap. 2. in fine.

§. 2. Bleibt aber einer, und verlaßt
einen, bleibt allein seiner Mutter,
und auß der andern beyden seinen
mütterlichen Eltern oder Eltern-
eltern, als auß, da er einen bleibt allein
seine Mutter, und auß der andern
beyden seinen mütterlichen Eltern
oder Elternen verliesse, gleichfalls
alsdann Mutter oder Mutter der El-
tern oder Elternen von der ver-
storbenen ganzlich auß, der gestalt,
daß dißfalls das jus representa-
tionis nicht statt haben, das ist, der
Enkel oder Enkelin in seiner ver-
storbenen Mütter Fußstapfen nicht
treten, sondern der nächste im Blut
der nächste zum Gut sein soll. /b/

/b/ Cit. novell. 118. cap. 2. Vers.
hoc progressi iubemus, qui proximi
gradu reperiantur. auth. defuncto.
Cod. ad Sctum Trebell.

Exempl.

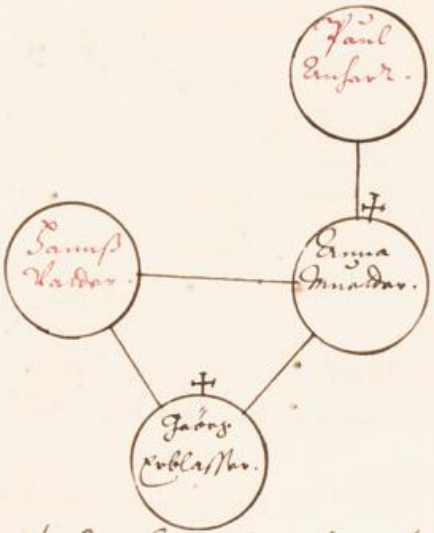

Hier hat der Hanns seinen Vatter,

lemen Böse Gefangen allein, und
schliesst den Fall als mündlich lesen Ur-
fehd darüber aus:

Exempl.

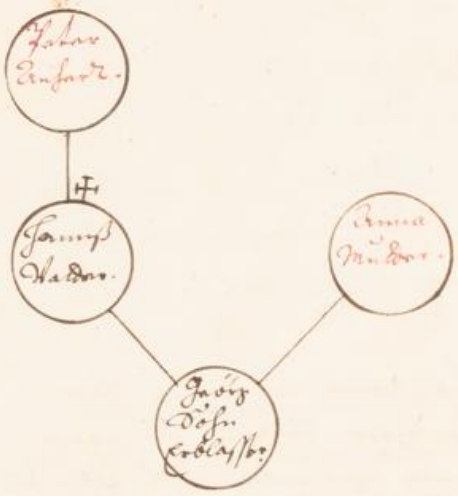

Alsdann erbt die Ursula Ehemännlich
von Böse Gefangen allein, und schliesst
den Vater als nächstlichen Urfehd
darüber aus.

§. 3. Wann einer seiner Vater weg Mündlich,
seinen allein Bruder, nicht Urfehd
und Erbrauden hinterlässt, so erben die
selbe für gleichen Theil, wie auch im
Fall einer nicht allein Urfehd oder
Erbrauden, auf aber andern nicht
Brüder Zugehörig hinterlassen wären,
so soll gleichwohl die hinterlassene
Halber Theil denen nächstlichen, und
halber Theil denen Mündlichen Urfehd
und Erbrauden zufallen. /c/.

/c/ D. Novell. 118. cap. 2. in Vers.
si autem eundem habent gradum.

Exempl.

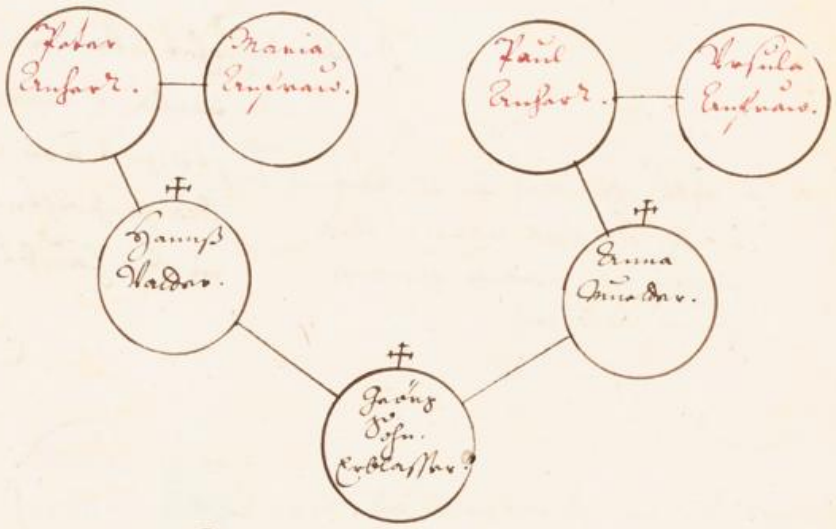

Erschin urban Jakob, Maria, Jakob, und Ursula Ehran hausvorbman sambt gewürgen zu gleichen Theil.

Exempl.

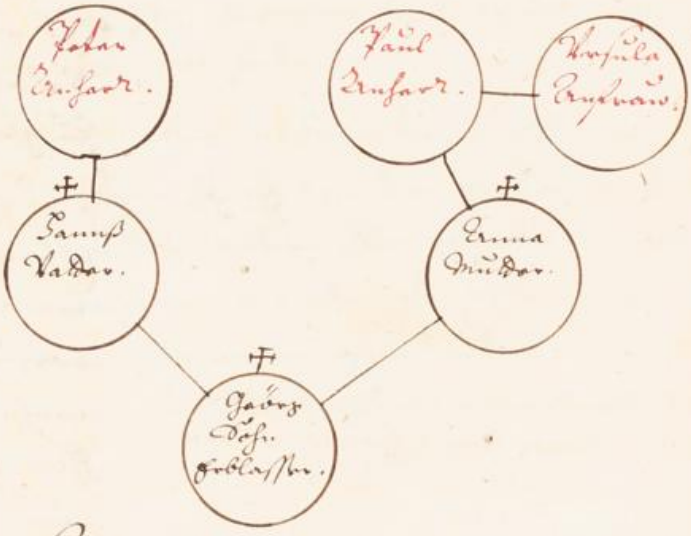

Erschin halb ab gewürgen barlashaft halb auf seinen mündlichen Ensfaer Jakob, und aber ander halbe theil auf

ainen mündtlichen Erbarten Theil,
und Erbeyd Verpflichtung.

§. 4. Stirbt aber einer mit Todt ab, und verlässt neben seinen ehlichen geborenen, leyblich von seinen Leiben, oder aber die geschwistrigte mit denen ehlichen in die Häupter zu gleichen theilen. /d/

Exempl.

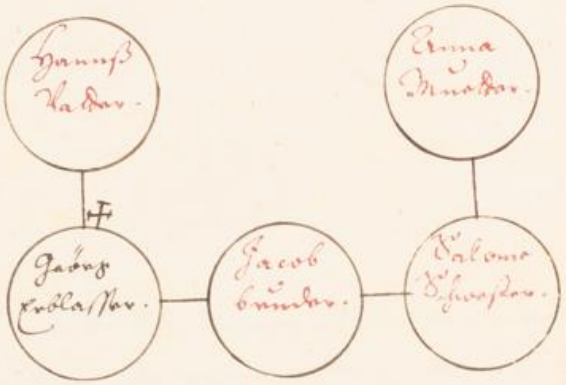

Erstlich erbt Hannß, Anna, Jacob und Salome das Gabrigen verlassen theil zu gleichen theil.

§. 5. Da aber sich begäbe, dass neben denen ehlichen und zwey Bändigen geschwister, ein ausserehlicher von einem oder mehr verstorbenen Brüder oder Schwester verhanden wären, so stehen selbe in ihrer ehlichen Schwester, und deren ehlichen Kinder als ihre ehlichen, da sie noch im Leben gewest sind. /e/.

Exempl.

/d/ d. auth. defuncto. Cod. ad Sctum Tertull. et Novell. 118. c. 2. Vers. exceptis solis fratribus, ex utroque parente coniunctis.

/e/ Novell. 118. c. 3. Vers. si autem defuncto fratres fuerint, et Novell. 127. cap. 1.

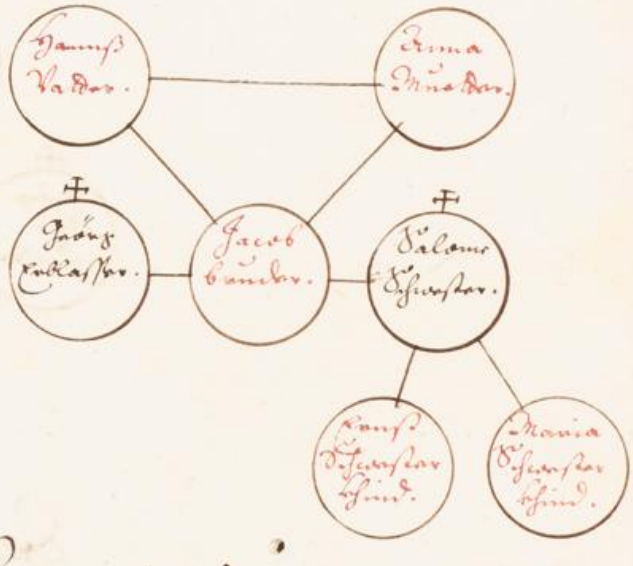

Erstlich solle ihr herrschaften Jörgen verlassenschafft auf ihr Hannsen, Anna, Jacob, Hansen, und Mariam Jörgs Kinder, weil sie lauter Freyleuth mit einander nur theil haben, als sie abgelaibte Mutter Salome, wann sie ihr Jörgen Lehr verehlicht, ihr Theil gehabt hatte.

§. 6. Wann aber neben ihnen Eltern keine Freybürgerische geschwisterte, sondern allein ihre Brüder im leben wären, so haben die Eltern ihr herrschaft Kinder allein, und werden die geschwisterte Brüder gänzlich ausgeschlossen. |f|.

Exempl.

|f| Sede cit. Novell. 127. cap. 1. Vers. et abiolute dicimus, quando cum illis vocantur fratres.

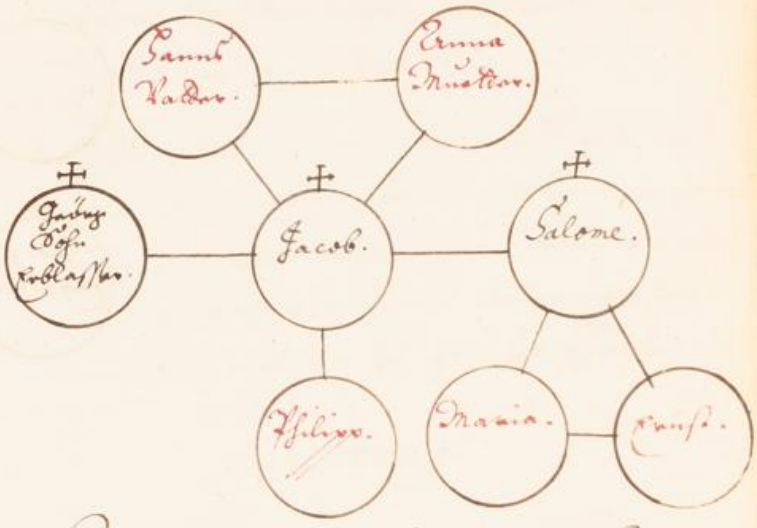

Erstlich erben der Hanns und Emma Ihren vorstorbenen Sohn Jacoben allein, und erben Philipp, Maria, und Hanns außgeschlossen.

§. 7. Gröbay sollen ein Ihr vorsprechung bilder sind und zeugnus der kinder, sind der zeug eygenen gnader, ob selbige von einem oder mehr kinder herkommen, säumigen sachsonsten, allemenigs außgefahl, und sonst ein in diesem titel von sohnsatten in anfangen, der linie grondirt, ausder sohlass, und gnader inss gemain vorstanden sahen. 191.

191 | Ita sapè cit. Novell. 118. cap. 3. Vers. ex aquo inter eos hereditas dividatur, et l. sed si plures. 10. §. filio. 2. ff. de vulg. et pupill. substit.

Der Sechste Titel.

Wan, vnd wie einer zu seiner Adoptierten oder ange-

wünschten Kinder erb-
schafft zuelassen.

§. 1. Wan jemand der von einem
emancipirt, oder mit schwerer
Elendschwindigkeit begnadet,
an Kindes stat angenommen wor-
den, ohne rechtliche Leibeserben mit
Tod abgangen, und nahen seinen Er-
ben auf den angewünschten Gut
kein verlässt, oder dessen Erbschaft
einen natürlichen erkannt Kind-
lein, und der angewünschte sie-
hen gänzlich ausgeschlossen wor-
den. [a].

[a] D. ed hodie. n. Instit. de adoptionib.

§. 2. Wan aber jemand von seinem
Bruder: oder nächsten Freund
an Kindes stat angenommen wor-
den, oder dessen Verlassenschaft
einen ausgenommen, und nicht
einen natürlichen erkannt Kind-
lein. [b]

[b] d. D. ed hodie. Vers. si vero pater naturalis non extraneus.

§. 3. In fall ein angewünschter abstirbt,
und andere Kinder natürliche er-
kannt noch geschwisterige, oder geschwi-
sterige Kinder von andern haben,
wegt aber den ausgenommen hat
der überlässt, in dessen väterlichen
gewalt sie bis in Tod verbliben,

vnd Erbschaft / seine hergebrachte Gaben verlassen hat, / soll Ihr der annemsame Vatter allein anhaben, vnd alle andere abwesende seitten beyseits / geschlossen seyndt. |c|. Wenn aber in vorgehabten Jahren, / es seyndt der annemsame Vatter von der Tochter / ausgeschlossen, vnd die nechste blutsfreundt / seyndt Erbschaft. |d|

|c| §. nunc autem. 2. Vers. mortuo in fin. Institut. de acquirit. per arrogatorem.

|d| §. cum autem impubes. 3. Institut. de adoptionib.

§. 4. Wann aber ein Vatter neben seinem annemsamen Sohn / einen Vatter auf Erbschaft gestorben, aber gestorben nicht bekommen / der Vatter, so soll der annemsame Vatter mit Ihnen für gleichen Theilen / in die Erbschafft treten. |e|

|e| Cit. auth. defuncto. Cod. ad Sctum Tertull.

Der Siebente Titel.

Wo, und wie die Eltern zu Ihrer unehelichen Kinder Erbschafft zuelassen.

§. 1. Gleich wie wir oben in vorigem Titel, §. 1. die Kinder schinder, welche aus blutschand, Ehebruch, und aber, gleichen in nechster handlung gebohren, / nicht zu Vatter gebohren, sind, wen also / Vatter: und mütterlichen Erbschafft

|e| Correlatiuorum eadem est ratio, uti uulg. l. fin. Cod. de reuoc. donat. tollend.

ausgeschlossen, also wollen sie auch hie machen, dass alles jetzo zu ihrer behuef gehandelt gantz hinzugelassen werden, allein

§. 2. ebner massen, als ein bruder, ein schwester, welche sie mit einer leibzucht versehen, die sie ausser gantz starcke freunschaft nehmen mögen, nehmen, nicht verbunden sein. |b| der bruder aber, wann der hausvatter neben ihr schwester gerechtigkeit hinterlassen, die geschwisterigkeit allein hinlassen |c|. sie erwarten den fahl: aber bruder, bande, in welchem fahl sie gewesse als der vatter von der geschwisterigkeit ausgeschlossen sein |d| und allein wann sie armuth und nothdurfft, sie von der schwester handlung die brautbarliche mitgabe nehmen wolten. |e|.

§. 3. wann ein schwester mannlichen geschlechts neben einer mutter auch geschwisterte von beiden, aber auch nur von einem band hinterlassen, so wird die mutter mit ihnen zu gleichen theilen in die haubter |f|.

§. 4. was sonsten von einer mutter gesagt worden, ist auch auf die grossmutter und weiters zu verstehen in

|a| Cap. 13. Novell. 99. ubi Imperator sancit, ut eadem mentem parentes propiciant filiis naturalibus, et ei ipsi parentibus competent.

|c| §. fin. Instit. de Sctō Tertull: l. hac parte. 2. l. si quis. 4. ff. unde cognati.

|d| Gloss. super verb. ualgò quanty in d. §. fin. Instit. de Sctō Tertull.

|e| Arg. cap. cum haberet, in fine, ext. de eo qui duxit in matrim. quam poll. per adult.

|f| d. authent. defuncto. Cod. ad Sctum Tertull:

[g] Arg. l. Fuliano. 13. §. si procurator. ff. de actionib. empti.

auß steigender mündtlichen linii zu verstehen. [g].

Der Erste Titel.

Von denen Testen Erben, und erstlich denen gesetzmäßigen allein.

§. 1. Wann der abgelebte andere schriftliche nicht verordnet, sondern gesetzmäßige Leibserben hinterlassen, welchen allen die Erbschafft zu gleichen Theilen zufallen. [a]

[a] Novell. 118. cap. 2. auth. ex hac Cod. de legit. hered.

Exempl.

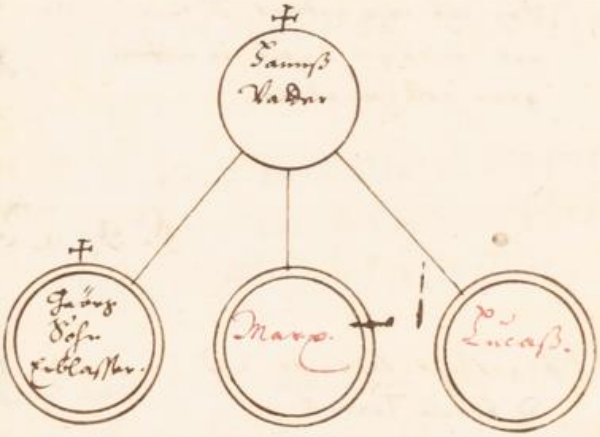

Welche erben Marx und Lucaß Hannß Leibserben zu gleichen Theilen.

§. 2. Wann der Leibserben einer stirbt ge-

/ſchwesterte von beeden banden, und anbann wyter geſchwesterte ſchinder die auß den beeden banden ſchonder, verlaſſ, / arben dise mit einen geſchwesterten in / anden, das iſt, viel als ſie werden aber Mueder, da ſie den faſt arbet, gaarbt ſody /b/.

/b/ Cit. Novell. 118. cap. 3. Vers. si autem defuncto fratres fuerint.

Exempl.

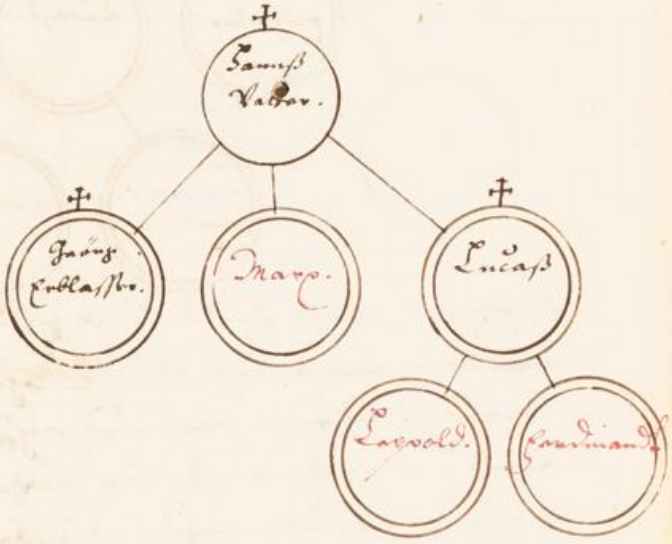

Erſtis / alt das Jörgen verlaſſen / ſchaft halb auß ſeinen beeden Mary und halb auß ſeinen beeden beeden Lucasen zuen ſchinder Leopold und Ferdinand.

§. 3. So aber einer geſchwesterte, und geſchwesterte ſchinder von beeden banden, auß dannebens geſchwesterte aber geſchwesterte ſchinder von einem

/c/ Eadem Novell. 118. c. 3. unde consequens est, et authent. assarte Cod. de legit. hared.

band verlaſſt, erwarten die ainbändigen den andern zwaÿbändigen außgeſchloſſen. /c/.

Exempl.

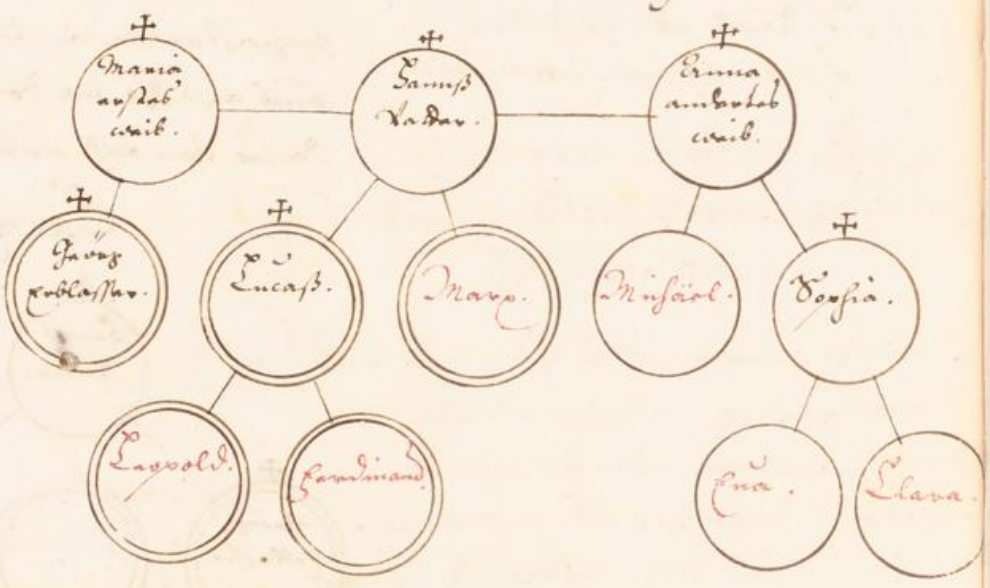

Welche falls dan Hannßen verlaſſenſchafft halb auß seinen zwaÿbändigen bänden Mary, und seinen hinderlaſſenen zwaÿbändigen bänden Lucaß den ſeinen Leopold, und Ferdinand, und dem ainbändigen bruder Muſäol, die auß seinen hinderlaſſenen ainbändigen Schweſter Voſia ſeinen Ena und Clara außgeſchloſſen.

§. 4. Wan ſeine geſchwaÿgit den bruedern, denen allein ainer band vorder, oder Mueder halben verſtorben ſy ſein Vatter hinderlaſſenen bänden band verlaſſenſchafft ohne underſcid

oder Oder: oder Vnders, dännig: oder von dem Großva/ter, selbs/t ne/ehsten gröbern, für gleichen theilen Enckela/ßen ererben. |d|.

Exempl.

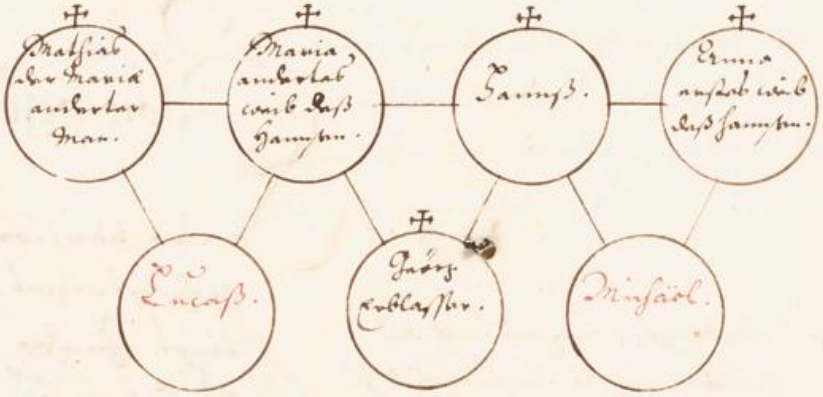

Erlich halt der Gevettern Varla/ßen, halb auß einer, halb aber auß der andern Mirsäel, und halb auß der andern, halb aber auß der andern Enckeln.

§. 5. Die angeerbnig/ten bleiben neben einander nicht |e| ab, wie dann das sie von dem Ihn oder Urahn an stirpes/tat anzunehmen erkandt |f|

§. 6. Die durchlichten geschwe/rigen, oder ein ander halbanerfalber verbleiben neben einander nicht |g| eheist aber die Kinder, oder von einer oder der halbverstorben, |h| die, oder auch ihre

|d| L. de emancipatis. §. 2. Vers. excepti. Cod. de legit. hared. Schneid. de Gr. ord. succed. n. 21.

|e| L. cum in adoptionem. 10. §. 1. Vers. tancring. Cod. de adopt.

|f| L. qui in adoptionem. 23. ff. de adoptionib.

|g| §. nulgò quæritur. 4. Instit. de succes. cognator.

|h| Cir. l. hac parte, n. al. si quis 4. ff. unde cognati.

/i/ d. auth. ex complexu. Cod. de incest. nupt. et cap. fin. Novell. 89. quib. mod. natales effic. sui.

bunß, aber blůtßfreund verfangt eeren, den, eben einander gar nůßt ererben. /i/.

Der Neůnte Tail.

Von geschwistriger Kinder

§. 1. So der hausvatter einer schwester ains geschwistrigen, anderen aber ains halbschwistrigen bruders tochter hinder im verlaßt, so sollen alle geschwistrigte schwester mit nach standsrecht, sondern in die häůptter, das ist, nach anzahl köpf zu gleichen tailen gerad für sich selbst neh-/a/

/a/ Ordinatio Cay. vnd Carl. des Fünfften, in alt-herkhomlichen Fürstl. Statt Gratz 1574. tab. tit. Erbschl. constitution vnd Ordnungen, wie brůder vnd schwester kinder Erbrecht halber, oder schwester verlassene erbschafft halber sich halten sollen.

Exempl.

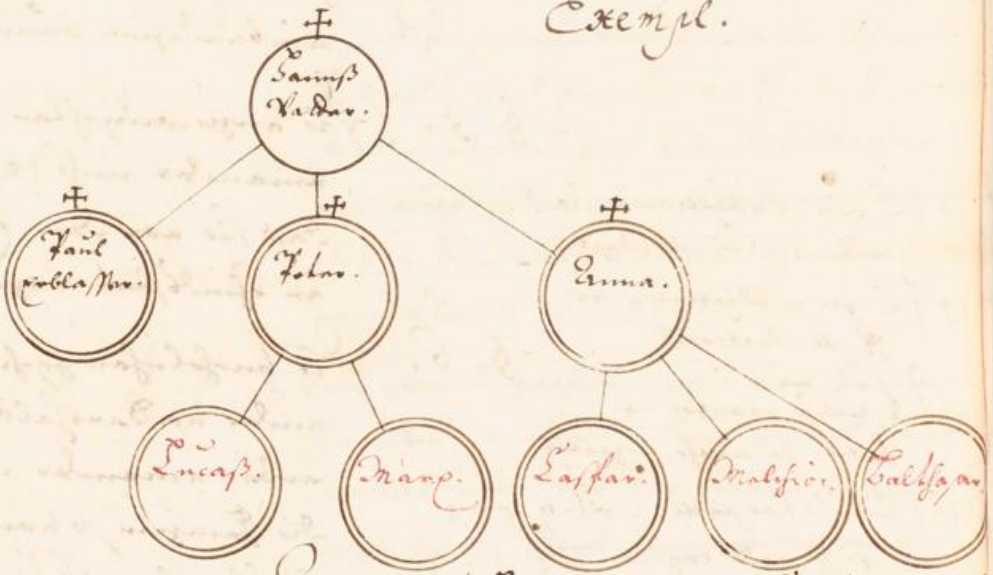

Erbet nůtt Lucaß, Marx, Caspar, Melchi

hund Baltsasar, ab Paul ab Hanab hadrab hund Mündar bündnal hat, lassen, sall zu gleichen theil.

§. 2. Cuäsaan aber die geschwisterigte khin, her allein han ainan band, hadrab aber Mündar selber, so selben sie zu ab hausvatterann erbsall ohne ainigen unterschied aber gnädter zu gleichen theilen in die händter zu galassen erwarben. [b].

[b] Sepè cit. nouell. 118. cap. 3. Vers. hic autem non extat lex. auth. post fratres. Cod. de legit. hæredib.

Exempl.

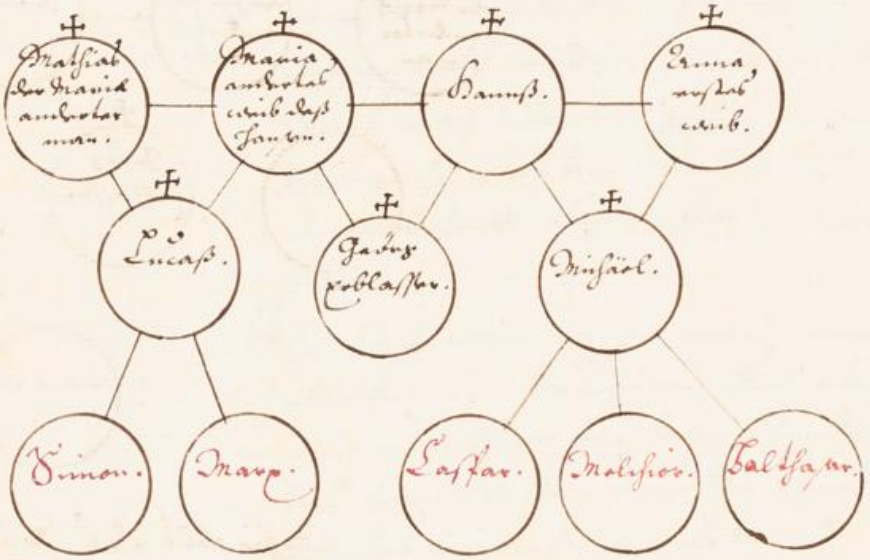

Erstlich fall ab Gnädigen herr Caspar, sall fall auf sein ab hadrab fall ainbändigen bündnus Michael ab sein khinder, Caspar, Melchior, Balthasar, hund fall auf ab anden mündersall ainbändigen bündnus Lucas sein khinder, Simon hund Marx.

§. 3. Wann jemandt geschwistrete an einem, und geschwistrete khinder am anderen theil verlässt, welche zimblich Ihre nit von einem land hinder oder nit der selben beysamb erfragen, neben auch diese einbändige geschwistrete khinder mit denen einbändigen geschwistertten ohne unterschaid der Gueter in die stammen. /c/.

/c/ Cit. auth. post fratres. Cod. eod.

Exempl.

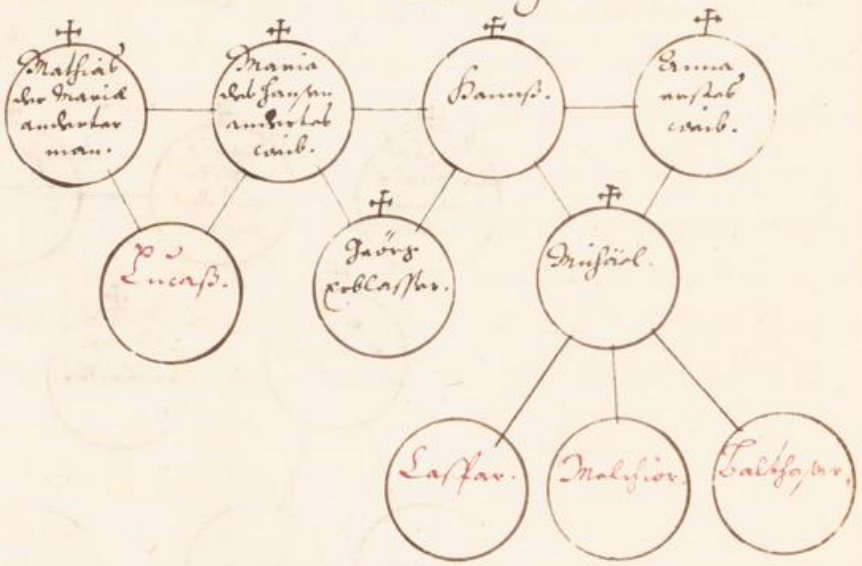

Erstes fall der Jüngern verlassenschafft fall auf den Lucasen allein, und fall auf der Michael drey khinder, Caspar, Melchior, Balthasar.

a/ Novell 22

Der Zehente Titel.

Von geschwistriget Kinds, khindern.

Alss nachst frieden han Aman ge-
schwistrigat bruder gedenckt,
dass anerwachst sich auss aus die
geschwistrigat brudt bruder, ausser
dass ein Ihman dass ius represenca-
tionis nicht mehr statt hat, das ist,
in Aman stellen, eo der hinderlass
neben Aman geschwisterten brudt-
brudern, auch zuruck geschwisterte,
aber geschwistrige bruder hat lass,
sie die geschwistrige brudt bruder
in Ihrer abgelaibten eltern sthell
sagten nicht haben, sondern den
Aman nach lebenten geschwistrigen
aber geschwisterten brudern den
der fodt stell ausgeschlossen eo ruh
selben.

Erlo dass, wan einer nach seinen
ableiben ein bruder, den den
einen andern bruder bruder,
und den dritten bruder brudt-
bruder hat lass, so erleben Ihr al-
lein sein bruder und bruder brud-
der, wegt in seinen halben: und
nidertheilen fod. als Aman selbst
gewonnen und erobert gutter,
die brudt bruder aber den dritten
bruder, ein bruder gar ausgeschlossen,
wie in klarer ergter figur zu sehen,

[a] Novell. 118. cap. 3. Vere. huiusmodi autem similegium in hac ordine cognationis solis predicty fratrum masculorum et feminarum filyr aut filiabus, ut in nomen parentum iura succedant.

Exempl.

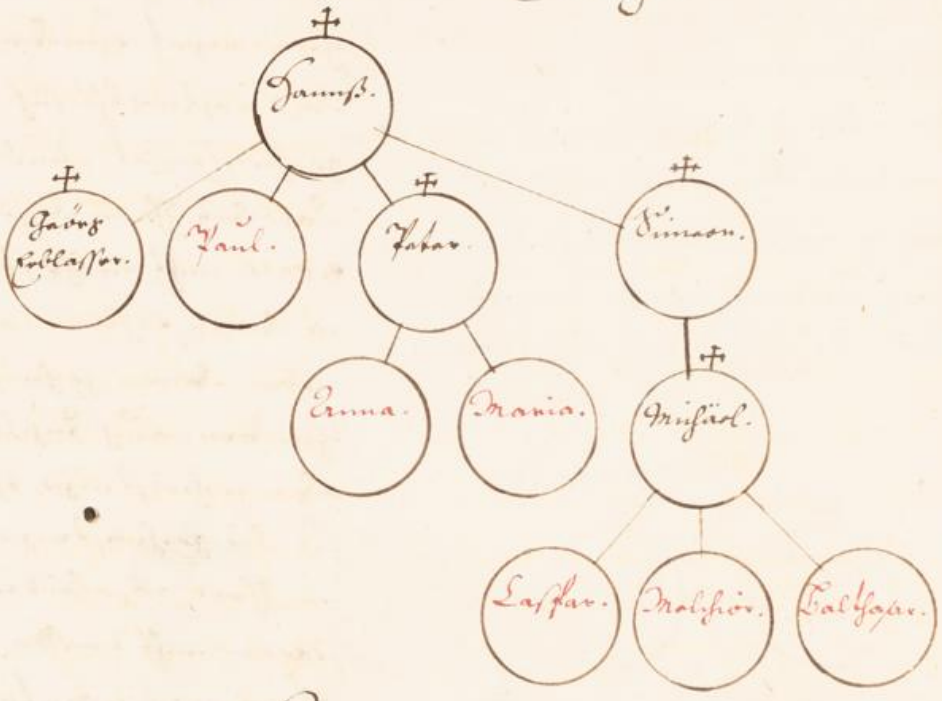

Ehe sich aber Jörgen Schlosser albie auf seinen Bruder Paul, und der Hansserben Bruder Peter zwey Söhne, Simon und Marien, der Caspar, Melchior und Balthasar aber als geschwistrige Kinder denen andern ausgeschlossen.

Der Zwölffte Titel.

Von denen andern Herren Erben, und weiter gesippten Freunden.

§. 1. Wan keine geschwistrige, welchen

schinder, aber schindschinder bey, samben, so fall die Lobschafft auf die varben, so alse ensten in der nächsten linian die nässte im grad der Vrrschafft ist; wenn aber mehr varbrian in gleichem grad bey, samben sein, so werden die sel, ben abt hausenbrian saab und gnatar ohne unterschaid, ob selbige von einem oder: aber unterschäi, nigem fardrischman, aber von dem erblasser selbst erworben worden, und zwar nicht nur von dem samben, sondern auch auf die varbrischaft

[a] Text. expresse in specie cit. Novell. 118. cap. 3. Verr. si verò negs frater & auth. post fratres, Cod. de legit. hæredib.

Der Zwölffte Titel.

Von denen verstorbenen Töchtern des Herrn- und Ritterstands.

§. 1. Wann in einem beyden Eheverzeichnis bey dem Herrn- und Ritterstand von einem gesunden Leibesfrucht gewesen, dass die Töchter für bestimmter versalbung aber andern geschwister sich des gebrauchs gegen dem Vatter, brüdern, und

|a| Dass dises ain uralter Landsbrauch sye, hat Ihr Hayl. Mayl. Land. Ord. clar, eündigister angezaigt, selbsten adestiert, als dass dergleichen Fahrnus den Landsäss, und Fahrnus Eigenleuth alhero in dises Fürstenthumb Tyrol, dass sie schon besitz, freithliche herfürst vom sich gezogen haben, dannoch so lang sie dises Fürstenthumb abstainender linii versetzt, sie herfürgen gelassen werden, wie sy |a|

§. 2. Hauptgueter sind die höfe, behausungen, aber andere bestainende ab Mansplamund abstainender linii, welche dises für Ihre haimfahlung oder Elosfahlung ringang dem Landt und haimbfahlen gemäss seyen verfallen, sodan ainer ab Landsfürsts nahen gebürtig ist, bestandt, und ausstandtung einigis 1000. fl. und ainer vom Ritterstandt 500. fl. zum fahrnathgueth hinderlassen schuldig |b|.

§. 3. Sodann sollen die Klöster und Ihre Leben in ihren mündtlichen saab und güetter, auch allen habschaften, welche von den mündtlichen Mannen als Eigenmannen, Mannsfrauen, Töchtern, oder aber gleichen personen herkommen, nahen Ihren bemelten und den Mannsplamundt Erben hinderlassen werden. |c|.

|b| Ist ain wisentlicher Landsbrauch, so täglich practiciert wird.

|c| Walth. in tract. von der successio ab intestato, cap. 19. Vers. Zum andern, Novell. 118. cap. 3.

|a| Landsfürst

§. 4. Ingleichen wann ein Landtsman
seinen mannlichen Leibs Erben
andern brüder oder andere
seitliche Verwandte zu einem,
und den Kastar, oder Kastarb
schneider andern Theils hinterlasse,
welchen die Kastar oder Ihre schneider
und nicht des abgeleibten brüder
oder andere seine Verwandte
vom Mannstammen nahen |d| ab
fahe sich dan ein jeder Kastar gegen
den ganzen Mannstammen in auf
steigender und sechten linii zuer
seitlig herfüren, aber ab seine
in einen gesuchte Verainigung
Kinder hinzutreten, dass sich die
seitbevarten auf den ganzen
mesnan und stammen herbeisch ch.
In deutschen fallen die Kastar auf
den einen brüdern, und den man
mannlichen Erben ausgeschlossen
seinen. |e|.

§. 5. Wann nahen einen Kastaren auf her
kommene Pfründen oder Lehen hat her,
sollen man Mannstammens herkunft,
allen die selbe zu gleichen theilen in
die Kindter nehmen. |f| seinen aber
keine herzugene Pfründen, sondern
einen schneider, oder schneider schneider

|d| Exacte observanda haec observatio, nam veteres dictas hereditates olim ad descendentes lineae ordinarie devolvebant, Walth. tract. de success. ab intest. cap. 19. Vers. und stammen mannlichen nehmen absteigender linii.

|e| Walth. cit. tract. cap. 22. von den Verainigungen, valdiè de iure communi facta ex conventione legem accipiunt.

|f| Ubi omnes succedunt iure suo.

|g| Das L. M. Gericht in cáa der Fischer, wie[illegible] arbeit, contra Hannam Pingen, Schneiderin, ab Jar. 1551. Zugehörig die N. C. Ord. in cáa Christoph Knabe an stat seiner Hausfrauen seiner gebohrnen Mattsbrunin, contra die Fl. Gebrüder. Actum 18. Febr. 1569.

Und in noch vielen andern causis und gütlichen handlungen, so alle hieher gehörigen nit abzuschreiben wären.

nachsamben, so offen sie nicht nach anfahl der personen, sondern nach dem Dambe die gebrechafft hingelassen werden. |g|.

§. 6. Fehlt einer mit Lod ab, und verlässt ander menliche noch weibliche liebserben, abstaigender linii, sondern allein brüder und schwestern, die verhanden, aber doch sich zuvor heurathen, schuldig, so fahl sie verlassenschafft auf die brüder allein, oder aber selben schwöstern und schwöstern, auf menlichen Dambe, und also fort an solche posteritet menlichen Dambs |k| auf mit Lod abgehen, und also derselbe ganze mannsDamben abstirbt, so schembt ab weiber zu den Kostamen, also dass dasselbe sein vererbtes haab und güet dem weiblichen Stammen zuekommen schuldig, und neben dan alle posteritet von obgemelten geschwüsterkinderen mit einander weiben einen auf die weiber stimmt wie oben etwas ohne unterschied ab grad hingelassen. |i|.

|k| postea gl

|h| Obangezogene Rechtl. dissertation Walter in tract. de success. cap. 19. N. 2. wan aber einer.

|i| Dis mit lit. G. allegierte praeiudicia.

§. 7. Dass ist die theilung nicht in die stambe sondern nach Dambe nach stirpes man, der gestalt, dass wan einer zum exempel vier verheurathete schwester, und dan von der andern verheuraten schwester zwey töchter hinterlasst, eine verlassenschafft nicht nach anzahl der personen,

ordnung nach dem Daruben auf-
gesetzt, und denen darzu Verordneten
Herren, endentlich nicht nutz, als
der hochgemelten Visitatorn allein da-
ben Verbleiben, und also fortan in
denen hochnöthigen Fällen dasjenige re-
praesentativis nicht allein bey
denen geschriebenen Statuten, sondern
auch bey einem jedweden Regierenden
hochgemelten Hauses statt haben, und
gehalten werden sollen, denen die hochgelahrten Ver-
ordneten, die einverleibte Gesetze
gesetzt haben. [K].

[K] casuelle Acte und resolutiones.

§. 8. Demnach sich dann einiger daß ein Hoch-
der Herr Vormund annassen wollte,
und dardurch Ihro Vormundschaft
oder Regierung hochgemelter Herrschaft
zu allen gefährlichen, selbige Gesetze
oder Ihre andere abgezogene Lini
neben denen hochgemelten verletzen
oder denen Ihren zu Ihrer Gesetze
mißdeuten mögten, daß andere sind,
als daß sie das Ihrer erwählt hat
Landes Fürst der gemeinen Gesetze

Zuetragen /l/ wann sie aber sonst aber
andern verschafft liaber anclagen
wolte, soll ab Ihr zway sachen, und sy
von Ihnen anerbten benigen bürger-
lichen Gut anhaben erblichen stamb
nusst hinaus zuegeben schuldig sein /m/.

§. g. Wie dan lasslich nust gemain, wann man
abgang ains mans stambens die güeter
und verschafften aus den vorzuegen-
den erbs stambens handen, die selbe allerg
Ihre nechstgenne sayrathsfreundt, aus
was Ihnen etwan nutbringen kann
bürgerlichen Gut erblich zuegestandy,
wie sich sie neben andern gleich neben
wollen, solche zuetragen, und darauf
die abfailung beschehen soll. /n/.

Der dreyzehende Titl.

Wie die Vormündschafften verrich-
ten sollen werden.

§. 1. Wer ein Kind hinterlast, soll aus solcher
Ursachen sein verschafft bescheiden /a/
entweder dem nutcaber nit lebendigen
Kinderen, oder beneficiaten verschaffen,
als Lehenbrief, grundbücher, Urbari,
Landsbücher, Zehabl, testamenten,
sayrathbrief, vertragen, und dergleichen

/l/ Tot. tit. ff. et Cod. de collat.
das L. M. gemelt, in cäa der
grancheccarizischen regredienten
contra die malvinische erben,
sagen gegen einander, Hung der
Ottauischen sayrathsmat, die
grancheccarizischen erben suchen
cassen schuldig. den 2. May
1551.
et plura alia præiudicia.

/m/ Wäst. in tract. de succes. ab
intest. cap. 19. Item aber einer.

/n/ Der int. Walth. cit. loc. sect. tit.
ff. et Cod. de collat.

/a/ Der text. in l. i. §. i. famil. ercisc.
l. i. ff. de probat. ita der N. O.
hofrath in dem verschafft stritt zwischen
hansen Scharaben und seinen Frau
Margareth. den 23. martij 95 1523.
als die C. g. O. tit. 7. im 10. gesatz.

/o/ Cap

geſatzigten handlungen, aber auch mit eydtpflichten, verſchreibungen oder bekräfftigungen, und anderen gleichen verbindtlichkeiten begriffen ſein. |b| und wann jemand in ſeinem teſtament einen andern ſeinen böſen oder böſen nennet |c| oder in einem ſchmähbrieff, vorhaz und abgelichen begriffen iſt, derſelbe aber hernacher beweiſt: oder hartnäckig vor einem richter, mörder, oder böſewicht gemacht, ſo iſt ob gemeldt der ehren halben gantz und gar, biß ein anders mit mehrern beweiſungen erkent, welche gegenwertigkeit einem intereſſierten theil macht bringt. |d|.

§. 2. Obwolen auch gemeinen rechten nach die kinder ex communi ſtipite, das iſt, von gemeinem haubt herſtammen, und dan von einem grad, oder von einer perſon auf die andere abſteigen, und einerley namen haben, |e| bleiben aber offtermahls ſelbe einander ferne, oder ziehen darunter die feindſchaft verſtanden, einer darunter beleidigt geweſt, abgeſtorben, und dem ab

|b| Per text. in cap. series. ext. de testib. & l. 1. ff. de fide instrument. Wesenb. tract. de succeſſ. ab intest. c. 16. per tot.

|c| Per l. 16. & arg. in pr. ff. de probat. die 6. g. 0. tit. 7. vom beweis der eigenſchafft.

|d| L. 14. Cod. de probat. l. 5. Cod. de testam.

|e| Cap. tua nat. ext. de consang. & affinit. l. 1. §. fin. ff. unde cognati. §. 1. plures 5. Instit. de legit. agnat. succeſſ. l. proximus. 9. ff. de verb. signif.

nit allerdings hargebrachte Verbindtnuß
außgenommen, aber auß dieselbe, ob diß
sie nit außbescheiden werden, nit ayg-
entlich gelaist werden khan, so wollen
wir in etwas aygenthumblichen fol-
gentzen hernach setzen Ehe-
haften handlen und Fürnemb gesetzt
haben, dan in einem und andern fall
für bekombenten Landtsbrauch für genug-
sam oder nit Fürzehalten | f | Dergl
aber die Ehestifter belangt, und
wie ab in denselben gehalten wer-
den solle, ist hier hinten an seinem
ort absonderlich Fürzusehen.

Der Vierzehende Titl.

Wann und wie die Eheleuth einander erben mögen.

§. 1. Wirdt yemand ohne Testa-
ment sterben, und verläßt seinen Ehegemahl, oder ver-
lassene Verwandtschaft, deren aber
keine bluetsverwandte weiter in auf-
oder absteigender nach rechten linie,
in diesem fall soll seine verlassenschaft
der überlebenten Ehe: oder Ver-
wandten anheim Fürfallen. | a |.

§. 2. Jedoch ist dises allein von einem Ehe-

| f | Prout est text. in l. ad officium. 3. Cod. communi diuid.

| a | Per text. in l. unica. Cod. und. vir. exp. l. nuptiar. 30. ff. de R. I. cap. cum initiatur. 5. can. 27. quæst. 2.

|b| Cit. l. unica. Cod. unde vir. et ux.

ehebuchsen Frauensleuten, welche in Ehelicher lieb und ehren bis in todt einander gehabt haben. |b|

§. 3. Wann Freiherr oder Landherren und Ritterbürtige Eheweiber ein öffentlich Jahrgedinge haben, oder nit, sollen sie nichtsdestoweniger alsdann ehrlich gehalten, und ihnen die Fürbringung Ihres Jahrgedinges, und demselben ganz und gar die abfertigung zugelassen, aber sonsten der völligen verlassenschaft zu entrathen schuldig. |c|.

|c| Ita die Fasciculi R. C. Tom. I. in causa Barbara Feldin contra Ritter und Rath zu Augsburg. 23. July 1583.

§. 4. Wann aber sich daß ein hanndgelohne Ehegatten mit todt abgienge, und Kinder gebührliche Erben, Eltern, oder andere Blutsverwandte, denenselben aber ein jeder seiner gattinnen Ehegemächt, wo sonsten sich verliesse, oder mit Jahrgedinge hannäßt, noch andern mitlen zur gebührlichen unterhaltung genug haben thete, oder aber Ihren Ehelichen Leibserben annoch Kinder, so anstatt ihnen versehen thun, denn, wann ihnen etwas aber weniger, oder aber neben andern erben in aussorgenden aber nützen liegt, der vierte theil von der verlassenschaft: Zum fall aber der Kinder mehr wären, nemlich ein gleiches theil gebühren,

dass der gestalt, d dass ayzenthumb
ben, ehsan hierten aber khindshail ff,
nan mit dem barstorbenen ehelich er,
zeugten khindern hinarthsanlich ver,
bliben, hund sy alhie die nutznussung
auf ffr leben lanz sieben, in andern
fallen aber ffr auf dass ayzenthumb
zuestandig, wie volt. |d|.

|d| Auth. praterea. Cod. unde vir. et ux.

Der fünffzehente Titl.

Wie ein verlassenschafft erb, los werde, und wohin die, selbe alsdan falle.

§. 1. Wan einer ohne testament, wie auf ohne gesetzte feimdl ab. oder auf, steigenter oder zuerfolini, in crab, ter einem grad sie auf dem ver, storbenen verwandt, mit tod abge, fal, auf dessen ehegenossen nach sich verlasst, d einverleibt desselben ver, lassenschafft erbloss. |a|.

|a| Tot. tit. Cod. de bon. vacantib.

§. 2. Wan nun eine verlassenschafft erbloss, eined, d soll die selb Vnsz als Landt, herrsten saimb hund zuegehen |b| ob wäre dan die Stadt oder ort, alwo der fall beschicht, dem Vnsz, oder dessen Vorfahren abzenderlich verpfendt,

|b| L. 1. in. Cod. eod. Also die Forstlich N. O. Pfalz: in cäa fl. Cammerprocuratoris, contra fl. Christophen von Rainsburg, wegen dieser zu Nidern Cealfee in einem barsteten gnädh gesinnenen gnäter, zu welchen sich niemandt legitimiren khonen, den. 4. Aug. 1548. dann in der Erbs handlung Khomt ergangen dab. Zu dessen verlassenschafft khein angezo, genes Khumb gesuecht, den. 13. Octob. 1551.

auß lassen in ao testamen̄ mitz vnd gebrauch, das dergleichen fröblos gueter Ihnen für Ihren gemainen Erben seinb, falln, o eerben eer ab darbey gelt verbleiben lassen /c/ eer auf die brüderlichen fröblosen verlassen, sattlen alsdan besondere grundstuckh Ihnen grundherrn zuegalben selbn /d/

Jedoch seyen hind andern eer, das wosse den hochwer Landtsfürstl. cam̄er, als andern, denen abgehörigen fröblos gueter seinb falln, albet d Fanzige galaise eerndt, eerb verstan ain nachstmō̄gigen frb mit abfahlung abt verstorbenen, stuben, hind in ander eerer Ihnen verbrunden, gewest wäre. /e/

Der Sechzehente Titl.

Von der Erben bedacht, annem vnd antrettung der erbschaff ten, auch wie es zuhalten, so lang sich kein erb anmel det vnd legitimirt.

§. 1. Was in. 26. hind 27. stn titl abt nach verfolgenden hauß, Von abe nim, so ligen seben bedacht, annemb, hind

/c/ Erbannemben die Rad coram be, zeugt, hannōg abt fröbnigsb Jergen, Erbarbi, de date coram an hyer praeh Liechtmesstag. ao 1563.

/d/ Das altist notiambus. fol. 12. Helpt auf die N. Ö. Rechtsbuch die ver, lassenschafft Anna Pfeilin, welche mit gemahl absigkeit dem burgerspital heimgefallen gewest. den. 29. May 1567. H. Z.

/e/ Per text. in l. item veteres §. ait senatg. d. s. c. g. ff. de petit. hared. Item l. frig. b. c. l. non posunt. ii. ff. de iure fisci.

antwadung der Erbschafften nit, od
ohne inuentari geordnet werden.
Es solle aus disen Erbschafften,
welche einem ausser testaments d
anhero besten weiben zugefallen, also
gehalten werden, das solle sich der Je-
nige, so hinwiderumb Erb ist,
gar bald erklären, und ob sich über
dem. 30. tag nit anderst haltten |a|
und wan yemandt ein Erbschafft
antwurde durch nachlässige Klag, oder
grobige handlung hear schaffte, je-
doch mit der that sich derselben nit
thailhafftig machte, so solle er ehender
für khainen Erben gehalten werden,
bis er darzue durch nachlässen aus-
drucks erkhant, aber die ersten in
der grabe aus nit anderst beraitten
werden. |b|.

|a| Lycta leg. si curatoris. g. Cod. de iure deliberandi.

|b| Resolutio Imperat. Ferd. i. de dato. 23. Febr. 1525.

§. 2. Wan nach einer abgestorben Haus
blutsfreundt sich für erben an-
melden, aber die anmeldung sich
nicht gantz rumb legitimierten, aber
auf ersten beibringens were, wo die
selbe seyen, so solle die Obrigkeit,
darunter die verlassenschafft ge-
hört, alsbald inuentirn und
beschreiben, auf Lanzelisten fürdre ver-
ordnetn Curatorn zu gutthuender ver-

|c| Tot. tit. ff. de curat. bon. dand.

walthung, vnd anß nehme Recht, lung, gegen gebürlicher anzaigung, bewilligt werden lassen. |c|

Wann nun nach beschaffnung sach vnd lag beim nachsinnen, vrsach gehabt, mag zwar gelegenheit gnugsam: aber andere obligenheit, die sonder im. 14. den titel hervorgesucht werden, die vormundschafft für sich nehmen, vnd sich zum fall innerhalb 32. Jahren von zeit der abhandlung anfangen, bluetsfreundschaft sich annehmen, vnd legitimirt, volle jahren walten die vormundschafft gentzlich gebürender weyse vnder abgetheilt werden, vnd sonsten gegraben werden. |d| Vnd ist eben darumben, weilen die 32. Jahr solche vormundschafft, anß billich vnd erheblichen vrsachen die restitution in integrum biß anß Jahr nit erstrecken,

|d| die beyl. grundbuechsordn. cap. von prescription oder verjehrung. Item ind. die fürstl. N. O. Regl. im cap. Jahrs gannzel, burgermeister vnd Rath. sonst vnd einen burgermeister vnd Rath. sonst vnd einen hergebrachten brauch betref: welche der gannzel biß zu anbeginn der jahr-besoldung, vnd darnach nicht innen worden worden. dem. 19. Aug. 1568.

§. 3. Wann anß einer abgestorben zwar bluetsfreundt, die sich zu erben legitimiren, vorhanden, vermeint aber hierbeneben, das ein nächster sein solle, der sich an gemeldt ort bey gehörig zeit jahr außgeblieben, vnd nit bewerbe, wo sie jhre zeit sich aufhalte, anß ob sie noch im leben, oder doch von jhme todts halben vorhanden,

in dem fall all abanmassl dab abge-
liben verlass alsbald anbenlich
inventirt wanden, und so die weiber
gesipten gnaind genugsamb bersuch-
nung thun, dass sie zu rechter zeit ver-
mog ihrer ehrung oder lang der ganz
oder andert nächsten bekannte und
sonsten furbschamben, demselben alle ge-
schafft zubt der nutzung zuber schaf-
fen wollen /e/ Do alle ihnen dargegen ob-
gehabt angewandt werden, so
den sie aber khaine genugsamb ver-
sicherung leisten, alle die verlass-
schafft ehrbschafft lautlichen par-
zu gethewer handvaldung, auf sol-
liche massung gegen gebürlicher ab-
gaylichkeit bis auf dass. 32. sto fest
anwarthewat, und selben zu aufge-
dab 32. sten jahr denen begrabne
nachsten blutsbekannten mit al-
gefallner nutzung abzufolgen und
nugewandt werden, dass sie
antzeigen genugsamb bezuebrach
wurde, dass der ganze, dessen sie
verwardet, nit mehr im leben, so
alsbald denen, die sich nach ihne
nachsten legitimiren, die sie
lung beschehen, dass ist denen ganze
nächsten bekannten, welche die
jahr hausmannen lassen, abzumass

/e/ Sta iudicavit die N. Ö. Regt. in
caa Valentin Nanbhol, für sich,
und an stat seiner geschwistrigt,
contra sel. Matheis den Fundl Khaden
zu Stein, denen Klagram wegen
die ganze verlassschafft gegen gemes,
andere caution, dass sie es aber,
sambige erben aus khonftig thembs
nächsten, den gemachten abtrag stets
wollen. dem. 27. July 1554.

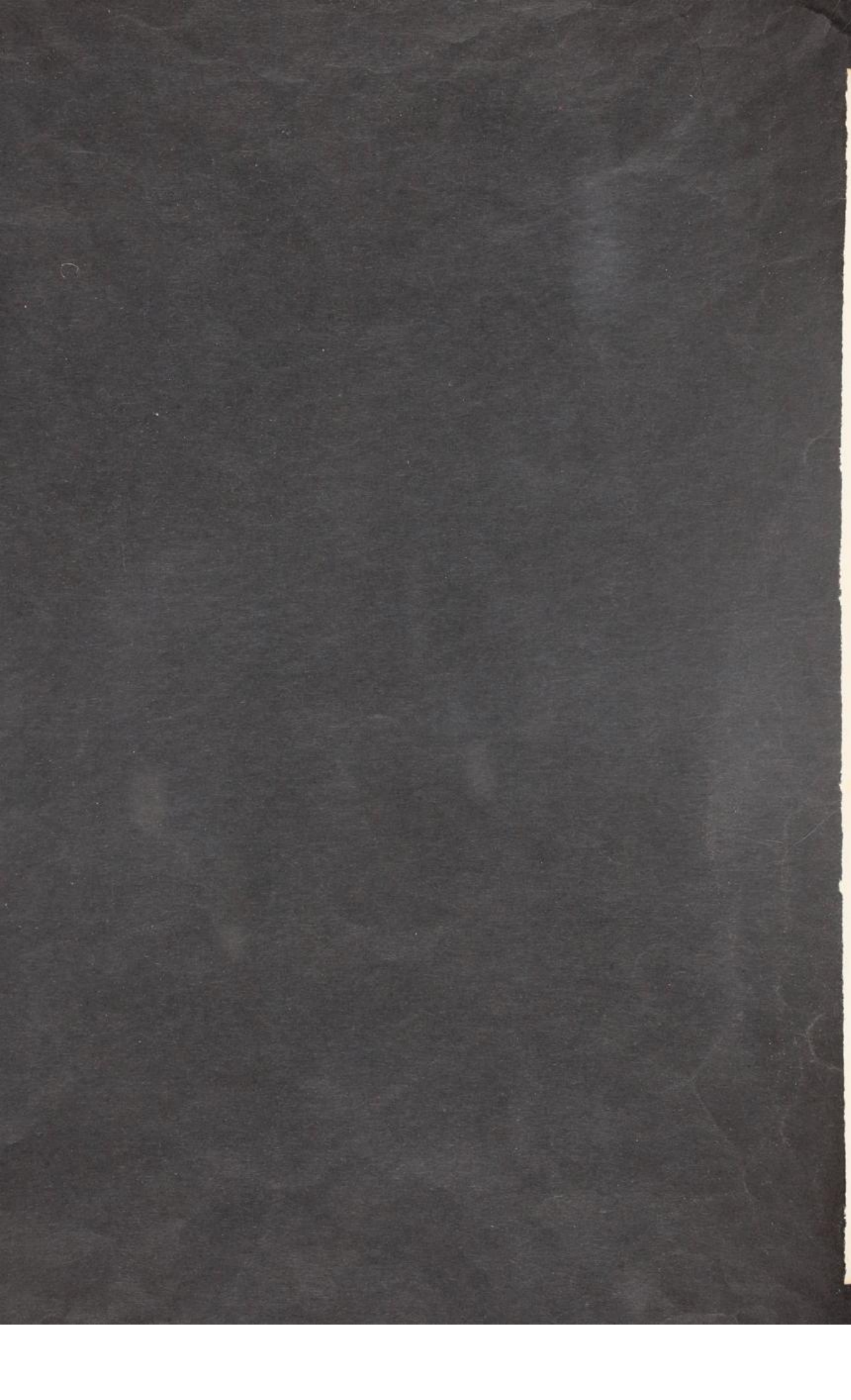

/f/ Expanzgezogene Häzl. grundbuchsordn. tit. 8. §. item da einer ohne testament.

die restitution in integrum bey Vns zu suchen vorbehalten. /f/.

§. 4. So bey einem eerth aber gasthaby ein frembder nachbar gast mit, oder ohne gesöll abscheidt, so offt der eerth vlisst, einer obrigkeit ohne allen verzug anzuzeigen, eer ains ablat, was der gast bey sich gehabt dasin übervantwordten, und gesellschafter eerb nichts behalten, darüber Ihme auf nach beschaffenheit der sachen einen eyd zu leisten angelegt werden mag, und wenn eerb, eesser der abgestorbte gewesen, oder man vlisst einer obrigkeit zu zeigen, damit ab denen deputierten von dort aus gleichfalls schrifft gethan werde; eesse aber gar nit bewust, wer, und wen eeinen der gast gelassen, auf sich mithalber thain hab an, malebe, eestatim den klass Inzuge, oder bey Ihme gehabt, und über die Inzeichnung, Ihre, denzeug, bezeichnus, und andere nothwendige beschaidenheit: und auf jemands verbleiben, nit gezeugen, und über. 20. ß. nit ausmachen,

wölle dasselbe alsobald nach Faßung
seiner hinter sich kunfft als ein almo-
sen außgetheilt: da er aber ein mehrers
bis zu der Faßung seiner, daß Obrig-
keiten außbehalten werden, und sol-
nach, da sich in 32. Jahren niemand
darzu nahen anmelden und legi-
timiren, derselben Obrigkeit allerdings
verbleiben; aber wenn aber, wo ge-
schwächer weib Geschlecht vorhanden
gantz und abwesen were, welche
für jenen nutzbarung angefallen,
und wegen sie es nicht inn handen
habe, nach weilligkeit der Obrig-
keit: nicht wenniger in handen haben; wann
sie vorhero einen leiblichen Erben ge-
wonnen, als manigklich halber abwend
und peinlich gestrafft werden. /g/.

/g/ Text. in authent. omnes peregrini Cod. commun. de successionib.

§. 5. Wann mehrere verwandt in gleichem grad
ein Verlassenschafft hinderlast, und einer
einer, oder mehr aber selben wollen
welche unter denen auß nachlassigkeit
oder auß sonder weillkhür nicht an-
nehmen, wo will selbigen theil denen
andern selben Verlassen.

/h/ §. 8. Instit. de legat. et l. unica. Vers. in his itaq. Vers. sin vero quidam. Vers. ubi autem, Cod. de cadue. tollend.

/c/ Erwa
Land
abge
§.

/d/ der
der
sind

Der Siebenzehende Titl.
Von Theilungen der Erbs-
ten.

§. 1. Wan ain Vatter aber Muetter diser Khinder leben, aber sonsten khain Khailung fürhanden, Crafft Khrz dan in allweg bey Khräfften) und alle Freiheiten nach Löblichen alter Gewonhait, haben, Khainen Khauf selben handlen, Khalt Khain ain Khailung fürgenommen werden, welle dan alle, ain mans, oder weibs bild, oder die Khinder, die altern von handen, und an ihnen stat stehen, die Khailung nemen, auch weil hinder sich liebliche Khaillibell als aber geben sind, aufgerichtet werden. /b/

§. 2. Die selbe Khaillibell sind alle nach Khräfften frab und gnetig, eigennutz und gefahrde, schuldverzeichnus, Rechnung, und genauglich beschehen, Khainer und actionen ainzuverleiben, und endtlich nichts in die Verfassung gehörige auszulassen. /c/.

§. 3. Der Khaufleute eigenthumber Gueter und gelieben, soll nit per pausch, auch nit nach ainab aber anderen geben gnetigklich, sondern nach Yedes ordentlich alters die gueter gebezen, gebrauchen und verthon lassen, /d/ die Khinder, Knecht frab aber nach gelegenhait, und der gelegenhait herrschafften Khuch Khä-

a | Der text in l. quatier. ic. Cod. famil. herciic. et Novell. ax. cap. 2. N. dispenat.

b | Mit disem Landtbrauch stimbt über eins die böhmische Landtordnung tit. Von den Khaufungen tit. L. XII. fol. 39a. Gail lib. 2. obs. 118. Schrafft. 1. cons. 71. docent esse generalem Germaniae consuetudinem.

c | Porat von der Execution die bayrl. Landtordnung, tit. 43. art. 2. die ausführliche Oberlandsrechtl. L.O. tit. 22. §. und 2do nun.

d | der bayrl. Gantproceß, tit. 4. art. 3. et art. 14. Von Verganthung fahrender frab.

zuug behaltet, und alda nit gnatter
herzaichnet in die thail libell zuge-
bracht werden. |e|.

§. 4. Ob aber thainam thail allein gnatter, und
ihm andern allein galt, oder andere
mit einer eilben, und im baarb viel
nützlich, und aber fahrende gebrauchet
thuläßt, zu beeden abgetheilt: haben
soal zu einem gnat gehörig, aber
darzue gebraucht werden, mit beding-
lich darinnen gewilliget werden. |f|.

§. 5. Ob ist auch, inderlich darauf achtung
zugeben, das stimmende zuchs und
gnatter, die ohne nachtheil und schaden
nicht zutheilen, beysammen beybleiben,
dasero eem einem thail ein gerechs-
und entheilbar gnat, und dem an-
dern ein geringer fuchsnab, der ab-
gang nit andern eigenthumben aber schaden
bringen gnatten, aber in waaram galt zu
ersetzen erachtet. |h|.

§. 6. Wann ein stuchs aber gnat nicht gethei-
let wurde, das die andern thail gegen
den selben mit zuwenigen, oder
das selbe zuviel wurde oder manch
Manden Erben eine oder mehr
Manden oder ganz ein grob beym Alter,
samben bekommen, in ahnen mehr
baran Landgnatten als ersetzgrave
lichkeit bemessen. Und auch mehr

|e| Text. in l. meminimg. 2. Vers. sub
aspectu etiam Curialium obtinuit
diuidigs concedimg. Cod. quando et
quib. quart. pro debet. ep
hon. decur: et de modo
distribut. eor.

|f| Arg. text. in l. iudicem. 21. ff.
communi diuid:

|g| Per l. possessionum diuinoner. ii,
Cod. commun. utriusq; iudicij, simil.
herein. et commun. diuid.

|h| Per text. in l. ad officium. 3.
Cod. commun. diuid.

[i] Per l. iten Labeo. 22. §. i. et l. si familiæ. 55. ff. famil. hercisc. der Rath Fresslers statuta und ordn. de an. ibid. tit. Von Theilungen der Erbschafft.

[k] Per text. in l. ad officium. 3. Cod. commun. divid.

[l] Paul. l. 3. in princ. Cod. commun. de legat. et fideicommiss.

[m] §. si familiæ. 4. Instit. de offic. jud. et per l. cit. ad officium. 3. Cod. commun. divid.

den Mann geben, dem Fiscum der den meisten Theil an der Erbschafft hat, oder bey denen massen und stunden ab lange Zeit gewesen, theilt, und die völlige ablösung mit gelt thun kan vor gelassen werden, ob sie den dasselbe, so sich annehmen will, als die anderen geben darfür bieten, will ab ihnen bleiben [i] der nicht, will ab der Fiscus Erb haben, der am meisten darumb geben will [k] solchen aber die andern alle ihre Theil an seiner Erbschafft, und wollte haben die ablösung haben, dass derenige mehr als der ander geben, so solchen sie hat barzugs halber mit dem kauf anstehen [l] so aber keiner dann einen geben die ablösung begehrte, als stucks oder gut barschafft, und das Kaufgelt unter die Erben getheilt werden. [m]

§. 7. Wan nun der ältere brueder, oder die ältere Schwester die theilung gemacht, und die theill libell aufgericht worden, geben sie dem Fiscum, oder der hingeordneten Herrschaften angehörigen werden, und thun so ff. was zuvor recht bedacht gelassen worden, die mögen alsdan nach

ordnung ergehen, also dass der Jüngste
bruder oder Schwester die nechste, der
Jünger oder nechste nach Ihme die ander
hand also volgunds einer nach dem an-
dern Ihrer gebürth nach, jederzeit der
Jünger vor dem eltern die erste sabs-
Und so sichs begäbe, dass zur zeit der erb-
falls drey brüeder im leben geweest,
aber vor der theilung der eltiste mit
Tod abgangen, und ein sohn verlass-
en, der zur theilungs zeit an alter
gleichwohl Jünger als der ander oder
zweite, mich hernach brüder erzeu-
get, dennoch allein ein mich vor
sondern nachmals mehrere einen
volgen die übrigbleibende brüeder vor
Ihme die erste haben, sonnderlichen an
abgelibe, ob er gleich Jünger als die
nach lebende, mich hernach brüeder,
dannoch durch mitan gehaben die
theilung machen, und mitan neben
die erste kommen | o | Wann aber nebs
einen schwestern mehr schwesteren
einer sambt zur zeit der erbfalls
oder der theilung vorhanden, solle zu
jetzen Ihnen die theilung durch das
loos beschehen. | p |.

§. 8. Wenn der eltere in machung der
theilung, aber der Jünger mit der
erste oder ablesung zeitig sein,

| n | Hanc generalem Germaniae consue-
tudinem in Camera approbatam esse
dicit Gail. lib. 2. obs. 116. et Schurff.
cons. 71. ita ut senior ex fratribus
divisionem bonorum hereditariorum
faciat pro suo arbitrio, bona fide,
et aequo, Junior verò natu optionis
et eligendi prærogativam habeat:
Ita quoque iudicatum hat der R. C. Rgt.
in cau Adam von Nenburg für sich
selbst und an stat Andree von Nenburg
seines Bruders, contra Ihre Bischöf-
liche Gn. und Seinatum von
Neuburg. Anno 6. May 1572.

| o | Potest supra de iure representationis
ex Novell. 118. cit. Vers. si proavi
parentis locum succedere et abunde
probatum est.

| p | Cit. l. 2. in princ. Cod. quand.
et quib: quart. pro in bon. et l. 3.
in princ. Cod. commun. de legat.
et fideicomiss.

selb die Obrigkhait auß mitl oder die anbern thail anfallen nit schuldig thue, und auß marckhlichen vrsachen die thailung nach bschaffenheit der sachen den ambtleuthen fürnehmen. /9/

/9/ Per text. in cit. l. ad officium. c. Cod. communi divid. et l. si familiæ. 4. Instit. de offic. iud.

§. 9. Wann ain gebschafft zwischen ainem gelt alß thailbaren, und thailbahrem, aber eintzlen bestimbten zuthailen, die auß, wann mehr bemelter ainen alten, tüchtigen bemelten anderen, nutzen die selbe, diese thailung selbst mit: und beywonnen oder machen, oder darzue andere nehmen. /r/ thuen sie sich aber je eines nicht vergleichen, selb die Obrigkhait auß anfallen länßliche Commissarien und thail, durch darzue verordnen /s/ wann, dann die thail auß einen oder anderen vrsach gemaint, und sy sich eingen annehmung aber gemelten thail in gueth nicht vergleichen thuen, selben sie dannenhero das loß eröffnen, und zuher an allen thuns fürgehalten thail sich beginnen zu erklären schuldig sein. /t/

/r/ dass L. L. R. tit. 44. art. 8.

/s/ Expst L. L. R. tit. cit. art. 7.

/t/ Per text. in l. si duobg. c. in fr. Cod. commun. de legat. et fideicom.

§. 10. Wann aber ein eintrib nahen thuen thailen zu gleicher zahl einig zeugt wurd, ist sie nit schuldig einer thuen

|u| Dass E. M.: gemüssigt in cá der Schäi-
nerischen sachen contra Lemnam Bürger
dorffern so vhrsach, solche Theilung
nit weiter schärfer oder geschwinder
als selb selbige durch das loos beschech.
den. 26. January 1551.

cum cit. connexarum sub lit. |b| cit.
strictiuris, et extra casum singulorum
non extendi possint.

|W| Per cit. sequ. sub lit.

|X| Provid vnnser die Lehnsche E. O.
in Novell. tit. von successionen
lit. KK. XVII.

gnaden seelen die erste her ihre abman
schinden Hulassen |u| / denen ob selb
der alten auch ihre begrafnen, freischen ihr
und abman schinden nine theilung auf
andere durch seelbschneidung vorgehn
oder durch loos hinzugenommen |W| / zu
das abman seelbsen oder vorgemeld in
ligenden Landgütern nicht leichtlich
gelassen |X| und wan die Mueder mit
abman schinden abgetheilt, vedan frei
schen abman schinden allein bey der
seelben abtheilung das ihrige, seel
ihrer gewandt, gelassen seelben.

§. 11. Wiebt einer und verlast neben seinen
schinden auch seine seelbs schwangere
Leibs, selb mit der abtheilung bis
zur niederkunfft seines gelassen, be
antheischen die vormundschaft der leib
schafft der seelbs gelassen seelben |ij|
ob sache dan die Obrigkeit verfahrne
verlassen frauenman nin andere zu
benennen.

|ij| Tot. tit. ff. de vent. in poss. mitt.
et curat. eius.

§. 12. So sich begäbe, dass einem frauenbau,
aber auf der ehe erlebten schwan
gen neben abman verstorben, als schei
den, aber andern ehrlebs geschwinder
nin ligend gut verschafft seelen, ob
schon selbst zeugnus mit zu schaffen,
und das die frauenbe nicht verbunden

|2| Sta Walthery in tract. von der gerichtlichen Gewalt Fürstand. cap. 4.

|Aa| der alhiesige Rath Magistrat, in caa gütlichen Handlung, Fürbarlassung Pöhlen contra Matthiam Wirthe, wegen der Hälfte am Hannischen Hauß, so Ihme wie Ehefrawen übergeben, und die gebührliche Schätzung nit hat wollen abwarten. den. 21. Aug. 1691.

Per declaratoriam confirmirt den 6. April. 694.

die N. Ö. Regt. in caa Christoph Fehly, contra Sebastian Fußlaber, die Beklagten seyen gegen annehmung der gebrottenen Hauß Summa die in der Klag begriffene Einzärtan dem Kläger abzutragen Fuldis. 10. Febr. 1593.

§. 13.

|Bb| Sta Schwarzenhalber in proceß. lib. 1. art. 5. c. 5.

dann beschwindten die abbesüng für lassen |2| ab wäsen dem, daß sie vnsern Thun theil nit behalten, sondern in gemeinb Hand schenden lassen wollten, in welchem fall dann beschwindten, dannen dasselbe gut hartzugehet, der barschaft und anstand halber Fremdj. Also auch wann ihnen ein Hab an einem hergeschlagen liegen gut nach mehr theil hat, als der an der, seyen sie dasselben einher hin gelegen fürt für der abbesüng ist Einigen, ab wollte dann welcher seine einigen theil auß gemeinb vorbehalten haben, alsdann soll aber nichts gegen bezahlung abfolgen, sonder in gemeinber gabe, dem herzug sachen.

Sie briefliche herkommen, so sie haben gehabt, vnd angezogen haben in gemeinb auß denselben sollen in original gelassen werden. |Bb| die gemeine briefliche herkommen aber, so denen Leuten zuständig gehörig, beyeinander bleiben, und wann sich die Leuten selbst theilen denn will herrlich herzugehen, dem Einigen Leuten, welcher den meisten theil an der Hab hat, herfraut

auf mit einem ordentlichen inven-
tario in beywesung und behalt und
fürgestellt werden |Cc| Wo aber die
erben gleiche theil an der erbschafft haben,
solle die älteste unter ihnen, so lang aber
selbig im Landt hauslichlig, alle be-
schwerden abrechnung mit einem ordent-
lichen inventario für sich nehmen, und
an einem sichern orth beywesenlich auf-
behalten |Dd| da aber keiner aber äl-
listen erbschafft begehren wurden,
oder derselbe im Landt nicht wesenhafft
wäre, dem nächsten im älter solle
beywesung fürstehen, Und wann bei
gantz ein mitterb oder sonsten jemandes
seiner behörigen bedürfftig, allen oder
einen glaubwürdige abschrifften, auf
sein fast der noddurfft, die original
selbst sich einen fürgebrauchen fürgestellt
doch demnach selbige für den andern sei-
der wehrt werden. |Ee|

|Cc| Der text. in l. 4. §. 3. et in l. si quis vint contrôner. 5. ff. famil. hercisc.

|Dd| Sta und. hay" der löbl. N. Ö. Regl. in eâ der Niederlagischen beschwerdt contra sie seinen gewöss. von Lun, pforz. den. 16. May 1586.

|Ee| Arg l. is apud quem. 2. et l. procurator. 7. Cod. de edendo.

§. 14. Es begibt sich manchmahl, dass ein mit-
erb die erblichen gaab und güeter nicht
allein für sich, sondern auf in nahm
und an stat aber andern mit erben
gegeben, aber in ander weeg besitz
braucht, und genisst, dann nun in glich
an fahl von einem andern einen mit-
erben und theilung der erbgüeter an-
gehalten werd, und derselbe theil erbe,

[Ff] Liquidum enim per illiquidum non
fieri non potest.
die Hofköbl. N.-Ö. Regl. in cäa Cheisergh
Kammer zu Fürnndorff, contra St Burkhl
Abbt zu Göttweig. dm. 2. März 1569.
Item in cäa Martini Richter
contra Wolfen Küngler, den
Casten Aug. 1543.

lösch, beinebsen darneben fürbehalt,
so sein sich aber inhabende Mitherben
theilung bitter dem sein pinar ab
wan nach nicht äußgemessenen
Waldungen nicht eingangen, sondern
ob selbe auf der mitherben begehren
Fürnehmbs die theilung, und nach
machs die Waldungen, coplem et
hoffare nicht beschehen, fürzunehmen
wenden. [Ff].

§. 15. Ein Herr ist aber andern der Frage,
theilen güeter halber, wan die selbe
nach beschehener theilung bößig, ob
dem theil, in: oder ausser nachtheil
ausfünfftig erinnern (: sich haben sich
den abscheidens ausdrücklich mit
andern wenglichen :) zusammen, und
schadlos zuhalten schuldig [Gg] Wan
auf der theilung aufs genauer
beschehe, und derselben dem besten
ein gnügs beygestandt erwarten, welches
innerhalb verbawung oder hauptsäum-
lung einem andern an der theilung
zuebschaden, so selbe aber selbe von dem
andern nach mit gnaden haben anstehl
gegen dem gemeinen beerben,
und schadlos gehalten werden, [Hh]

Wan aber ein testierer in seinem letz-
willen die theilung der güeter sei-
nen erben verbeut

[Gg] Per text. in l. si familiæ. 14.
Cod. famil. herciscu. et l. 25.
§. 21. ff. eod.

[Hh] L. in summa. ii. ff. communi divid.

[Ii] L. si pater. 77. §. eiectis ff. de legat. et fideicomiss. a.

[KK] Per text. in l. omni modo. Cod de inoffic. testam. das Bäyl. L. R. tit. 96. art. 11. die Oberkeyt. L. O. tit. 17. W. die legitima, in fin.

anstendtlich selbsten gemacht, so ist ain
sold den andern arbeiter zusammen mit
schuldig. [Ii] ob aber dan dardurch ain
und kind sein natürliche gebrüder und
zogen oder geschwächt, alsdan sind die
andern mitgeben hierumben zusammen
schuldig. [KK]

§. 16. Da nach beschehener abtheilung durch ain
an oder andern mitgeben hönde brü
gebraucht wurden, das in derselben theil
gefahrlicher weis hargangen, aber sie be
stan darbey über die halbte bekommen
wurden, so alle der beschwärte theil all
weg darüber gehört, und demselben die
billichkeit mitgeteilt, wie auch der über
kommer nach beschaffenheit der personen und
der richtigkeit abgestraft werden.

§. 17. Obwolen die beschaffenheit der theilung
nicht über die beschehene theilungen
gemainglich ordentliche theilbrief oder
schrifftliche verhandlungen aufgerichtet, so
mögen doch dieselbe durch zeugen, oder
andere in rechten zulässige weg
erbracht und beweisen werden, dabey auf
dem fürgehen, welcher sich beruft, die
fürgangene theilung einer ungebühr
licht halber beschwärt zu sein vermeinte,
ain andere theilung einer. 6. personen
und. 3. tagen fürnemb, und hinder
nicht zulassen, und ob man sein selb

Der Achtzehende Titl.

Von Zuetragung der Güeter Zu Latein Collativo bonorum genant.

§. 1. Was aufzeichen denen Erben abstei-
gender Lini Zue Theilung khombt,
wie auch absonderlich, in fahl dem
hinterlassenen weibspambten nach ab-
gang des Mannspambts, gegen ih-
ne die hinterlassne beschehen, oder Erbliche
Zuetrib einberaumbt werdet
were, ist in acht Zunehmen, ob,
und wan ain Mitherb, oder auch ab-
wesender an seinem stat ain antrib
vor dem andern Mitherben herfor-
bey lebzeiten des abgestorbenen,
und die hinterlassne Zu Ihrer absor-
derung, oder besten, empfangen ha-
ben, alsdan Zu erhaltung gleichhait
zwischen denen Erben nach beschaf-
fenheit die Theilung Zuemachen, und
dieselbe dahin Zurichten, damit wan
ain Theil etwo seiner besserbaist in
abschlag seines Erbtheils empfangen,
weiter Zu gemainer Erbschafft Zuetra-
ge, und nutzender seinen mitherben
auch soviel bringen lasse, oder aber selbs

|a| Tot. tit. ff. et Cod. de collat.

hund seinl camizer empfangen. |a|.

§. 2. Wan die geistlichen Herr beschicher, einichl, oder hingemechl im testament, oder anderm lasten willen auf gemacht, oder hingelassne haab sie selben ein legen, hund darbey nicht ausdrucklich benambsen, so das jenige, so ain oder andere hend von ihnen in lebzeiten empfangen, an ihrem selbtsail abgezogen werden, welche so haben von denen verstorbnen die sue, bringung des heurigen empfangen nit begriffen werden |b| sondern ausgenommen das sie gerathen hund einbekhommen denen verstorbnen, obwollen in der geistlichen lasten willen sie nun den beschaidenheit beschehen, damit sie nichts von ihnen hingegeben, hund denen jenigen abempfangen, an ihrem selbtsail abzuziehen begriffen sein sollen; Gleichfahl dan in denen selbsachen ausser lasten willens ebenmässig, hund bil mehrers statfint |c| Wo aber die geistlichen in ihren lasten willen ausdrucklische verordnung thuen, das man ihnen hund darbey sogeratschlige gaaben ihnen hinden an ihrem selbtsail nit abgezogen werden sollen, so sal es darbey billich sein verbleiben |d|.

|b| Text. expresse in l. 1. Cod. de collat.

|c| Tot. tit. ff. et Cod. de collatt. dot.

|d| Authent. ex testamento. Cod. de collat.

§. 3. Was die geistlichen im leben auf ihre beschaidenheit hinterlassen, das gehört nit allein

gar ehrenrüehrigen :) unterhaltung
an gemelte Bäder, sonder dieselben, in
hingegebenen, nit zu verletzung
gueter ehrlichen handthierungen,
und darzu hinein, auch sonsten eerlich
anzunehmen, alsdan, wie auch gemein
ist, aber vilfeltig geraten, die ectam
ihnen hierunder auch unverlangt fue
naigung thun, (: Da latein simplices
donationes genannt :) wo ihnen
andere forthilfliche von ihnen her
fanden, will sie nit weniger gaab und
gnedigung gegen, und wann sie
fue theilung khombt, der begabte
dasselbe der hohen gericht fuergetragen
aber ihme abfolgen zu lassen nit schul
dig sein. /c/. Sondern ist dise von
einem ingerathenen ehrlichen, erliche
das einige wegs ihnen ihre ectam
fue negrann aufnehmen als ehrens
hanig da geben, übel anlegen, her
gnedigen, hinstellen, oder sonsten
leichtlich hinwegen wird kan thun,
wie auch von dem einigen, wegen die
ectam hinder einich minderthal
ben fue gnad fergeben, abgelehnig
auch von rantzionen und auslesung
auch der gefangenschaft nicht fuer
stehen, sondern nach selben einem selben
dergleichen verlagen an ihrer fohre

/c/ Text. in l. i. §. nec castrense, nec
quasi castrense. is. c. §. sed an
in. ib. ff. de collat. honor. col.
quæ pater. 50. ff. famil. hercisc.
item l. illud sine ratione. &c.
§. i. Cod. de collat.

|f| Schneidewin. Institut. de actionib. de act. fam. herc. n. 44. fol. mihi. 608.

|g| Perl. fin. de petit. hared. et l. cum post. ff. de administr. tutor.

bschaffts in allweg abgehalten werden/f/ ob wöllte dan der Herr Pelann ain andrer anstendtigs herumbtrat werden.

§. 4. Wan aber die Pfründer aigne ambtwarth her annehmen, oder sonsten selbst mehr, so grösser haben, dann herwaldung aber aufrug und nassung dann Pelann im leben Fürstand, und nit anheimsen den dann Pelann Herby nemb, sollen aufgraaben und herlagen, die nechst gemelt, auf welche Herr Pfründer über die selbst schuldige nothwendige hushaltung verstehen, und sie dann abtheilig nit eygentlich und gantz umb Brennt, ob sie ab aufs dem Herren, oder aber Pfründer aignen Grund, und aberselben entragnuss herzunehmen, und anderen den geben, so ist diser hintersinn in acht zunehmen, dass namblich ain jede die Pelann allein die blosse hanndt lung dann grösser gehabt, sy agte aufgraaben anstehen an der eygens und entragnuss der grösser, und wenn welche nit nutzbarlich, alsdann an denen Landtgericht selbsten abtreiben/g/ da aber die Pelann welche grösser im leben gnädig hinwerthnemlich, und ohne genuegsame aufzeigung gehabt, in dem fall, wass sie über die entragnuss ein mehrers angewendet, dass selbe für ein freywillige grab der Pelann gehalten,

|f|
|g|

und denen hindern hohen ehrgeb abzuziehen erwerben [h] ob ehrliche dan von denen zehenden in denen kasten eilben nit anderst ausmeßlich herausgenommen [i].

§. 5. Wann nit herzogen oder herausgenommen sind, zwischen, oder herzwischen mit kinne, ehrab ab von einem zehenden im leben aber ersten empfangen, herzugezogen sind, und sich aber ebenigen zehenden begraben wolte, dass selb angedeuth galassen, und dass empfangene denen denen andern haben fruchtbarkeiten nit gutrungen werden [k]. denen fruchten aber, so mit andern ehrlich und dass der schuldigen entragung sich herausgarn, selb an ihrem zehenden, so viel, als die sinkige entrag nutz gebürt sich belauft, nach eilchen der obrigkeit antwerder in aber mit haben sanden, aber ersten bis zu nachtlich oder gutlichen ausspruch der ersten aufbehalten, im ebenigen aber die abfahrung gleichwohl fürgenommen werden. [l].

[h] Per text. expres. in l. ut veteri ci. Cod. de collat.

[i] Per cit. authent. eo testamento, Cod. de collat.

[k] Per text. in l. fruit gratitionis. ult. ff. de collat. dot.

[l] Per text. in l. si maritg. 14. Cod. de collat.

Der Neunzehende Titel.

Von denen Erbainigungen.

§. 1. Nach dem in disen hohen eingang, hernach Österreich hinter aber sind mit

[a] Der ordnet aus die Lands. Polic. L. O. tit. von Haimgan, lit. P. XVII. fol. 93. und besteht der ganze titel im Landtbrauch, das, wan man hie exempla beyrucken thonte.

cantzler alss in andern Landen, hinter ihnen ablichen gesetzten ge, wisse gebainigungen vom Manstandt ge, nadten anzeuigket, und wer dessen, den, das selbe zu verachtung der Lobel, ung: und unstreuigkeit sind: Dass, wollen wir aus nit schuldig allen ab, lichen gesetzten des Herrn und Ritter, Standt Inzuhalten haben, dass sie, der Herrn obrigkeiten gebainigung auf, nehmen mogen, wo dass dieselbe der bey, wo abwendig darüber vorgehender Landtsfriedt: confirmation und bestät, igung nicht gnug sein selten. [a].

§. 2. Es besteht aber die gebainigung fur, nemblich in dem, dass ablige burger und hadern von einem, oder mehren, gesetzten, weil denen zu einer zeit, in haben, sich miteinander weitleuf, tigen beschuldigen, dass ihre gnaden ge, genwartig und schrifftlich der gestalt ge, gen einander verfahren, und dem Manns, Standen verbunden sein und bleiben, selben, dass wo ueber ihrung aber lang an, ab oder ihr andern abstandenden Dam, man und nachmans geben mit Lob ab, gehen wurden, alsdan ihre gnaden auf, ihr andern manlichen nachmans und Standts geben, so lang einer verhar, ren, mit ganzlicher ausschliessung ihr, weiblichen geschlechts: dass gegen vor, ung ihr gebietenden fürgrafs gnaden auf

pauung, aber cördiblichen abhalt
lung) allein halben, und khainer
dieselbe, ausser dem gehörst und
nahenen Zimmerleuthen, noch aus
gestatt mit schleben, aber in ander weg,
ohne hosen und aber mit barainigly
absonderlichen consens Zuhalten nach
haben, alle.

§. 3. Wan aus bisher beschehen und hadenn sich
nit etliche, und nicht alle zuhandtlich
einer ferbainigung hergelassen, die
selbige gegen ainen, oder mehr ainen
gewilligat, hinderbindlich, und haben
daraus weder nutz noch gueten erfo
warten, hergegen aus etwas alte
ferbainigung, ob sie schon bey allen bür
gern und hadenn Zeithero aufgericht,
auf den Aus geht confirmirt worden,
niemandt anderm an seinen haben
gehabten rechten schaden benehmen sein
solle.

§. 4. Damit aber obgehabter Aus geht bestä
tigte ferbainigungen Zu mainigliches
nachricht und warnung bekomben, und
sich niemandt mit der unwissenheit
entschuldigen könne, Als wollen
wier das dieselbe nicht allein bey hie
sender N: Ö: Regierung und Cammer,
L: Dr: Canzl, und bey dem gehaim ge

sonderbaren Bänden, aber ihro hoch-
ordnung etwas absonderliche decreta
intimirt, und daraus erkennt, aber
wissen die gesetzige nothdurfft darüber
hergeleget, sondern auch etwas offentlich
angeschlagene patenten etwan gantze
Jahr hindurch publiciert, und sie gleich-
wohl wissen gebraucht worden etc.

Der Zwainzigste Titel.

Von unterschied der Dienstbarkeit und wie derselben grad zu erkennen seind.

Dienstbarkeiten seind etzliche, als
ersteliche in Grund: und absonderlich in
Grundstuck zu gleicher Herrschaft: aber
etzliche liegen:
etzliche in ungleicher Herrschaft aber etz-
lichen liegen:
die auch hergebrachten Dienstbarkeit
genennet.

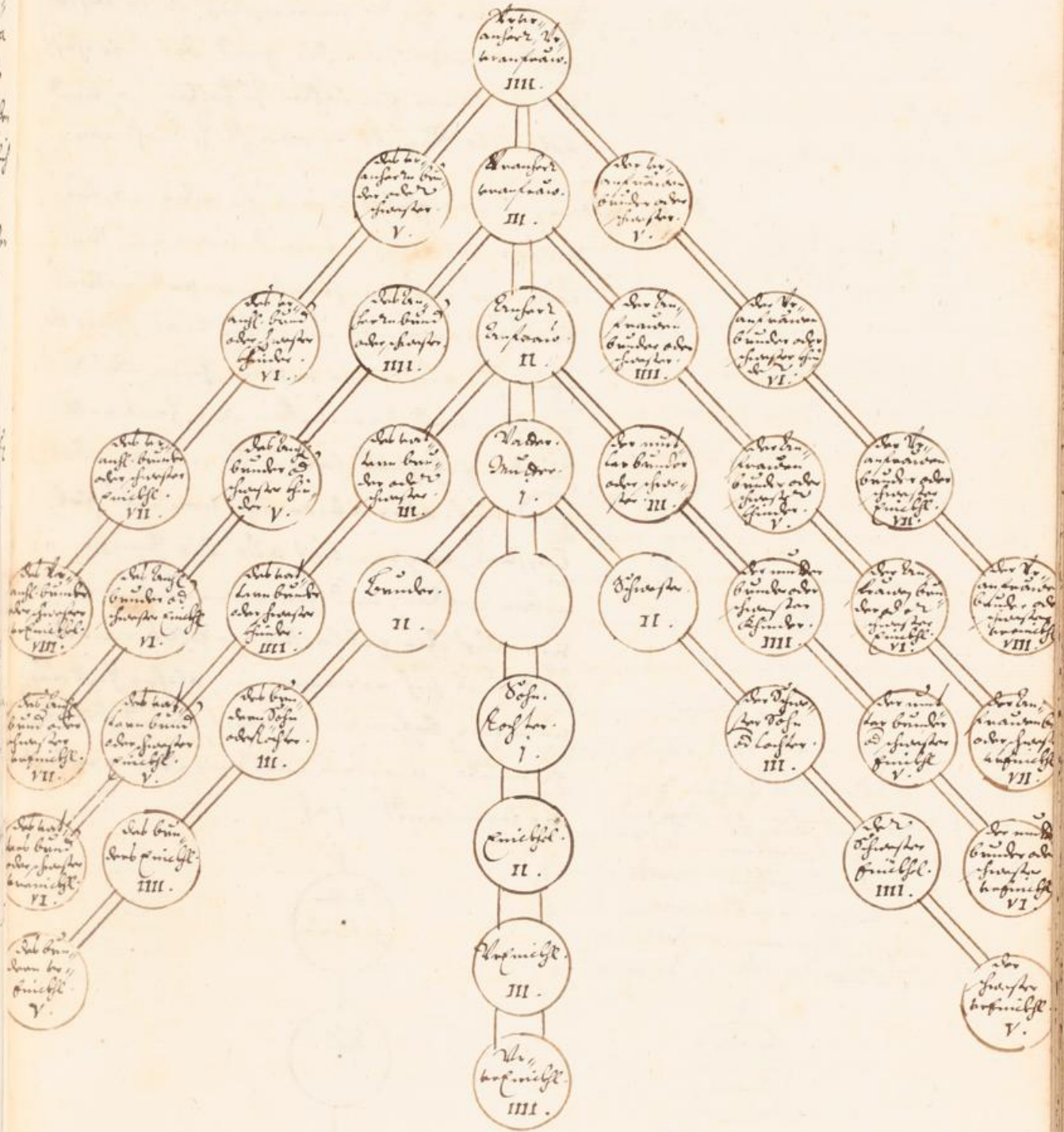

§. 2. Damit aber yeder mannigelich alsto besser
wissen möge, wie die grad der sippschafft,
bey in denen Erbschafften zu setzen, so sind
volgende Regulen in obacht zunemen:

§. 3. Wan sich ain Erbschafft in äus: oder abstei-
gender linj begibt, und man wissen
will, wie dan hausverbenen Erblasstuch
blutsfreundte in yeder linj stuen be-
sainnt, äus welcher linj stam aber
nächste, und derenthalben dan zu wird
für der Erbschafft sahe, da müssen die
grad äus: oder abwertz von der Erb-
lasstuch zelen, bis auf die Person, so
neben stehen, und hinwiderumb von di-
sen äus der Erblasstuch zu setzen anfen-
den, und wil sich zutragen in yeder sach äus-
pr amiar befinden, so wird sind die be-
sainnte, so neben stehen, dem Erblass
tuch verwandt. |a|.

|a| Also, wie äus in gleichem, und
hergleichen Exemplarien sind
die grady ausgestellt worden,
von Isidoro in suo schemate
Cuiacio, Hotomanno, Balduino,
und Aemario.

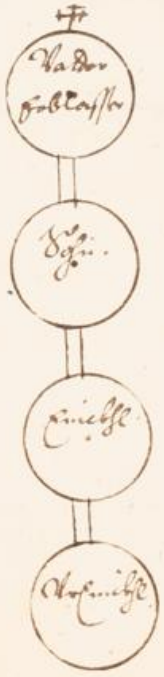

Welche weiber geheyrat haben vatterman, und nach absterben ainer, ist der herr nechste dem geblassten, und dieser dem herrnechste in dreyen grad verwandt.

§. 4. In der frauen: seytten gleich, als in gleicher linj, und viel grad als vatterman, ausser das germanian Bambus, von welchem der geblassten, und die seinige, so arbeit weiben, herkommen: Als namblich, wann ainer frauen bruder verlasst, und man wissen will, in welchem grad sie dem hausherren verwandt sind, so müssen diese beede gebrüeder, nembl. Hanns Vader als germanian Bambus, von welchem sie gebohren, gehollt werden, und welchen sich in solcher hoche drey vatterman beyeinander, nach absterben aber das germanian Bambus stro verbleiben, so sind die frauen brüeder einander im dreyten grad verwandt.

Exempl in der gleichen frauenslinj.

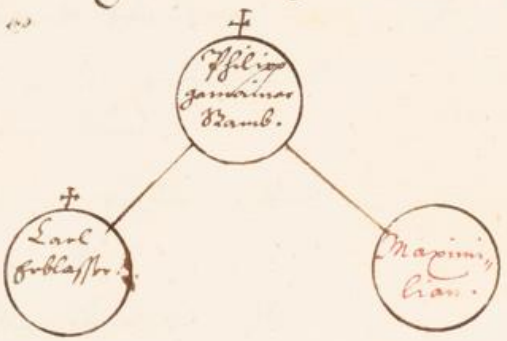

Daß dieser gleichen Herauß̈linj ist aber
das jenige hauptverbinden bündnus
Carl in dem anderten grad beschwindt.
Exempel der [redacted] Herauß̈linj.

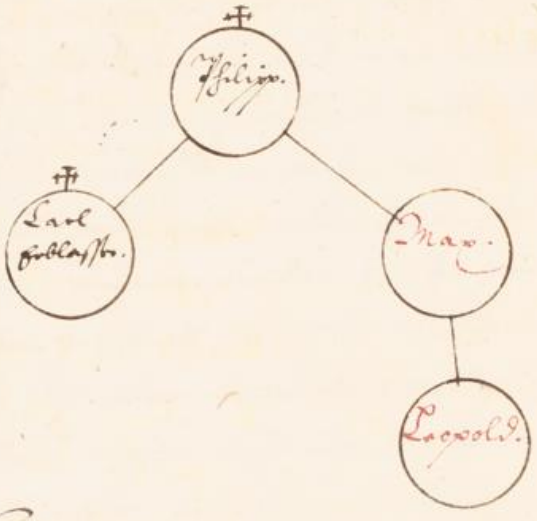

Daß dieser ungleichen Herauß̈linj, wan
die gnad entstehet, wie nahent der
Leopold dem hauptverbinden Carl, als
jenige hadann Maximilian bündnus
verwandt, sind alle hier genennt,
als Philipp, Carl, Max, und Leopold
zu sehen, und weiln nach abzug des
Philippen als gemainen Stambt
dray verpersonen verbleiben, so ist der
Leopold dem Carl im dritten grad
verwandt so.

INDEX

des Vierten Buchs der N. Ö. Landts-Rechten.

Erster Titl. Von Eehafft und gemain . . . fol. 1.

2. Von denen Erbschafften in absteigender Linì . . . . fol. 2.

3. Von Erbschafft der adoptierten oder angenommenen Kinder . . . fol. 6. pag. Vers.

4. Von denen brüederlichen Erbtheilen . . fol. 7.

5. Von denen Erbschafften in aufsteigender Linì . . . . fol. 8.

6. Wann, und wie einer zu seiner adoptierten oder angenommenen Kinder Erbschafft zuegelassen. . . . fol. 12.

7. Ob, und wie die Ehefrauen zu ihrer brüederlichen Kinder Erbschafft zuegelassen. . fol. 12. p. V.

8. Von denen Vätterlichen, und mueterlichen denen geschwisterigen allein . . . fol. 13. p. V.

9. Von geschwisterigen Erbtheilen . . . fol. 15. p. V.

10. Von geschwisterigen Kinds Kindern . . . fol. 16. p. V.

11. Von denen andern seytlichen Erben, und weiter gesippten Freunden . . . fol. 17. p. V.

12. Von denen herzuegenommen Lösungen der Eltern und Kindsstands . . . . fol. 18.

13. Wie die Vogtschafften beschaffen selben Landen . . . . . fol. 20. p. V.

14. Coan, hund coie die Eheleüth einander erben
mögen . . . . . fol. 21. sog. ne

15. Coie ain hawla/Manschafft erblos cennt,
hund coosin dieselbe alsdan falle . . fol. 22. p. V.

16. Von der Geburt bedarff, annam: hund an,
laidung der Geburthen, auch coie ab
zuhalten, solang sich beim Geb annel,
det, hund legitimirt . . . . fol. 23.

17. Von Reinigung der Geburthen . . fol. 25. p. V.

18. Von Zuetragung der guter, zu la,
tein Collatio bonorum genant . . . fol. 31.

19. Von denen Verlaimigungen . . . fol. 33.

20. Von unterschied der Freyschafft, hund coie
derselben grad zu Erben seind . . . fol. 34. p. V.

Das Fünffte Buech

der N. Oesterreichischen Landtaffel

Von Malefitz Process

Erster Theil.

Ex Libris
Universitatis
Albertae
Edmontoniensis

Prooemium.

Wür Ferdinand etc. Bekhennen und thuen khundt allermainiglich, für Unß, unsere Erben, und Nachkhomben regierende Landtsfürsten, dises Erzherzogthumbs Österreich under der Enns etc. Demnach Unß die gehorsamben Landtständte, gemeltes unsers Erzherzogthumbs Österreich unter der Enns, über vorhergangenen befelch, ain ordnung, welcher nach iust khünftig bey allen Landtgerichten verfahren und gehandlet werden solle, fürgebracht, und dieselbe gnedigist zubestättigen, und zu manniglichs wissen, offentlich ausgehen zulassen gebetten. Alß haben wür dieselbe gnedigist ersehen, in nachfolgender formb, mit zeittigem rath, nach unser wissen, auß Landtsfürstl: macht und volkhommenheit, auf unser, und unser Erben wolgefallen gnedigklich bewilligt, verbessert, erleüttert und bestättet; Bewilligen, verbessern, erleüttern und bestätten die auch hiemit wissentlich, in maß, weiß, und gestalt, wie die von articul zu articul hernach volgt.

Es seliessen aber darbey alten und jarbe-
annehlich, und wollen, dass sy in alle
pamlichen Abschaidnussen tiefer gesa-
hen und der ursach wurden sy derwig nos
so vil thuen, nos aus sich einiger cand
nachlichen Disputz, aber gnedig bsid an
nemben /a/ wuchen und zesbewegen
nos, und absunderlichen burgers, wie
gesdalt harkamen, und herstellen, wer
ab die handschandt aber thatt, und dist be-
wus pamliche Landgrauischaidnung an
die hand gibt, und ausweist. /b/.

Und damit fürnemen in gantzen La
ain einhelligkait: gbuhrt sich nit, a
nüst ain: aber dass ander Landgra
arsame, aber etlichen fürnehmen Land
gewohnheiten nachs, aber aber sy ge
nemlichen nachsolgen, und also beim
wesentlichen bleibt hanzinsch, aber
aber selbigen, aus ainfalt aber ge
schefelichen eins hingesnachtlen sinzes
lassen, und hannd seiner gelegenhait
handlen.

Also haben wir alle dyser bei wesen
L: G: O: fürnehmen Landsnund gebrauch
herkommen und gewohnheiten abzue
aufheben wollen, und hanbiethen d
bey unnmzelus, wer sich selbsten bes

andere ordnung, alß was etwo zu
bestaner volziehung dieser ihrer ihrer
ordnung begehen möchte, dinnachen
beuben in allweg den fürgen, ob
nach holget, oder was sein, uns dan
in einem oder andern vorbehaubenen
fall gebietan möchten, nachzukeben.

Zu underst aber, ob die landtge-
richter zu verwaltung der peinlichen
sachen, gute verständige leuth, bene-
bent ordentliche gerichtsbücher, darin
alles und yedes aufgeschrieben werden
und zu beständiger nachrichtung bey
man verbleiben möge, halten /d/ auch
mit nothwendigen gerichtsdienern
und gefängnussen vorsehen sein, da-
mit in gäßlichen fürfallen khein mu-
gel erfolge, und die böse leuth sein
übel bestalten landtgerichts nicht an
einnen. /e/

Die alten aufsätzen ehrung vor-
behalten, und die arme leuth auf ei-
nen tag vorgeblich, und ohne einig
verzug, in den gefängnussen ligen
und beyden lassen.

Und in summa alles das jenige
was zu beförderung der gedachten
den gerichtsbrief, schutz der frumb-
keit der böse. Erhaltung gute

manschafft, und endtlicher außwendung
alles bleibs, gemainen nutz.

Der Erste Articul.

Von dem Landtgericht ins gemain.

Ein Landtgericht ist das recht handl
nach in den gemainen rechten, überlieb und bluet oder man schen Heimsuch
und Hr vlehen nodt, schen ausdrucken
gedachtes Landtgerichtsherr aus
tu, wann nach, in seinem Landtge
richts gebrieth, ob es gleich verstan
schen andere Obrigkhaitliche gerechtig
khait alderley habe, Hoche, Zwangen
und galgen haben und erlaben, auch
denen gemainen rechten denen Übelt
thätern nachgehen, ihnen nachsetzen,
sy ergreifen, gefänglich annehmen
gnädig, wo ab bemelten gemainen rechten
in vlehen rechten beschaiden, und die be
strafung der Übelthätter verordnen, als nach
recht und ainb die gewonnheit erfordert.

Der Anderte Articul.

Von Landtgerichtmässigen sä

Damit man aber der Landgerichtlichen
nöthigen Hilff selbar nicht anfechten
könde, haben wir die selben nachfolgende
gantz, wie anderstan Theil dieser beyder
Landgerichtsordnung, nachstehenden
Theils ausgenommen, wollen aber
all die Jenigen, so denen selben hinfüro
gehorsamlich gleich und gemäß leben
zuhalten, darunter begriffen haben.

Der Dritte Articul.

Von Kirchtagzehrer und Pantaidingen.

Und nach dem langen der Gemainden
Kirchtagzehrer und Pantaidingen
halben, so bey denen Landgerichten
gehalten werden, als lassen wir
es für nachsichtig bey der hievorigen
Landgerichtsordnung bleiben,
dass namblichen der Jenige, so bey
Landgerichts oder Dorfherr, welche
die Kirchtagzehrer in Dorf oder auch
sonsten hat, die Zeit des Aelteren sein
lasse zuwenden habe, wie auch herkom-
men und herbracht mit sich bringet.

§. 1. Das was maleficz: und Landtzwingkhändel sind, die gebürnen allein dem Landtzwingkhl, Leyb vnd Lebens ordnung nach, abhandlen, vnd an vorhalb des peinlichen Lazbefehls, allein die Crämbl Inquisitiones vnd holzen einem Jeden, der die begehrt gefahlt hat, vnd wie sachsonden ist, das dass die selben nach gestalt der Sach aus genug, vnd bevorab vnd sonderlichen Zinblick, gelegenheit, vnd nach Erbarkeit anzeigt vnd genug man, auch der Parthenen Jeden, oder dessen Anwalten zu seiner Verhör vnd gehörigen Verbschidt verordnet werden, die notz darbey anzehaben, vnd alle sonderbahren.

§. 2. Desgleichen, soll ob auch in den Landtzwingen, mit den Cramben, nach gestalt vnd sachsonden einer Jeden Erbarkeit, gelegenheit vnd Zinblick gehalten, vnder billigkeit niemand beschwärt werden: Wie dann auch die in adlich alten Landtsassen behausung, Innaemmerschaft vnd vnder alle Landt Landsamb Crämbl vnd sonsten heimb gänzlich aufgehabt haben wollen.

§. 3. Selber in anderen bey peinlich Lazbefehl vnd Landtsändig verbschambenden sach

und verbrennen, vnnd mit malefitzischer Landgerichtsbarkeit einzugreifen, noch zuhandlen macht haben, und da sie sich dessen vnterstünden vnd nicht allein, die sich gebührlich gestraft, sondern auch in den gewaltsamen abtrag der scharpfen, vnd dauonlaufenden, verhanget werden.

Der Vierte Articul.

Von Einziehung der offenen Gäter.

Wann nun ein Vnrechtgäter, der bey der that nicht ergriffen oder nicht, gleich alsobald in ordentlicher verfahrung Gericht angriffen worden, vnd vff sein oder der gemeinschafft anspruchen vnd vnderredt der sachen gründlich: dann soll oder mögen die Vogtherren, gesetzlich einziehen.

§. 1. Wann aber der gründlich dann soll oder Vogtherr den Gäter auß, hinaus gemeinder ergriffen oder behandelt haben, vff sie alsobald gefangen nehmen, vnd sammeler dem Landt, gericht, vrfeh darüber zu thun, vnd dergleichen

nimat dran lassen mit allen sachen anhängigen lasten, an ort und end, wie hoch jhr darumben Landgrewisse sachsomben.

§. 2. Oder da man der leistung halber streitig wäre, ob man gleichwoll den thäter mit verwahrt einen jhr, darumben sachen der stand hielten, und sonnsten die streitigkeit anstellen.

§. 3. Gestalt wir den andern rechtlichen weg, da man an einigen orten, wann mit dem Landgrewisse streitig ist, die malefitz personen mit einem starken oder seuchen anbindt, und wann ihn der Landgrewisse nit gleich überwindt, lauffen lassen, hoffen, er werde sonst und hernach gentzlich ausgehalten haben wollen.

Der Fünffte Articul.

Von Einziehung der Thäter, die nicht auff offener That ergriffen werden.

Sonnsten, wo aber thäter nicht auff offener that betretten werden, oder

auß nutz der gemeinen Landtschaft
oder in ain Dorff oder gemaind an
eingst, dann der Landtgrafschafft ohne
der herrn bewilligung auß khein nutz
gemainden, darunder da selbst einzelln
burkern von der Statt angesessen
oder nimer angesessen sind oder
kainschloß ist, soll sie die Statt und
anzaigungen dem gericht: oder ver
ainzelnten herrn bringen, und
fürnemen die sachlung begehren, Als
dann auf der Angesessenen sach
von sie nicht in ainem Landtgrafs
burkern hinder dem Landtgericht oder
begnügen orts anhengig, Insach
ist.

§. 7. Item wann der gericht: oder
Vogtherr die anzaigungen für ordent
lich ist sie den Statter alsbald, lang
aber immer dreyg tagen, den angesse
nen fürer bloß, wie sie nit gütle
beschehen ist, den burgersessen
aber mit allem fahrt und gericht: ab
wesens dann nimer oder anderer dann
angezogen abwesenlich begnügt, und in
der zweyfelte habens) herausgezo
gen, und bolzen sulassen schuldig.

§. 2. Hielte aber der gemeinherr die anzai

gingen nicht für erforderlich, will sie
solche bey ihrer N: Ö: Regierung hinder-
ruckt einiger Zeit beybringen, und
sich darumben bey Landt erholen,
was sy nun, ihrer Fallung halber
thun werdent, darauf dann will ob Gott
dann.

§. 3. Da aber gemeiner mit einem,
oder aber beyneben, Krumbig comp-
schen sey oder Landtgerichtsherr, dann
Lasst ihr ihrer Regierung gemeinlich
darüber Knaben, und ist mit dem
dem selben nicht verordnet, auf welche
Landtsgemeind sich der Thäter mit comp
und gnader bey der Herrschaften, dem
dem selben nit haab und gnad zu fassen

§. 4. Wan aber der gemeiner schaden Diebst
oder Raubereyen oder ordnen sache, und d
gesche oder unterwand darsamben
wäre, dessen sie gleich auf den Thäter
gnug dan.

Der Sechste Articul.

Von Schreibung der Täter.

Dise auf verfolgende mordtaten, ob
sie sein oder Hoch: gemd: oder dergl.

und Landtgerichts: etwo fürbsombaus
Bnidigbsaden, vbb sie gnäud: dorff
oder Vogtsherr den Thäter ergst hanca
lich faldan, den selben nicht gefängli
fürbsombaus: der sich selbsten nit gal
snach balzan e wersaus einige cau
sachen, dan cach vbsab gefängli, ob
nerstas Vis thäte, der ist dem Landtg
richtsherrn 100. thaler, Jnnerdrisi
aber Vns als Landtsfürsten in ob
dachte snach gefallen, calls con nu
bessandsait der sachen und ab verbrey
nit, bysälbaralis gegen sine verdien
nen buss verbsaltan.

13. arbitrarium, cauß die cobl: Landsämbte etwo benamen wollen.

§. 7. Ebner massen ist ein Landtgerichtsh
sich ab thätarb zu den ergst Jnnersich
verbünden, dan cann sie dis selbe ge
fängli oder nerstas Vsier eins fürbsom
liesse, ob anderst eben gnuegsamen
Jnnanns ein, sachen oder nicht, ist sie
den selben. 100. thaler zuerlegen, den
verabend allen etwo nit sasenden sa
gnal Jnnersam schuldig, und gbingvoll
cois ausgenumen in den der Landtsfürsta
snach gefallen.

Similiter.

Der Siebende Articul.

Von der Thäter bey sich habendem Gwett.

Klagent der Thäter sabunder gnad,
ob er obgemelt ain saumbsig ange-
bstner oder Fürsprar, allein er
er nit gnädl hundsagen ist, auss-
er sold gesolbne ursach bey sich, blos
nit dauon selben: ain frauenbild und
spinnerin aber nit lib und aben
grad gelassen: und sonen die gesol-
nen ursach aben nachsten tertin, aben sy
der dieb seiner eignen behausung
nach entfremdet hat, oder der sach
selbst gnad ab nit beuilsthumben und
lassen auf nit seinen eyd darthun
khan, dass sy Ihne Zugesprochen, auss-
der dieb fürgangen der. 72. dl: sonder ob
ainig weitern unterricht erfolgt werde.

§. 7. Von dem übrigen grad, darumben sich
niemand annemben, hat der Land-
gerichtsherr macht, den Landgerichts-
unterthonen, so auf der Thätlant eyg-
process, und hulfe ergangen, abzuste-
fen, was aber nach verbleibt, dass
oll er ain ganzes Jahr haben zeit der bot
Zugenommen hette an, innerhalb bey sich
behalten, und so sich glaubhaftig, oder Er
den sondere legitimieren, selbst Ihnen
erholgen lassen: Vorsehe aber Ihne
selbsten selbst nicht Zuuorgenen, ob etwa

VB. der termin ainer Jahrs frist
Zwar in der alten Landgerichtsordn.
§. Item ob bey ainem saumbsa: di-
weilen aber dieser termin gar zu khurz
selbst bey denen löbl: Stänthen, eine
weil sie den selben prolongieren wollen.

dan ain yliche fasse, in welchen con-
tenten gehaimen Bänden die fürs-
fürgabe gnätar in dieser beyner
Landgrafenstbordnung ausdrückh-
lich fürgehaben.

Der Achte Articul.

Von Erbündigung der Gäte

Ernstlich obgemelter fürsichaf: oder lie-
rung wird ain yeder anbeander,
durch Klag, oder 2. durch denuncia-
tionsbar, oder 3. sonsten yliche wasch-
haften, angriffen und bannmeldungs-
fer, oder welche der Landgrafenstbor-
von anbtbergen nachkommen schuld
ist.

Der Neunte Articul.

Von Ordentlicher Klag.

Was den anspan belangt, so dorf oder fo-
an einigen ain gebrauch ist, anb-
langt, setzt einem yeden darbey, den
eben in peinlichen sachen fürbehalten
haben.

§. 1. Dorfat ain Klager sibey fürnemen, w-
so ain ordentlich: peinliche Klag, welch-
den nachman der Klager ab, und behalt

die begangene That, mit allen Umb-
ständen, sonderlich der Zeit und Ort
orts in sich fält, in dorperlaer Schrifft
eine Inhalten des Thatstands, die an-
der Inhalten des beklagten sonder-
lich anzeige, und alles wie sich in
peinlichen sachen gebühret, klar und hell,
gründig beweist.

§. 2. Wan aber Klägere in seiner Klag, der be-
klagten gefänglich zu haben begehrt,
soll der Landtgerichtsherr anregen,
ob die vorgebrachten anzeigungen
hier gefängnüs erheblich oder nicht,
seind sie nicht erheblich, so kan er ihn
nicht gefänglich einziehen lassen, wo
sy aber erheblich, kan er wol thun.

Der zehende Articul.

Von des Klägers Caution oder Versicherung.

Und sodan ist der Klager neben dem
nung einer gewissen orts, wo sie
zuhanden zu finden, auf begehren des
beklagten, des Landtgerichts- und der
beklagten, sonderlich wan die Klag
auf leben gehet, genug sambt

Burgschafft oder Bürgen zu verschaffen
das sie seiner angehangenen Klag
bis zu end der sachen nachkommen
außwarten, und daneben alles
das jenige, was ihme recht und
nach außweisung ordnung, vollziehen
wolle, condemniren lassen, und da sie
mit gantzer, andrer verfassung nit
außkommen khan, soll sie ebener gestalt
wie der beklagte mit seinem leib
verwaßlich angehalten werden.

§. 1. Es wäre dan die Klag manigfaltig o
sonderbar, und an seiten des beklagten
khein entschuldigung verfangen, nit
gleichsam klar ist ab an dem gantz, w
der Klager das Landgericht, die Kl
knauffmäßig fortzuhelffen suchet.

§. 2. Wo aber an seiten des beklagten n
liche entschuldigungen beygebracht e
den, ist ab an dieser statt caution
nicht gantz, sondern der Klager
muß, wie hievor gemelt, dem be
klagten, ihm alle schmach, schaden, g
fängnus und sonsten beschehen Gwaltha
und grief Gwarsam verfassen.

Der Eylffte Articul.

Von des Beklagten Verantwor
tung.

Nachdem man nun dem beklagten die Klag zu seiner bekandtnus furgelesen, ist zu sehen, ob er dieselbe inmassen der furgelesen bekandt, und also hat der Landgraffschaft nichts anband zu thun, als die bekandtnus der ordnung nach herzunehmen:

2. Wo aber der furgelesen läugnet, alsdann hat der anklager gleichfals, sobalden der beweis aufzubringen.

3. Wo aber der beklagte gesteht die klag, läugnet aber etliche artickel, stimbt, und bringt zu seiner entschuldigung an: aber nicht in rechten genügende ursachen, und entschuldigungen bey, dan ist der beklagte die selben zu beweisen schuldig. Ob schon nun die partheyen auf einen oder den andern punct zu beweisen, oder der Landgraffschaft nicht allerdings einen process bey der beweisung anordnen, sondern wan man sieht, das die partheyen des auf beweisung gestanden, gleich alsobald nach der klag und antwort durch Landbotten, einen oder den theil nach beschaffenheit der sachen und aufbeweisung der klagten oder beweisthumb aufbringen, und dem gegentheil die gegenbeweisung vorbehalten

Der Zwölffte Articul.

Von Verweisung.

Wann nun aber ein jeder theil sein articul eigentlich, oder im fall die abschneidung unbestendig, dann etwan der gantz sachen nebenumbstender, nit genugsam wissenschaft hette, mag

§. 1. der Landgerichtsherr dieselbe dem gantzen und seine knappschaft fragen: und hernach einen jeden zu seiner, oder der gantzen, so in seinem Landgericht wohnen, bescheiden, oder wann sie unter andern iurisdictionen oder Landgerichten wohnen, der selben Obrigkeit deren Commissarien mit anzeigung der articul und knappschaft die gantzen darüber vernehmen zulassen und ihre aussagen deren rechtlichen verstendigen, ansuchen, und selbes alles mit gebrauchlichen eingang verfertigen lassen.

§. 2. Nach vollendter cundschaft und gegebener sentenz liegt dem beweisenden theil ob sein probation schrifftlich einzubringen, und solche dem Landgerichtsherrn zu überantworten, der muss sie dem gegentheil und sein impugnation schrifftlich zustellen lassen, darüber dann weiter

mit einer probation: und impugnation Schrifft von 14. zu 14. tagen fürzubringen, und sie deren selbsten zu gebrauchen, auch mit der gegenweisung solcher gestalt zu halten, wie dessen in ordinari processen in diesem Landt herkommen ist.

§. 3. Wo auch ein: oder ander theil mit bestellung der weisung oder furgang seiner Schrifften verzöge, oder ihm der Landtgerichtsherr mehr dann dreyssig oder obbenennten. 14. tagen, noch zum überfluss, zwey. 3. tagige termin fürsetzen anhalten, auch endlich wider den ungehorsamen die gebührliche mittel fürnehmen.

Der dreyzehende Articul.

Wann der Klager von der Klag abstehen will.

Ob auch wann der Klager von seiner Klag und beweisthumb dannenhero abstehen wolle, dass er die Klag aus dem gefasst, kürtzlich fürbringt, oder bestehender anbringung eingewendet, oder wann sich die sachen also verhalt, wie hier nicht, gleichwohl aber zu end dadurch das rechtliche kürtzlich, auch alle gefahren und unkosten angehalten,

benahmt nach gestalt der sachen vor ambtleuten gestraft werden.

§. 1. Wann sie aber ohne einige genugsame ursach, oder aber etwas vergessen müssig, gaab, oder aus saumbligkeit verstandt absetzen, oder sie über alle obgemelte verstattung weitleuffig und schwätzer gestraft, und nicht ehe vermögen sie Klägern, sein anforderung seiner Klag, und der beklagte sein verantwortung seiner entschuldigung anzufahen werden.

Der Vierzehende Articul.

Etliche Regulen, welche bey der Verrichtung in peinlichen sachen in acht zunehmen. 9

§. 1. Dass ein Burgstall vermög deß herauß benanten peinlichen und burgstallsachen Landtrechten darunter auch die gehören, wann man etwas mannschaften thun, sonderlich) erwiesen werden muss, dannenhero wann der beklagte den Landen ein lasster bewiesen, und solches in abrede bekennet, ist er nicht sänglich.

§. 2. Müssen die Landen von einer eigenen verbrechung ausgezogen, auch davon

9 Sind darin in einlassung, wann die Landen nicht stark genug gerüstet werden, und aber starke sänglich und benanntliche Landen erfordert werden; als sind solche nachfolgende Regulen in acht zunehmen.

genugsamb versehen haben, dann die Hunt, müssen von Johanni gehen ist unverfenglich.

§. 3. Die unbehauste Hunden sind auch lästig, als werde dan ab vonnöthen erachtet, dass sie ehrlich unterhalten werden, und nicht handtlich gehen.

§. 4. Muss der Hunt in vorigen gehen 20. Jahr völlig alt sein, dass sie von Johanni gehen, so sich in seiner wunderlich, nit bessert haben wenigstens drei Jahr Hungersnoth haben, und sie dessen gnade vorstund vorgeben weis, vorst aus sagen.

§. 5. Wan einer aber nicht die nöthige Wohnung, wan dan die vorgeschriebene Zubereitung hat, wurd die Hund der Hunden nicht gegeben, sie in nicht gehalten, und bis dahin auf Hundsgarnerstan zu Hunden Hungersnoth.

§. 6. Und Johanni in allen vorigen gehen die Hunden zu Ehren Ernst Nutz gehangen werden.

§. 7. Nachdem wir aber wahrnehmen, wenn gehauenen Hunden Bäumen, verfaulen, und der Rinden gantz aus, verbrennen werden vorgeben, als sie in ablegung Ihrer Hunden Ihr Ehrengewand ablassen, und von Ihrer Hundschaft und äusserlichen verhaften Hunden haben mögen, als lassen wir es auf dies orth gänzlich dem Burg verbleiben.

Der fünffzehende Articul.

Von halber Verweisung.

Ein halbe weisung beschicht, wenn ein
klager einen beklagten fürgibt, vnd sagt,
er habe im etwas angriffen, vnd ime
schaden zugefügt, vnd ist doch selbs
peinlichen gnug ein beklagter an
sagung, die auch zu eben, dasselbig
beklagten in purgation proceß
das purgation eyd, wann die ersa
dann beschehen, auffgelegt wer
den beschen, gemacht.

Der Sechtzehende Articul.

Von Verhörung der Zeugen.

Dann man verhörung der zeugen
gelangen, als denn die selben, ein fü
gam Gerichtsknecht, auff in Gericht beru
manen lassen von dem Gerichtsschreiber
beyseyn und gegenschreiber beschr
hören, aber bey dem Landgerichts
stuhle, also bey dem Commissario
beschehen werden, welche die einsitz
herr des gerichts haben sollen, mit ab
wesenheit haroldung, da sie die zeu
ruf manung nicht erwarten, die
schuldsach mit allem fleiß ausfüh
ren und eigentlich angenommen, o

sie den Jenigen in seiner Anspr. evan-
chelischen und beklagtischen ersten
den, auf evas sy für ehrliche und
ständt in seinen anspruchen gebaschen
kanneschen, und dyeb albe auf ehrist
gesetze beschaiden, und bertragen.

Der Siebenzehende Articul.

Von Schrifftlichen Beweis.

Die Schrifftlichen beschinden, ob sie auf
gnug oder beklagten argiane handschrifft
eraschen, mechen schein hölliche beweis
thumb, enthalten allein ein scheine an-
zeigung: dasane den auch ein ge-
gantschliche behandenus, nachrichte: ab-
bitt: und dergleichen schrifften, eraun
nicht anderes enthaltend, aber die ersten
mündliche behandlung darüber schuldt
nicht hölliche anweisen.

Der Achtzehende Articul.

Von der Ehehafftnus über aus-
gefüerten Proceß.

Wan nun die einigung und der darüber
volzogene proceß geschlossen, oder der
Landgerichtsherr durch bezwang nit
ab bewarhafftigen gedinge mit aber or-
dentlichen erkanntnus, oder gar dar-
berzogen:

§. 1. Fürnemlich soll der Klager sein Klag
volständig und klar, wie sich in
peinlichen sachen gebürt, anbringen,
und aus disem fall, muß das gericht
nach der sachen gelegenheit das urtheil geben
gesprochen sein.

§. 2. Aber er soll die Klag zum theil und
offtermal gesprochen haben, das man der
beklagten an die frantzose frag be-
gan thun, alsdann will man sie nit
abweisen aus die weise, wie sonnst
den der, frantzosen frag gemeldt ver-
bleiben.

§. 3. Wann aber der Klager gantz nichts be-
weisen, auch der Landsgewonheiten
nit Rechtbestendig gethan, aber sie nichts
bekennen thun, in disem fall
will sie Landsbrauch den aber zu-
lässig und nutzlich gesprochen, der
Klager auf ir abtrag der Schmach
gelden und beschaden nach nutzlich,
nutz aber gewonheit erkandt: und sein
fall die Klag, so gar unbedacht und un-
beschaffen gewesen wäre, nach ab-
kendtnus nutz wirdigkeit der Klag
und der beklagten personen der sachen
gesprochen: sonder sie aber etlich schein
haben, das sie peinlichen frag nit
genugsam und beweisung beybracht, will
sie weiter gesprochen, weiter in die be-
schaden erkendt werden.

Der Neunzehende Articul.

Von Purgationen.

Vorgemelter processe ist also Inhalt, wann ein Klager vorhanden, wann aber kein Klager, hinzugan die Eyd, welche sind gantz vnde anhangungen vorhanden, dawider der Beklagte aber vorsetzige Inrede, einer Entschuldigung, oder beschelt fürwendet, welche, wann sie angenommen werden, Ihre von aber genugsam beschehen, oder die selbe nicht vorhanden, oder nicht Ihre nahen Inredestellung aber condition fürgewendeten anhangungen angenommen, das sie sich von solcher Missethat gegen dem gerichte, wie sich Inrechte gebüret, purgiere.

§. 1. Welche purgation nun in ordentlichen processen, oder gesetzt anhengen, das der purgant seine reinigung in der stunde, wie oben im .12. den articul gemeldet, anfange, und sie nicht über die hengen, oder sie darinnen benant, nicht Inrechte gnugsam volnbracht.

§. 2. Dorin muss das Landgericht den angehangen zugeordnet Inrichten vorfahren und die hengen da nicht, wie im ersten angedeutet. .12. den articul angehendt, vorsehen lassen.

§. 3. Der hengen halber ist Inzuwissen, das in

purgation, und selben die selben
Ihre nachbarliche nach: und nachbar-
schaft einmahl vorerzehlen beyschuld angre-
ffen, die angriffs-parthey oder dessen
nicht so genau in acht nehmen, und
wann dem also nicht seine ab-und-beschi-
edliche beschuldigen beybringen, und
die beschuldigte hausgenossen, die selbe
Ihr Ehren schänder, und die schänder Ihr Ehr
nur selben barschädigung zuerkennen.

§. 4. Nach geschlossener eröffnung ist die selbe
Inquisition, dem beschuldigten abzu-
lauffen Inquisiten, welcher selben
sein recht purgation schrift innert 14
tagen zu remittiren einzukommen schuldig.

§. 5. Wann aber also, und in andern fällen
etwas ordentlich zu beytrag gelangt, an
dem Landt aber etwas unwahrhaftig
gedingt, nach beschaffenheit der sachen,
nemmlich der Inquisiten beschuldigung
und wann selbe für genug und be-
schaffen befunden worden, oder beschu-
digt haben und beyspruchen, Ihr
sach sie aber nit erschaffen, solcher ge-
stalt Inquisition: die purgation
nit unerschaffen, und also man denen
der beklagte sich nit wollen zu
purgiren, auch diese ihr schrift in
nerhalb 14 tagen zu remittiren ein-
kommen schuldig: Demnach so nun

Jem anderen mag beschaid mogen
beschehen sein, so gehet die ordenliche Ge-
richtsmuss fort, wie gebreuchig.

§. 6. Wan nun aber ein Beklagter, einsteils, und
herwürte, erscheinen, endlich der
Kläger auf der bestimbten purgation stehen
nicht anerkannt bleibe, sich Jemo ob einen
Advocaten zuberordnen, oder wieder, ob
purgation von amtbergen die gebühr-
nuss weigerte, und also ein
wöhrigen processe, mit zwey purgation
und zwey impugnation stehen, wan
Jm. ij. tagen peremptorie ausgesprochen,
und darüber erkannt werde.

§. 7. Ob schon zwar auf der purgant, wan
sie halbe einstens für sich hat, Jem pur-
gation ayd, mag beschaidenheit der her-
kommen, oder anderer umbstände nach
lassen, und dasselbe von Jm aufgenom-
men, so, wan sie darüber gantzlich ver-
gessworen wurden, anfangs zwar der
Tagwehrte aus, wie komb:

Dass wan der N: dass sie /: wie ob dass
factum mit sich bringt:/ so wie der be-
klagten alter Klag und zwar gantz und
nichtig: Wan nun der purgant
dessen ayd vorrichtig ablegt, so volgt der
Endurtheil:

Dass der N: solche sich wie sich Jm nach gebühr
/: dass sie abwesen zu setzen:/ gemess

vnd purgirt, wie dann auch von alter Klag hierin vnnöthig.

Der zwainzigste Articul.

Von Aduocaten.

Neben der ordenlichen Klagen vnd gatorys processen, oder wann man die gefangenen, vm hynfuld der hochthäter, dralaß, oder man besser khainen hochthäter, dannoch in Klagen offt Yeder einigen Aduocaten fragen

§. 1. Vnd wann sie in anspruch erfordert werden, oder Aduocat angeloben, das sie dem gefangenen nicht abwaichen, oder vnder wegen lassen, sonder wasserfarb gewinnt, an die hand geben, vnd allein auf die hochthäter, ob nicht billich oder gefangene abwaichen, zu seiner entschuldigung: oder einigerung der sachen dienstlich zu darzian vnd anzuzeigen vnderlassen soll.

Der ain vnd zwainzigste Articul.

Von Denunciation.

Der ander weeg die thäter zu erfahren ist die denunciation: dann wann

gemainbßlich wegen der hubßoff den, gesatz, und andern beschwärnussen, die nüst hinßlich jemand klagen will, und aber dennoch wegen die last der eid hingesetzt bleiben sollen; Als sollen die denunciationes von den Landsgemainden gar wohl angenommen werden: doch ist dabey zu beobachten, dass sy

§. 3. Von leüthen die nimb erbaren thuen und wandels sind: nit dem angegebnen nüst zu schaffen haben; und als dann nechsten gericht ayder forbschreiben, die hinwegen die falschen denunciationes die auss der schindlichen Neyd, hass und rachgirigkeit, aber glaubhaft herkommen, den leüthen fürbringen, sind nüst allein nüst anzunehmen, sondern wer aber gue der denunciant were beschaffen sollen aber ayden, und hinwegnemen sollen und zu bestrafen.

§. 4. Muss die denunciation glaubwürdige anzeigungen an sich haben, dem Landsgemainsthaben auf alle umbständ der begangnen Missethatt: als orths: der zeit, und abzehlung an die hand geben, damit derselbe, so die thatt nüst bekundbar, anfangs auf die waare beschaffenheit, klage angegebnen thatt, nach ausweisung obgemelten 24 artickl, sammethaft auf das recht be-

denuncirten vor den nachgesetzten beamten der jedesmaligen Landgraffschafft ainbekhomben gründliche denunciation, alsdann alsobalden zu thun schuldig sind.

§. 3. Kommen nun auf die denunciation oder inquisition, diese hernach dann genaue, solche zur gefänglichen haft genug sind, soll der Landgraffschafft Verwalter, schreiben, und mit überschickhung der denunciation und indicien die gefängnus begehren, und der gemelter wache die anzeigungen für angeben, die angezeigt und begehrte personen holen lassen, oder wanns nicht thunlich zu sein vermaint, den inn der Ref: wie oben im 5ten artickl vermeldt, verwahren.

§. 4. Aber diese denunciation und anzeigen soll der Landgraffschafft den gefangenen beschuldigten unverzüglich bekhanndt, da ime die that oder schadt gethan ist, und dieser ihne zuvor ainmahl weiter hören, wo aber gar oder zum theil leugnet, und nicht genugsame beweisung für peinlichen process haben, den verhaften, ohne zur purgation schwören lassen.

§. 5. Ob ist auf der denuncians schuldig,

auß der Landgerichtsherrn begehren, ohne in der Inquisition mit gutlicher nachrichtung an die hand zu gehen, massen sie sich auch in der denunciation erbieten, und sich offentlich vor einen denuncianten außgeben thun: Gemeiner dieb nicht thut, besonder wie vor vorhergehen schelten begehet, gebührt ihnen nun disfalls, auch auf anlangen obrigkeitlichen einigen denuncianten zu verschaffen.

Der zwey und zwaintzigste Articul.

Von der Inquisition oder Nachforschung.

Wer darüber erlangt ist die Nachforschung der That, oder der Thäter.

§. 1. Dise ist ein gerichtliche Obrigkeitliche anbefohlene: ordentliche anzeigung ob etwan jemand ein That verübt, anhängig machet sich der Thäter mit den interessierten oder verdächtigen sachen nächste, wen anlangen dann mehrer gutthun schuldig: damit die frombe in sicherheit, und die bösen in forcht der nachstellung und strafft erhalten, das Land auf den straßen rein gesäubert werde.

§. 2. Die selb nun nach beschaffenheit der
sachen, entweder summariè und ge-
neraliter, oder specialiter beschehen: ge-
neraliter, da man inen ganz ain
ain ewigwerende böse that und thun
hinfüro, ohne anhaig und argwon
auf ain gewisse person nachsetzt:
Als wann jemand in einem Landge-
richt inhabende wär, und man
man thäter wär, das man nach an-
leitung ains volgenden 25. Im artickel
geschwornen comündigt oder bevelch
gethan hätt, ob er vil oder wenig
liste comünden hab, mit was worten
entleibung beschehen sein möge, und
gleichen, damit wann etwo aber thäter
ainkombt, man desto sicherer gegen
ihn verfahren möge.

§. 3. Die special Inquisition wirdet ain: o
nach vorhergehender pflicht, ainer
ar gestalt, das man j°. de corpore
licti, das ist der beschehnen that ar
gentlich nachsuchet, höre: 2°. wieder
an oder nach gemainde anhai
gungen hab: 3°. man sich der that
gen ihne verhalten möge: 4°. auf ob
anhaigung die jenigen personen,
jrrsamben wissenschaft haben, beste
und benennen.

§. 4. Darzu der Inquisition ist auch diß Fürnemen, daß ein nachtliche anklag bey inquisition von andtt wegen einem nichts finden, sintemalen der Richter neben dem Clager darbey daß Er, einige scheu trage, was Er erkhundigung der warheit, und beschaffenheit der sachen am nutzlichsten ist.

§. 5. Wan auch ein Clager von seiner angefangenen Clag, auß genugsamben bewegursachen abstehet, und alles der rechtlichen ordnung gemäß, so solle er dem Richter für bestimbte vorbescheidung der inquisition, alle schrifft beschrib und wahrzeichen an die hand geben.

§. 6. Damit aber der gemelte genugsame anzaigungen für die verordnete commen, damit nicht etwan ein offenbar unschuldiger in ein inquisition gezogen, und hierdurch sein ehr angegriffen werde; Als haben wir die genugsame anzaigungen, welche 1°. für die inquisition 2°. für gefängnus: und dan 3°. für peinliche frag, nicht allein nicht genugsamben auß: und bey jeder malefiz sach, genugsamb und erforderlich sind, an einem absonderlichen ort außgezeichnet. &c.

Der drey vnd zwainzigste Artickel.

Von den gemainen Anzaigungen zur Inquisition.

Anfangs ist zuwissen, das zur inquisition, vnderlisz gegen verdechtigen personen, so gar starcke vnd redliche anzaigungen nit vonnöthen, sonder gemaine harmnüdungen genug sind:

§. 1. Als da ist, auf wirt ainigen handel anzeig, ob gleich peinlen oder ehrenrechten fürgeben.

§. 2. Das gemaine geschray, so von etlichen bewärdigen: offenlichen fürkommen vnd offtmals vermerckt wirt, gibt auch ain gute anzaigung, besonder wan der bewärdigen ain solche meynung ist zu welcher man sich aber stadt vnd zeit bekennen, welche anzaigung vor disem begangen hat, oder der antworten sol bewärdigen gemüet zu sein.

§. 3. Wan ain khetzer auf einen andern offne zeugen grüet: vnd zeugenlige anzeig der pein bekennt.

§. 4. Diese sind zuzuziehen alle vorgehenden verdachten vnd harmnüdungen,

hin gesanngnüß hinn vainlichen zwang, dan ain haimsuchung, so hinder gesanngnüß hinn vortur gannge, ist vil mehr hin inquisition abzubrüchen.

§. 5. Dasselbig ain coafession, oder selber, auß ainen anstoßt, gibt gar khain wandlung haimsuchung, auch gar nicht hin marsorgen, Ja ob solch ain der, ghirsen haimsuchen coafession ainge, sogen, seinen khinds halben coafession begert, hinn nach beschaidenheit der sachen, sie, hinn der seinig coafession genn begert, gestrafft werden.

Der Vier und zwaintzigste Articul.

Von der Nachforschung, ob die That wirckhlich beschehen sey, und sich in warheit also befinde.

Damit, bevorab bey ainer inquisition alles auf der vainlichen zwang, sonder, dise aber vor der zwang, vor allem hin, coafession haimsuchen ist, ob sich die that angedaigter massen hinn nachgelassen habe, hinn sich in coafession also befinde: Alles, ob ain yeder under Landsgrainischer jurisdiction gesessen, ain oder mehr thaten begangen, alsobalden als sie hin erfahren

Erbsündigung, scheidet, hingegen der
beklagte selbsten sich angäbe, und a
lab ennzeilig bekante: das ghirsch
wie manns zu latein saisd in corpus d
licti inquiriren, und gewisse nachfr
ung anstellen, ob sich die that in wa
heit also befinde: Nämblich ob dises o
jahr umb ain olche zeit, selbigen ort
nye annoderst worden? ob aniar d
ghirschen kirch, gold, und andere verlohr
lab: und also fort.

§. 1. Oder wan die that ausser Land: od
Landgerichts beschehen, der obrigkeit
selbigen ortes zuschreiben, und sich be
mit die that bekrafftigen, als auch d
mitschuldige, so sich etwan selbigen ort
aufhalten, namhafft machen, dam
man sich der selben bey zeiten, auch
dem andern Landgericht bekrefftigen
möge.

§. 2. Wan also nicht inquirirt, auch niemand
an die sennige etwas gelegt, evenge
haupthaft worden, ob lab sich dan
nichtsdestoweniger zu den beschuldigten wa
oder dass olche beschehene sachen
glaublich befinden, dass hiervon etwa
haupthaftig zu werden lab.

§. 3. Wo aber dan ain olcher lasster, welcher
gar sambliche begangen worden, und

schwar Zuberaitten ist, sonderlich wann jemands schon darüber, vberkhumbt, bleiben khundt, als Ehebruch, blutschand, Sodomia, Zauberey und dergleichen.

§. 4. So ist auch bey peinlichen Landtleuben, Mordthaten, Diebstallen und Mördern, nicht gar alle schlechte diebstall, Zauberey, und alte Mörderwegen gnedigen kommetten, darvon wann lange zeit halber nicht gnugsam erfahren khan, und man sich ohne das aber meisten und grossen theils darüber abkhundigt hat.

Der fünffte und zwainzigiste Articul.

Von Testamenten.

Wann sich ein Todtschlag oder Todtschleg, oder man alsbaldan darauf gestorben, vnd Commissarij, den beschädigten oder todten besichtigen lassen, ob derselb tödt oder noch einige Leibs Zaichen habe, vnd sie darüber nit khundt worden sie warumb er todt sey, und ob sie nit: oder vnd sie darauf dar thun sagen: Thunder dergleichen besichtigung vorgangen, soll der Todtschlag nicht begnaden: ja wann sie gleich begnadet wären, vnder aufgezogen, und vnder Leibs beschaidt worden.

Der Sechs und Zwainzigste Articul.

Von der gefänglichen Einzie-hung nach der Inquisition.

Wie die Inquisition volgt die gefängkliche Einziehung: Von Malefiz Personen, die Jren in acht Jaren.

§. 1. Erstlich das ain Landtgericht Jnquisi-tion furnemen solle, wann die Malefiz-personen Jnn Landen betretten, oder die von manigklich der that halben angeben, Jnn dem gericht ausserhalb Landts gesessen ist, die selben auf Jr ersuchen, Jnn die that gar offenbare, auf das klagster, sie gutwillig nit alsobald ghorsam Jnn gefengknus gebetten werden.

§. 2. Wann aber gemaine, verdechtliche anzeigungen Jnn Landen kundt sind, wie man sich auf die ausserhalb Landts zuhalten, wann etwan man sich wolt, auf wie man nach Jm Jnquisitions Recht, verfahren.

§. 3. Hierbey wirdt angezaigt, das man fürderlich gemelte Malefiz und anzeigungen hab, als nachfolgen

§. 4. Wann aber jemandt ain, oder mehr verdechtig oder beschuldigte personen, von denen kundtlich und gewiss ist, das man sie aber nit Rechtlich Jnn Ehr haben mag

§. 5. Aber ob er dergleichen Mißthat zu thun
sich vermaß, und nicht vollbracht, oder
verwechßlich gethan hat, und man ihne aber
glaubwürdig bedeuten.

§. 6. Wan er an gefängkhlich, und zu der Pfandt
bargenommen orthen gefunden worden

§. 7. Wan ain Pfarer in der Pfandt, oder Ge-
meil er auf eben derer dachte oder de-
nen gewart, gefangen worden, oder an-
dere gefangen, gebunden, gefangen ha-
andere hat, als der Pfarer benolten
massen gethan worden.

§. 8. Wan aber derselbte burgschaften, d
dergleichen mißthat haben, verfeh
oder gesellschaft hat.

§. 9. Wan er, wie gemelt von Landtsfarern g
malt wirdt, dass ainer kain
grosse mißthanen gedacht, ihne
haus getrost, oder aber ainen gros
mitgan an der mißthat zugewarte
hat.

§. 10. Wan ain burgermeister oder burgermeister a
allen begehen jemandt der mißt
that selbst beichtet, darauf stirbt, oder
ab burgschaften ayd bekennet.

§. 11. Wan jemandt einer mißthat halber
flüchtig wirdt.

§. 12. Wann ein Übelthäter auß einem andern
in: oder außer der Statt. behaft, vnd
vermeint die Übelthat selbst zu rächen, vnd
sein, sie auß eigenem in handt
oder gestatt ist.

§. 13. Was nun in einer jeden Policey
an sehen für abenteurliche anhängige
für gefängnuß verordnet werden, ist
sonnderer an seinem ort zu finden.

§. 14. Im fall ein Landtgerichtsherr wegen nicht
gar genugs, under anhängigen für
haffthung hat, das einer einem für
gericht verhafft, alß sie abenteurlich zu
sehen kommen, einen der arrest oder
gefängnuß an ihnen schon verbüßet
hat, vnd gericht auß die selben thäts
tige ursach geben lassen, damit sie nit
der sach nicht entrinnen.

Der Siben vnd Zwaintzigste Articul.

Von der Gefängnus.

Sollen die gefängnuß allein für verhaf
tung, vnd: außer gewissen fall:
nicht für straff angesehen ist: Dann, alß
die gefangenen nicht in einicherley für
straff angesehene Kercker, noch in die
alten diefen schwern gethan, sonder

in Thurn gefängnuß müssen anbefohlen
werden, wo sie ohne gefahr Leibs
und der gesundheit bleiben können.

§. 1. Wie man ihnen dann auch die notdurfft
dieser ärtzney geben, und allen schmertzen
auch schmidbaden wie alle menschliche sach
verhalten, und in Lebensgefahren zu
fürderung oder, das costbarer wasser ver
gen soll.

§. 2. In ain gefängnuß soll man nicht zu
sonder legen, damit sie nicht einander
zum aufbruch helffen, sy sollen sich
auch nit einander nicht hinderreden kön
nen.

§. 3. So bald einer in die gefängnuß gebracht
worden, soll man ihn befragen, ob er
nicht ein nächtige beicht, warauß gan
gen, und andere ursachen daß sich
und Thurn gefängnuß nehmen, ihme an
thain mache lassen, damit er sich nit
entleibe, oder darauß nicht erhenckhen
möge.

Von den Fragen, welche einem gefang
nen anzuhalten, ist hernach zu finden.

Der Acht und Zwainnigste Articul.

Vom Dieberey Thurn.

Diese aber den Kurtz oder Langen Thurn

Regierung ain sicheres gleit hat, der hat 6 tag oder termin zu reisen, kain niemanden gefenglich anzuhalten, und solle sich abstehlen oder in der Landschrannen gleit gefenglich hinterstellen, oder solch gleit einem Landsknechtspersohn in seiner Wehr gestalten sein.

§. 1. Kain Landsknechtsknecht oder ain sicheres gleit verhaben, sondern der Knecht und knechtwer N. O. Regierung allein solches vorbehalten haben.

§. 2. Es soll aus der Regierung ausgenommen der jenen begriffen, oder hinfüro zugelassen ist, ain sicheres gleit verhalten werden.

§. 3. Wann jemand hab ain sicheres gleit anhalt, muss er das anbringen oder den gewalt darumben eingeben, die hinderstellen, darüber er sich beklagen, oder darinnen handlung machen, welche in nachfolgenden begriffen:

1. dass er sich gleitlich verhalten
2. von seinen gnädigen nichts handeln
3. seine wehr und waffen zu tragen
4. dem sicheren gleitsbrief solch dem klager alsbald überantworten
5. seiner purgation fürderlich nach

tzogen, und sich hierinnen schuldig bar, kanfrawng oder unbillichen anfzug gebrauchen wölle, dan wann sie solcher gnad oder das under schein, sol sie der gleich darumb verlust.

§. 4. Darzu ist fürsehen, das ain yeder sicherer gleit nuz bis zum endschafft erfuert, dan wann die fürsprechung solcher dargleiten angefangt, fürt sy gleit auf, und mugen derselbe in darfahrung gehalten werden.

§. 5. Die fuer gleits bewilligung sol drey: die fürsprechungen aber drey monat termin, und kunden in denen selben alle ferien.

Der Neun und zwaintzigste Articul.

Was nach der Verfahrung zu thuen.

So der kleger, oder sein in die klag oder Inquisition, und dannder in darfahrung gezogen worden, die nuzschaft beraiten, oder ihm fürzuhalten wurden, ob sie angegeben hetten, das sie der nuzschaft bedürfftig, und man ihm, sonderlich anzeigen, ob sie hetten zeugen und anzeigen, da sie ihre zeit der begangenen that bey

hinfahen, anden, oder ordnen gedenken, danach abmessen, ob sie die unschuld nicht gethan haben könnte, welche hinderung dannenhero noch ist, dass man sehe, ob sie gleich unschuldig, auf einfalt oder frechheit nicht rechnenden wolle, wie sie sein unschuld ausführen sollen.

§. 7. So nun der gefangene hinfahrt nach den orten, denen sein unschuld anhängig, welche entschuldigung soll sich alsdann der Landgerichtsherr oder Richter auf obbeklagten, dessen gemüthsfall, oder wann sie es nicht haben, auf das Landgerichts eigenen unterfangen, zu dem end auf sonderliche ordnung sein, damit der unschuldig nicht beschwert, und dass das böse nicht ungestraft bleibe, aber wann der gefangene oder seine freunde dasselben genugsam scheinen, soll man sie wie sich gebühret, hinfahren lassen: findet sich nun die angezogene unschuld nicht, so verfahret man weiter, wie sonsten hiervor mal ist erörtert.

Der dreyßigste Articul.

Von des Beklagten Caution oder Versicherung.

Von der hinführung des Klagers ist

oban im 10. den articul gemeldet
werden; Dann beklagter, vorlengs
auf leib und leben sitzet, vil gegen
caution oder verwarung, ab sab die,
selbe nachman wie sie wölle, los gelass,
en werden.

§. 1. Ob aus gleich die klag etwas ganing bu
bub galt sey machen, dorf der gefang,
ne denen aber wunden, oder ab ver,
schuldig erfare, vil man darnach, nach
dem recht, niemanden aus cau,
tion auslassen.

§. 2. Wan aber in dergleichen ganingen han,
delungen sich der process in die lang
verziehen wurde, dann man den ge,
fangenen gegen gnugsamer sicher,
heit und stellung verwarung bis
zu dem rechte aus der gefangnus lass,

Der drey und dreyßigste Articul.

Von Caution für gewalt, zu Latein de non offendendo ge, nant.

Es solle auf ein ersames rath der sich
und die seinigen, den einen widerpar,
den, darnach der die drohungen aus
gestossen gehept, und dann solche,
verwarung weiter als widerrecht,

bfart und gewalt begreffen, entlich ein
yeder auß mit burgen, oder glaubey
stellen: oder in die gefengnuß ge-
gen gebürt ist.

§. 1. Ein anwar, v mit bsonder Burg schaft
angehörigen warb, bsan die ver-
sicherung mit einem aydt thun.

§. 2. Der richter bsan auß bisweilen ver-
dechtigen, abzubringen vorsichtigung
der sachen, selbsten begreffen, oder
einen, den ehrn Landt und buch
ein gesatz zugewarten haben, bis
zu leistung gebürliche bürg und gnug-
samer caution in gefengnuß legen.

Der zwey vnd dreyssigste Articul.

Von der gütigen Befragung vnd Fragstucken.

Wan nun der thäter in der gefäng-
nuß ist, vnd man ihn nicht lenger ver-
gebens ligen lassen, sondern, vnd alle
die vorumbstendigen bey einem, der
verdächtig einiger that, der Richter,
selbst neben seinen geschworenen
beysitzern und einem gerichtschreiber
oder auß dem Landt der Landtgerichts
verwalter, neben zweyen vnverdächti-
gen mannen und einem gerichtschrei-
ber an einem bequemlichen gefeng-
nuß gemeinlich beysamen:

Examen ins ganzen:

1. Wie er heisse?
2. Von wannen er gebürtig, und wes stands er alda?
3. Wie alt?
4. Ob er verehlicht und Kinder habe?
5. Was sein Handwerck?
6. Wo er sich am letzt hero aufgehalten?
7. Was sein Verhalten gewesen?
8. Was Religion?

Und was alles, dessen die gefangene sich verantworten und die Sach geben.

§. 2. Hiernächst ihm die Verbrechen seiner gefängnüs fürzuhalten, und ihne und die Kläger darauf zu vernehmen die anbringungen beyzubringen, beyzutragen, benebens dass sie dieselbe weitläuffig anhören, oder, ausführlich doch ohne Weitläuffigkeiten beantworten.

§. 3. Dabey dann, wo will nöthig sein klar und wie sie sagt, ohne verwandlung einig einigen wordts aufzuzeichnen, und wann sie die Umbstände selbsten nicht oder gar verwirrtlich sagt, ihr aufsätzlich auf gewisse Inquisitorische Fragstücke darinnen beantworten, als zum exempel:

1. Was ihr zu wissen Ursach gehabt habe? und wie sie darzu kommen?
2. Wo dieselbe begangen?
3. Zu welcher Zeit?

4. Was Sach vnd was Gattung
Sach die Sach betreffen?
5. Wann Sie darzu gethan?
6. Wie sie heissen?
7. Wo sich die selben aufhalten?
Wie dann die abwesenden, so etwas Gut
oder Bey einem Zauberischen verdächtig
auch gewissen betreffen in allen Fällen
man, in dem andern Theil dieser
Landgerichtsordnung anzeigen oder
Inhalten hie setzen.

§. 4. Und ist darbey in acht zu nemen
dass der Richter den gefangenen
die Hand Eisen der Daumschrauben
vorlege, und also gleichsamb anbefehlen allein wie obgemeldt die Hand
Eisen brauchen.

§. 5. Wann der gefangene grob: oder
peinlich und ein andere Verbrechung
verwürckt, als denen die anhängigen verfahren, oder wann auch
der Thäter nothwendig bekent, und
selben anfänglich ist: Wann aber der
Thäter ungeschwätzig ein andere Lasster bekennt, muss man beschreiben,
Ehe dann man die Handeisen, wie
obgemeldt, brauchen und volgends
auch auf selbige inquiriren.

§. 6. Wo man aber Zauberer und
dergleichen in Verhaft bringt

und bestan thain andere Gefahrung ein
Leiden thun, ausser das sie corsentlich
gefängkhe Leuth sind, Doll man dannoch ge-
sendt machen, und sie nicht allein aus ei-
gen, sondern aus alle, sonst gemeinlich
offentlich begangte gefängkhe Leuth
Hutman und Hinderthan pflegen, sein aus
nusshere gelden und Mitgesellen mit
ehrist fragen.

§. 7. Thain ainiger, oll person aber gefangen
auf einen gewissen mit nahmen benen
den Mitgesellen: sondern allein insge-
mein fragen, sonst Ihme darüber ge-
holffen sei: Macht er nun einen oder
mehr selbsten nahmhafft, alsdann ist
weiter Hinfragen; Sonst anzuzeigen,
wie er heisse, und gesinnet sey? Cor:
ver: coan; und wie offt, auf welcher ge-
stalt er Ihm zu der Hand gestellt, dan sehr
Sagt er aber von Niemanden, oll man
Ihn auf thainen an die Hand geben, sol
Sonst dan weiter einen oder mehr
mitgesellen genuegsamb anzeige: und
kaum redlichen verstanden, alsdann thain
mans sonst bemessen, und in verhaft
auf einen und andern fragen.

§. 8. Welche Mitgesellen, sodan, wenn sie in ei-
den Landgerichts sich befinden, nicht
stehen, oder einen ganzen Landgerichts
sonder, sonder welchen sie benennlichen

Zu erfragen, nachdem über gehörung der Iudicien und aussagen warhafftiger Zeugen, sind, und zwar alsobalden, damit die beschuldigte, wann sie schuldig, nicht gar zu lang mit angelegter, scharffer, und auf dem harsafften weeg in peinlichen Sachen aufgezogen gefangk gehalten werden müssen.

§. 9. Wann aber die beschuldigte Hexerey zu bekennen gelten, und dann aber zur erfindung der warheit nicht dienlich, aufgeschoben, und da möglichen die zeugen nochmahls vorgeführt werden.

§. 10. Wann aber einig, oder ein Richter den gefangenen hart anfahren, wann sie die Hand beharrlich verneinen, das sie Ihre unschuldt darinnen suchen wolle, das offt ein bekanntnuß der warheit, welche der richter nicht halten noch darauf bauen kan.

Der drey und dreyßigste Artic
Was zu thun, wann der Thäter läugnet.

Wann aber der harsafftige die Hexerey hartnäckig läugnet, und in der gute auf ausdrückliche ermahnung nichts bekennen will, muß der Richter die anzeigungen offt beobachten, ansehen, ob sie für peinlicher frag genugsam sind, und

fürnemen nicht / seinen eigenen gnädi
dünchten folgen / sondern 1°. die be
band gebrochen hat / wie maleficz zu
einhalten: 2°. die under schidlichen a
Zeigungen: 3°. die gnädigen general b
special fragen: 4°. die fürüber gethan
anstehen thürliche Inn anden vorhanden
Inbedacht 5°. Examinat / was aber vor
hatte für ein person / ob er namhafftig
oder fraw / beschaffenheit oder gesund / ansehe
lich oder lüderlich und vorhochfertig wer: so
über ein unparthäyisch gut gantz besitzer
dieses alles / und der Rechte gelehrten
meinung dem selben vortragen und
fürüber ob / und was für ein grad der
torter für zu nehmen / erkennen lassen.

§. 1. Und sollen alle Landgerichter wissen / d
bey der peinlichen frag niemand in
peinlicher sach angreifen oder urthe / e
gen dem vorigen rechtlich und derselben
gantzen gründ und anzeigung: und dann
Inzogen von einem oder allen Mitschö
ffen für glaubwürdig genacht.

§. 2. Ob auch gleich ein Mitschöffe auß mut
willigkeit, ja gar durch reuers und be
scheid beschuldigt würde, jedoch wann nit
gantzen gründ und anzeigungen vorhanden
oder der thäter nicht gestendig, weniger
jemands darauf bekennt hätte: auch
der richter nach dem gut gefallen

hanndlung gehandlet, nach be-
schaffenheit der sachen an Leib und Gut
gestraft, und nach darinn dem gemai-
nigklich alle Schmach, schwerung, Lesa-
und farben, grad hinnachen angestalt
werden.

Der Vier und dreyssigiste Ar-
ticul.

Wan der gefangene die Anzai-
gungen, in Schrifften zůsaben
begert.

Wan der beklagte vnder beschaid nach
langnus, verhaben Ihm die anzaigun-
gen in hiner handt vorderung zuer-
offnen begert, wird Ihm dieselben, so
er ain ordentlich beschriben nusschrift
ist, und darinn bekhant, gar nicht schim-
lich zuerthaillen, sonnder allain in die
klagschrifft zůbringen, und sy darüber
zůbekhennen; So aber der beklagte
sachen ainer schrifften vermelt, oder sy
sachen darauf beschaffen, das sy zur
purgation zůlassen ist, sachen mags Ihm
sovil Ihr hiner handt vorderung in ab
schrifften hinaus geben.

§. 1. Wirdt aber vil aber ainer an hinan or-
dentlichen process nusst hindern, und
sy, wan der beklagte nit hiner gen-
lichen handtvorderung nusst antwor-

thun, nach außweisung dieser beyden L: G:
O: ohne hochnöthige ursachen vorgehen.

Der fünffte vnd dreyssigiste Artickl.

Von genuegsamben Vrsachen vnd Anzaigungen zur peinlichen Frag.

Was nun aber für bezichten vnd anzaigungen zu peinlicher frag erfordert werden, sind alle fürbeschriben nicht leicht möglich: derhalben sein für bestimmte richtschnur oder gewisse gesetz zu geben, die benderseits Personen darnach zu richten, sondern lediglich fürkommen, für ain jeden fall ermessen.

§. 1. Erstlich ist ain gantz redlich vrsach zur peinlichen frag, wenn die that mit dreyen redlichen gezeugen, oder mit aigner bekantnus gantz redlich bezeugt: vnd jemand solcher bezichten gibt, genuegsam ist.

§. 2. So jemand ains oder mehr thaten angeben wurde, die er laugnet, vnd anderwerts nicht gnugsamb überwisen werden thun, aber peinlich darumb gefragt werden.

§. 3. Wann mehr, oder nur ain überwundene Mißthätter, oder in seiner that selbs gefangen, bekhennen, oder mit zeugen gnug

jemanden in der güet: oder vainlich
kauf bezahlt, der Ehm zu thun gebüe
ordnungen nüsthaben und nach
Ehrd gelebt, oder gebrechafft gelaist
hab, so khan man einen olchen vorst
einsetzen, und vainlich kauffen, oder
anderst nicht, alss wan sich nachfolgen
umbständt bey der Erbkauf finden:
1°. dass den Erbkauffer die varben in: o
ausser der Marker nit nehmen auf
kürzgesatzen, alss auf dieselbe nicht ab
sonderlich, sonder nur in gemain ge
kauft, und sonsten von dem gebrauch
selbsten benent und angezaigt werd
2°. dass die Erbkauf alle umbständt, wa
er gesatzt, wie, wo, wan, und wie o
er mitgehalten, oder darbey gewe
in sich halte. 3°. dass der Erbkauffer
wieder den, auf welchen er behaubt, b
sonderbare feindschafft, unwillen, o
widerwertigkeit trage. 4°. dass d
behaubte varben alss ordenlich kön
dass man sich der nüsthaben zu Ehr
wohl bedienen möge. 5°. dass der Erb
kauffer auf seiner satz, ohne widerr
beständig bleibe.

§. 4. Wan einer in nahrung der Ehrd etwas
verliehrt, auf sicher Ehm liegen oder
stehen lässt, alss, seinen marchl, degen
hüet, schaf, und dergleichen, oder wa
auf äuss der Ehrd im Dienst, Ehrd, o

stand so wachsen als kinden und er-
wachsen mag, dass die ersten ent-
weder das Kstand, und am nechsten wer-
den nachkumd, in einer gewalt, oder
aber die leibs des Kstands eigentliche
knaw Kayserm gewesen, seinend ist der
peinlich Hüfragen, so erwird dan,
wie obgemeld abstand dargegen zu-
wenden, erlassen, oder ob sich erfind,
oder beweisen erwird, dass ob bemelten
angezogen ablaint /: also wann sie anzeig
dass sie die ersten schuldig worden wer-
schaft oder weg geben, oder dass sie
begirig sind an einem andern ort zu
ziehen :/ alsdan soll die selbe ausse-
gung vor aller peinlichen frage
Hüberfragen fürgenommen werden.

§. 5. Wann sich ein Rauberey mag be-
sammet, oder knaw verstand, so sol-
ne nächtlich begangen, und also
an solche orten ist, da aber wenn sich
der nächtlich nit bescheen, soll
der Landgerichtsknecht nachsehen las-
sen, ob sich die Kstat an orts und
ehrer gestalt, wie sie sich besammet,
mit allen umbständen zugetragen
findt sich in allem also, so soll an
er, wann sie die Kstatt sammt andern
begriffen, wohl peinlich befragt werd

§. 6. Erbe anzaigungen für torturen, vnd
dahin gehörig, wann der beschuldi
gter die selben nicht abwart, oder ge
standt, oder wann gar nichts, da
nun aber der angeben abstandt, o
der wann gegen ihn vil anzaigen, d
Entschuldigung gethan, vnd ob sie sich
darauf, vergebens nachstehen, dann ge
dass Statt vnd Entschuldigung mehr
glimpf vnd grund, dann die vorbem
rdicia auf ihnen tragen, vil die
gemeine sag ohne mehrer: vnd dass
erforderung nicht beschehen.

§. 7. Es sind auch bisweilen anzaigungen
wann gar gering, oder gemeine
sag nicht genug, vnd, dass gegen den
selben für gewiss, dass die torturen
daraus groß fürgenommen werden
sehen, als zum exempel: wann der be
klagte ein alt verdechtig vnd hinsch
tige person, auch von bösen sümm
vnd gemüth ist, dass man sich des nicht
sonder für ihn hat sehen mag; oder aber
sie dargethan mit was fug vnd gr
habt, entwendet sol, vnd bezigen
oder dessen gegen denuncirt worden
ist: dass dass offne sümmarisch vnd
denunciation sein obgenandt, nicht
von gemeinden oder hinsichtigen, vn
unparthäyisch nachbarn sein sol

Wann die handlung von an vlis ge-
schaffen anfan, die zů der stadt hin-
dienstig wären, gefunden wird:

Wann ain schäfer in der stadt, oder die
gail ge ains dem andern darzů oder
davon gedenkt, in vlisse gestalt, wann
schinder, gericht, oder andern, gleins als
wie der schäfer beschriben, geschehen wer-
den.

Wann die handlung von ainer fürsa-
chung vlissen fürkam vnd ge-
schafft gestalt hat, die anzehörn müs-
sen haben.

Wann sie ains mayds, feindschafft, vorher
gangenen verdächtigen, oder vnd
fürstanden vrsach willen zů der mü-
hetat bey nacht genommen haben möch-
ten, vnderlich haben die verdächtigen ain
sprechen, vnd offenmarkten allein gänz
lich anzaigen, wann der verdächt
ain vlisse mangisch, der die wort,
mit wem sy gehn hetten; oder wer disse
auch yemand in dem gedenkt hat, vnd an-
holzen thun hat: oder wann man schon
in etwas, als wie bey den fürbaren
die verrechtung der verdächtigen er-
fahren hat.

Wann der verdächt ains gewissen be-
schen
yemand der mühetat, selbsten fürbel

dauon schribt, oder bey jeman ay
behalten.

Wan yemand einer unerbarn halb
klüchtig wirt, und warumb er ge
fan, khain warnung hie, auf gebun
den.

Es begibt auch darzue die verenderung
der gestalt, wann schon die hoch
heit im nahen, die in verwandlung
gebieten practican, ein jeder
vorgehnde aber das begangene verse
die beschuldigte behalten soll einer an
dern abschaden, so ein gefan gener
oder auf die behalt soll, welche an
kommen, wiewoll der einem hie vor
massigen Richter gehalten hat, und der
gleichen.

§. 6. Wan nun billichs gemaine ver
meldungen sie enden, und alle
auf der beschuldigung stand, selbs den
noch andere absonderliche crafft haben
sollen, dan man obangezeigter
massen sie peinlichen prozess stellen
doch solle sie vorher verse, wie der. 3.
artickl ausweist, ein unparthey
gedinge besitzt, und in dem selben er
fahren und gefragen werden, ob die i
dicia sie peinlichen prozess genugs, a
ob: nen auf crafft ein oder der
gleichs gebainigt werden soll: und

wan dyeb nüst hervor gesat, beyan am Rüstar angan gefangenen und der torter auf nüst bedrohen, bil wan gerichten dieselbe vorschlissen beyan.

§. 9. Schlüsslich ist zu wissen, dass ein yed verdechtige anzeigung, daraus warlichs gnug zu vermuthen wan, wan sie verdechtig an, oder in verdacht gezogen werd, verpflicht mit daran zu gen anweisen oder eben müst.

Der Sechs und dreyssigist Artic

Von der Confrontation oder Je genstellung.

Die Gegenstellung geschicht bisweilen vor der peinlichen frag zu eben und dass man mit einander die Mitschuldigen, wan einer übel sagt zu bisweilen vor, sind, dem Thäter, oder den Thä eben mit Mitschuldigen vor: und hinter d angen stellet; wan nemblich einer alba vnd die Thäd bekennet, auf die benennung der Thäter gestehen, ob schuldig, vor, oder in der peinlichen frag beständig sagt; oder sie geschi wan wer dem gefangenen einen e mehr zu hinter angen stellet, und Thuecwas die zu gen sagen, selbst an, sonen lässt.

§. 1. Solche confrontation ist in einem ab
anderen fall zu erkündigung der warh
heit offt nutz und offt schädlich, dan nach
dem etwan diser oder jener gewisse Ding
zuvorgeschriben worden, sonderen aber
mehrer mehr auf beschaffenheit der
sachen, und allen Umbständen selbs
nachzusinnen, ob solche zu anderer, vollkom
nerer erkündigung der warheit, und das
der übelthäter desto ehender zu bekhö
nnen gebracht werde, nutzlich und de
lich sein möge.

Der Siben und dreyssigiste Articul.

Von der Peinlichen frag.

Wan nun aber gefangene zu der pein
lichen frag erkhent werden, soll da
selbsten nachfolgendes in acht genom
§. 1. Das sie vor allen dingen aber beschehe
thatt hergewisen seye:
§. 2. Das sie mit bedacht auf und nicht zu
schnell herbeygehen /: wie ob die anhai
gungen an die hand gebe :/ derowe
gen offtberuehrte, und nachdenkliche erin
nerung anzuwenden gerichtspersonen
selbe, damit aber gemelte frag in der
peinlichen frag nicht übereilt gehan
delt werde.
§. 3. Das sie, wann ob beim beclagten/ sich

einem Herrn, oder des Stuhls Frambten darzue verbünde.

§. 4. Dass die gemeine Frag an Pfarrern Lehr, Leben, Wandel, Verstand Verdacht hett: und nicht nachrichtig angestellt erfunden, dann ob aber ja etwas nachlässigen Verstands nachrichtig sein möchte, soll man dem Pfarrer ausser einer Vermahnung Verweisung nichts, oder doch gar wenig Straffen und Fürwürffen geben.

§. 5. Dass kein Pfarrer oder Landtgerichtsverwalter allein, sondern neben Ihm Zwey Fürgute geschworne Landtrichter Männer, darzue auch ein Landtgerichtsschreiber bey der Frag seyen.

§. 6. Dass der Pfarrer dem Beschuldigten, wenn Er sein gewahr wird, verbieten und machen nit scharpfen dass Beschreiben wenden Inquisitens, Er wolle die Pfarrer beschreiben, und Ihr scharpfen Frag nit verlangen: wenn Er dann gütwillig alles bekennt, ist man der peinlichen Frag überhoben, thun auch solche, wenn Er beständig darauf verharret, weiter nicht vorgenommen werden.

§. 7. Wenn in der Landtrichter Beysein Urgicht hergangen, soll der Pfarrer ausgehen nachdem andern sein Underschrift herneh[men]: Also j[tem] anfangs der Pfarrer Frag den Landtrichter angeh[ört]

zan, vnd die Glaider außziehen: 2. Ihne (wann vil gelegen:) zam bß binden. 3. auß dem Sachßäuchßel legen: 4. zimmßl außziehen: 5. das Sachßeil anßlagen lassen, vnd Ihne daß zuschwerden abzy vnd bekhennung der vrsachen Ihne suchen, wie dan in dyßem maissen offt die bannmäßl nicht stüffel Ihne gebrauchen ist: 6. Man khan auch gegen Sarchsachen bücht, so mit Sarchsen anhaizenden behaftet, die tortur in einem actu ybser gspalt abtheilen, daß man einen Ihne andern, auch Ihne dritten nach einander außziehen lässt, vnd diß continuirt nur für ein tortur gehalten.

§. 8. Wie dan, wenn die vrsachen gar Sarchsachen, aber Sarchsachs, nicht sind anfänglich bedacht die rain etwas schärpfer Ihne zu gebrauchen, dem daß die rechte maß nicht überschreiten, vnd der gemainen Ihr vollziehung das beste Ernstlich verhalten werde.

§. 9. Zum fall aber die vrsachen schwach, daß sie daß außziehen nicht gleich anfangs bestehen, sondern nach gebrauchter Ihne: 1. die Ordnung des Process bedenken: 2. die beweisthumb vnd vrsachen Ihrer beschuldigung: 3. die anzeigungen der raumbsüchs: 4. der Zeugnissen

Mitl zu versuechen.

§. 10. Hiebey ist zu beobachten, dass in sachen, die khain schwäre leibsstraff auf sich tragen, auch khain starckhe frag, sondern nach beschaffenheit der übelthat und straffen, die pain linder oder schwärer gebraucht werden, damit die tortur nicht schwärer sey alss die straff.

§. 11. Wan ain weib, und ain Man, oder ain schwacher und ain starckher, umb ainer gleichen verbrechens willen peinlich zu fragen, soll man alzeit vom weib oder schwachern, oder welcher allen vermuethungen nach die wahrheit ehender bekhennen, und hierdurch sein mitthäter etwo ohne weiters pein überwisen werden möchte, den anfang machen.

§. 12. Wollen und verordnen wür, das ain Landtgerichtsherr oder Richter khaine andere Mitl, alss obgemelt, und in disem Landt üeblich zur pein gebrauche.

§. 13. Nicht weniger in der tortur fleissig achtung gebe, wan und wie der thäter sein gestalt verändere, und wie leichtlich die pein ausstehe, ob er der aussag beystehe, entzwischen auch nichts anders thue und fürnehme, weniger so lang die tortur wehret, von dem gepainigten hinwech gehe.

§. 14. Das der gerichtschreiber alle kundschaften auch abschrifft annemmen, und dar für gehalten, was auf nachlässigkeit der gemeinden verabsaumbt.

§. 15. Soll die frag der gefangnen nit angenommen werden, ehe sie in der marter bekhent, sondern das, was sie ausserhalb, wann sie bei der marter gelassen ist, allererst aufgeschrieben worden.

Der Erst und dreyssigiste Articul.

Welche personen nicht an die strenge frag gelegt werden sollen.

Es sind in den rechten gesetzt vor benannt, welche man nicht torquiren soll.

§. 1. Erstlich ein schwanger weib. 14. jahr alt, ein weibild unter 16. jahren, schon ausser bei der that, oder andrer anzeigung eines verbrechens, dessen nicht gestendig worden.

§. 2. Ingleichen ein kind, so noch an der brust ligt, oder schon bei der amm, aber nach den schmerzen soll man dem kind ein andre säugamm oder schon mann auch, das etwas zeit peinlich fragen.

§. 3. Ein alter man von 60. jahren und dar-

er hüye dan so peinig, das sy die tortur
ohne harliss peiner gesundhait ausstehen
mag.

§. 4. Ein gebrauchlich, oder gesatzlich herumbt-
mayg, bey welchem Inbezigen, sy müssen
sterben, sein weiber nicht angreifft wer-
den, als wann sy ohne massene herbey-
ung ausstehen sein.

§. 5. Do sach aus bey einem unsinnig: aber ein
yeg: stumben, und einfeltigen mayn
sein tortur sach.

§. 6. Die verwesslichen Landtmitglieder, dessel-
ben und fürstenzogthumb Osterreich,
wie auch unsere Rath Doctores, und Nob-
ilitirte, sollen ausser rechtsach der ver-
digten Maister Landtherrschafften
und andern ausgenommen herbrey-
nicht torquirt werden.

Der Neun und dreyssigste Artic.
Wie offt die Tortur zugebrauchen.

Es soll gemain, all Niemandt über einer
bey anzeigungen, mehr als ain mal
peinlich gefragt werden.

§. 1. Ausser in grossen Lasstern, als in der ver-
digten Mayestet, und da vgelassen.

§. 2. Aber wann mehr der Lasten ausgesagen
wann, mehr redliche anzeigungen fer-
für kommen,

§. 3. Wie aussagen einer nur genug, als ein

dann sachsen, schaden, und dergleichen
cösse torquirt werden, dass man ge-
sagt, er werde die warheit sagen,
so aber alsso nit befunden wurd, so
dan befan man ihn noch ainmahl scherf-
fer anzunemen haben.

§. 4. Wan aines die bekandtnüs, oder in
der pain angezogen, nit bestanndig
verharret, befan man ihn hinn und
mahl darüber spanzen: Bekennet
er dan die übelthat in gleicher anhen-
genden pain etwa drey oder vier
tanzen abzumachen, so befan man ihn
dan die anzeigungen starcks, gar
hinn dreyen mahl torquiren, so drey
den gnete ursachliche beyfahl aines
gerichten bekandnüs hat, soll man ihn
damit schonen.

§. 5. Wass auch sehr starckhe, und die tortur
ausstehen gewohnte leüth sind, als
wie die Juden, befinden auch vorbesagten
anzeigungen offt drey und 3. mahl
nacheinander, aines jeden aines
jeglichen torquirt werden.

§. 6. Erber oder drey mahl, will aber ainiger
befinden torquiren lassen, sonderen eben
selben, der die pain drey mahl ausge-
stehen und ledig gesagen, welcher sich
neben obigen indicys dessen ausser-
standene tortur genugs purgirt hat,
dass befan sie glaubwoll nicht sagen, dass
ihm unrecht geschehen sey, welcher aber

die anhaimgen der sich hat, und der,
anklagen nüst der torquirte auf die
ängs, wan sich haimags, bedachen: sol
aber der Richter nicht genugsame be-
richt und indicia darinne gehabt, und
den armen knecht peinigen lassen, ist
er wie oben gemelt, schadenpflichtig.

§. 7. Die kundtschaftlichen torturn, allen auf
nicht auf einen tag, sondern wan sich
der gefangene widersetzt, und der schmerz
an der gliedter haimlich hergangen
etliche wenig tag nacheinander beschehen.

Der Vierzigste Articul.

Von Bestättigung der Bekandtnus nach der Pein.

Wan nun die peinliche frag der ordnung
nach hergangen, und hierüber die auf-
zaichnung klärlich und deutlich beschrieben ist,
soll der Richter 2. oder 3. tag nach der
tortur den gefangenen auf das gericht
nüst führen, ihme in beysein der schrei-
ber der tortur beyzuwohnen, die bekandtnus
denselben gerichtschreiber ablesen lassen,
und darüber beschaidenlich fragen, ob
dise bekandtnus in allen sachen wahr,
und ob er dieselbe gethan und freiwillig
bekenne.

§. 1. Bekennt sich der Thäter freyentlich zu
ja, oder verneinet hingegen der nach

etwas darbey, vil man dabey sich ge-
ehr einsatz haben sollen.

§. 2. Wider Kunst thut aber, und wäre dess
ehr gantz unbe arguem, wer auf-
vil man ihn wider in die gefängnus
schaffen, und aber auf begehren dieser n
an bevanderung weg ain mass mit
gnugsamer bürg haben, auf die wai-
sein in nachst hergehenden articul ge-
mahlet ist.

§. 3. Wan aber gewinnsüchte auf in dieser bes-
lagung auf ain oder mehr mithafte
behammet, und selbige benamt hat,
vil man das gantze alsobald vornem
was oben im 32. artic, von gütlicher
beschaffung, gemeldet worden.

Der drin und viertzigste Artic
Von besetzung des unpartheyi
sedem gedings.

Nach beschehener behandlung, müss man
sonderlich zu schöpfung des Urtheils
schreiten, dass geschicht nun in den Ba
ken und märchstain durch neue Bäl
und Landgerichte, auf art und weis
wie dass von alters herkommen, und
in dieser beyharr ordnung vom recht
gesetzt ist.

Auf dem Land aber besetzt man ain
unpartheyisch gedings:

N.B.) Es darf kein Unpartheyisch ge-
ding, wann man die process gedruckt
die Rechtsgelehrten dirigiren lässt, und

die artickl der klagk abzugeben, nach inhalt der vnd deren löbl: Päwdten aber angetan gnedigsten, wan ab aber bey dem alten verbleibt, wolgd auf dißer 41. Artickl, vnd wöllte auf disem fall für das ainer anstellt, vnd directer der ainer thail ain gedingschreiber, die gnedt, das in ainem yeden dem Richt anzeigt vnd erfordert wan wöllig, welche man yedwedern für Raumschaft nemen, Dz aber hinfuran auf dißer ordnung bey klagk herumb, vnd von der selben Zaun vnd acht anzelangen vnnötten, dißen darfür man ainer ehrn vnd ehrnuesten, weysen, Ersamen, schan vnd lantschaft, verordnet, Landt, gerichts verwalter den der klagk, vnd acht Zuegethan, schuldig, bin, ab schäde, selbigen hinb, schuldig vnd erfolgt werden.

§. 1. Zu dem gehören Cantzlister, zwelff Beysitzer vnd ain gedingschreiber, welche alle jerne, ehrbare, vnverdächtige vnd erfahrne man, bin, allen, auch dasselbe yeder ordnen haben vnd behalten sollen, welche Ehrn auf abgehenden gesetzt haben, welche man ehr, leib, laben, gueth vnd blueth belangen, nit darfür an vorstehenden blaibt angelegen, bin lassen.

§. 2. Wan nun die selben über vorgehend schrifftliche fragstuckh auf einen gewissen Tag zu samben khomen, wirdt j°. auf Ehrn ain gedingschreiber erbetten, vnd Ehrn 2°. der Cantzlar nit stab, 3°. die klagk, wan eine vorhanden, oder ain process außgeschrieben worden, selbigen vnd alle darzue gehörig: glaubwirdigen notdürfftigen; einbringen lassen aber 4°. alle anhengigen, 5°. auf ob, vnd wie man denen beklagten vorbringen vnd mitgetheilt worden nachgesetzt: 6°. die Kundschafft, 7°. die darüber abgelegten gueth: vnd 8°. wan ain thäter zue peinlicher frag erkhent worden, neben dem absteigen vorgehen man begehrt, auf die peinlichen ausgen: dann 9°. welcher gestalt dieselben der thäter nach der tortur in fall absteigen. Den articull des dritten fall, angehen dirt; dieser gedingschreiber nimbt selben die Beysitzer, das sie der zue bestellt worden; nach khumbt 2. oder 3. zu

gedingsleuten nachsinbschaft, sonder
dann vergan einab gaben nämmen
ab, was nun die nächsten Freiben
sal, der ist gedingsleuter, und dann
cörnd der sab nahen allen anstang
den den Schnitten übergeben, der
zeyt sich nun oben: und der gedings
schreiber unten an, zwischen Ihnen die
zwelf Beysitzer, nach dem sie nach
ander benamset worden.

§. 3. Wan das gedings also bezeyt ist, auf
der gedings schreiber die nahmen
aller beyder parthen beschreiben, und
man Ihnen die beyspil aber beschonen
zu beyzung, auf welche war den ob be,
leidt, vorgetragen sal, da zwey
oder mehrer die beysitzer
i. ob sie vermainen das das ge,
dingsrecht nit genueg sam: auf
Laufleuten war brun beyz 1 l. Q. ob
schmier auf Ihnen, dem Klager oder
Klagter nit feind: freund: oder Dise
gar schaft zugethan, oder bus oder
besen Leibschafftig, zeyg. 3. ob auf
lag, stund und eril, wye, oder
manchen blueth zu nichten.

§. 4. Wan dises alles nit so beantwordt
cörnd, so soll der gedings schreiber
alle acta und bekandtnüsse abschrei,
ben auf der Rüsten den gesanten

erfordern, Ihn aber alle puncten vor-
nehmen, und wann sich begebe, wider
hinweg reisen, und aber das Jenige
verhoffen, der Beyzieher meinung,
was Hochgedacht Ihr. Hochfürstl. Dl.
Land- und dessen hinterer Landtgravenstöck
nutz nach Inhalten errichtet, abtragen,
und Ihnen gedingschreiber allein
bleibt herzunehmen lassen: aber Rüster
hat macht, allen den Beschluß zu machen,
und der gedingschreiber das Protocoll auf
zu tragen, welches sie alle zwei in seyen,
dem gedinge hinderschreiben, verfertigen
und also verschlossener dem Landtge-
richtsherrn, sambt allen actis Inhalts
allen.

§. 5. Wann Beschluß ist Hochgedachter Richter
nach allen mehreren stimmen Jemanden
schuldig, und aber die stimmen gleich,
will er dem Jenigen beypflichten, was sie
vor billicher oder linder hält, weiß er
sich aber gar nicht Inclinieren, so
muß man die sachen an den vorigen
Ihm anheimen gelangen lassen.
Der beisitzer sambt der hinterstehenden
gedingschreiber beyden sein ob auf vorher-
gehen gehalt verbleiben lassen, dass
beim Landgravenstöcker, obigem befehl
allein schreiben, verdanen dasselbe vor
der execution hinterer N: O: Rechtlichen

geben, oder die Sanizan, o du man
cagan ab under lüß begwag, ass
dwuß gam: Landsfar fürdre be-
salte Rastgelaßten abistß bwaß-
flagan, und dorf ghinßwoß in gar
schwanan, ersen clagel: anwansen,
bwosaw aber niamanden hinwißen
lassen solen.

Der Drey und Viertzigste Articul.

Von dem Urtel.

Damit aber ghinßwoß die Sanizan
o in paulißen ersen nißt alber,
dingb ergasaan bind, weißen, wan
bay "kolling ainab paulißen bo-
am maisten Gubaobarsten, sal-
wür nachfolgande Regulu bgan
wollen.

§. 1. Dass man in ersen wo ain Clagar
barsanden, wie auf in purgatwn
nißt schandar Für gehandwuß schri-
le, bisse die ganze ersen bon bandw
Gail geschloßen, oder ain Clagar be
ordnung nach contumacirt wonde.

§. 2. Dass ain Richter bor allen dingen
ob die borgebrachte malefizbar
dwuß ordentlichab Zeugbrife, wie or
Für paulißen Recht ist erkhant wor

§. 3. Wardt ob man aber ersen, o der

Thäter bekhant, nachgehorsst, vnd sich
dieselbe in warheit also befinden,
oder Zugetragen.

§. 4. Item, obb der Thäter nach der tortur
bestädiget habe.

§. 5. Dan" der bekhantnüss ist dass vonnöth
sey, dass der Thäter auch ander dings
sein eigene bekhantnüss, oder wenigsten
wenigsst dings Zeugen ganz vnd thail,
halbe Zeugen oder vbel thail vberwisen
sein müss.

§. 6. Ist auch vonnöthen, sie
seyen, oder nit, wie sie wollen, auch
auss indicien oder sonnst thomaner
prob, thain auf in Fainbligen hasen
einigen mangl handlhaben werden.

§. 7. Wan aber einer dings Zeugen oder be-
schuldigung vnd nachgemachten ein-
wenden vberzeugene Zeugen vberwist
wirdt, ob er schon bis in den tod hey-
nigen bekhendt, thann er doch gleich-
wol handlhabet werden.

§. 8. Dass man in dem verfl thain kinder
oder schwangere weiber arbeite, als
die nüchtl that auf sich tragt, vnd in
dieser beyden F: L: G: O: ausgenom-
men ist.

§. 9. Wan ein oder den andern schädliche Leuter
begangen hat, vnd dieselben alle erfo

oder bekandtlich sind, dass man an
ein möglich mit der Straff anzuhe
lten gesalt gedenckhe, wie im 46
articul sambt mehr folgt.

§. 10. Dass dem Landsgerichtsherr, ainiche
oder innerhalb ganz dass best
alternative, dass ist, auf ain oder
andere Straff, zum exempl, höchen,
oder sonsten, den obern sinab, oder
unten hinauf nachdencken, stellen,
sondern ain eigentliche gewisse ser
anfmerken etc.

§. 11. Erfindet sich aber nuss ain yeder,
in peinlichen sachen sind und bess
gibt, ob dass der thater oder der schad
liche handtpfandt vorhanden, welche
die sachen, und also dass bessel hinde
und fürnar marschen, wohl und flis
sig in acht nehmen, auf welchen hand
pfandt man hinder oder fürwerts
bessel solden; yederz in allen bessel
und denen vollziehung darzu gehörn
darauf gedacht sein, damit die be
gangne verschwindung einer oder mehr
sonders möglichist verhindert werde.

§. 12. Und weiln hieran sehr vil gelegen,
wie manchen ein einiger handtpfandt
die ganze sach ändert, und einem
offt dass leben geben oder nehmen

schen, haben ewer die hinderwandes
und schwestandes handschandt nit ge-
nuem in 44. und 45. articuln nach-
volgandt, die ab zuberlassen aber bey
yedem hardwerchen an seinem ortt fuer
nehmen für ein sache notdurfft erach-
tet.

Der drey und Viertzigste Articul.

Von Verfährung der Misse-thaten.

Es sehen auch thain thäter und ain be-
trachten, wie schon harfahren ist, hart-
halt erwerben. Demnach aber bis-
hero thain gewisse harfahrungs zeit
beschriebt gemacht, alss begeren und or-
nen ewer, dass ain yedes hardwerch
sich in 20. Jahren harfahre, alss-
nach harfluessung dieser zeit, an
yeder thäter durch die harfahrung
selbst, wen aber peinliche klage, zeug-
und gnug sicher und ledig, auch ewer
ordnung hie nicht zuwiderhandlen ist.

Doch sein hiemit ausgenommen
1°. dass laster der belaidigten May-
stadt, und Landts hardthaten:
2°. dass Assassinium, da sich namb-
yemand einen andern zu todthen bes-
len lassen.

Vß
Diss harfahrungs zeit ist nicht auss
den gemainen rechten, noch ausdem
Landtfriedens (: sonder da man gegen
nichts handlen:) sondern auss der
beygesetzten malefiz ordnung genom-
men, Bleibt bey seinen todt: Händlen, ob
sie darbey hardbleiben wöllen.

3. Vatter und schinder Mordt.
4. Kinder abtreiben.
5. falscher geburt beylegung.
6. schwanger oder Nothzwang, wann sie gleich blind, stumb oder lahm ist.
7. falsche Münzer.
8. grosse goldschmidt.

Das alles sollen hierbey nicht statt hat.

Der Vier und Viertzigste Articul.

Die Umbstänt welche ein Straff mülderen.

Die Umbständt, die Straff einer oder anderen hierbey sollen zwar nicht aufheben, jedoch nach beschaffenheit der personen in etwas lindern, dessen gemeinlichen in dreyen, das man probiret:

§. 1. Ob sie Christen seyen vorhero gesündet gelebt Christlich gelebt und erbarn wandel.

§. 2. Die gar grossen verbrechen und anlaidungen, welche einem zu kommer Sicherheit oder volbringung der that gegeben worden.

§. 3. Die melancholey oder grosse schwachheit einer mannes vor und bey der that.

§. 4. Die Zurechnungsfähigkeit: Zwar kann ein voll-
kommen Zurechnungsfähiger nicht gar nicht gestraft
werden, jedoch wann sie gering ist abwechs-
lungsweise fahl, und der Thäter anständ-
ige Zeit ab gestanden wäre, soll sie
den Kindern einige verwechslen.

§. 5. Die gemeine einfalt, unbewußt bey Land-
und Leuten Leuten:

§. 6. Das gar hohe Alter.

§. 7. Einer Thätlich harte Krankheit, und darbey
ganz Fieberender Verwirrtheit.

§. 8. Langes schwere gefängnüß, worin sie der
Thäter nicht bezahlen geben, unbewußt bey
Thäter einiger Zeit.

§. 9. Zeitliche und besondere schmerzhafte und
schwachheit des Leibs.

§. 10. Wann sich ein Thäter vor der denunciation
oder inquisition selbst freywillig an-
gibt, und die Übelthat gutwillig bekent

§. 11. Wann ein Mitübelthäter hilft andere böse
Landschädliche Leuth der Obrigkeit freu-
willig nachhaft gemacht, und sie ge-
fänglichen verhaftung beygetan haben.

§. 12. Wann ein bisher seinen Dienst, so ein Übel-
thäter ist, der Obrigkeit freywillig
übergeantwortet.

§. 13. Die hinlängliche Unmöglichkeit, durch
welche einer seinen verschuldt ganzlich
bezahlen gewesen, und seinen schein

schafft, schwerer, oder anderer massen, mässe sie angewosen vorsatz gantzen, ein oder mehr mahl auf das bol ausstehen nicht in obacht hat, und ab man ledigen nie gestraafft oder abgemahnet worden hindert in etwas die Straff.

§. 14. Do einer ein übelthat bekennet, aber rüstet aber nicht eigentlich daran bekennen thun, das oder einrechtlich bestehen, entschuldiget die ordentliche Straff

§. 15. Die Vorbitt einer Oberkeit vor den, der die andere, inhalten vorwandt der Oberkeit die Todtstraff nit, sobt sie auf nicht auf.

§. 16. Hierbey, dass alle rüstet consten, freylich das je schwerer ein laster, je schwerer die Straff, auf auf abbemahlt: aber auf den umbstenden zu lindern ist.

§. 17. Zum andern, das obgehörten umbstend die Straff nicht gäntzlich aufheben, sondern von disen straffen aber eine übelthat als ein schwere und mühsame in ihrer beyseyn L: g: O: vorgestehen, der rüstet die mühe der Obrigkeit, vorstehen, und also die linderung oder ausmessig sachen sich der, sehen die extraordinari straff verdienen soll.

§. 18. Zu wissen das die Jenigen umbstendt welche anderwerts begangen, als die handlung gegen dem Vaterlandt, schim-

lichkeit der Thätter, die beurgkhundten Vrbeden und darzu khumen nicht bey den Richtern, sonndern bey Nuess sachen, obcon in anregung derselben den Thätter begnaden wollen.

Der fünffundvierzigste Articul.

Von den Umbständen, so die Straff schwärer machen.

Die Umbständt, so die straff mögen beschwärn, seindt ainmahl oder andern Verbrechen beschehen, sind gemainklich nachfolgende.

§. 1. Wann gefangnen hierfür gestrafft: anweisslich: bösse Leümbdtlichkeit haben,

§. 2. Darvon etwan sie schon abgestanden genuegsamb gewesen:

§. 3. Oder gar abwendigen schon ainzwey: oder mehrmahlen hierfür beschafft oder begnadet worden.

§. 4. Wo auch von ainem schon harbrachten Vrgichten.

§. 5. Wann ainer andern, sonderlich Fürgesetzten bey der mißhandlungen hartsträfft hat.

§. 6. Wann sie die Thatt gar arglistig oder gefährlicher weis angriffen, auch etwas ärgers darauß entstehen können.

§. 7. Wann ainer die mißthatt an gewaffneter

beschayden, oder sonst sachen ersuchen begangen.

§. 8. Die sach beschwärt auf die straff, also wann einer schuldig sye zu sechs tagen gefängkhlich oder kumbers.

§. 9. Fürgebietten wann einer ain Landbrechen auf das Land oder Obrigkheit nachkhlich beleidiget wird.

§. 10. Wann ain Lasster als Ehebruch Todtschlag und mehr dergleichen zu bestrafen abgeschafft, ain schwere bestrafung zu erwarten.

§. 11. Wann sich etlich miteinander verainigen und zu verderbnus Ihrer Oberkheit haben, und gleichwohl ain sonderung auf den Übelthater machen.

§. 12. Wann ain Vatter, Mutter, oder Obrigkheit die übelthat sache abstellen oder verhindern khönnen und thun, was darzue gehörig sach.

§. 13. Mit wenigen zu melden, ist die Kinder- oder schwängerung aber straff 1° auf 3 abstand: 2° auf 3 abstand, wie auf 3 auf abstehen verbunden ain verwandtschaft haben: 4° auf wenig für einen gemainen und verbarmherzigkeit: 5° an wenig für ainen ort: 6° zu verlust zeit: 7° auf wann weis die selbe hat gethan werden, zu erwarten.

Der Sechs und Viertzigste Artic

Wie sich im Brief zuuerhalten, wa ainer vnderschiedliche Übelthaten begangen hat.

Wo einer mehr als ein laster begangen hat, ist billich und nothwendig das jed- weder darab viel straff thun lasse, abgestraft werde, und sollen aber stimmen thein gewisse mass zu setzen, sondern sachen, als sie sich zutragen.

§. 1. Wan einer in einerley harbarey, als zum exempel im stehlen offtermals gesün- diget hat, und darüber nicht gestraft worden, ist solches nur für ein that zu halten.

§. 2. Wan einer zwayerley gemeine thaten begangen hat, so darff der richter zwar auf sie zwayen, soll man nicht alle beede tödten, sondern nur die jenige straff nehmen, welche hinter den die schwerste ist, als zum exempel wan einer ein diebstall und mordt, that begangen, soll sie alle ein mörder durch das radt hinrichten, und zu jeden aber diebstall ein galgen auf- radt gemacht werden.

§. 3. Kombt aber ein abenteurlich grosse harbarey daruf, oder zwey grosse zu- stenden, soll der Richter die ordi- nari straff dess grossen, wegen der selbi- gen nicht durch zanken raisen, sondern sandabsachen, jungen oder niemen schneiden, dass nit grosser aufstos, theil hernachen.

§. 4. Wann plose harbwarsen sy einander schonen
ehrnan anab die lebandt, dass ander d
Leibsstrafft auf sich burgt, p ist da
an der ordenlichen lebandt straff gnu

§. 5. In Leibsstraffen, wann einer ehrnan
altige handraint hatte, ist auf an a
hand zwar der scharpfsten gnug, d
wahnen dan die harbwarsen, bis gew
hand bil, dass ain Leibsstraf fürgan
zu wenig, alsdan schon man zwo pl
die sich neben einander wohl schon la
sen, zu einander nehmen.

§. 6. Kain Leib: und Lebens gelts straff
schonen neben ain ander, hin, dan d
Leibstraff hebt alle gelt straff auf.

Der Sibenundvierzigste Articul.

Von Verfassung der Urtl.

In verfassung der Urtl soll man
nachfolgende punct in acht nehmen:

§. 1. Dass man in bestrafung verbrech. d
harbwarsen hanfare auf schimpf oder
Faste, und beschluss das Ganze, wass
ain anstoss oder ärgernuss bauen
mochen, oder zu leb nachsten schand ge
nahen möchte, ausblosse.

§. 2. Wann yemand zu einer verbrechsadtung

hardbefalt werd, dass man dann
in halss ausbleuchtlich gahne lse.

§. 3. Dass man aber entloffen /: nach be-
schaff, gestalt der sachen :/ nit hargefr.

§. 4. Dass man khain rauber, sondern solche
straffen ausspanne, welche in disem
Landt hablich, auch wie oben im 42.
articul §. 11. gemelt, aber hardurch,
kurtz nachlichist hardeitet werde.

Der Acht und Viertzigste Artickl

Von den Lebens Straffen.

Was aber für Straffen ablich, und wie
bey einem ghirsan die halss herausz
hargefr werden sollen, volgt hernach.

Feuer. §. 1. Der N. oder diser seiner begangnen
Missethat halber zu verbrandter
straff, an die gewohnliche Richtstatt
gefiert, alda lebendig mit dem feuer vom
leben zum todt hingerichtet, und der lei-
ber zu stanb und aschen hardrent
werden.

Hiebey sind nachfolgende sachen in
acht zunemen.

1°. Wann ein fliessends wasser dar-
bey ist, legt man das hauss, und die
gefangen in den fluss gefangen werden.

2°. Wann bey gelegnem wasser hardreis-

lungk Zuhe bringen, gebeydt man den
armen sünden beschreiben ein wil
nar, bekhlt auß das Zuhinden, bey
welcher gewonheit es ab auß bar
bleiben lassen.

3. oder auß, wenn die handschand ein
hinderung Zugraben, schon man s
horsame anfangen lassen, auß pol
lasse handelt das verfahl also:

Der N. pleibt auß die gewönliche Rüst
statt geschickt, alldortan mit dem
Diener und dem leben Zum tanz gewisch
alsdan der Lauer auß den Diener
sandten gabeyt, und das sie
verzehrt, und die ayssen.

4. oder man schon in ausgemal lan
lassen, wo man einem die straf de
standes auß legen müst, und dabey
dahsall nit hinterlaußt, ein falsch
galgen in den Diener hausen auf
Zurichten, den schalksknecht Zuhenchen,
und darnach Zuverbrennen.

Forma des Verfahl handelt also:

Der N. pleibt auß die gewönliche Rüst
statt geschickt, und alldortan an einen
hinderbassen, auß einen Diener
hausen außgerichten galgen, durch
den Zwang dem leben Zum tanz ge
richtet, alsdan der Lauer Zu stand
und ayssen verbrent, und s.

Viertsailen allein.

§. 2. Wer N. volt auß die gewöhnliche Ruth, stadt gesetzt, alsdann etwas seinen ganzen Leib in vier Theil zerschneiden, und also zum Todt gestraft, welchem jeder Theil an einen absonderlichen galgen an den vier Hauptstrassen hie abscheu aufgehenckt, und also stets aufgehenckt werden.

Jedoch ist zu beobachten, wann die Hauptstadt sehr gebrechlich, stets gross, dass man sonderlich drey annimmt: und aufschneidung aber Schwangere Weiber dass viertelen auf ein andere weise in dem Recht anbefohlen.

Wer N: volt auß die gewöhnliche Ruth, stadt gesetzt, ohne alsdann anfangs gegen aber begangenen unbarmhertzigkeit sein Lebendiges Hertz herauß genommen, und dass maul geschlagen, sodann aber Leib in vier Theil zerschneiden, und die vier viertel an vier Strassen, absonderlich aber das Haubt, Hertz, und nasse Hand sonderlich, mannigliche zum abscheu aufgehenckt und gestecht werden.

Nachbrechen, von unten hinauff, so das schwärreste.

§. 3. Wer N. volt auß die gewöhnliche Ruth, stadt gesetzt, ohne alsdann seine glieder zuvor den ganzen Leib von unten auß mit dem nasse abgestossen, und

also von laben zum Lodt hingerichtet
folgentlich der todte Cörper in d nacht
geschlaifet werden.

Nachtbrechen von oben herab, welches hinder. §. 4. Wer N. will auf die gewöhnliche Richt-
statt geführt, und alldortan mit dem
Radt von oben herab, anfangs der fal
sannasser das Haux, nachmalen alle
gliedmassen abgestossen, und also von
laben zum Todt hingerichtet, folgentlich
der todte Cörper in das nacht geschlai-
fet werden.

Zu mercken ist, wann der übelthäter
auf hinlenglich erhobfall begangen, das
man einen hierinnen galzen auf das
nacht zum aufen verurtheilt, mit dem
aufang: und über den bloß ein gal-
gen gemacht werden.

Galgen. §. 5. Wer N. will zu dem gewöhnlichen Hochge-
richt geführt, und alldortan mit dem
strang von laben zum Todt hingerich-
tet werden.

Wann ein Kind zum Strang verur-
theilt, will aber selbe zwar nicht ge-
stossen haben, jedoch zum be-
kenntnis der Thaten an sie von dem
galgen herausgefunden, solchen gefal-
len werden.

Schwerdt. §. 6. Wer N. will auf die gewöhnliche Richtstatt
geführt, und alldortan mit dem Schwer-

von leben zum Landfriedbruch werde.

§. 7. Das gebrauchen, wie auch das Pfründen, lehenrüge hergeben, und schenken, zu, gnaden das hinterhalten, verkaufen und tauschen der veräußern, veräußern, gnaden, soviel in diesen beyden fall, landen nicht gebräuchig gewesen, als, wo man sich ihrer, wie auch des Pfründ, und, anstatt in ansuchen und landt, bedürfenden verkauf verkauf anhalten.

§. 8. Wann die verbrechen, so gnad, oder ehr, alhie zu landen beschehen, vil mans, zuvor auß genugsamen beyfahren mit nachfolgenden painen bannes, Erst j°. Diebstahl, 2°. mit gewalt, fangen nemen, 3. mainaid schwören, 4. Jungen abschneiden, oder zum nach, ausbrennen, 5. Land, oder Jungen ab, schlagen, auß welchem man nach, stadtsatz oder mißhandlung einich, oder mehr dem armen frieden, der ehr landtfriedt anthun, bus, sage, durch nachfolgende artl.

Der N. vil von ihnen hinfüro, legen schaden für rechtfertig gehalten, und ihne alsdann anfangen die Jungen auß dem Kopfen zu nemen, folgen, sie mit dem feuer von leben zum Landfriedbruch werden.

Ob: der N. vil wegen seiner gnaden

...man ...schlossen Ehaben auf
...nian sollen eingen gesetzt, darauf
...in der Wald samb gesuchet, und
...zwar anfangt an dem ersten orth
...sen ain zwiebs mit glauben ganzen
...in die nachste baums gegraben, desgleichen
...an ainem andern orths: NB dass or...
...yarherzeit Hubnaman: / ain mann
...auf der linchsen seytten auf dem
...nuchsen gesunden, an dem dritten
...orth wiberumb ain zwiebs an die
...linchse baums gegraben; Desgleichen an
...Viertten orths abermallen ain risen
...auf der nachten seytten auf dem nu...
...gesunden: samb auf ain brat gebs...
...aus der Wald bis zue ainsidell ge...
...gloicht, Ihne alsdann die nachsten
...umb den kopf abgeschlagen, und
...dan der Lowar ains nach geschlachte
...werden solle. NB. / : Wan ab ain Man
...wan ab aber ain weib: Und gleich
...de theil, als der kopf und die hand
...aus ain nacht nachend bey aber stun
...ausgestechet, der todte Lowar aber
...hinter dem galgen begraben wer...
...sten die N. solle aus die gewonliche
...ainsidell gesuchet, Ihr beede baums m
...glauben ganzen sowens gainst Nu
...folgenth mit dem Diener nach dem h
...zum todt hingerichtet werden.

Der Neun und Vierzigste Articul.

Vrtl in Leibs Straffen.

Zungen abschneiden. §. 1. Wer N. solle zu dem Frantzar geschickt, ihme alsdann sein lasterhafftte Zung, so weit sie auß dem mund hinaus hangen, durch den Scharpfrichter abschneiden, an den Frantzar gehefft, und so solan das Landgrichtl: Wald: oder Burgfried, durch:) passirt worden.

Ohren abschneiden. §. 2. Wer N. solle an den Frantzar gehefft, ihme beede ohren abgeschnitten, an den Frantzar gehefft, solan /: wann ab die Ohren das barbierhauß nit sichtbar, ein ganzer oder halber Pfenning gehalten und das Landgrichtl zuvor passirt worden.

Hand abschlagen. §. 3. Wer N. solle zum Frantzar geschickt, ihme alsdann durch den Scharpfrichter sein rechte hand abgeschlagen, an Frantzar genagelt, und so lang alß das Landgrichtl zuvor passirt worden.

Finger abhauen. §. 4. Wer N. solle zum Frantzar geschickt, ihme alsdann durch den Scharpfrichter die beeden glieder an seinen fingern /: mit welchen er den falschen eyd geschworen :/ abgehauen, an Frantzar genagelt, hierauf das Landgrichtl auch zuvor passirt worden.

Knetten aussaren.

§. 5. Wer N. oder an Crainschwald gesinn
und Ihm aldortan von Krainer dür
den Krayman ain ganzer /: oder halb
schillig abgesprochen, Er aber das Ga
gainstb zwig haben wolten.

Zumerchen das 1ō. ain ganzer Pfe
lig. 30. ain halber. 15. zwirig Sch
2ō. das kay" den nechsten aus Krain
man bischreiben mag als dan Kay"
haushab den Schäter, wann Er aber
nes Jung ist, und das ain gesch
taster begangen, aus dem berg
das Feuer, oder ain andere Gebaul
sprach handlung hette, einen galge
aus dem nechsten brennen soll, bis
das darumben, damit wann Er na
mahlen ainkhome, Ihne ain Strafe
Er aber anderen gemainen wurde.

3ō. Erbar aus die Brainen, oder aus g
sicht, soll man khainen khain mach
brennen lassen. 4ō. Sonder Ku
und burgerer Landschaft: Regier
khan niemand einen Abschäter
das Land: sondern allein das Land
gainst, Wald, oder Turkischen ber
weisen.

Artl wan einer los gesprochē wir

§. 6. Empfangt wann sich khain Klager anmel
und einer sein purgatien erkhomen
wird:

Der N. bitt sie mit der Klägerin Klag
ledig und müessig, dass sie ihne dann dass
erkhant, dass sie sich gegen dem Land
gericht, wie sich Er nach gebühr, zu
müessig stellen, und dann wie
gen, dem Purgation eydt Innen dem
nechsten 14. tägen peremptorie ein
nemen solle.

Wan einer völlig absolvirt wurd

§. 7. Der N. habe sich, wie sich Er nach gebühr
gantz und gar /: oder :/ habe sich Er nach
die auferlegte tortur gantz und
purgirt, bitt demnach sie mit der
peinlichen Klag ledig und müessig.

Hierauf ist wie obgemeldt, der Be
schuldt und sprach /: wann aber Kläger
dann Fürsprechen haben :/ mit Für
gesetzt, ob sie auf sie gezogen einen
oder andern Theil nach gesetzt der
selben die civil Klag vorbehalten werde

§. 8. Oder wann einer von der ordinari spra
zwar loss gesprochen, doch in ein extra
ordinari Strafft erkhant worden, sie
dass beyde also landen.

Der N. bitt zwar von der ordinari
Strafft ledig N. (: hier ist der Name
zu benennen :) ledig und müessig,
doch Er einer extra ordinari Strafft
dahin erkhant, dass sie (wie hernach die
Strafft.

§. 9. Bis auf gnädigst dasin Fürsehung, dass man den abtrag gegen den Beleydigten schuldigen oder feindschafft, wo der von Rechts wegen statt hat, bey dem rechte nicht anstosse.

Der fünfftzigste Artic.

Von der Appellation.

In peinlichen sachen auf leib und leben gehet kein appellation statt, in andern ehesachen aber stehet es einer und jeden unbenommen, die appellation zu ergreiffen.

§. 9. Wann aber ein gefangener seiner ordnung nach gefragt worden, ist ihm keine frist gesetzt, binnen welcher er an den Rath zur peinlichen abhelffung gelangen lassen.

Der ein und fünfftzigste Articul.

Von Vollziehung der Urtel.

Nach gefellter und bekräfftigter Urtel ist das recht, dass der gewinnende Theil an einem gewissen frey Gerichtstag zu beyzeiten gehen

bey̆ne vnd dass außgesetzte armen
sünder, dasselb offentlich berichte,
vnd wann aber armer sünder über dass
richtstatt lasse spatz /: welche offentlich
mess halben man selbe besehen muss:
sich da den außsagen vnd klagten behelffen
nach, oder wann sonsten genugsame
bewegnussen ist, Ihne dem Scharffrichter
da holzsuchung oder hacketman bey̆
überlasse.

Demnach hat der Landgerichtsherr oder
richter auf holzsamb, sowan Jemandem

§. 7. Endlich dass sie in beyne den Jenayer nach
nach dem armen sünder wenigstens 3. tag
vor der execution, ob sie der beywoh-
nen sambtnussen gesündig sey? befragen
sie mündlich Ihne mit aller beschaidenheit
den lohn vnd gerichtstag anbeyndt,
vnd Ihne zu gnader verbereitung er-
mahne.

§. 2. Erinnerten, dass sie Ihm nyclanig vnd an
sie Catholische priester zusprechen, welche
Ihn zur H: beicht vnd Communion an-
halten, Ihne auf bey̆ dem außsetzen
biss Ihm lohn bleibig zu lassen, vnd
zuesprechen: Insonderheit zu mercken,
dass man dem armen sünder nicht zu
gluss am richtplatz, sondern den tag vor
dem dass H: Sacrament nemen, alle

§. 3. Zum andern, daß man Ihm in obiger Zeit, wie auch bey der execution nicht ablassig seyn, sondern mit Ernst darob halten solle, damit er nicht Hand und Fuß an seinen hausen gelegt werde.

§. 4. Viertens daß der Richter, nach dem er den armen sünder nach ablesung des urtheils dem knechte übergeben hat, den stab zerbrochen, außgelöscht, und jemands abwenden, er hätte auch habe, daß das urtheil geschöpfter massen vollzogen werde, ohne daß der Scharfrichter sammt, ob er nicht gewichtet habe, knechten, und der abgewendete pflicht dem richter anhangen soll.

§. 5. Wan aber der knecht bey anhörung des urtheils, oder bey ablesung des urtheils, oder auch an der richt, statt seine beweisen beschwerungen einwende: geschicht auß boßheit, allein zu verhinderung der execution, und pflicht Klar erfahren, soll sich der richter an vollziehung des urtheils nicht hindern lassen: geschicht aber auß andacht beweisen, und er glaubens, diese anhaltungen seiner beschuld an die hand gäb: oder daß die knecht ein andacht gethan habe, daß sie,

und vorst bezaichnete, soll ihn der
richter, auf begehrnden ihr oder
seiner anwalt zu gedachter
wahne, führen, und nach gestalt der
sachen die vollziehung daß verfolgs vor-
nehmen.

§. 6. Trägt sich zu, daß ein flüchtiger auf
gewahrsam der vollstreckung oder verfol-
gung kombt, aber ihne die hinfal-
lende sucht, auf andere übergebung sei-
ner hand entwehre, also daß er nicht bey-
wahne, oder aber gar entwiche, soll man
in ersuchung seines standts oder ohnmacht
daß verfolgs nicht vollziehen, sondern be-
gehren, auf wann er gesund oder rich-
ter daß entwiche, ohne weitere gewalt
ihne an gehörige ortt, wo die flüchtige
gelegt worden, begraben, oder in
daß verfolgs verhalten, neben sodan
Lauwar angesehen werden solle, in sol-
chem, dasselbe vollziehen lassen.

§. 7. Daß die verbrechen einer landsassen vor
der obern gerichten, hinter dem
wandel der ehe, die vollstreckung daß
verfolgs nicht hindere, ist gleichen in
44. articul §. 15. gemeldet worden.

§. 8. Wer anfangs gedachter Execution,
aufhalten gesetzt, soll der Landgraffschaft
offentlich ausbannen lassen, da man

an den Oberkeiten in casu der
nuß Pleibung bey Leib und gu
straff beim Hand anlege.

Der zwan vnd fünffzigste Articul.

Von Extraordinari vnd vnbil lichen Bräuchen.

In den Janigen Übelthaten, wegen
welcher beim gewisse Straff außge
worffen, sondern die selbe den Richter
seinem besten bedunckhen, vnd nach be
schaffenheit der handlung zuerma
ßen bleibt, Soll sie gedencken
das selbige Ihm nicht zu sein blosse will
kühr, sondern, vilmer gestalt übergeb
en sind, Ob sie die Straff vnd alle handlung
mit eygenwogener commission besich
ti, vnd nach ihnen straff oder gnad
heit zu straff oder genugsal besse
den Lasten nach, nicht aber auß sein
eigenen willen, in ganzen, oder zu
straff, vnd in straffen zu genugsal
besse fälle.

Dieselben sind die extraordinari straff
e hilfälig vnd vnderschidlich, als
sonst die Thaten selbst.

§. 1. Darunter ist die Vngrischen gräniz
hüter, dasselbe einer von Vrsel oder be
nanet N: O: Rosel, oder auß dem ge

haissung auss der ainen Landgrafschaft
auss sein Lebenlang, oder auss gewisse
Zeit hinweg zuarbeiten, oder ohne sol-
che zuthun haben soünd

§. 2. Die Badgrabenstrafft, so ist in den Bad-
graben, oder in der Badt alhie in den
öffentlichen zuarbeiten, biss solche
in acht Jaren, so ihain Landgrafschaft
hinfüran ainen Lustar macht hat, ainem
Thäter die alhiesige Badgrabenstrafft
aufzuhalten, warben solche abenthalb alhie
in beyseyn beyder Landtgrafschaftlichen Rich-
ter macht, haben.

§. 3. Dessen in den nächsten gewisse Zeit arbeiten

§. 4. Ein heimblicher Pfilling, welcher in ihai-
nen drabsalben hinwegen Jrre,
brauchen.

§. 5. Ein den Franzos salben.

§. 6. Ein dass Leuz thamen, so barbrochen
auss ain Tafel schreiben, hinwegen
solchen nehmen, an den Galgen henckhen.

§. 7. Vor der thüren in die Trinckstuben,
hinwegen, oder brennende Lichter
in der Hand haben.

§. 8. Halsgrichten hinwegen.

§. 9. Offentlich schweren.

§. 10. Gefängnüss auss ain benente Zeit.

§. 11. In der gefängnüss gewisse Läz in cosst
und brod fassen.

§. 12. den schwachen im Spital in äyssen warten.

§. 13. Ein offentlich oder haimblich gaistliche Brasst, welche dorf in obigen beifelen nit wer sy seyen, sonder der selben benamung und gestalt der gaistlichen obrigkeit zu bewarlassen.

§. 14. Die Landgrauischaft: Baad: oder Burgerhaimeisung gegen einer bezahlt.

§. 15. Welcher aber, von andern seyen aus zu gewarten sind, schamab vorgenommen, aus meisnung zu erschiessung oder Spitalen, schaden, und offentlichen gebrechen, sonderlich in Bäd und Märchten angewendet werden sol.

Der drey und fünfftzigiste Articul.

Von Begnadungen.

Die Begnadungen gebühren Uns als Landsfürsten allein, dahero sol sich kein Landgraf unterfahen, weder auf Leyb, gaist: oder weltlich, auf oder gleichgrüter von Uns oder den unsern Vorfahren mit eben einem rechten und gewaltsame als sy oder einer ab gefahl, an sich zu bringen fahl, und dieselbige kein andern

anderstehen Uns dises orths an beyden Landtgrüfft: Rechten und regalien abzugen anzugreifen oder abbrüch zu thun: und also beyneben hanndthaben oder einsten Eisen Übeltäter aufs gnaden oder und gelt einen Lossgelassen, bey Leyb Straff, die einer Uns zu machen/ Hochgedacht aber, seinen fürgehaben vorbehalten.

§. 3. Wann aber ein Landtgrafschafft oder Mayer vor dem Recht aufs abersag und schanden gedrungen, da ein Kindbett Recht als Recht einen gemain auf die Straß gesetzt, fürgalten, und sie darüber aufs das Recht und dieser beyder vorsamlung Urtl gemäß, under Recht gesprochen hat, seyen Uebelthätten, oder aufs freidig: Nach gesetztem Recht aber soll, einer der ein Klager vorhanden, einer der sie andthafft machen soll, ein Landtgrafschafft einen Stab fürlegen, und dem Recht aufsagen.

§. 4. Da aufs ein Landtgrafschafft mit einem andern fürder ein abwanderlichen mitleyden hette, und Uns für Ungemach, Schadens erforderlich beyseyn begerte, einsten sie Uns ohne das dahin gemacht das einer, der sonst nur immer Schaden Leyd, beyseyn gemeldt einen andern Platz

§. 3. Wie den auf dem Landgericht auf die Personen, welche weit, wenn sie sich selbst angeben, Zubegnadten herfür gezeichen, wenigen sie beschaffen, ob

Der Vier und fünfftzigiste Articul.

Von Landgerichts Unkosten und Atzung.

Demnach gar hart auf die Rechtfertigung beschehen: auf eben process: vnnd fragen und atzung ein Fürbringer beschehen gehet, und nun gar weniger Landgerichtsherr weiß, wenger aber welche Fürsprechen, Erfs wollen weit

§. 1. Das beschehen, wo beim Kläger beschehen, der Beklagter auf seiner Verantwortung oder schulden ganz nichts im vermögen hat, der Landgerichtsherr beschlossen alle atzung und Landgerichtsunkosten auf sich selbsten, auf gar weniger alten vnerschwinglichen Vermögen vnerschwinglichen, Nicht weniger wegen der im Falschen, und wenn sie vnerschwinglichen oder begangenen Schaden, verschwinden oder flüchtig, verdenklich, gewissenen und abgehenden aufgesetzt, von dem hinzugen sachfolgenden schuldigen. Und wenn anbegen der Landt

gerichts behalten auf seine gemeine od
Landgerichts hinderhanen wesen.

§. 2. Item wenn einer behalten, von
dem gesolbenen Gericht abstehen, und
alsdann gegen Belegung des Verlangts
über 72. ℔: seinen nächsten Herrn, o
gnad ob eines Landgerichts Personen, sol
gen lassen soll.

§. 3. Wann ein Klager vorhanden, und der B
klagte für dem Lodt gerichtlich erscheint,
ob der Klager den gerichtlichen Costen sol
erhalten, dass der Landgerichtsherr sol
ten befehlen bey seinen gnaden Eyden
und glauben zu beweisen, und ob der
Klager den selben behalten nicht sey
wann nein, alsdann nicht, oder dass
mehr den Ihm begehren, als sie sonst
Ihm thun: Noch wenniger den einen
Klager ein belegung fordern, sonder
aber der beklagte über die sonder Ihm
für beschwarne anzeigungen und auf
gedanken torter lass geschwehren,
muss Ihm der Klager seine aufgeleg
behalten selbst zuerstatten, e der be
klagte die eyden den seinigen
beschehen, und der richter die ambtlu
Costen über sich nehmen.

§. 4. Und sollen alle dermalen, damit der
beklagte oder beschädigte Klager, be

dürfftigkeit halber, oder aus sonsts
chen unbescheidt den herberger ins
unbefugt, und der Landgrafischen
wo kein Klager vorhanden, schuldig
sein, auf hinb beschwerung des
unbescheidts selben, weil aus andern
vorigen ungewisheit klar ist:
Inmassen dann Wir vor recht erkennt
Landgrafischen ungenad und strafe, da
wir, wo wir selber oder jemand darin
bei wurden, unnachlässig gegen ihnen vor
nehmen wollen.

§. 5. Doch damit sich die Landgrafischen
ihnen vorbehalten in etwas massen re
solvirn mögen, wollen wir ihnen aus
den Freiheiten haben, daß sie von den
einkommenden oder angefallenen vor
brüchen gut, wenn dasselb von Uns
dann ihnen Städten und Märckten,
oder auf dem Land von ihnen gerich
tlich angezogen wird, den gedachten Landgrafischen vorbehalten und
zugelassen, sie sollen sich darüber in
nachfolgenden artic. §. 1. Freiheiten
ein richtung der sachen vor gemeldt wasser,
gehalten und einkommen mögen.

§. 6. Ein von Uns begnadter Flecken mag
auch denen ihm nicht entlassen werden
bis er den Landgrafischen allen vorbehalt
und zugesagt, wenn sich anderst ein vor
mögen, erstattet hat.

Der fünff vnd fünffzigste Articul.

Von der Vbeltäter verlassen dem Gůet.

Es haben sich ain Zeithero etlich boese Landtgravischt: als gemeinlich beschehen wolln, ain yeder aber das Seinige, was er ab seinen aigen Gůetern gelegen, es bey glaubigen oder erbern herkommen gewesen oder nicht, ob schon auf die Straff ab verbrechens vleiss nicht mit sich gebracht, einzuziehen, wenn es aber alten Rechten und der billichkeit nit gemess ist, also bey den und der billichkeit nit gemess ist, das kein Landtgravischt: oder gemeiner ainigen Ihr Lands Hinderlassenden Gůetern einziehe, wenigen Ihm Zuezeigen.

§. 1. Es bringe den jr. das verbrechen neben der haben Straff auch Zuegehörig die gemeine des Gůets in dieser boesen Landtgravischt ordnung ausdrucklich mit sich: Nemlich oder ab verlichst ihr Ihr leben schaine geben bis in den. 70. gr. inclusive, in welchen beeden fällen in denen Städten und Märcktlen ohne angesessen aber hanndtwerchern Vbeltäter Lehen Haab und Gůetter den boesen Landtschedlichen Lanman: oder Bauernstands und

§. 3. die Landgrafschaffung gehört dem Landgrafschaffer allein.

Hannen aber Ehe vnd Kind auß gnaden bis auf den dritten Grad hinaus Landgrafschaft haben soll dem Landgrafschaffer die Eigenschaft aber zu erkennen gemeinlich, da vnter sie gehören, hinfallen.

§. 2. Wann der Schatz flüchtig ist, soll der Landgrafschaffer in grossen verdacht, da man auf welche einen abwesenden verfahren thun, sein Gueth besichtigen und bis die außlag der sachen nimmt nichts davon verbringen oder verwenden lassen, außer aber notwendigen vnderhaltung des gebäus, hinder vnd abtrag bodem.

Von dem Gueth aber Eingezogen, die sich selbst entleiben, ist hie bevor stehet.

Der Sechs vnd fünfftzigste Articul.

Von Vrpheden.

Wann einer nicht gantz vnd vberwunden ist, oder wann einer nicht viel oder vorher gehandt, ob sie gefangen werden können, oder wann sie der Landgrafschaffer nichts haben weisen, in ein extraordinari gericht genommen, oder auf den Vrpheden gezweifelt wird, soll der Landgrafschaffer

Ehre nicht schaden noch lassen, oder der
Landschaft zuwider, sie habe dan schrift-
liche, auch wann ab die schöne oder
benachbarte verordnet, mit einem ayd
bestätigte versicherung hinderlassen
dass sie andere für sich selbsten noch
durch andere gegen dem Landsmain
gründen, dann brauche, Under schein
dessen grund und boden zu scheiner zeit
das ganze, worauf nit ihre vorgenommen
worden, auch einige zeugs, wie die sy
nur erdacht werden möchte, nachmals
sondern in allem dem bestes nachkommen
wolle und solle. Wie gemeldt der
Anzeig thun begehren sie also bitten:

Forma.

Von der Vrsachbauer / was sie
sonnder an einem orth bey=
artickel zu finden.

Der Viert vnd fünfftzigste Articul.

Vom Scharpfrichter.

Nachdem die Scharpfrichter nit ge=
main buben vnd henzige leüth sind,
sollen aber elliche / sonderlich bey der ver=
lichen frag acht haben, damit die
nachte nach einer sy nicht vber=
laden werde.

§. 1. Sie auch dasjenig gewüsslich vnd nicht
nur vrsündens weis hinzu thun

§. 2. Dasjenig das gefragte Recht nach
marchen vnd volziehen, vnd die ar=
men sünder nicht vorhinzu, noch
an der geistlichen zuesprechen vorhin=
dern, sonnder zu vorgehendem vor=
hey gehen.

§. 3. Obwollen jhm ein sicher frey vnd auf=
genommen, vnd gefallen wurd, sol
er doch, wenn er im nach nicht nachet, nach
gestalt der sachen gestrafft werden.

Der Acht vnd fünfftzigste Articul.

Von denen Hochgericht oder Galgen, und dessen Erbauung.

Wann ein Landgraffschafft ein Hochgericht aufrichten, muß sie zuvorderst die Obrigkeit von benachbarten Herrschafften darum ersuchen.

§. 1. Obgleich ein Landgraffschafft die von denen Galgen das Landgericht mit herumführet, da der Galgen eingegraben, und vor langer Zeit her, weilen sich etwann Frag, Anzeigen, da man etwann Leute [illegible] findet, nicht selten erfunden, so sollen doch die Hochgrafschaftliche Obrigkeiten gehalten sein, da nicht etwa sich ein Fall ereignet, ehe dann sie in der Gefängnuß bis auf die erbauung des Galgens nicht warten und liegen lassen.

§. 2. Wo sich auf die in dem Landgericht oder in den nächsten Städten und Märkten vorhandene Handwerksleute aber Erbauung benöthigen, oder alt Hochgerichte begehren wollen, soll man ab hinaus N. N. Zeichen geben, wonach sich [illegible]

Anderter Theil

Des Malefiz Process

Der Neun vnd fünffzigste Articul.

Von der Gotslästerung.

Wer Gott den Allmechtigen, Maria die allerheiligste Jungfrawen, oder die Heyligen Gottes, schmächlich lästert, auch nit verdient oder schaden Gott etwas Frauenstat, so sich nicht gebüsst, oder hinzugan Gott etwas benimbt, oder abbricht, so schuldig:

Hingebissen auch der Junge, der die Gotslästerung anfengt, und aber der also Gott lästert (da ab jm nur etwas, Leibs, und Lebensgefahr halber, hin wegen) nicht davon ab, manet, sondern drauf hin ander, so gegenwertig darmit verfahren:

oder aber dasselb, wann der Gotslästerer aber die begangene abmanung dauen nit abstehen wolt, gefangklicher weis verfahren, und nicht anfangen werde:

Nicht weniger auch wer bey den H. Sacrament, wordan, Leuth und

haylen vñ hub erlostet, alwas sie hand
schwert, der ist Landtgerichtlich für
standen.

Das sie jhm Castaven gemainen flus
hand schonen, auch der bauren hand
Underthanen, die gründ: oder dorff
Obrigkheit s: welche auch Ihnen also
vor dem Landtgerichts den goldbla
bauer am rechten behandten oder ge
fahren conde: die straff fürsch
nehmen beschaget hand schuldig.

§. 7. Vnd dannen sie ain yeder auch Ihnen
lichen eyder gold das sie jemanden schu
dig ist, also offen die Obrigkheiten
nicht allein auch anzaig oder anbring
warten, sondern vor sich selbsten al
len müglichen abfleiß anwenden, die
goldblaßerer fürzubringen, vnd ge
den gebotten Verachten zu bestrafen.

§. 2. Die Endaigungen fürzubringen
sind hiernachtlich dise:

Indicia ad inquirendū.

1°. Wan die gemaine Sag sie vmb gold

2°. Wan die par en ohne das sie mit ein
gen handtschlich, hand beschten oder
herfaren, schon bringlich hand beschuld
liget worden ist.

3°. Wan sie jemanden ain gold. hand nicht
so hab haben schuldt.

tüchen fragen, wündten und stächen, wie auß dem fall, wagt, wasser gebrauch angraben ist.

5. Dachen, oder wie in die besichtigung beschicht.

6. Von den fürsprechen oder warhaften ehrenleuten anzeigen:

7. oder auß den bescheiden außsagen warhaften sind.

Die finden sind in der gedächtnüß, nutz abwendlich behaltnüß.

§. 3. Inquisitio. Und ist dises gebürlich zu wissen, das man in disen abisagungen kaster nicht alle andrung, so personen in marckgrüngen gewohnlich, in acht nemen, besehen, so gut man nur kan, messen, außstecken, visieren, handtlich, und in gründen kaster zu gemüth füren vor augen /: außgenommen ab wüste ein stund: glauben darf.

§. 4. Indicia ad cauram. Wo sich nun eine oder mehr der obgemelten anzeigungen in der Ehaft befinden, hilt mehr dann einer in seiner Ehaft zu gemüth, oder den jemand, so die gedächtnüß gesetzt, angezeigt werden, soll der

gottlästerer alsobalden gefänglich
angehalten werden, wie dann alsdann
der Rumor meister und Zuschauer,
in den Bäden, oder aus dem Land
die Wirth oder Gastgeber, wann
sie jemanden in der Gottlästerung
betreten, alsobalden dingvaist,
Captura. und in sichere Verwahrung Rechtens
gehalten sind.

§. 5. Wann aber gefangene, dann die Gott-
Indicia ad lästerungen laugnen wolle, so aber
torturam. dessen dennoch mit redlichen Gott-
Zeugen überwiesen ist:

Wie auch, wann aber ganz gleiche Gattung
Fall, doch jemand die vorangezeigte
gemeine aber abscheuliche Sünden
und Laster begangen hat,

Dannenhero wann man in der vor-
gesetzten sichtbare Zeichen, als das
verletzte Crucifix, durchstochen,
schnöden, oder durchstochene Bild, hin-
weggethanen begangenen Schade: Die de-
linquenten zum Abschluß mit dem Ge-
gen oder denunciarten confron-
tiret: und so sie darauf im Lügen
verharret, dem Augenschein nach an-
peinliche Frag gehalten werden.

Confrontatio.

Peinliche

Die abscheuliche Gnadenbruch verübter
Laster in nachfolgenden puncten
begriffen:

Fragstucks.

1°. Ob Er wisse / : nach anweisung abs= / : ym, was die denunciation oder in= / quisition mit sich bringet : / Gott ge= / lästert habe?

2°. Mit was worten oder Reden? (was) alle auch thätliche Gebehrden?

3°. wie offt solches beschehen?

4°. an welchen orthen?

5°. zu welcher Zeit?

6. Wer seyen darbey gewesen, und ob / gehöre? die alle zu benennen:

7°. Ob Er niemands abgemahnet habe? / dan, wann Er die anwesenden, wann / sie bekannt, nicht abgemahnet, sind / sie mit abgemahnet, auch in die Straff / zuziehen.

8°. Ob Er nach beschehener abmahnung / oder bestrafung gleichwohl fortfah= / ren? / wann?

9°. Ob Er gewust, dass es Gott strafen / lasse?

10. Was Er darzu bewogt?

11. Auch was gemüths meinung Er / gehabt?

§. 7. So nun aber beklagte die Gottes lä= / sterung bekennt, solche sie nach be= / schicht, aber aber dass sie ganz stumb / ganzen oben weisen ist, soll sie nach

Endtwrkl.

gelegenheit der Umbständt, und schwe-
re der Gottlästerung, schwar oder
linder gestraft: Als namblich,
wann ab ein Gottlästerung im höch-
sten grad ist, mit glienden Zangen ge-
rissen, nimmer aus nimmer lieb
geschnidten, sein rechte Hand geschlagen,
die Zung, welche sie aber zuvorhin ge-
braucht, abgehauen, die Gottläster-
liche Finger, so weit sie aus dem
mund hervorgan, abgeschnidten,
und aber lieb lebendig für todt und
offen verbrennt werden.

§. 8. Ist aber die Gottlästerung nicht
nit so gar schwar umbständen be-
laden, doch aber gleichwol ärgerlich,
dass einer Gott, und dessen wärthe
Mutter, anderer nit unfreundlichen
schmächlichen worten oder thaten beleidi-
get, soll aber Gottlästerer dennoch dass
Schwert vom leben zum todt gerichtet,
ihme aber vorhero die Zungen, sambt
aber dass Zunge glied, dessen sie sich
zur Gottlästerung bedienet, aus-
geschnidten, und abgehauen werden.

§. 9. Die Strafft dises gemainen Schwa-
rens und fluchens ist in beysein gemeral
Mandat vom 5. Decembr. 633. aus-
gewisen, derhalb wir ab allen aber
dingen darbey bleiben lassen, und derhal-

dass namblich die gemainen Landt
alhie, wann sie Jmm ansagen lassen, er
greifen werden, darauf den Verbrech
nit wasser und brot auf acht Tag
lang, oder aber 6 Tag im Thurn
den für offentlichen arbeit angehal
ten: Jmm andern mahl an dass
Leuz oder galgen: Jmm dritten
mahl 3. Tag lang nacheinander an
den Pranger gestellt, und dass her
nachen Jhme, ehrnrüehrig an die Brust
gehengt: dann Jmm hierauf mahl,
wo ehrn beschwerung Erfordert, nach
vorhergehender Verschreibung, der
Jhrigen des Landts verwisen werden
Die Edelleuth und gemaine Landtleu
ten aber, welchen sie verwandt da
ben adels Standts, und mit gewehr
recht abgenommen, haben diese auf acht
Tag lang in den Gefängnussen verhaft
dass Landvolck mahl Thaur dienst be
lohnt: dass andere mahl an Leib
mit Ruethen gestraffet, aber in
andere gewehr Tag, nach gestalt
der Verbrechen abgeschafft werden

§. 10. Die Landsleuth, so die Todtschläg nit
gestraffet machen, sindt:

Aggrauantia. 1. Wann die Todtschläg nit gleich
auf ain mahl, sondern zu under schid
lichen Zeiten vorsetzlich beschehen:

2°. Coan einer offt schuld, und macht
ein gewohnheit da raus.

3°. Coan einer über vorgangene
abmahnungen, gleichwohl im Lastern
fortfahret.

4°. Coan ab mit ehrist andacht, und
gar embsiger ausgrasung gedach
handlungen, und aber mit absten,
ehrlichen ernst und ehr vorhabens
beharret.

5. Coan einer gott lästert, ehr in
gnaden ansehen, und gnad gemahl
ist, dan er gibt standens ehrlo gnä
dige angnahmb.

6. Coan sie an einem orth begehen,
wo das gottlästern nicht also im
brauch ist, dass man also etwas
ein schandtlich exempel ehr besten nach
volg beobachten muss.

7. die sünden und abzubitten heimlich
lich. lasterhafftte bücher, oder auf schrift
ten also andere gedruckt commen.

8. wie dan auf die gottlästerung
so mit der hand begehet, schwer
ist, als die lästerung ehr zungen.

§. ii. Ingegnen anleitung die grad ehrhöhen

Mitigantia. 1°. Coan einer die lästerung alsbald
bereuet und condemnirt:

2. Wann einer Lasterwort ausstosst in einer frembden Sprach, da man es nicht verstehet, und nicht weiss was es vor ein Laster in sich habe.

3. Die Jungen, so besseren, aber wenig haussrath haben, selben allein nach dem als sie alter und haussrath mit sich bringet, gestraffet werden.

4. Die Unmechtigkeit und Jene unschuldigen in diesem Laster besseren.

Wie dann auch personen in diesen abscheulichen Laster besserung und schuldigung geben, die Landtgrauischafften auf gewisse bar Lasten selben, dann Gerichtsherrligkeiten die verlassigen ob, nit besseren, und das ganze Land auch billichen Jenen nicht selbsten straffe.

Der Sechtzigste Articul.

Von der Zauberey.

Was Zauberey seindt, ist Landtgrauischafft zu inquiriren.

§. 1. Die Anzeigungen zur Nachforschung sind dreyfache:

Indicia ad Inquirendum.

1. Wann ein Zauberer oder Zauberin

auf die andere behandt, und dessen
glaubwürdige kundtschafften vorbringt.

2. Wan die gemaine Inhnfft oder
ein orden, dass sie einen bestellen
und wirtschafft, der schaden auf
am haß, die handwerke orden auf
dannach bestatten, dass man sich
darnach zu ihr verhalten mag.

3. Wan underschidliche handwerker
durch auffsatzen, dass sie nit nur,
sondern schmelen und weiter gan
durchgangen.

§. 2. Wan nun im marckgehen sie uns
schambt, dass sich die Schadt: oder ge-
sellen, und andere umbsehen, ob
man ihnen sie bekommen werden,
in der warheit also befinden, mag
der Richter ein oder handwerker
orden gar wol gefänglich einziehen
dass muß er darbey fleißig ver-
nehmen:

Captura.

1. dass er alsbald mit der Inhn-
fung ihre behausung, hauß und wer-
ung durchsuchen und sehen lasse,
ob sie nicht Zauberische sachen, als
Oel, salben, schädliche ordnung, wur-
zen, sachen mit hinweg geschafft,
Mancherley, Zauberische waffen,

kaistl, oder coarsame mit mehl dürr
sahne bildl, kostian, schissalen,
coarsgedtzagl, hanbindniss bueschl
wan bö"n sainl, haubar schmedt"sl
und abgehuen und hind bey" sich
sal.

2°. findet er etwas abgehuen, besa
er weiter gesan, und sie drey oder
schaenister an lib besuchen und
sehen lassen, ob sie nicht an samblig
orten hanborgans besen, oder bey
coarsne kanselhaisen an ihnen bi
sahe.

§. 3.
Indicia ad Tor,
turam.

1°. Coan sich nun abgehuen, besen
oder haisen im hause, oder an
lib finden,

2°. Coan bedeuts da ist, dass sie sig
andere hanbreey" zu besuchen arbeid

3°. oder yamandt sub hanbaum bi
sal, und ihm bekandtan abgehuen
beschaft:

4°. auch sonderliche gamainschaft mit
abgehuen hanbandlungen sal.

5°. oder mit disen vorgedachten dingen
gebösserten, wanken, und cadiren be
gese, die hanbreey" auch sich draegen
und diese ursachen desselben, sonsten
beruchtiget ist.

6° aber die varben für nachst für gacrissen
Zeiten bey verstorbner Ehrn bey Haus
nicht anfüeradan, den Ihr Jungfrau
nicht Fürcarisan cäasne, cas sie bey
sam bub, selbige Zeit gacasen.
Erstlichen ehan ehr Landgrawischter
über vorgehend eingezogene Er-
kündigung, ob sich etwan einiche
manen angeben, nach in der Sach
akht alo befindet, und darüber
gehörigelich beyricht für rechtlicher
Frag stunden, und darbey ange-
zaigtlich nachfolgend Fragstuckh
buanfan.

Jez Urtl.

§. 4.
Fragstuckhs.

1°. Ob sie beim Raubindens mit
ihm bösen Feind habe?
2°. Cuelcher gastalt?
3°. Wan dieselbe beschehen?
4°. auf cuelche Zeit?
5°. Obl schrifft: oder mündlich beschehen?
6°. an cuelchem orth?
7°. Durch wass gelagenheit?
8°. Ob yemandt darbey gewesen?
9°. Wo die Raubindens beye, oder
wass sie stüen für ein wass Haus
habe?
10°. Wass sie für Gueth bey sich?

11. Ob sie Zauberey getrieben?

12. Wie sie gestalt, und auf was weis sie Hexerey practicirt, dass man die warheit selbsten erfahren kann, wenn sie aber über die warheit anzeigung nicht geben, sie hierauf inhaftirlich fragen muss?

13. Mit was worten aber verrichtung gestalt alles beschehen? wenn die warheit nicht anzeigt, dass sie alles eingraben, oder besalben habe, dass sie solcher Zauberey räumlich, soll man darnach suchen, ob man ab finde?

14. wie oft?

15. an was orten?

16. wann, oder zu welcher zeit?

17. gegen wen gethan? (: die hinderstellige personen worinnen inhaftirlich sollen gefragt, damit man inquiriren könne:)

18. Wenn sie schaden getrieben, wem, wie hoch?

19. Ob sie aber wahrhaftig worden, wenn oder gestalten beschehe?

20. Von wem sie die Zauberey gelernet? und wie sie darzu kommen?

Und wann also jemand die Eh an,
und dann Anbständt für nehmen,
jetzo hinbringen an die Hand geben.

Nach beschehener Ansag, muß sich das
Landgericht alsobald erkundigen ob
der oder jener verbündig sey, oder die
Pänsen, und vorgnaben: oder ver,
borgenen weis also befinden, auf
ob sich die Eh wol und aber scheiden, o
dem mangeln oder viel Unrichtigkeit
barey befunden werden, so sol
werden, als vorsagen, dann auf
klare befindtnus, die sich in der
Eh nicht verändert, ist nicht schuldig
es soll auf die Verbrechung darauf er
folgte wasser, als ein ungerechte
beschwerliche ding nicht gebraucht
werden:

Man soll auf vor und bey der Ver,
hantnus wol in acht nehmen:
Ob die befreundten jetzo alle Hinder,
nus auf sich tragen;
Ob darbey ein offenbliche verbind,
nus mit dem bösen feind vor,
handen:
oder, ob sie ab ohne offenbliche ver,
bindnus, von einander, dem buchsta
staben nach zu sagen, gelassen, und
geschrieben:

Oder ob sie ohne farben, Ihnal gewüs-
salber auß Schüsseln, glätten, stür-
ben und abzubürsten, den bürsten cons-
gesagt:

Oder wie hernoldum abergläubische
Dingen gebrauchet:

oder die bürst außen Dach, Mantel,
und Kleid saubern sollen:

§. 5. Nach beschaffenheit nun einer oder der
andern handerung, müssen auch
die strafen gerichtet werden:
den auß nachte sündung, sie geschehe
mit außbrechlist: oder wenden,
einer handbindung gegen den Obs-
rigkeit, sondern auch einen bürsten
farben hingerichtet werd, gesetzt,
die strafe abgestrickt: endlich an-
reizende handlungen, und wer
der farben nicht gnug, sey durch
zuverjagen bürsten durch die vorhe
gesetzte anhandlung gelindert
werden sollen.

Die coste zugen, abergläubische Din-
gen strafen, und Dachsiechter wie
gen nach erzeblichkeit der hand-
lungen zum Exempel vorbehalten
aber wenn der farben und hand-

stand nit gar beraglich: nit
ganz aber halben theils abgelai-
legt, und zu theil ab Landlb bar-
comen erwarben.

Man soll auf die Fantzan, so aber
glichsam brauchen, in gebrauch
khumb Ziehen.

Die Klagsach erzehlt

§. 6. 1°. die aber bilfälligen beschaffen-
heit:

Aggrauantia. 2°. die lange haben:

3. der gueten, underthenig ainen be-
thon, der Obrigkeit, gelaun, oder
sonsten zugefüegte schaden.

4. wan yemands bil anbrue der,
so gebraucht und harkhumet hat.

§. 7. Jetzigen mitclagts theils hengig
in genere angezaigte Umbstand
auf erhebt:

Mitigantia. wan ain Landman nach herkhumen, sich
wer er angeclagt, und in herkhumb
gebraucht worden, wasser brauch sey.

§. 8. Ziehen gegen die Fantzan, so Khue
die Ld: kostian, sich damit gebrauchen
zumachen, aber dass sy imb ausrai-
chen herzan, einfahren. &c.

Der Ein und Sechzigste Articul.

Von dem Laster der Belaydi ten Mayestätt, Rebellion, Conspiration, Landts Verr, rätherey, und Landtsfried: oder Mainbruch.

§. 1. Nachdem dise Laster hinnlebas ber hinder N: O: Regierung gehö nen: Erstlich alle denen heim Lan gainstehart oder thätlar, die ab nemman haben, oder denen be, schayd sein mag, in dem laster der belaydigten Mayestätt, Lan verrätherey, Rebellionen, stätt ar conspirationen, Landtfried: br glaidbruch, Etwas fürnehmen z zuestanden sich anmassen. Dann wan einer oder mehr in dem L lar handlung ist, den oder dise ben alsbald, die er bekan, hinde mag gefänglich einziehen, hin b nen Regierung antworten, und den selben aus eigner Vermond nung hinwegzuthun schuldig sein

§. 2. Ingleichen auch, wann Ihr Ihnen nachgesetzten Obrigkeiten in civil oder criminal processen also, wie sich gebühret, verhalten, gleichen Lassen auch sich Ihnen also, die selbe abzustraffen haben wird, nicht mit Widerstandung oder actu hostili:

Dieser gestalten auch

die Münzfälscher nicht bey Ihr: und Landschafft: Münz,

Diffidatores oder Erbsagen

Verleugner der Gastungen,

Ertödtung eines der Landschafft: obrigkeit.

Der Zwey und Dreyßig. Articul.

Vom Todtschlag.

§. 1. Wann einer den andern boßhafftiger weiß todtet, und also mit gewehrter Hand, offenen Blut, voll endet

vmb nachzuthun schuldig.

§. 2. Dannach aber die Todtschläg nit allwegen, in allweg redliche beschaffenheit: redliche vnnd bedachtsame, bedachtsame aber nit allwegen, dann abwesenden oder bösswillig vnd heimlichen Todtschläg anderer gestalt nachzudencken, aber nachdem vnderschidliche beschaffenheiten, oder aber darbey fürgefallen beschaffenheiten gewesen, vnd aber sonderlich fälle vonnöthen, hierinnen

§. 3. Erstlich ist zuerwegen, das wann jemandt nit gantz ein mannsen auss Zorn oder gähling thut leben bringt, vnd er anfänglicher Thadt nachzudencken vnd abstehen geschwinde mag, gäntzlich einzuhalten.

§. 4. Wann man aber allein von den entleibten, vnd nicht von den Thätern weiss, soll der Landtgerichtsschreiber den todten Corper dennoch besichtigen, vnd alsobald an

Indicia ad inquirendum.

kam orth, da die Thatt begangen, und bey den Juristen, so ab alwo gesessen, thätlich nachgeforschen, ob alwo diese Thatt gethan haben möchte: auch wan der Todtliche verwundte noch am Leben im Ihn sey, Ihne selbsten und den wahren Thäter befragen lassen.

§. 5. Wan aber beschädigte auf ein gewisse
Fnd: ad cas: parten anklagt, aber nicht aber ob tatsächlich möchte gethan haben, gliedern will, aber sein in der flucht ist.

Item, wan nicht an dem orth, wo die Thatt geschehen, zugegen, aber einige klagte darauf, aber andere wahren, dasselbe bekennen könnte.

Desgleichen, wan nicht beyde theile anklagten, sondern etwas bey sich: aber dieses verschwiegen hat.

Nicht weniger wan jemand ein todten Cörper feindtlich verletzen oder hinwegnehmen will.

Ferner dessen und dergleichen bey

/ oll der Landtgrauischaft einen
/ olchen gesänglich anziehen.

§. 6. Khomb aber auß der angezogenen
Ind: ad Tort: nen Inquisition aber vorige
und andere gemaine Kundtschaff-
tungen auß welchen dargue:
das einer bey fürgangenen Land-
fandt, und sonsten erpolzten
Todtschlag mit dem entleibten ge-
zanckht, ein cörper oder wasser
genommen, und auß den entleibt
gestochen, gestanen, oder sonst mit
gefährlichen Instrumenten geschlagen,
Dardurch man auß aber
handlung cörper, wasser, oder
schläuche, zur Zeit der beschehnen
entleibung klärlich gehabt:
Oder wan sie den entleibten sach
genommen, handhafft, sindig ge-
than, oder noch bey Ihm hette, und
solchen handlung mit glaublichen g-
genanzeig: und Indicirungen in
ablainen könte, soll der Richter
Ihr peinlichen frag schreiben, be-
Ihre nach den gemainen gerichts

Tex: Art: 51.

thun begehrt auf nachfolgende
puncten befragen:

§. 7. Fragstücks. 1. Ob er nicht diesen Rathschlag begangen?
2. Wahrer gestalt ab bekennen: von anfang
bis zum ende zuerzehlen:
3. Wo wahrem ort?
4. Zu welcher zeit, tag, und stund?
5. mit was mitl und wahren?
6. was Ihn zu diser that bewogen?
7. Ob Ihme yemandt darzu geholffen?
8. Wehr derselbe gewesen? wie er heisse?
und wo er sich aufhalte?
9. Wo er den Karren hingethan oder gelassen
10. Was der entleibte von geld oder andern
sachen bey sich gehabt?
11. Was er Ihme genommen?
12. Wo er blutat hin gethan?
13. Wie hauen end beschaffen, oder wo sie
hinbergen habe?
14. Ob er nit mehr Rathschläg begangen?

§. 8. Endurtl. Wo dann der begangte verbrechen, oder
überwiesen ist, so wolgt das Urtl
und Recht, die ist in gemainen
Rathschlägen, das dieselbig: Das
sie ab dahin hil abbrz, in dem
namblich bisweilen ein Rathschlag
gar nicht, bisweilen nicht am leben,
bisweilen aus schwere als dann

dass Schwerdt zuschaffen ist.

§. 9. Die Todtschläg welche gar nit gestraft werden, sind vermaindtliche diese:

1° Welcher einen andern auss nachbarn Nothwöhr umbbringt, und offenbar ist, aber ist unschuldig: Was aber ein nachte Nothwöhr seye, wolle man hernach gesetzten articul.

2° Ein Unsinniger mensch, oder ein besessener Diener Gottes.

3° Wann sich einer der Obrigkeit, oder Ihn auss nachtmaistlichen verfahren gewaltthätig einzugreifen lassen will, gewaltthätig wider seye, und darüber erschlagen wurd.

4° Der einen Nachtrab, so sich die Gefangene, umbbringt.

5° Wann ein Schuldner einem Schuldherrn den er weiss einen arbeitsamen Knecht in Schuldens anzuhalten, aber dass selbig oder Knecht in der Flucht umbringt.

6° Wann einer die nachbarschaft einen oder andern Leib oder Leben zumahlen erschlagt, und derselbe der angezogne seine andere gestalt nicht hette erretten können.

7° So in beiden oder andern fällen ein mensch aber gefangne verlohren

unter den andern gangen / und hinge-
fasse daselbst handhaben.

8. Da einer den andern in Hagala / thun
widerrechten oder fasschenden hand /
knäpfte.

§. 10. Die gemaine Todtschlag / so nicht die
hand, sondern andere Waffen auf
sich tragen, sind die jenigen, be-
schehen am orth nasse in den taffen
gerichte mit liberung handsandt
sich befinden, als namblich

Plitig: 1. Wann ein Todtschlag ohne bosshaff-
tigkeit, und wider den thäter rech-
ten beschicht.

2. Die übernässig und all zu grosse
Trunckhenheit, so den thäter hinge-
fasse hinzugesanden.

3. Die handgebenliche Verwandtnus / so
den thäter zu billichen sachen ange-
leiten.

4. Wann sich einer selbsten bey der ob-
rigkeit angibt.

5. Wann ein hader seinen thon, oder
jemanden seine hausgenossen beyder seits
ist, wegen einer Todtschlag auss leid
der gemeinschaft den Richter, sel-
ben übergibt.

6. Wann einer seine Mitthater der Obrig-

heit anzaigt, und der gefängnus
bainget.

§. 11. Dasjenigen wurden die todtschläg
begehen:

Aggrau:. 1. Durch den hinderlig bosshaftan
vorsatz.

2. Durch die unbarmhertzigkeit.

3. Durch die bosshaftig angründung
und wolbedachte weis des todtschlags

4. Wan die unbgrabenen todten
einer fremden Standts ist.

5. Wan einer seinen eigenen sohn
oder andere verbrant, oder
gnadsal und thuero angezaigt habe
aber yemand unbarmhertzigkeit
fraindschaft unbbringt.

In disen und dergleichen fällen
ob nicht bey der ordinari straff
des Feuertods verbleiben, und
die selbe mit hervorgesamben kai
serlichen, als mit ganzen narrha
fand abstrafen und straffen hat
machet, oder aber der Thäter an
stat des Feuertods gehinrichtet,
oder mit dem nadl hingerichtet
werden.

§. 12. Ein ab unbarmhertzig frevner todtschlag
ist auf der fanzen, wan ein bed
lar hinter dem fain oder bogen

...chen Schuldt, oder auf andere ...
die nachbarn Leuth anmerckt, oder
an einem die gäst grausamblicher
angreift, und etwo mehr dergleichen an
denen gästen verübt, dergleichen
Mörder allen gebierthalb oder ge-
richtshalb, derselben auf mehr gedach-
der bandsädt mit Hanssen gefenckh-
oder niemand auf Ihnen gefunden
werden.

Der drey und Sechtzigste Articul.

Von der Nothwöhr.

§. 1. Ein jeder manniglich Frey-
man Nothwöhr und Schirmb,
sich zugebrauchen: Das

1. der Jenige, so sich eines in Noth-
durfftigen will, dem hinaus gesel-
schaft mit Todtschlagen oder ge-
fährlich angegriffen, überlofften,
oder geschlagen, und alß Ihr gesell-
schafft dessen benachrichtigt worden.

2. Das er sein Leib, Leben, Hendt oder
Wehr mit der Flucht, mehr aus ei-

nige andere ſtreitbare Leute
habe nehmen, denen gehörn-
gen und gehörigen seien ſind
mit aber damahls der Land gefan-
genen Leute habe hinderigen, und
also ihn Leib Leben, und ehre verfal-
len worden. |c|

3. Das ab gheins an den orth aber plaz
hen sein an, und nit etwo über
ein marchstein Zeit samen be-
ste. |d|

§. 2. Ein Bleser, da er angezeigten Noth-
sache, wie recht, und in Leibes haft,
nach P. L. G. O. art. 12. hergebra-
ht, in der Ihre ansprechen gut-
gation anstendig machet hinder-
bracht, ist den alten gewohn-
lichs und rechts genossen. |e|

§. 3. Und hat dieses nit allein statt, wenn
ein man gegen einen Man, oder
ein man gegen einen bösen ge-
fährlich beraubet oder sich einer
Nothwehr zu gebrauchen |f|, sondern
auch da einer, einen beschuldigen
aber, besten ehrliches Leben, Ge-
nehmen gebrungen wurde. |g|

§. 4. Gleichem aber obberuhrte Ge einer
massen nothwehr gethätige Sachen, ge-
gen ansprechen haben mag der

fizig: und dannigan gannebed-
dig den todtschlägern gar selten ab-
robarfad, sondern sie dannaikan
conechslig abay schidan, aber bei-
dem thater nit schonan kennen
conarden; dass alsdann kuster bil-
lich schar sachad, wie er sich, wenn
ab conan die nothwehr abay schidan
conad, dannschalten (k) Dass ist
der allen dingen cagen aber abay-
schaidung in acht dannehmen, ob
der entleibte aber aber beschuldigte
den ansdan feindlichen angriff ge-
than, dan so aber beschuldigte den
umbgebrachten gaschlich angefall-
und ab nit bundigen aber ansi-
in cafenandem kampf der nit
wehr cafus gebrungen worden
than thun die vorgeschützte Nothwehr
cann sie keinen gebrauch: nit haben
nisch zustehagen, sondern sie ist
ab nit todtschlägen mit den Dod-
zubestrafen. (l).

§. 5. Ein andarb cafus, dann aber entlei-
te aber beschuldigten mit todtlichen
wapen und sondan feindlich ange-
fast, und ab den anfang aber schuld
gannacht hadde, dan in diesem fall
~~sein~~ ob schon aber beschuldigte mit ab-

dass Jemige, so sein anfang Ihr
einer nachtwerlichen notdurfft er-
fordern, beobachtet, und was dieselbe
|: darneben von Ihne vber abgeleibte
gastmahl an speyse, geschoss: und
gefellnigebühr, so weit abergangen
sein, dass er Ihme mit einem ab-
gan, massen, oder andern sein, sol-
chem, viel, als sie oder andere mit
ihr essen, oder einem andern auf
Zweifelen gebracht :|K| in abtrag
oder schaden, und gegen abn bür-
gern sich hinfüro sein und sein
sen, oder andern hierfür gebrauch
sachen, solle oder thun ohne abgang,
endlich gnedig nachlassen oder thun
sondern niemandem mit oder Cor-
sinad hierbey gehen, sondern sie und
alsdann was was und sein oder über-
schickenen Notdurfft, ein schreiben: oder
sonsten extra ordinari sinad anwesen
und bleiben sein beschaidtlich, dass der
entleibte den Cörperlichen anzeig ge-
than .|L|

§. 6. Zu dem ob aber an einem orth ein
er nachtschaden Notdurfft, darneben
sein ein todtschlag bey der nacht, oder
an nicht und ortten, also niemand
zuzugehen gewesen, geschehe, dann obsel-

hölligen Sacramentsbrunnb den ayd ann
nehmen. /o/ Auch auch gelaisten ayd
den selben allein gegen annehmung
deß gantzen herrschafft ganzlich be-
ig thuen. /s/

§. 8. Zum fahl aber die beamtmänner
einer oder mehr gnaden, und
der selbe bestan auf ein gantze
gnainmig: und auf nachrichte verb-
rechen, so lange man sich annoch bey
gantzen monath bey dem thore,
so aber in der gnade die stadt nit be-
schannen wolte: Kan der richter
bey dem thore besetzen lassen, einen die
ordenliche porth: noch eine seithen
thüre hab, oder gnadt zwang zu nehmen,
bedarff aber zu verhündigung der
verbrechen, auf geschöpfter eydtspflicht den
thater peinlich fragen. /9/.

§. 9. Fragstücks. 1. Ob sie den entleibten Jünger gekandt?
2. Wie lang, und wen solcher zeit an?
3. Ob sie mit ainander etwas gehabt,
gehandelt, oder gewandelt? Wölb alles
anhalten:
4. Ob sie hinter einander bekandtschafft
oder, ehe dan vor dem todtschlag sie ein-
mahlen miteinander verheyrathet?
Saget sie, sie hetten sich verheyrathet:

5. Ehrs coast beyrat?

6. Wie lang sie in Eheleiden gelebt?

7. Wie sie anfangs aneinander gerathen

8. an coast für einem orth?

9. Für coab Pfund heller Zeit?

Sagt er heyr oder nacht:

10. ob die nacht bey finster oder dunckle gewesen?

11. ob er den entleibten bey dem Ehe beyeinander beyonnen?

12. ob der anlauffende damahls gewehr gefüeret, oder selbigen mit Ihme abgelegt?

Coan er gewehr:

13. Coast für coat?

14. Coast er Ihm hierauf geantwortet

15. Wie lang das coatcarpfen gewehret

16. ob er schon mit entblößter coße bey Ihm beyonnen, oder ob er erst alden ben die coße außgezogen?

17. ob Hanß, einer oder beyeinander auf ihnen beharrt gewesen?

18. ob er seinem gegentheil mit fürsetzlicher Hadt entweichen beyonnen? oder dem gewinnen nachgezogen? Sagt er Nein

19. Ehrs coast he gethan?

Sagt er Ja, er hadt entweichen beyonnen

20. Warumben er das nit gethan?
21. Wann er den ersten streich aber stets gethan?
22. Wohin?
23. Ob er gemerckt, dass der todtliche stich oder hieb, übel gerathen?
24. Ob er den todten mit bliben an das todtliche orth gestrefft, oder dasselbig hinweg verlangt?
25. Ob dannacht gar niemand auf der gassen gewesen, oder ihr den kampff angesehen? Volk dieselbige, oder welche sonder benamen:
26. Wann der todt erfolgt gefallen?
27. Ob er ligen bliben, oder aber noch weiter gehen können, oder alsobalch gestorben?
28. Wie sie auch oder das ander cörper?
29. Wo er sich alsdan hin begeben?

Und also von allen andern umbstenden, so sich bey dem todtschlagen etwo hinder schidlich ereignen, und als so an die hand gegeben nutzlich ist, alle ein richter anzuhalten gnugsamlich selbs.

§. 30. Kan man nun auß seiner ergreiffung abnehmen, dass er dem entlibten feind nachstellig, und also ein fürsetzlicher todtschlager gewesen, Volk sie noch andentlicher beschaidung sein

Sententia.

Schwarck hardbehalt /2/ bliebe sie aber
in aber vorige bey seiner vorgeschrey
ben nothwöhr, beständig bidis gestor
ben wurden. /5/

§. 11. Sonsten wird inss gemein die Noth
wöhr nit für erlaubt gehalten:

1°. Wann einer den jemand ohne gesetz
lich habend geschlagen, oder angetast
wurde, alss da einer den andern
sein exempl mit einer hand schlug
oder bey dem hart nämbte, und
also geschlagen: oder gewaltthätig
gabe den leiben mit einem wasser,
oder andern wurffen, oder wäre
sich schwer nachen nothwöhr bedie
nen /4/ es wäre dan dass der
partechar den schwachen also hart mit
faustan schlage, und nit nachlassen
wolte, dwandwegen der schwach
auss nachlichen beysein beyzogen
möchte, dass er sich sein Leib schlage,
in solchem fahl, wann der schwa
chen Nothdurfft einen gebrauchung
der wurffen nit bibe, und diese ge
fährliche bewöhrung gewaltsamb
beschehen möchte, wurd er dardurch
auch alss für ein nothwöhr entschul
get /ü/

2°. Da einer den jenigen, der sich ab

mit coctan kröslin, oder pressen ni
angriffs gans on cesse, hubbra
le, |W|.

3. Cesliche, seinen pfrosenten, oder alle
nait cröselos gemachten gegantfail
antleibete, ausser wan der selbe sich
zu seinem besseren vorfail in die
klinst begabe, oder alsbalden zu
einer andren cröse besonen könte |x

4. Cean nach dem gewinsambel einer
nire gewönnde zeit, als drey ein
oder mehr sönd oder lag verflossen,
der anfangs belayderte den belay
derten nidern angriffen und
fürgestelt: |E|

5. Cean nach beschehenen angriff und
gestelten fanehs brach theil benain,
andre gebrauche, und die sach ver
gleichen wurden, jedoch fernere über
ein jeil die wyle nun bestreyt oder
lang, der anfangs belayderte si
nen weiteren gegantfail hinder b
ben beinget. |ta|

In zeit neuerungen sachen, dol man
den statu mit der ordenlichen
Ladung nach |B| oder nach gestalt der
sachen beschaffenheit mit
einer scharpfen extraordinari straf

belagten .|Cc|.

§. 12. Jahingegen cönnd die extraordinari
straff gelinderet, Coan

1°. ein grosse belaydigung bescher gan
gen, hand alß allein die maß der
gebrauchten gefangnüsse nit gefalen
coonden .|Dd|

2°. Coan der thäter ein adeliche oder
ridermäßige person coasen, ob er
sich gleich mit der flucht selbe redt
ten thönen .|Ee|

3. Coan ein weib einen man, der
sie an ehren, leib hand laben angri
ffen, tumbbringt, da sie sich der
wer der gefahr, coöll auß andere cau
salen nachen thönen .|Ff|

4. da einer in verwundung seines ei
nen andern, alß den wehr, oder
aber beystan einen, der ihme auß
nur nothcöhr beyständtlich coasen
mit leibete .|Gg|.

Und weil in bil andern fählen, da
bey zuberuhen nunmehr, sonder
einen beruhigen abstehen, wie
auch denen rechtsbeystendigen an
heimb gestellt seind .|Hh|. p.

Der Vier und Sechzigste Articul.

Von dem Todtschlag, so von vielen begangen.

Wie ob mit bassnadung mindt oder todtschlags fall gehalten werden, dardurch sich kindtgeistliche verbrechen, sie auch mordthaten, oder raufhändel abthun lassen.

§. 1. Wer jemand, wann etliche verbrechen mit beraitgedachten böswilligkeit und willen jemands niderwerffen, einander stürtzt und beyschlaffen, haben sie alle das leben verwürckht, ob schon an dem todt allein eine oder mehr angezogene thater offenbahr worden, aber nit: dann ob sie gleich alle oder nur etliche darzu auf den todtschlag gezogen, aber sie verwundt haben. [a]

§. 2. So aber sie das todtschlag etliche verbrechen sich begeben in einem raufhandel durcheinander gemischt, einander gefolgt, und jemand also ohne jemands sonder beysein umbgebracht wer-

ehn, vnd man ehn nachstan Esa-
caisse, von ehnen sonden die ent-
leibung geschehen, der will albein
todtschlägern mit dem schwerdt
zum tod, die übrigen aber mit
ruthen leiblicher mässigung gestraft
werden. /b/

§. 3. Cäsus aber, da jemand in einem ge-
lingen kämpfe aber gewinnend
vorsetzlich etwas mehr dann ein
todtlich geschlagen, gewordten hett
haw vnd wundt worden, vnd man sol-
le nicht endtlich wissen, wer
welcher, vnder vilen sand hab. Esa-
re geschehen Cäsus, so sind die
selbe, welche die todtliche hawung
vns obsehen, gethan haben, alhie
todtschlägern herzumalen mit
am leben, die übrigen aber, so
entleiben sonnen todtlichen streich
zugefüegt, nach gestalt der sach
vnd Landtgrevischer Ordnung /c

§. 4. So auf dem Kampfplatz in einer ent-
weder hend Schlägerey einer ent-
leibt worden, vnd man aber alhie
gewandten kleider sonnen vrsach ge-
be, der Ehr also gefährlich hend todt-
hawen solle:

§. 5. Jngleichen wann in einem hauß / stand entstandenen gemainhandl / ihnen alleine oder bei einem hab / corpo, und ob zwar ein „ yader „ eben corpora gebunden nicht Lädt / lich gewesen, yedoch alle Jr trunbo / den beschädigten eben Lädt haben / wirt sollen.

§. 6. Nicht weniger, wann man eben we / len Thäter mit erkhundigen kan / ob alsdann weiter eben Verfaher be / anfangen oder gemainhandl die O / diari Knaff oder Jrenwill verfol / gen sollen oder nit.

Wollen die Verbrecher mit ernst / nung aber handstandt, so bei sy / ihnen ergreifen können, sich / wehrt ergeben. /d/. p.

NB / Vbi? Wann gewisse / Landtgerichte in Criminalsa / chen verordnet werden, da / selbigen:

Der Sibenzehende Articul.

Vatter Mord.

§. 1. Welcher einen Leiblichen Vatter, / Mutter, Großvatter oder Groß / Mutter, und weiter in grad hinauf / wandte, boßhafftig todtet, der

ghirs Fr: oder anssher das Gesandt
von Ihnen verhogen worden,
begraffet ain Vatermordt |a| Und
ist ain ghirsnäss Orge Mussethat,
wann Vatter oder Mutter Ihre Khin
der |b| auss Gehaimb Ihnen
hinbringen |c|.

§. 2. Soll nun die Inquisition, Einhoz
lung vnd Erkundigung deß Thatbestands an
lanngt, Ihnen, Pflegern alhie, wie bey
dem gemainen Todtschlag angez
gan, vollzogen werden.

§. 3. Die Straff einer Pflegs abgesatzlich
Todtschlag ist nit gemain das das
Haupt, entweder den Kopf ab
oder oben herab, mit dem Schwert
deß Hochgerichts, oder nächst ob
gemainer Landtsordnung |d| Ihnen auch
gar beschwerlich oder grausame
Todtsarten abgestrafft werden
Vatermordt Todtsarten abgestrafft werden

§. 4. Dahingegen soll die Straff eines
Todtschlags gemainer, wann die Frevel
bey obigen Todtschlägen sich nit
derselben angefangne mildere
Handlung darfür beschehen.

§. 5. Der Mordt Zeichen Diebstahl

Endtwurff.

Mitig:

oder Diebstmacher, wie auch gesetz
Diebschneider, Irrthumen Heimsen
Diebsäcker und Diebsgarn, gegen Diebs
und Hexen, dan auch Heimsen ver
geschreibungen, nicht weniger um
Zauberhandel von seinem Fürsten
oder wo sie an scheidstadt angan
man, ist zwar gemainklich nit
ihm Land Zuberstrafen, Jedoch ob
wol linder, dan wenn nicht schwa
wichtsämd mit unterläuffen,
selben herzhaften Uebeltäter bey
ihm Landbanen mit dem Schwert
hinzurichten, aber auf etwo Jhna
nahen dem Hoch die Hand abzuhe
gen werden. /f/

§. 6. Mit Zauberey brun, so nicht mit
lich Zu bunden gaben worden, hegt
ob auf fast gemelte mildern
herzhaften wan einer in mün
einen andern Zu Leben wie bewe
le were bundgrabrafft sache. /g/

§. 7. Wan ein Vatter oder Mutter Ihr bey
oder ihre man ehe weib Zusamm
verbund, und die mass übersicht
dass bey derselben beschaffenheit
sind, aber weib kinder haben sonder
wie in gleichen, wan etwan auss be

ast̃ub: vnd naſlaſſigkeit in
theil das ſchuld von einem ehe
nechſt comũb, in welchen fall
ſoll man aber Ehẽleut nicht einſtel
am leben, ſondern nach geſtal
ſach verfahren vnd handlen ex
traordinarie procedirn. [i]

§. 8. Wan die Ehe nicht gar vollbracht,
ſo iſt offt zweifelhaft, ob der Eh
ler einer, einen beſchlaffen habe
oder, aber ſonſten willig nachgelaſſ
ſen, ob er nachmal zu der Ehe tha
men, oder nicht: Item ob gewiſſe
mercklichen ungleichen, ſo den
auß antreffen: Vnd nach
ſtünd der perſon abzuhelffen Eh
ler mit Zeitlich: oder ewiger
Landsverweiſung, vmb
einem ſolchen oder gantzen ſchilling
Item abſagung der ſach, vnd
nach ſtraff der handhabung coſt
gar mit den Jſraeliten zuhandlen

§. 9. Do ſol auch die Ordinari, was
nicht ſol, wan man nicht eigen
lich weiß, ob der Kempe, oder an
ſchuld zugebracht, oder nach
Natur, wie oder nicht, nemblich al
wan das ſchuld von einem ſolchen

caribbirt vnd sachsonder, so einem
jederman zu leiden seyen. /m

§. 10. Die Vnbestandt so sich an sich selbs
Aggrau: grosse laster, vnd die daraus ge
folgte straff, so wol manns, als
man mit ihnen aber ein, selbs
thails im nachgesetzten, thails aber im nachfolgenden ar
ticul angezeiget werden, als da
sind, die offtmals verbotene Spil
grauschamb vnd auf bestimbte zeit
den gebietten angesetzte Mar
kar, vnd dessen darneben noch
andere begangene grobe Mis
thaten. /n/. s.

Der Sechs vnd Sechtzigst Articul.

Von dem Kinder Vertrue

§. 1. Ob zwar hinder nachst hergesetzten
articul von dem Vatterunser, in
allweg auf die Kinder bezeichnet
seelige Ihre Liebliche seindt, anbe
dencken sie: aber gleich wol der gebrau
ch lehrnt zu beraiten vnd sambt
Jhnen sich hannossen,

Weiln aber hil hundergiadlich noth-
wendige puncten in dem ganzen
process dises last und cross Inmorth
Do haben wir Ihr bosthuer nuth-
wist plibe in einem besendern
articul Inzuverstan für notdurf-
tig befunden:

§. 2. Wan ain ledige person die für ain
Ind: ad inqr: Junckfraw gehalt, in angezogen cross
dass sie haimblich ain kind gebar
und ertödtet, oder ain Landtzwang-
frau durch list erbsmidigen,

1°. Ob sie mit einem gnossen burgers-
lichen leib gehan?

2. Ob sie der leib schwanger gewesen?

3. und sie klainz und schwarz gewes-

§. 3. Ja wan sich und dergleichen ereig-
Ind: ad cas: nen wurd, die selbige person auf
also beschaffen ist, gegen der nun
sich hergebarner Ehrd und besonnen
Volle sie in haftung genommen, und
haftendige pinden, damit Ihr ei-
genen verfahrens raitschlig ist, be-
sichtigt und auf besundern hor,
Zum angezogen, wan sie die Ehrd
nach nit bekommen wolte, gaintlich
begnagt werden [b] dass dass be-

frauen oder Jobamman anzeigt, die beschlichte frye der gesalt beschaffen, dass sie erforschen gebohren haben müsse, /c/

§. 4. Wan auf ein schwachen vorbesonder schwanglich erlöset worden, und in selbigen Narrbarschaft ein ehrliss handarbeitig: und übel beschaffnab weibbild were, welche beschwichtigt were, dass sie müsig in dem bünsten sitze, die mag darvon gemolchen werden, und da sich nachvolbesmans müsig, dass sie erfinde, die sol ein starcke darmutter dung des pantlichen krantz weder sinde/d/ und da sie entschuldigung hetten habe, dass sie die müsig auss anderen andern natürlichen brest hette, oll deshalben durch Jobammen oder bussen anzeigt barmherzige erbarmung beschehen: /e/

§. 5. Wo aber ein weibbild ein lebendig gliedmass bey, dass verschmelbt hat erfunden, sämbtlich gebohren und herborgen hette, und dieselbe erschrockene Mutter darüber beschwächt were, entschuldigung haben wegen habe, dass schindlein frye ohn Ihr schuld todter von Ihr gebohren, ist sie

sie anderthalben, und in ihrer be-
sonder Landsordnung sie
geschehenen weisung sulassen
in annemlung aber etwan da
über peinlich sollen straffen. [9]

§. 6. Nach dem nachvolgt, wann ein weib-
bild ein lebendig glidmas sie
schwächt also sambtlich gebracht
worden wie ein frucht anzu-
sehen, sogar auch mit weiben allein, und
ohne hülf anderer weiber gebo-
ren in verborgkeit wann sie läugnet, es
sie schwanger gewesen, oder
ob sonnst bald gefunden worden,
in solchem fall die hergebrachte
schuldigung der todten geberin
nichten anzusehen, noch der-
selben weisung zu lassen, sondern
solche dieselbe mit der tortur wie
sich gebüret zu erforschen. [10]

§. 7. Diebstahls ist peinlich zu straffen,
welche verübt, ob wol sie das gestoh-
lene behalt, und solche sachen sich
selbsten in die rechte sambtlichkeit ver-
fallen, absonderlich wann sie bezeu-
gen, dass sie schwanger, ihnen gewis-
sen leib viel möglich hervorgan, dann
sie nit leichte weiber von der sorgfalt

§. 8. Volgeb dan auf stat hat an der Je-
nigen, so sich mit dem anschuldi-
gen coill, die habe mit gewuss dass
sie Schwanger wäre, dasaus auf
dem schuld, dass sie das kind heim-
lich in die rende heimblichkeit
gesalben: dass cräftes sie mit der
peinlichen frag zu bekennen [k]
dan sie, die sich zu nacht gebuss
nowist, sie hette sich durch ander
handlungen cindes cennige lag
zuvor beschlafen lassen, und dis
dem Schwangerung bey sie bekom-
men. [l]

§. 9. Darauss Enthaiten, und zwar zu
peinlicher frag, sind, wenn auf
die bezichtigte per den dargethan
wird, dass sie sich selbsten in die
wysten oder haus mit fremden oder
heimen gesellen, die selbe zu handl
gadnächst, oder nirgesagt: in cind
an fall sie sich bei der tortur nicht
bewahrt, sie bekente dan zu nacht
dabeian, dass das kind, bey den
nachtlichen cind dadurch von sie be-
man wäre. [m]

§. 10. Dessgleichen beenden sagen auf gethon
wurden alle die anzaigungen, so

abnaigung der gebürth im nach-
volgenden articul außgesetzt
sind:

§. 11. Die gefangne sollen nitzgestalten
fragstücks. gestalt examinirt werden, wie volgt:

1. wan erfahren sie geschwanger?

2. Zu welcher zeit?

3. Ob sie durch eigne und verdächtige
sachen bewegt worden, oder etwas
willig darein gewilligt haye?

4. Wann und wie sie es angefangen
das sie geschwanger?

5. Ob und warumb sie, dieselbe heimlich
und in geheim gehalten?

6. Wie lang sie das vorhabend gewe-
sen, das selbe hinderhaltungen?

7. Ob sie dem Vatter sein selbs vertrau
et, das sie von ihm geschwanger, und
das selbe hinderbringen wolle, ausser
dieser ihr rath, anlaidung oder hülff
zum verbrechen gelaistet?

8. Wass gestalt?

9. Ob sie sich nit selbst in die heimlichkeit
gestellen, den leib gefärbt oder gebun-
den, auch den kinden heimlich gewalt
von seinem ortten herab gestrumpfen
hinweghe oder andere augnäy ange-

nehmen, und mehr obgehandelter Artickhel gehalten hab oder nit, dab die gebürt von Ihr beschehen möchte, nambhaft?

10. Ob sie die anzeigt genommen?

11. Ob der Executor oder von dem sie bliebe überkommen, oder sonsten gehabt, oder gestohlen, Ihr wüst sie die bezogene anzeigt beantworten wolle?

12. Ob sie wisse, dass ob angehörten anzeigt und andere obgehalte mehr Ihr thun beschaben thäten?

13. Wie dab beschehen von Ihr beschehen?

14. Ob jemand, und wehr dabeymesse hab sie gewesen?

15. Ob sie nie von andern, wye gesagt oder angestochen worden, dab sie schwanger?

16. Ob anzeigende, bliebab wehr genommen

17. Ob Ihr Mutter oder bekannte gewüsset haben, dass sie schwanger, oder die gebürt verstanden, wye?

18. Ob Ihr die selbige Ihr beschehen oder beschehe nach, anleidung oder hülf gelaistet, wie und aus wehr wisse?

19. Wie ob dan anzeigtlich mit knabben ganz oder beschehe sanftigen, mit verschlung der knabschaale?

20. Ob sie kheain weis in verstand: oder
weder hochgemelter Eltern angeruefft
21. Ihr wer auch sie Ihr eygenes fleisch
und blueet hinbgebrannt?
22. Ob sie ab Ihrer gebaerdt oder das
aus gedarfft habe?
23. Ob sie nit mehr khinder hette?

§. 12. Nach erfolgter bekhantnus der
Thätterin, oder dess genuegsamben
überweisung, und nit gnedigist der ey
gentlichen erkhundigung der That
ob schon dess wesst in gemain
khundtan, also ist hinderhalt der pein
lichen halsgerichts ordnung Kay
serl: Caroli der fünfften, abzuhi
Kindermörderin tödtlich verfah
ren und gehalten, oder wo die gebur
lich und rechtlich, erkhanntnus wurde
Do wollen wir der hochgemelten
Ihrer fürsten, dass sie, diese Thäte
rin mit ihrem Ihrerecht beim leben
Ihr leib fürgenommen, hernach ab
Ihr andeuten ein band abgehauen
oder mit glüenden Zangen an
Ihrer brüst gerissen wer
de. /:o:/

§. 13. Ihr Jungs, wen ihm sie Ihr leib
gebarn wurden, so sie darüber sol

und rath gelaist, soll gleichwol [illegible]
wo aber dieb nit betretten, sondern
er vil mehr abgewichen, oder nichts
darumb gewist hatte, nach gnad be,
dunckhen oder ainstands, wie ergern
begangener thätlichkeit sind abge,
straft werden. 19

§. 14. Es mündet aber die Ordinari straf
Mitig: nahen andern in nachstbevorgehen,
den articul hannelten betretten
auch diebe, wann sie mündtlich,
nigab empfindlich auf rath, hülf,
oder aufdichtung ihrer Mitthaten der
khind thätten 12 Und ist, obgleich
wann vil andere indicia dar,
thun besonden, sie anhaig cörper
die Mitthäter zur peinlichen frag 5
wass gestalten aber abzubringen
Mitthäter, oder andere, so durch ge,
stalten: Item die Zeugen, welche
darumb eidtlich gefragt, und
die sach nicht angezaigt, absonder,
lich bezogen, ist obberührtes wie im
vorgehenden §. 13. hannelth, gnüg,
oberstan. 1

§. 15. Welche in peinlicher frag darauf be,
standen, dass sie dass khind hinweg,
gethan, wie recht in die peinlich,
kheit gezogen, oder sie nit gewust

habe, das sie schwanger seye, ist
nit am leben, sondern aber aus
sondere tortur nach gnadenn
abe ainstands in andere weeg ab
straffen. /u/.

§. 16. Wie nit weniger die Frauen, so gün
stigen in der tortur aus ainer bos
heit, oder sonsten bekandtnus, das
sie am schuld thain verdechtige sa
chen angelegt, sondern dasselbe nit
verbrech in verschwiegen gelegen, lü
gen vorbringen, oder aus hinderlassung
nützlicher sach geschehen, wa
nach der verlegung und bekandt
nus aussage, aus aber nach sonsten
an dem schuld, weiblichen zuberei
tung. /W/.

§. 17. Da jemandts bezüchtigt oder
Aggrau: wo, wann ob dem augen bescha
in solchem fall die übeltätter
für einfeldig gehalten, und mit
gnaden handlen, weil nach al
le umbstend nachst, nahen
gedachter straff oder schwerdt, ge
richt werden, vide. /X/. 5.

Der Vier und Dreyssig
ste Articul.

Von denen, so Ihr Leibsfrucht mit vleis abtreiben.

§. 1. Welche weibsperson sich unterstehet Ihr selbst abzutreiben Leibsfrucht, ob sie auch schon weib oder mann, oder ein andere person treiben Leibsfrucht, gebrauchet, arbeitet, und also gleichsam ein lebendiges geschöpf hoheylich abtreibet, oder aber einen man oder weib unfruchtbar machet, oder auch sonsten [a] verbotener arzney gebraucht, ist Landgerichtlich ordnung halber zu bestrafen:

Ind: ad ingr:

§. 2. Zu dem hat man sich nahen dem anhero gesetzten [b] im nachstehenden gestellt werden, welche die Mutter, wann sie ohne das hebammen ambt, auch sonsten zum nachtheyl gemeiner landt, wann bekannt, das sie einen frucht, oder leib gefast, und denselben gefelling haben:

Ind: ad cast:

§. 3. Der gestalt, das wann die richter in der inquisition vernehmen, das sich ein person weib kommet selbe, oder

Capt:

Zeigt Urtl.

Tortur.

S. t.

Fragstücks.

vngefehrden Leibs Frucht auß ainig
weib von sich Zu bringen; Als Sie vermai
sie etwas vngenossen, Ihr an b
Darbeyen orthen aber gelassen, o
lassen wollen, den baus aber, wel
darbey gebunden, gelaßt, mit sol
oder besser anzuschawen, Hernach
gebrochen, oder sich mit einem Hin
lichen Last beschwert, sich auß der w
sammb gewalzet, den vnderleib
lichen sammb gestrengen, oder ander
abgehörigen gebärden bemühet, in
sonderheit da sie, vlleicht sainblich
allein gelassen habe |c| Ingleichen, o
nit man oder hader Zum schein
dab schwanger weib nit gnoben
gen übel stelle |d| Vol man be
verbunden nit sein, die bewandtn
Inwendig, wenn ab weg Zeit, dan
ge schwere Labamen beschaffen lass
und auß hawsrath bringen und ge
schöpfte Tag Arbeit mit der vorig
lichen tortur belegen, auß beyhab
also fragen:

1. Ob sie nit schwanger gewesen?
2. Von wem?
3. wie lang?
4. ob, und wie lang sie Lebendige
gebragen?

Cean sie dass Schwangar, hin comb
Schmitz, isd sie Schwangar:

5. Coofar sie dan nin so grossen Lib
gehabt, auss coab für einen Ge-
spand? Dol den selben beschreiben:

6. Durch coass wirt sie sich dal grossen
Libs so gasling entledigt? Dolb be-
nennan, Debsand sie anzeay, isd
sie Schwangar:

7. Coass Sie dieselbe gebatten, ninge-
ben, oder hergeschenken?

8. Coo sie die Arbeit gebsäumt?

9. in coass für einer Expotecksen?

10. Coass anzeantlich gewen?

11. Obb Sie der Expotecksen gewn geben?

12. Coass er gegen Sie beemaldet?

13. Ob er sie nicht coegen Schab Geschands
gebraucht?

14. Mit coab coerten?

15. Coass sie Ihm gaantcoordet?

16. Coie dieselbe saisst?

17. Coie, hab cean sie die anzeay ninge-
nohmen?

18. Coie sie sich dadurch besunden?

19. Coie bald dieser gewechst?

20. Coass ab hon Sie getrunken?

21. Ob vil ain lebendige kunst?

22. Ob nit zuuerkennen, das ab ain
khnäbl oder Mägdl geweren?

23. Wofür sie ab gethan?

N. ain fast ab müglich nachsinnen

24. Ob jemand nach yemand darumb ge
consult?

25. Wann? Wölb nachthaft worden:

26. Ob sie nit offt vnd die leibskunst ab
gedriben?

§. 5. Erlo auch, wenn ainer vmb die kunst
zuuor schwanab haben, fragen, Khun
gen, klagen, oder auch anderwo ver
standen wäre, sind die gewaschne
darumb, wie auch auch alle, so sich
abtreibens gebrauchen, oder trostlus
berey geben, nach vnab yeden hoch
peinlichen zuuerhören:

§. 6. Nach vmbstendiger bekantnüs oder
nothdürfftiger überweisung, vnd aber
erfolgen einigfeld: gemäs, vnder
wahrhündigung, solle man die ver
fahren, ob sye gleich nun oder khünf
tigen, beschaiden, vnd wenn sie dar
auf verfahren, mit dem Schwert
vom leben zum tod richten: /f/

Endtwurf.

§. 7. Welches brieff aber in nachfolgenden
Nitig: fählen Zuleidung:

1° Wann ab nit auß herzog, und der ehe
und die schon angenommene Pfrean,
gantz oder zimlich abständig
beschehen: |g|

2. Wann die Leibsfrucht noch nicht ge-
bohren, und die abtreibung noch vor
halber Zeit Zeit der Empfäng-
nuß und der gebürth beschehen: |h|

3. Wann die gebrauchte arzney der
abtreibung antäzlich, und hier-
zu schein gantz gnugsame Kraft und
verwehrung in sich hette, welches dann
ein richter in ahndung noch be-
sitzung des rechts nebständigen
volk: |i|

4. Wann die abgetriebene frucht weder
die menschliche gestalt und ayzen schaft
gewonnen, wannenher ein richter sich
verständigen kunth gnathdunchen,
ob nemblich das abgetriebene ein
unnützgebürth weze oder nicht, zuvor
han sey: |k|

5. Wann der Täter, so ein schwanger weib
geschlagen, und fürdrach, oder auf
durch geschoß, stechen, schießen, und

anderwerth die abnaimbung beym
rest, mit gewüsd dass sie Schwanzen
auch da ent schon gewüsd, gleichwohl
aber nit der maimung gewest,
die gebürth darüber abzunaimben
In casibus zweyfachsetzen fallen ex
traordinarie ain halbs zwayd oder
geistliche bürth, nach anzeigung d
fürbesonnen handsämbt fürbe
besonnen: /m/

§. 8. Mit den Fanizen, welche die abgeschn
abnaimbung sölle, wirt hierdurch
constet, sol ab aber die bevandtn
wie bisshero angezaigt gehalten w

§. 9. Die handsämbt, welche disen hierüber
Aggrau: an beschwären, seind hierbey in di
articul, dem Kinderwerth gesetzt

Der Acht und Sechtzigist
Articul.

Hinweglegung der
Rinder.

§. 1. Was gestalten die Fanizen Inhaber

/ſan / caſtſe Heer an Ihnen ſchuldig
ſind mit ernſtlicher Handlegung
mit Hafftung / Pardon verpflicht:
und ſtandthafftig ſeind dieſelbe,
und daß ſie Ihnen abkommen wer-
den / in gefahrlichkeit von Ihren
Herren / ſind herwiderumb verbun-
den Ihnen hinderſtändige Handtfeſte
ſolche zubetrachten / a /

§. 2. Wann aber Einer / oder ein Rott in
ein ainſamb, und von gemain-
ſchafft der Landtſ entlegenen orth Ge-
ſchoß nicht verpflicht hinterlaſſen werd,
da ob daſſelbigen der Hinterlaß aber
feindtſeligs ſtandts und verdacht ſey,
und daß Feind ſpürbe darüber,
ob ſich die Eltern mit ihren Pferdten
wann aber daß Feind nach gelegnen
geſunden und annoch ſtehet, alß
dann nach gelegenheit aber, nach will-
kührlich abſcheiden ſoll. / c /

Der andere Handtfeſt iſt, wann der
Feind nit auß verſehen daſſelbige
in augenſcheinliche Gefahr gelaſſe
Hinterlaſſen, nach auß in ein ainſamb:
oder entlegenen orth / Pferdt in ein
Gefäß oder an einen die Landt zimm-
liche und ſtatt gelegen ſtrauß gebun-

Zu dem auch seines gelegt werde,
das auf wendet die Fürbar gesamt
oder der Knipse, so hat der sein
angaben werd, sich desselben anbar
men, annehmen, und anfahen
selben, und also die Strafe, auf Stel
und Hand des Gebrauchs oder Frev
ney aufgangen werde,

§. 3. In gegenwertigen Fall, wenn das
fürgelegt wird /: ob schon weiter
ben der Thäter oder das Thäters
aufs Fenster, Strafe, oder andern
besser als Hülfloss Stube, ist die
oder derselbe, neben einem gan
schilling mit ernster Landgerichtlich
weisung zu bestrafen. /d/

§. 4. Wird aber das Kind noch lebendig
gefunden, ist dem Thäter alsdann
Land auf ewig zu weisen /e/

§. 5. Darauf gleichfalls zu beobachten, wann
das Kind gar bald darauf nachdem
ob gefunden worden, aufs der
fürlegung, und sonst aufs Kind
nur andern anderweitig bey
herstehen wäre, dass ab alsdann
mit der blossen Landgerichtlichen
weisung nit genug, sondern noch

darzue der Thäter mit einer geist-
lichen buess: halben: cerfl auf ganz
Oesterreich nach gestalt der sachen Zuer-
kennen /f/

§. 6. Anzaigung zu vorgehenden fridbrue-
chen, wann die mörder bosshafftig
leib Thuen Oesterreich land verbor-
gen, oder sonsten die gebuer abste-
llen sich bemüehet, auch leib und
ein vorgesetzten articul §.
ausstehenlichen gebaicht /g/

§. 7. Wann aber jemand in einem waldt, hey-
an holtz, garten, offentlicher strass
oder gassen: Thuen an einem
verstorbenen verwundt, und in
obgelegen Nachbarschafft ein bewehr-
legab leib bild sich befindt, solliche
mühl in buessen falle /h/

§. 8. Wann ein bewehrliche verletzung
Zuvor da dass hingelegte befindt ge-
funden, in welcher gegend geschehen
worden /i/

§. 9. Die negstgesetzte verbrechen sich aber
zeigt mit denen, so ein vorgesetzten
articul hinzuzusetzen:

§. 10. Darunter ist dieses beobachten hinder-
bassen, wann ob der that einer

gnossen Hungarab wtf: /K/

Item auß eüssentlich: und behau-
ler anmuth, Einfall, oder alsö-
gnosser Kauff begehen cöane: /l/

§. ii. Jahingegen, bleibt dann Eine jeder
Aggrau: nar cönd, wann beyme obgehörn
begehen barfanden, sondern die
Ehetawin oder Ehater gnate mitl
dass beind Jrannesen gehabt hab: /m/

§. 12. Darbey cönt absonderlich obgesetzt
ausdrücklich gebieten, dass in Fall
beim Widerfall oder anderss in dem
obgehörn fürbehalten Jrannes
nen und ausgedrucken begehen,
ein jeder andere Landgerichtl Obrig-
keit, welche Zuthun schuldig sein wer-
de. /n/. s.

Der Neün vnd Zechtzig-
ste Articul.

Von der selbst aignen Ein-
leibung.

§. i. Welche ein Mönder seinab aygenen
Leibs cönnd, ob begehe nün die
Einleibung in der gesanzenschaft

anfleichung der Verwandtschaft, aber anfangs gefänglicher haft, auß böser will und gedechter verzweiflung, hingerafft sie schwangerer schwüstliche verbrechen und protestationes fürderlich |a| auß ihrem Leyb hat daß Landgerichts Zugehörigen, und ist derselben Zuverdilgen schuldig. |b|

§. 2. Solche verthilgung dan |: so bald die entleibung dem Landgerichtsherrn von dem gemeindsherrn, wie gewöhnlich Zuwissen gemacht worden :| ohne verzug, beschicht aber innert 3. tagen durch den scharpfrichter, welcher gesandt beschehen muß |c| daß sie der verzweifelten Leyber auß dem fenglaiche, und fahrab lasse, wie ob nit ohne schaden Zum fürderlichsten beschehen, sonnderen wie ein vieh auf einen wagen lege, und hinter daß gericht hinzrabe |d| Dise aber darbei nicht ab geringeren dingen, so handlen Leyber ist aber ligt, annasse behalten mit einer gemeinen beloß, nutz Hinderlassen, daß übrige alles ab dem fangen, verlohren ab Zuesprechen, daß grösser schand hinder sich lassen und verbleiben lasse. |e|

§. 3. Und obwolln einem, oder einen Leyb
weiter khein Straff anzuhengen, so
mag doch ein grosser übelthater
der sich in der gefängnuss selbs ent-
leibung der gestalt Straff an
Leib, und seelen begehen, hierab
beschaidenlich der grossen barbarey
und, als bisher auf den Scheiter-
haufen gebrandt, und barbarisch
oder aber auf ander weis hingericht
wirdt, ausgenohmen.

§. 4. Demnach auf hiesige Vorfahren
von Landtgrafen Herrn, das verrä-
therey und grob der boßhafftigen, übel-
thäter, wann sie darüber ergriffen
gefenglich eingezogen, [g] als dann
auf ihre darüber, wie auch
das sie unter die Leibeigne, wie auch
die Burger und Innwohner in hie-
sigen Landtgrafschafft, Städt und Märckhten
nicht verschonen, sondern, als dann
gnad und gnädig sein in obgemelten
fahlen hierinnen Landtgrafen einhelliglich
vorbehalten. [h]

Von Confiscatio bonorum ist

bussen coinbe die Kayſer l. 2. C. d
bonis eorum qui sibi mortem p. Coinb
die peinliche Halßgerichtsordnung
art. 135. hat dan progter legitima
coibe die natürliche billigkheit, da
wan das Laster, dem anderen an
in handlung ist, confiscationem bon
rum nicht mit sich bringt, khan ma
aniam autochiro in praeiudicium
seiner natürlichen Erben das gut
nicht einziehen, dowegen man
auch caenigest dahin zu khan, das
man caenigest den khinderen, in
fahl denen handlungen, die legitima
vorbehalte, oder den khinderen hin
hinwainthan einen gerichten anhang
lassen, alß wie in der Tyrolliſchen
Landgerichtsordnung denen khain
den seinen theil gelassen, hat nur
der dritte theil confiscirt wirdt.)

§. 5. Dieb aber ist nicht den den Ho
migen zuzuschreiben, welche sich wie
gemelt, auß forcht der Hexerey, bösen
verdacht und willen entleibt haben:
dan wenn sich einer gebenken, seiner
vernunfft, alß ein grosser melancholey
und khrankheit hab das leben hinge
mit dem selben will das Landgericht
nichts zuthun, wenigen zu niemand seine

gnedder zu hinzufahen haben, sonder
se mege durch ehrliche landts bestäl
tet, und Christlicher ordnung nach
auf ein gewarichet endtnis, das
nicht, so gar offentlich oder an ver
nehme örtter begangen, und als
bosse aber gnedige halber, als sonst
in allen fahen mit ihm gehalten
werden, als wan sie nach ordent
lichen landts herkhomen wäre: |I|

§. 6. Demnach man aber beschreiben an
stehet, ob sich einer bestehaftig
weib, aber aber auf mangel ehr
barmutt hinzubringen hab, als
hat man in allewege auf ehr fol
lichen nachstbevorstehenden gnedigen lan
wendt, herzenfelde nachen und be
haben, auf auf die nicht, dewelche
se ihm ehr landt angehan, und man
bey ihm gefunden, hinfahen, wan
dan gedachter barmutt ihrer, ob
die stadt auf beyden herzen, oder
auf hinbarmutt bestehen, hin
lich abnehmen thun: |K|

§. 7. Wan aber die frauen also besichtigen, da
man barmutt hinzeichen thun,
ist das beste, namblichen ehrbe
Z 2 Innermutter, das sie auf hinder

vnnütz, vnsinnigkhait, gäslingen
fall, aber von niman anderm vnd
dan leiden besonder :|l| Wie dan al
der jenige, der sich vnnütz, stand, od
der mainung, als ob er etwo gest
nan wasse, anzeigt, nicht als ain
Mörder hinzurichten, demnach der
gnad vom Landtgericht ainzuhollen
ist :|m|

§. 8. Wan einer an der Flucht der Vrzeh
lung betrifft, oder etwas bei
sitze Leib vnd leben erhalten
vnd, all der jene, dem, ain gefa
gener Vbeltäter ist, dermassen
zwanng gebraucht werden, das sich
einer, ausser an der gefangen
nembung wollen, vnd gleich dar
nach vnd layd nehmen, ist der sel
bige ain mitleyden mit ihm haben

§. 9. So sich ain Schwanger dem selben
beschaffung verdacht, all man ihr ob
leib aufschneiden, vnd die leibsfrucht
gewalt nehmen, damit das hinfüh
rige khind nicht zugleich mit der sel
bigen mueter der gerechtigkeit
nach beraubt werde :|o|

§. 10. Darbey wir dem beschluss dises arti
culs ausdrücklich setzen vnd ordnen

dass alle Barbierer, Tacher, Cönd
ärzt hinder abzuhinsan kuchs, bleiben
annan mayster nit sail: hinder
anschneidung hinwarzar kuchs bäyso
ser swasst hind nidrbrönig Ihrer
schenss hind sandern ebss Ir fürsthe
man, hind Ihran, bleib an Ihran
schenn hinabbrönig, hin, bleib [illegible]

Der Sibenzigste Articul

Von denen, welche zur Mord
that andere bestellen, oder
sich bestellen lassen, ins ge
main Assassinium genant.

§. 1. Wann annan mit gelt bestelt, oder
dürch geschenckh hind barmhertzigkh
dahin anhandlet, dass er annan an
dern anmordan solle, oder auf
der Janigen, so sich bestellen hind ab
handlen lassen, hinder handen
ser alss gemaine Todtschlager zu
strafen, [a]

§. 2. Dan der Thäter nicht in seinen thä
Ind: ad ingr: tigen verbrechen, sonder, all der Thäter
Ihm nachsetzen, bevorab wann der
bestellung alss der bestelter [illegible]

denen Anzeigungen, den verletzten albereit bey dem herzuziehen Todtschlag hinderlist gegraben worden:) in acht nehmen:

1°. Ob nit der verdachte den entleibten auß bloße eigne sinnlichkeit hinrichtung gesuchet. |b|

2°. Ob er sich auch zuvor in andern dergleichen begangenen händlen |: als zu zeiten der Turkh: | hinder gelt sich bestellen lassen, denselben begangen bandisirt, und also ein bloßer mensch worden, zu dem man sich der that versehen hätte |c|

§. 3. Cast: Wann bloßer, wie auß den Zeugen auß verlesen den beschuldten als bestellter in peinlicher frag außgesetzt worden, und man den beschuldten todtschlags hinzuweiset, oder ab den thäter auß eigner that angezogen, soll man ihn gefänglich annehmen, in der gnade befragen, und wann er bekennete mit einem seinen man also verhandlen verbrochen

Confrontatio wie gebreuchig confrontiren und zu end stellen. |d|

§. 4. Wann ein inquisit, und dorf auß

... ...ber nachsetzung oder sonsten an-

Ind: ad tort: lag beschehe, dass der handlete an-
dem orth, wo die that beschehen,
mit brüchlaffen: und harbodanen
coaden, nambliesen galardan und
gestanten pistolen, kanzanolen, auch
gebogenen degen, oder anderen blos-
sen, mit welcher die conflicten in
besichtigung der leuten Corpus
gleichförmig verbant worden, wäre
geschehen oder betwaden worden,
oder weil den beschehen bericht,
derselbe den beschehen that bey
sich gehabt, und ihne hinder gefallen
auch vorsetzlich gelt gegeben, dis-
sen aber keine andere beschaf-
fenheiten conste 1 fl. voll mangel
gen anderen blosen ueber vorgang,
und beyhelfe die principale vor-
wie sonsten recht, beyhilfe hin-
nehmen.

§. 5. 1. Ob sie mit allen N. anwesend?

Fragstücks. 2. Wan und wo sie anderen orths?
3. beyden lag oder bey der nacht?
4. In welcher gesind?
5. mit und wo gangen?
6. auch wo sie stehen?

7. Ob er[ab] für sich selbst, oder von wem
anderen bestellet gethan?
8. Wann aber, wie? Und ihr namen
nahmen:
9. Wie die wort, womit sie ihre Ehe
angefangen worden, lauten? Und ob
sie
10. Wie, auf was sie darauf getraut,
worden?
11. Wo und in wessen Behausung die be-
stellung beschehen?
12. Was man ihme dargegen gegeb
oder verehret?
13. Ob er[ab] einander empfangen?
14. Wann?
15. Wo er das gelt oder beloßung
hingethan?
16. Wie bald er darauf die Ehe mit
einander gesetzt?
17. mit wem gebraucht?
18. Wo sie ihm entlibten beygelegen
19. Wie er denselben angriffen?
20. Wie sich auf beschehenen angriff d
entlibte gegen ihme verhalten?
21. Wie, und mit wessen er sich gewehret
22. Ob er nit auf für sich selbsten sein

schafft gegen denselben getragen?

23. Warumben?

24. Ob er sich offt zu abzuhalten bestelt, haben lassen? Wölcher anhaltlich aussage?

25. Wasse Ihme nach abreise geschehen, nach, oder nitzlass gegeben? Wölcher benamen und beschaiden, haben gebärden, gestalt, und beschaidenheit sich sie sich anfalten:

Und wan alwan die inquisition angibt:

§. 6. Ob hierauf wirt besonen auf die fragen auf den bestelten gerichtet werden alss nachvolgen:

Ob er mit den N. annoch dan lasterwerk verstande?

Was er Ihm Ehrlich haben oder beistan?

Ob er Ihme verrechtlich ausgeschafft? oder wieviel er Ihm dauon gebe?

Wo, und in wasser weyss sie sich stellung beschehen?

Was Ihme sicherheit bewegt?

Wan die Mordthat fürüber gangen zu wan sei?

an erlaubten ortt?
einen ehrb: rath?
wo er sich anderstan aufgehalten,
wie aber sonsten sein ehrliches
thun vnd lassen?
wie, vnd auf was ehrb: weis, auf an
ehrb: orthen er allen thätern die an
leibs vnd lebens straffen anbefohlen?

§. 7. Ferner die behandlung: aber jeder, wie
man sich, anderster thadt, soll ab
thäter besonderlich, jedem nach wie
ihm obligenden besonder mönder
heil angezogen vnd beschaffenheit ab
gemaine Todtschlägen sind, auf
auf alle ehrb: nachforschen, dass aber
ihnen nicht in diesem Land ein
schleichen, wo sich aber dergleichen alsbald
solche der thätter nach, mit allem
nach dem leben zum todt gestraft
werden. /9/

Endtwrtl.

§. 8. Thäter dan auf diesen vorgehe, dass
j. einer ein person, ehrb: oder mit
gemeinschafft, leib, thatt, vnd gesund
heit beschädiget ist, auf angezeig
te ehrb: beschreiben hierüber /h/ ab
oder Q. ein Defension gegeben werden

Aggrau:

gelt dahin erfandte, dass sie mit
einer wechslicher abtreibung der kauff
ohne einigen fürgang für verfallt
wurde. /i/.

3°. Wann aber bestalte die wandlschaft
hinb ein gewingab gelt, hinb plibe
offt liederlich hallberafft hette, aber
gleichsam böswilligkan, oder nach ge-
stalt der sachen dass bestell nit fort-
gehen, sklaigkan aber einigen schu-
den, so gestrafft erwerden: /K/

§. 9. Mitig: Dasjenige aber wann sich zwar begeben hette, die Ehe aber dannoch
gar kein nüzlichkeit gehabt, dass hin-
dern belangenden übergewältigkeit
abgetriben erwerden, aber abwand-
lichkeiß, wie es gann gewolt, nit an-
gangen erfahre, solle es zwar bleiben
aber nichts destoweniger schuldig
bey hinderung grausambkeit dessel-
bigen, wenigist mit einer gelöckel: /l/ die übrigen so sich
zwar bestalten lassen, hinb gelt ge-
nohmen, aber bis aber ehrenen an-
fang gemacht, hinbl dem bestalt-
hind ins gemain alle, so böse hinb
aus andere die schuldige darzu thun

und übel mit ſtäzen zutractiren
beſtallt, oder ſich beſtellen laſſen,
Völlen nach herrnmäſſiger anmuet-
ſung ihr ainſtand, eidlichen, daß
mit ſtarzen laibs ſtrafen belegt,
und hierinnen beſtmöglichſt verfahren
werden. /m/. ſ.

Der Ain und Sibenzig-
ſte Articul.

Von Meichel und Draſſen-
Mordt.

§. i. Welcher ainem auf ſtrazen draſſen
oder ainſamb verdächtlich fürpeglich
nachwardet, oder hinderm ſtain
oder ſtraimbſtall denſelben gefehrd-
lichen anrennt /a/ beraubt, und
Jezbluet hat das leben benimbt /b/
oder mit ſtärzgemer ſtrafft, alſo ain
gemainer landſtrazer belegt werden ſo
er unter den auf begreifen, oder
Jr eben und ainen entlibt, dann
er alsdann Jr ehrſten finder laſſen
eidlich ſagen ſoll, /d/ oder
ainen herzigen laſtern halben mit
hinrichten werde: /e/

§. 2. Item, welcher zwar anfangs nüt ch
verbunden gewest einen zu berauben,
da aber derselbe sich verbessert, und
die that nit vollziehen lassen wolle
Ihn alsdann auch gar nit bestraft, also
das wenig daran gelegen, ob der
mörder den seiner that abstehe oder
nützen und gewin gehabt habe,
oder nit. /5/

§. 3. Die anzeigungen der warheit: be
Ind: ad inqr: anzeigung welche beweis sind, oder
scheinen dem rechtschlag an die han
gegeben werden, beyneben die

1. wann die landsäss person im bö
sag bey nächtlicher weil ausgang
in holtz weeg, graben, oder ort
verdächtig sich aufhalten /3/

2. wann sie in einem land und hem
den gelegenen orthen zu offtern

3. wann man und bil mahr sie
und sag steinstauden verbergen ab
sonderen in den verdächtigen ligen
sachen, und nicht nachrichte bringen
welcher ihrer sagerey ursach und
oder den ihnen angezeigt werden
könten, /2/

4. wann einer mit raubern, mörd
und andern abgesagten verbergen

wie oben vermelt, schuldt: und ge-
meinschafft hatt: |k|

5. Wan einer behendten wirdt, der
gewundte person bey sich hatte, oder
dieselbe verhandelt, abgeraben, oder
in anderer gestalt handhafftiger that
damit gefunden, und seinen ver-
standt und gedechtnus nit anhai-
gen wolte. |l|

§. 6. Auch ain yeden frowen oder man
die kainige frucht, welche bey
gemainen diebstall und todtschlag
gehept, gleichförmig gestraft wer-
den, |m| und wan alsdan der ver-
bixe mit worten nit bekant, oder sons-
der nacht überwisen wirdt, Dol er
mit dem wasser von oben oder hin-
den nach gestalt der handlung
durch das recht, seiner gliedern
kain eben dem todt schuldig ist,
und offentlich auß nacht gehept
werden |n| doch alles der richter
in allweg, ob die thatten in wag-
sind also zuegangen, seiner wol
erkündige: |o|

§. 7. Wan yemand einen verwundt, und
also mit schlagen fürgenommen hatt, D
er ihn für todter ligen lassen, oder

beschädigte aber gleichwoll wider,
und dauon beschuldt, ein, oder
Thäter, oder allein mit dem Schwert
gestraft werden. /s/

§. 6. Wasmassen, hängt die Straff, von
Aggrau: ein Diener oder beschaffe seinem
andern Straffen hinderrücks hin
bewandt /q/ wie auch von gefähr
liche /r/ oder heimliche heymb gläu
bend haushaltung nachend wo
man anzeigen und nemmen/
Beschaffene wider dieser ungen oder
künfft aufgeschrieben /t/ oder an
dern einer Taubery nachen
verbrant hinderbracht werden/

Im andern fahlen, da vorab von
der Thäter etliche oder viel mordt
lan vollbracht, die Straff oder hin
halb herzumessen, oder ob jeder
nachdencken mit der gleichmässig
gen Zwicht oder einem Scharff
richter der hinderstandt, und schwert
oder streiche der Thäter zu
nen. /u/

Von nahen dem Mordtan aufgenom
fahle nimb beschaffen, oder ein gefan
gnus einem strickh Zugehörig erdro

ihm Leyrer auß dah noch geschehe
Ja aber auß Mordbrennerey, böß
androhfall, oder dergleichen grob
laster dermaßen verhabt worden,
hat man sich nach ihme zu richten,
vnd oben im 46. articul von di
sen lastern gemeldet worden. p.

Der Zwey vnd Sibenzig,
ste Articul.

Von denen, so mit gifft ver
geben.

§. 1. Wann einer einen mit gifft feindt
lich hinderbringt, oder denselben
hinzeucht, darzue er sich thätlich hand
bessa[illegible]ig gemacht, oder dah gifft
hierzue auß eigenthätlich hergeben,
verkaufft, verschafft, abgemolt oder
hinzugericht hette, oder ist ab Land
zuruffen nit zu richten: /a/

§. 2. Die anhaimbgen der Inquisition so
Ind: ad inqr: 1. Item der jemandem ein gewüsse per
son verdacht, dass sie ihm nit gifft hin
gaben, vnd er hiemit auß ain pöse
vnd böse that ihm nit gift

hargraban lanßan zubeschaw gebe
gesaubar ist. /b/

2. Wan aus ghirschr, dardurch he
hargraben nisst wyrt, yardas, bus
dab gamaine gamist gesat, aus
mallis wyssaint, dass Ihne berg
ban wardan, Dal man den Lorbar
Lorbar absunder ze, hargrabn, Sun
aber wan sie wasr beschwyglich be
graben wardan, sal er aus den
sarben nasman, und dinis wyssa
ne Medicos besaudn und arbs
man lassen /c/ ob sy an dem Lor
var pbse Zaichan finden, wardan
Ihnar beschnid nasr hinfallbar ab
nasman, dass der mansch bengst
und nist aus anderen bestor
gesaubar bryo:

3. Wan nun aber den Lorbar nis
mast besaudn, sal man in den
Evolachen einen receptan nas
schen, ob dieselben einer gift ge
schriben bryan. /d/

4. Die kuch, so Ihne gewandt, oder
bey seinen Lebt gelegen, Ihre
Leiber gestorben haben, besuchen
ob sie sich nist nas genommen

Weib, dannen̄ hero̅ndtlich gift
gaeben, gebraucht? |e|

5. Ob er gelb, oder blaw im gesicht
worden?

6. Ob der leib außgeschwollen und ab-
gnisen? |f|

§. 3. Wan nun auß erkhandt und der-
Ind: ad cas: nach erfahren ist, das die ver-
den nicht hero̅ gift, sondern auß
andern vrsachen gestorben,
sol der Landgerichtsherr denen
andern nichts thun, Sagen al-
die anzeig ergangen, das ihne
hero̅ordenen gift beygebracht
worden, und sie von ihnen selben
sachen wissen, sondern̄ ver-
meinlich wasser, das sie hero̅dach
vergeben gift gebraucht |g| oder, da
damit hinderganngen |h| und der
hexerische mit ihren hexgriffen
meinigkeit gegeben oder ver-
den seinen schaden zuegefue
sein worden |i| Dannenhero̅ wa
hinter erkhandten der beschuldigte
theil mit einer fremder hexerischen
gegangen worden sich in sorgfalt
gelassen habe und die seinen nit
entschuldigen wollen, so der nun

sich der Sach vorgethan möchte. /K/

Capt: Jst, vnd dergleichen handlungen sind gantz gefährlich vnd offt grosser vnglückhafftiger verursachung:

S. C. Cann aber dises der vorgeschriebne glaub
Ind: ad tort: lich nicht darthun, dass er dass gifft zu andern sachen gebraucht, aber brauchen wollen, vnd noch alwo bey disem gasten der obrigkeit gelangt, dass er gifft gebraucht, sammt den seinen beygetretten wurden /l/ Do soll man jhn vber vorgehabte Tortur vorgefordert vnd auf nachfolgende puncten peinlich befragen: /m/

S. C. 1. Ob er nicht einen N. vergeben
Fragstucks. 2. Durch was mittel?
3. Was er für ein gifft, vnd wann? den?
4. Wie viel er gnug hette?
5. Wie er jhne angeben?
6. Wann er beygethan?
7. an welchem ort?
8. Wie sich der N. nach vnd nach darauf verhalten?
9. Ob er jhme offter gifft beygebracht

und was gesagt?

10. Was sie zu diesen bewegt?

11. Welcher es das gift genommen?

12. Ob sie selber gebeicht?

13. Wenn ab gesagt?

14. Was massen beschehe?

15. Wenn sie darüber gefragt oder gerathen?

16. Ob der Exorcisten, oder aber ob jemand gaben, gesagt, dass man ihm hab geben ermahnen wolle? Dann wer abgeschicken auf die Wirtshäuser ob Exorcisten ermeldts sie ermahnt oder massen sie abmahnt als Venefici angesehen werden. /n/

§. 6. Wann nun einer in der peinlichen frag sich zu diesen gifft bekennet, aber dass er weissentlich und boshafter weis darüber gesagt habe, bekannt und sich wie obgemeldt findet, dass aber solche von ihm übergebrauchen gifft gestorben ist, soll aber böswilligen Thäter weiter also gewaltig gestraft werden, einem mit gifft, als jemand umbringen: und sonst ein Mandat oder mit ohnmacht /o/ ein geringer aber mit dem Schwert vom Leben zum Todt zu

Exorcisten.

gewisst / wordt anderen zu nachen
kaufft und abschnöchsen / alse das
sollte kürtzer oder anderssen sodt
swarz geschaffen / oder alsso gwist
an laib und glüedern langen / bil
oder cleinig / nach anmassung ehr
ersten und sodtwürg gegeben wurd

§. 7. Aggrau: Drabey ist zu wissen das holzaund
hundstand / alss wan ain khindt
Vatter oder Mutter / ain Lonar
den oder anderen / ain diener / si
nam sachen hanzibt / die swarz
schwäner machen / 9 / und zwar nit
schwäner / wan sich ainer oder mehr
mennen schlissen wurd hundtschaf
die khünnen / gebrauchs oder ach
ob die kürtz ins gemain an wüssen
und gebrauchen müssen / das
sollte schwarzfarben / also das schon
drüss bil mansch hundt haben ge
braucht werden / 12 / In / disen fäl
len solle gegen dergleichen böhel
schäden jarzgemable swarz nach
herr müssigen anmassung und
Auflaub geschafft werden / 15 /

§. 8. Mitig: Jahrgangen ist die swarz farben
wan das gilt anderer nüss

sawchs gnug gewon, aber khain
conwchsung gethan, also dz ihr
land khainer nicht entzogt ist, /t/

Aber wan man nicht augenblich
crissen khan, dass ihr hausfrawen
von ihm gift gesoubert: /u/

Aber wan man aniam sein hausgsin
ihr lieb, und nicht sein land abwen
dig machen sadt, dauon sy aber
gleuberet gesoubert: /w/

Dz dysen und dergleichen bundsga
ben, bll man aber khainer andre
ihr allein zum besuch, oder ab
sy einer gewissen zeyt hardber,
haben, /x/ wie dan die Ewolachse
b dass gift zwar nicht crisstenlich
sein hargeben, yedoch ohne gannz
liche ausschliessung hardbey, auch n
extra ordinarie nicht gewisslicher
gehandelt zu werden /z/

N. g. Dieser gestalt auch die Lanzen,
welche briefund waiben hargift
dieselben /: wan khain landwey
nit hinderlan :/ sollen nicht be
schadiget dz landtuch hawen
pleiben, und sich in khainer gest

dienung beschwindern, sonderlich
hinweg sein solten nicht zu
sonderen schanden, noch beschwerd
dienen gastgebungen abs ihr
land sonsten aber wirdt gesetzt
und sein sie sonderlich sehr groß,
der Esaw mit dem Jsmaeli ein
gewisse, und der Convent beobacht
sie aber der sonderen nicht erhalt
aber nicht gar groß, mit unter
ausgenommen, und ihr Landsch
nichts haben sonderen wenden. Nota.

Der Drey und Sibenzig-ste Articul.

Sodomia.

§. 1. Also seinder die natur unbesonnen
treibt, als man mit man, weib
mit weib, aber aber ein mensch
mit einem unvernünfftigen thier
treibt, aber fahl in die Landsgewonn
liche Lasters gesetzte peen. Nota

§. 2. Jtem abscheuliche Laster sein ge-

mainhafftig an handwerckern ordent-
lich thut, daß ab alle solche handlung
vorschaffen sinder sich Cassel |b| dar-
innen misshelligkeit anhengig
sein misshaltens.

Ind: adingt: 1. Wann ihr handwerckere mit gemein
schaft Cassel selben beschwerde |c|

2. Ein gantz ungleiches, auch abgehn
den vorigen vorne, so ihre man sich selbst
übelstand zuziehen möchte |d| Bernha-

3. an ihr handwerckern ordent in ab-
meidung ihre leichtfertigkeit, müssen
so müssig: und ihrer manier dieb-
und ungerechtigkeit gestraft werden |

4. Darüber ihre abgesetzten Cassel
entdeckung an: thun: ihre hinder sich
ihre thun ihnen handwerckern suchen

§. 3. So ihre handwerckern einen knecht
vorne, bell ihre meister einen frembden
benommenen Medicos, Barbierer hin-
zuziehen, gebührende besoldung wer-
nen |g| Zu welchem sich nun einer ein-
Ind: ad cap: dasselbe verrichtet in ihre Ehaft
ihre ihre Ehafter vorne in
Ehaft behandlen |i| Solche meister
Capt: auch ein, welche handwerckere zu gro-
ßen, die selbe beschwerden, müssen

nigen auf, da man aber dise alle
Fnd: ad tort: beobsäme, dass der Thäter
1°. gesehen an oder bei auf ein fürzug
gelegen, auf fürsatz bei nacht gesun-
den |A|
2°. den den Knaben, welcher über Ihn mit
glaublichen umbständen creftig auf-
gesagt |I| aber aber
3°. den man mit recht sie dise ab-
scheuliche laster zu bekennen begert
wie recht ist, creftig überzeigen kon-
den |M| und nicht dasse sie nur
dessen in Lügen straft, sinder
sich aber mit gantzem ernst an das
geben kehrte, gegen einen, welcher
Tex: Wirtl. auf ein ordentlich gesetzlich Zeug-
nus sich die peinliche frag mit bestes
gutem gewissen gemainen: auf angesetz
holgende fragstuchs für die fand
nehmen.
S. t. 1°. Ob sie nicht wieder die natur bisher
fragstuchs. geschrieben?
2. Wie oft?
3. Mit was vier: oder Knaben
wie dass die anhaimungen geben:
4. wo, und an welchen orth?
5. zu welcher zeit?
6. Wessen dass vier fragsäme?
7. Mit was gelegenheit?

8. Ob Er die Thatt würckhlich volbracht habe?
9. Wo damahls die Leüth im Hauß gewest?
10. Ob Er niemandt gemerckht, der solches etwo gesehen?
11. Was Ihn darzue bewegt oder angetriben?
12. Ob Ihme niemand gelehret, oder ob Ers von andern gesehen habe?
13. Wehr dieselbe seind?

§. 5. Und wan nun ein solch: verdachte Person diseß greülichen Laster in: oder aüsser der Marter umbständiglich bekhennte, oder dessen wie recht ist überwisen, auch alle umbständt durch fleissige Nachforschung wahrhafftig erfunden, der Thäter auch in ordentlicher bestättung darauf verharren würdt, solle dergleichen Übelthäter,

Endurtl.

so sich mit einem oder mehreren unvernünfftigen viech vergriffen, und die Thatt volbracht, zuesambt dem viech, so(vi)el deren noch vorhanden, durch das lebendige feüer von der Erden vertilgt, und die aschen in die lufft, oder aber nach gelegenheit deß orths in ein flüssendes wasser zerstreüt werden. /2/

§. 6. Ein Knaben Schänder, oder aber da sonst ein mensch mit dem andern Sodomitische sündt getriben hatte, soll

310

angangk antfanblat, und volgentlich den Lowen, andt den beygel berbuant [o] niamanden aber in den heusern das jenige, so angrauss gaben werde, offentlich abschaffen sollen. [f]

§. 7. Aggrau: Die underthanen vber disen last clagen, wan sie disen: wenn aber gnanten schaden verjagnat, aber bey finblichen alten und forsten, sandern auss disen last hilmasl und hunderschaftlich begangen solle, vorab ob der zuhergeit bey ausgranaltern stand bleibt. [g]

§. 8. Mitig: Sagt aber bey den underthanen clagen, vnangesandt [z] alten disen nit nit, dass sie sich aber sonderbar angranasd, vebrige aber nit handlet solle. [e] Soll man alten disen vorsichtig nachgehen, und nach gestalt der sachen die gelindigkeit der schuldigkeit verfahren, und den schaden endlich mit den disenerst beschaiden zum best richten, sonnsten aber den Lowen zu standt und gehorsamen, aber wan ab angst ehehafte, mit nachten ausgrafen, und den landgrafischen vorweisen.

Der Vier und Sibenzigste Articul.

Von der Diebstandt.

§. 1. Die Diebstand seynd begangen Hei-
sen etwan Fangen vorbin, welche
einander mit Diebstahlen: aber
Hierwegen sich nahent herwandt
dass sy nit Freunden sonnadan
schonnen. |a|

§. 2. Dieweil aber Diebstahl eines auf einen
ands etwan ist, etwann beschandigen
Hausen suchen sich Lasten |b| als soll
man Hr erforschung der warheit
die Fanige hanndthierung, vorsch
der inquisition als der gefanglichen
einziehung halber, welche bey eben
Fahrung und andern Diebstahlen sich
eben angezaigt werden, in acht neh
men, allein gibt Diebstahl Frauwman
ein absonderlichab nachzudenken, co
bey Diebstahlen vorhanden, welche, wo sich
gegen ein andere ein grosse Feindt
schaft erzaigen, oder, ein vorgewesen
liche haushaltschaft haben Hier
unter: |c|

§. 3. Da nun ein Diebstahl gantz, oder a
Last: Hirin sach, oder Hr band vorhanden ein

haſan, in abgeſönderhan ortſan ha-
Güetig Examen. caſaan, und mueß gnädigſtar Fraz-
caan ain Hail längſtade, ſie gefangen
Confrontatio. ander Hr und ſachen,

§. 4. Zum faſſt aber baard die bluetſchand
in der gnade bekhantan, d iſt, alſo
bekhant muess Hr verbeſerung der
ſunde gantz gantz:

§. 5. Conſtann aine aber baard beraſſte
die Hand langnan, und aber die ge-
meine anhaigungan, die ſy nit Hr
gantzgan von ſich abgethan hand bar
andersuedad ſtehan, nos andere Hr
fürnemung der vaindlichen Fraz-
flaiſchen ſünden gantz gantz und
cia beykhaman,

Volk aber ainiſtar Hr verlaſſung ab
gründlichan conſtarie auß de göttl
Zeytbuech die textes beygeſätzt und
bekhanden, warzan Hr nemen:

Zeytbuech.

§. 6. 1. Ob nit N. mit N. hinbeſänge ſach
Fragſtuechs. hanndlet?

2. Ob dz ab nit ſein bluetfreundt
ſo aber herſchwägert weze, und wie
nahent, auch ob ſy alſo gethan
haben?

3. Wie offt ab beſchehen?

4. An welchen ortten?

5. Hr conſt ſonnd, tag und zeit?

Ehrnit etwas gebrauchet?

7. Ob sie, oder sie Ihn darüber anzeigt?

8. Ob sie ihnen hausirten, hausiren, oder dergleichen darüber bezeugt?

9. Ob die sind meister oder knecht worden?

10. Ob sie sich nicht auch mit andern dergleichen, denen handwerken vergleichen?

Und dergleichen, so die handwerksmeister an die hand geben:

§. 7. Ja nun auf die peinliche frag bey beschuldigten delinquenten: dann ausser delinquenten allein dise artig der peinlichen ordinari todt bewust nit genug ist: Ist auf in der gebung gar bescheidenlich aufsehen beständig bleiben, aber aber andere theil genugsame überweisung haben, wollen dann das dergleichen übelthäter, innerhalb da sie dise Erstlich. gott und der natur abscheuliche sünd, in aus: aber abscheuliche lini bekannt haben, mit dem schwerdt vom leben zum todt gestraft werden sollen: [c]

§. 8. Wann aber jemand im ersten und andern grad der rechten linie, als Schwester und tochter, sich verheyrathen: aber zwey brüder, Schwestern da einer mit seiner tochter oder Schwester tochter, oder Vatter oder der Mutter Schwestern oder brüdern beyschlaff gehalten oder, Nicht weniger auch die im ersten grad der Schwegerschafft, nemblichen da ein Bruder sein Bruders tochter, ein Bruders Schwester sein Bruders Mutter, ein Schwester sein Schwäher, ein Eydam sein Schwegerin, oder auch da einer seines leiblichen brueders weib, oder seine weib Schwester beyschlaffen oder alle obgehörige mißhändlung verübet, oder sonsten mit unehren gesinnet, und der Landgewohnheit nach bestrafft werden. /f/

Die ebenmessigen in andern und mehrern grad der blutfreundschafft: oder Schwegerschafft sich befindende personen, welche einigerley, doch straffbarer weiß beyschlaff gehalten, sollen nach gestalt der sachen gleichmäßig gestrafft werden. /g/

§. 9. Wann aber

Aggrau: 1°. die abschädliche verbrennung/

2. da ab Landraub ein einfach oder doppelter Ehebruch ist, /i/

3. Item sich einer mit mehrern als einer beschwängert hat, sündiget sehr: /k/

§. 10. Thaten gegen niemand hergehen, denn

Mitig: 1°. die Landrauber und die hauptsächer müssen gerichtlich, und glaublich überzeuget werden /l/

2°. die Todten, so etwo auf Landraub, Brand, Frevel oder einfach getödtet, sie müssen dem Landgericht gehorsam leisten: /m/. s.

Der fünff und siebenzigste Articul.

Von der Nothzucht.

§. 1. Welche einer Landschädlichen Jungfrauen, Weibs, oder Ehefrauen mit gewalt, und wider ihren willen, Ihr Jungfräulich, oder weibliche Ehr nimbt oder begehet das Laster der Nothzucht

§. 2. Die hernachfolgende anhängung dem na

Ind: ad ingr: [illegible] ist, wann der Notthünftiger
durch die benedigte Hingezeugen, so
aber eidlich angegeben werd: /b/

§. 3. Wann nun der Kläger hinlänglich
bescheid, das

Ind: ad cap: 1°. die angebawen mängl erscheinen hinl
beschaffen wannenhero zu end allerhand
der benöthigte Hingezeugen nit beysa
haben und alsdann man ist, sie den
man sich der lassend herbeschaffen
le: /c/

2°. die Hingezeugen, so nit aber eidlich
abgehalten nach der Klag sich abwes
beklagte: /d/

3°. Solche benedigung durch die in gl
hausständige eidlich beschwerd, /e/ben

4°. die anherverwig an die Hand gege
bene hinlänglich sich alle befinden
werden, Volle der Kläger dann
nothdürftiger gefänglich anhalten,
Cap: Güetig Exam. den selben gnädig befragen, handlen
der benedigten, so sie abstehen in ab
Confrontatio. nad schrift, der allen dingen confro
tiren.

§. 4°. Befahrend sie die beklagte mündt
Ind: ad tort: schaft, so sol ob seiner genossen cop
da sie aber anderer die Hand ab
den angebawen nothdürftig hing
nate, die benedigte Hingezeugen beste

die aus Ihnen Tage bleiben, und der an genug, umb anzuzeigen zu geben habe: /f/

2. Ober ein unverleumbder Zeug, so die beschuldigte durch sich selbs, ihren Ehemann, oder den verfassten Verlauben erfahren /g/ und so dass einige nachrichtung, sie were mit der That schuldig, aus was darüber bekant, solle sie zu gebührender Ihrer verdienten Straff gezogen werden.

Letzlich. Zeugnuss an die Collar gewonnen, und aus nachgesetzte Fragstücks gefort werden:

§. 5. Fragstücks. 1. Ob sie mit dem N. zu ungebührlichen verdächtig?

2. an welchem orth?

3. zu was Zeit?

4. Ob sie mit Ihr Zauber bekant gewesen?

5. wie offt sie solches böses mit Ihr Zauberey Thaten Ihme vorgenommen?

6. Mit was gelegenheit sie dise bekantschaft aus welches gewachsen?

7. Wo dannoch die Leute (a:g:) der Verleumder, Mörder, Man oder weib, gewesen

8. Was sie anfangs mit der beschuldigten gewandt?

g. ob sie Ehe mit Ehebrecher mit schuldhaft
sam oder mit schwerer Zuziehung
10. wie die selbige vorab gelaüdet?
11. was sie Ihm Frauenzimber zu antworten
geben?

Und was etwan die Klag und vorg
hörung eben christlar massen an
die hand gibt:

§. 6. Dahingegen nun Frauenzimber hartnäckh
die Ehe gütlich oder peinlich, aber
genug verstanden hetten wie recht ist
abzuweisen, solle Ehemanns beschaf
legt, und etwan einem Räubar
gleich mit dem Schwerdt vom Leben
zum Tod gerichtet werden. /k/

Endtwrtl.

§. 7. Dergleichen Umbstänndt dessel
benhalb, wirdt

Aggrau:

1°. Wann einer ein Hurenbalgen
schlin, aber aber ein Scheid nothdür
ftig /i/
2°. Wann ab dem einer vorher, welche
an statt aber gelaun eben Scheidung
vorgezogen ist, begehrt: /k/
3°. da ein Obrigkeit aber Vorgaab
sich gegen seiner Underthanen ob
Jr willen aber gelinden Urtaus Stundt
4°. Wann ein Frauen seinen Ehe

aber ſwaden beſchuldigte /m/

5. Wo ein ehrliche Frauw vorhin, eine be-
ſcholten geſtrafft, übergewältiget: /n/

§. 8. Dargegen iſt die Frauw beſtraft

Mitig: 1. Wan die beſchuldigte hierüber noth-
dürfftig darauß ſich ſelbſten aber an-
dere verthädigt worden. /o/

2. Wan einer die ſwaden aber ſchim-
pfworten allein abgewunnen, weil ſie
einem einen verſchuldt, haben
thate. /p/

3. Wan die Thatt nit völlig bollwracht
worden. /q/

4. Wo die beſchuldigte ſein thät beſchä-
digt haben hätte. /r/

5. Wan der Thäter zwar bekennte, daß
er die nothzucht entrichtet hätte
und die beſchuldigte durch Ihre Ehr ge-
bracht, ſie aber, diſes läugnete /s/

In diſen und dergleichen fällen, soll
der Nothzeuger mit einem ganzen
Pfundt abgeſtraft, und mit der
weiſſen hinweg N: O: Stadt verwiſen
werden. /t/

§. 9. Die beſchuldigte ſwaden aber bleibt dis
orths beſtändig, dann Ihr auch
diſes Ihr beſtimmer ohne angezogen
theil ernſtiger ohnbezogen gestraft
werden. /u/

755

Der Sechs und Siebenzigste Articul.

Vom Gebrüch.

§. 1. Welche die ehe brechen, ist Landgravischer mächtig einhellig, und Zu beschreyben, dann mögen hinfüro ehebrechen außgenommen hilfächtigen generation. |a|

§. 2. Die Anhaigungen Zum nachsprechen sind hergefählich diese:

Ind: ad inqr:

1. Ob die beschuldte person mit gemelten Kindtbetter oder ehebrüchs sach glaubwürdig beschwert oder nit: |b|

2. Ob ain diese auf Freier that betretten Zuestehet, und mit dem beschuldten noch im landtgericht Wandl beschehen genaigtsame gesagt solle. |c|

3. Ob in einer beschuldigten behausung manbore leute Zu khomen pflegen, oder sich dise ehebrüchig handlung mehrere, dardurch die sach alls Zu mercken, dieselb auf und einzuziehen: |d|

4. Da sich ain ehebrech ohne beschuldigten person bey dem beschuldten befunden oder betretten hette. |e|

5. Ob ain ehebrech schon beschuldigte

anfang mit gelt oder, wessen Lasbar
lich anschalte. /f/

b. Item sein aber barschaften heimblich
gesamayen und zu banden bschnitten in
hanborgnam comchslichund ortsam
aber nicht der andern Convertiten an
gestelt connden. /g/

c. Item die handlete varten, wegen auf
breis, quars, unsauber in corten,
auf der kunchsanfeit angeben,
cosse. /h/

§. 3. Ja nun die hupfeldige Convertiten
Inquisitiv. bey, o beschneidlichen hantierungen
nachzuforschen hanlangete, aber der
halben von andern eigen schaft nit
notwendig anzustehen, bill man gar
gewaltig umb gehen, und absonder nit
zue hausschnügabe handlaten varten
stunten, es habe dan ebsten, noch Cla
rare anzeigungen; dab ist item aber
Ind: ad cap: j°. Dieß hochsamen, in welchen einab dem
andern das loz, seit und stund, aber
galgenfeit dises lasters zuvolbringen
an die hand gabe, die varten sich auf
holgende der artikeln bekunden sodr: /
2. Item beweisen connde, dass die zwo
handlete varten einander handlet
lige handbindnüss halben gehalten so
len. /k/.

3. Wann ihr handlung auf ihr mund
anbefindt die flucht gäbe : /l/

4. Wann braeh in continuirlicher Haft be-
wahren / hand thun mit meinem con-
sulen Rahten abweisen continuiren : /m

5. da aber beschuldigte Theil nit endtl.
hand auß begründten beyfahl gestat
Klag contra den beschuldigten anwen
do . /n/

Güetig Examen. §. 4. Erstlich soll der richter auf diese vor
man gnaigen, sie gütig befragen, /
dan gebrauchsigen massen nidrma
ihre, wie auf die beschuldigte sonst
Confrontatio. mit ihnen confrontiren .

§. 5. Ja aber nit haben über die beschuld
nicht auf ihre beschantnuß
oder andern redlichen anzaigung
beschwärde : das

Ind: ad tort: j. Zwar in continuirlich angriffen, wo
diese carniger oder continuirlichen
beschädigung in abwand stünden : /o

2. das ihr weib in langer abwes
heit ihr mann /p/ oder in ihren
grossen schwach- und beschwachheit sehr
gar verwahrt, und das ihr Ehebruch
nit bekommen wolte, nit genug
sambt beyfahl Thun erklichen dem
gering gaben könte : /q/

3. Wan aber in ein sach etwas an handlet, oder sach sein wird, nemlich, wen man haimsuchet, oder handlet aber wen der beschuldigten haimsuchet, und verlanget, sonnen aber gestimet wird: /r/

4. Wan man beklagte fur gericht, auf erkantnus die bekantnus oder gestendnus erfolgte, die handlung aber selben verneinten: /s/

Auf alle dise hat obgelauten artickl, gnugsam, und fast ein jeder in sonderheit, sodann, diser nachtlich dargestelte die gefangene auf die heimsuchung gantz und allerdings befinden, welcher fürter nach dem ordentlichen process dise liebe gnad: und peinlich, etwan auf holzwurde wird begnaden.

Letzter Art.

§. 6. Fragstucks.

1. Ob N. mit N. sich in ehestand verwilligen?

2. Wann?

3. Wie oft?

4. an welchen orthen?

5. Wer für selben seit die andere Conversation gehabt?

6. Wie N. mit N. seye bekannt worden?

7. Ob N. oder N. nicht briefe geschriben?

8. Wan? wie oft?

9°. Coass dawin warmahrt worden?

10. Coass die Leuth sin und har gahwagen

11. Coass N. hinnan ansang Husgangen

warstraffen, gesanchst, oder gehaupt

oll wenn allso coass harhainan:

12. Ob jensh niwand wisste dawon gaw

13. Coass daschie geschehen, und gahzansi

gamarsht?

14. Ob sie nisht einander wass Ehrlichs

die Ehe warstraffen?

Wo ab etwas Kurzhawil sawgangen:

Woll wenn Ehn fragen:

1°. Coass die Kurzhawil sey?

2°. Coie sie sarsht?

3. Coo sie anzitwardan?

4. coie Er dieselbe beloset?

Und coab die Leuthsänd der Ehe ab

die warlobung wahrend an Tag

gaben:

§. 7. Coerden nun hierbey offt

die gemeine frag für behandlung

auch die in den benanten fragstükk

angesetzte Leuthsänd in wrfahrung ge

bracht, oder ehe dan coie nah

ist, abgeredet, Woll der Richter die

in hohen ausgangenen hirsälig

Generalien beginnende gemeine seu

fan fürderlich fürhalten:

§. 8. Die gemainen man: vnd weibspersonen / so den ersten mahl Ehe vnd Landtbruchig werden / sollen mit nachfolgender straff angesehen vnd vom Landt verwisen werden: /t/ Dem manne mahl aber / dieweil sie schon ain mahl gebüest / vnd zwar da aber Ehebruch beyeinander ainem Ehemann vnd ainer andern Ehefrawen / welches ain doppelter Ehebruch ist / aber auch beyeinander ainer ledigen Mannsperson vnd ainer Ehefrawen volbracht / mit dem Pfleger dem leben zum Landgericht: /u/

Die Ehebrecherischen Landtbruchigen aber sollen erstlich mahl mit dem Thurn: oder andrer gefängnus am Leib mit wasser vnd brot / auf ain gewisse Zeit / vnd nach erachen mit einer gelt straff belegt: Auf die andere Landtbruchig aber / nach gestalt der sachen / ain noch schärpfere am Leib / oder gar auf gar nach einen hinwegen / oder Landt verbannen mit dem Landt / da ab aber beyeinander einem Ehemann vnd ledigen weibsperson begangen / in andrer weeg an Leib vnd gueth nach den hinwegen oder Landtverbannen / vnd nach beschaffenheit der sachen / [illegible]

Aggrau: Thetwärliche Anbeständt ahd thaberuſs
ſuindt, coam
1. der thelbe in doppelter ehe begriffen, |Xx|
2. der thäter aber beſchame handodd an
allame abstraffungen nachkamaſſen
ſinain behaddan, |Yy|
3. den aniam hurd altan man, oder
aniam, der aben kuntſan zuo obrig-
keit und guotan exempl horgeſetzt,
4. heiſſan nachuedan ſtainotan, oder
5. mit aniam gawalt oder nodtzuing
holhogan corundt, |Aa|

Mitig: Dafuirgegan kindert die anbandtliche
ſuarth ahd thaberuſs in etwaſs
1. ahd anſchuldigan thail hendit und
handhabung |Bb|
2. die handhabung thalicher ſchinder,
duruh die offantliche ſuarth begheng
at coruerden: |Cc|
3. die alchuenaſs gegrabanan hergehen
gegan aniar parten, die beiden the
tabund zait zuiſtig gahabt, |Dd|
4. coam der kadige thäter nit gaeruſs
oda ſs die parten mit ordlicher fr ge-
ſundigt, handhaliſt. |Ee| ſ.

Der Sibenund Sibenzig-
ſte Articul.

Von zwifacher Ehe zu latein Bigamia genant.

§. 1. Wasser dah castar ahn zweifachen ehe eigentlich begriffen, alsz wan ain eh-man ain anderb weib, oder ain eh-weib ain anderen man bey lebzeiten der ersten ehgatten nimbt, ist derselben ehe ain ehebrecher oder ain ehebrecherin zu straffen: /a/

§. 2. Die anzeigungen zur Inquisition sein

Ind: ad inqr: 1° wan der beschuldigte absentz- oder gantzen ain beschrey, aber personen ain christeinig-straffende person wären zu haben man sich abzuhelffen haben möchte: /b/

2. da er im nahen hinderständig, nachtes nachtes haimbsuche, ain anderb geschafft und haderlandt anfahe: /c/

3. wan sich ain böse person, deren nachtes christeinig haus strafen, sache, hinderhalten: /d/

§. 3. Dergleichen mögen aber clöster ain nachforschen haben aber christeinigkeit der handlungen

Inquisitio.

Ind: ad cap: 1° dass selbigen anderen ain weib zeigen können, oder da ab ain weib person, mit einem anderen offt hinder

dauen gehogen coäsne : /e/

2°. der beschuldigte thail auch, v Ihme dal[s] sein hierigen Chagestell coafessa[n]t liz gesdrohen, v[er]bunden, Jnbrunsten auf[s] anlegel cönnde, sich nichts abtodo ce[n]ig[n]en cönnebtlich mit einer andt bewahrlichte : /f/

Capt: Vol dan, v gesdalten, stehen dal[s] Landt
gericht auf dergleichen barbarischen
Gietig Examen. grausamen, dieselben zu nach stehen,
auf der dascergen ein oder anch
Jangen, oder auf ein angeber
Confrontativ. beschanden, v[er]sehe mit Ihm confron
tiren,

S. t. Sychine nun j°. auf[s] dis barschalten
Ind: ad capt: gnadigen bekandnuß eine bewog
lich:

2°. cognechsandab gannet /g/ oder, bey
lan da sie

3°. hergrabe, ab coäsne Ihme nit bewus
gewesen, dass, sein hierigen Chagestell
nest ein leben, böse /h/ volle Ihme
nit snachst gegelaubt, sondern
corn sie disfals, sein hergraben und
klärlich berichtet, hund der kuster
auf[s] obgesagten sich conder aber Ihr
der beschindenden hannnachdrugen
desselben kunftsinnigkeit abnehme

müsste, dann sagt er, seine Unschuld
mit eid nach ist, bevorab con ab-
mit Ihme peinlich aus gebrauchen
Tortura. Tag halte verfahren werden.

Peinliche §. 5. Die Fragen seyen also gestellt wer-
Fragstücks. den:

1°. Ob er Caspar N. N. mit dem andern
oder mehrmahlen, und in Gesellschaft
mit gesagten Gesellen sich versündiget?

2. Wer, wie vorgar gesagte sich der
Zeit befinde?

3. unter was für einem Vorwand,
Rath, dessen oder gebrüts?

4. wie sie sachen?

5. Ob er schon mit Ihr gesabt?

6. wann?

7. wie lang er mit derselben gesün-

8. warumb und auss was Ursachen
er sie verlassen?

9. Ob er sein Weib oder andern vorsey
nachdem gedenke, dass sein vorige
gesellen noch im leben?

10. Ob er nicht warsagen?

11. warumb?

12. wie er mit der andern in Freund-
schaft gerathen?

13. was er Ihr, dieselbe zu überreden
vorgesagt?

14. Ob sie gewüst das sie albereit ver-
sagt gewesen?

15. Ob er sich für einen redlichen gehal-
ten?

16. Wie lang er wer gelaidet?

17. Welche bey seiner verrichtung
andere dergleichen sagt gewesen?

18. Wie selbige heissen?

19. Ob er mit der andern Hex schaf-
fens und gewerben gangen?

20. Ob er sie also sein schaden erfah-
ren?

Und was mehr bey diser Sach zu
wissen hochnötig ist.

§. 6. Das sich dem richter, wenn der ge-
nugsame der peinlichen frag in allweg
ob, allen möglichen fleiss anzukehren,
damit er die hochbetrübte sachen
eine gewisheit von den Inquisiten
haben habe, alwo das Ehr- und hochlas-
ter wurcklich vollbracht sein soll,
damit er ihn also in der tortur
desto eygentlicher befragen, auch
nach aller nöth eingestalten verfas-
sungen darnach desto sicherer zu dem
endurtheil schreiten möge. /:/

§. 7. Dergleichen hexenmeister wenn sie bosh-

Endtwrtl. Hatthiz: caisthentlich: und bekennetlich
caind die Ehaid volbracht, Dol mit d
Ehemaid beim leben zum Lodt hingewi
caenden, |k|

§. 8. Dergleichen handlt hochen, wi

Aggrau: 1°. Coan die haupsache vergen, bleibt ni
nur ain: andern nachmaschl cai
beweisl. |l|

2. Volbrigab oh Ehentlich hand in anbehen
der schwesen volbracht. |m|

3. da ain geringe Handlt vorgen ain
hannemab geschaft übergeschet solde

§. 9. Annerst wenden hingegen coass la
land gehörigal.

1°. vorige Zeugen dannoch den Zeugen für
genden geben coenden, yndem ain
ander fleischlich nicht anbefandt sey |

2. die p barmhertzlich gelaubt, dass
sie Ehegenossen gesoenden seyn: |o|

3. ein ladige caindt: und manspersonen
p sich mit ainem oder caisthentlich
verheyrath ist, vorgesetzt. |p|

4°. die Jungfrauen, p vor dem beyschlaf
Ehrab benachb sich anindert, und sonst
völlig einander verlassen. |q|

5. Coan aber, p sich mit Zeugen conscht

lich verfahren, die öffentliche Polizei Ordnung unterstehe. [2]. f.

Der Erst und Siebenzigste Articul.

Von Entführung der Jungfrauen und Ehebrecher.

§. 1. Wann ein öffentliche Jungfrau oder ehrlich weib wider ihr Väterlichen Vatterwillen, oder heimlich, wann nicht vorhanden, oder sie gewalt beschädiget würde, Ihr schmach und unehr anthuet, oder in der entführung erschlagen, gefangen, oder mit schmachworten Ihro Vatter Zubelegen. [a]

§. 2. Die Entführungen seien mehrerley, Frd: ad inqr: ehrlichen, wie:

1. Wann aber aus redlichen die gemainschafft gesucht, wie offt vorbemeldt, in der meinung sich ehrzuhirathen, Ihr beschehen möchte: [b]
2. Der sich ehrzuhirathen vorhanden, darvon abstehen lassen. [c]
3. Aber wegen hinderlegung der zeit, als die entführung beschehen, bestraft werden. [d].

Ob man sie in carcerem verschaffen
die Kunst gabe: /c/

S. oder durch ein Landtzknecht mit
einer eisenhandten Kunstig durchgehen
solle.

Ind: ad cast: Darauf dieser und dergleichen Interrogatorien, derselben etzliche auf den carcer mit der anstehenden Weiber bekandten coerciren, /f/ Dölle das Landtgericht, diesen alsobald
Capt: wieder hinein, alsdann gefangen zu
Gütetig Examen. nehmen, und in der güete befragen:

§. 3. Bekennt sie die That, so hat es hiemit
Ind: ad tort: nichtzu carcer, bleibt sie aber falsch
lichtig in leugnen, und dass die
Exculpata auf ihn bekennen: aber
ein unbescholtene Frau seiber ihn
anklagen sonnte /g/ sie auch diese
unthatsmassungen, sie nicht ihr
haben sich nicht abbringen können, Dölle
Peinlich. das Landtgericht über gehorsamb das Frau-
Tortura. volk die peinliche Frage vornehmen
und den handhaften hergebrachter
ab befragen:

§. t. J: Ob sie mit die N. gewaltthätigen sey
Fragstücks. anbracht?

2. Auf was frey einen oder?

3. Zu welcher Zeit und Stund?

4. Ob solche Gutschreuung Jr nach oder Jr zeugen gethan?

5. Was sie nach gewust?

6. Wessen sie sie sich, und wie weit sie selben bewbleiben wollen?

7. Jr zeugs auch und bewsahen sie sie unterschrift?

8. Zeugs Jhr Jr solcher Thadt angetreiben?

9. Ob sie bewsan aus yemanden unterricht hab?

10. Wessen, und warum zeug sich ortlich sie mit der unterschrifften also zeugs genommen?

11. Wz sie bewsub sie angehebt?

12. Zeugs sie sich sachter gehabt?

13. Wie sie sagen?

14. Wo solche aufbewahrt?

Und zeug also aus hergelassener Thadt nochmals wz zu bewrigen.

Endtwrtl. §. 5. Ja nun ehr Thauman, Rather, geschworne oder andere, so die Gutschrifte in der gemeind gehabt, Klagen, oder aus den Erubtb zeugen weiter Jr hergehauen wurde, und die zeugen durch mündliche frage oder sonst, wie sich Jr nach gebühr an sag thun solle ehr Thäter darüber ausführlich vernommen, und sein bekandtnus

oder übercainung mit dem Diener
dem leben Jhm Lod genistet wer

§. 6. Jyst' lastar cainer gue/ser

Aggrau: j°. Coan damit mendt und andere
thätlichkeiten herbeläm/fen. /i/

2°. da die entfehrung auß einem
gewinstan ordt beschist: /k/

3. Coan ein/shastar man/sh ein ar-
liste vorsetzen entfehrt: /l/

4°. Do ab den einem offner beraubt
cromben: /m/

§. 7. Dannetzegen sal die Todtschuld ni
Mitig: sal:

j°. Coan die entfehrte sich mit dem de
der swaycorillig handelnsat /n/ od

2°. die entfehrte nicht mehr in dhs
haldens, Mand, oder Jhnen gewalt
gewalt ist. /o/

3. Coan die entfehrung mit Jhr/shen
verhen auß einem andern antri
beschist /p/

4. da die entfehrte nit mit gewalt,
sondern dieses gute coart ist hin
fehret cromben /q/

5. da einer ein burgerliche vorsetzen ent
fehret: /r/

6. Coan der Rauber die Obrigkeit an de

verandten mit einwechslig halbrasch

Hanzbuchsen, wie auch die Hanzen, b
mit Handbüchslin, endlich allein mit
halbar darzue gehörigen, allen eigl
tzlich nach herrnmässigen anmas
sung des Rüstens, mit andern mit
mächen und Landgrafischen darinnen
aber auch ain andere weis, dasselb
haderaffen gemäss, gestraft werd

Der Neun und Sibenzigste Articul.

Von der Kuppleren.

§. 1. Wann ain eigen Eheweib, Kostar
aber sunst jemanden heimlich gold
oder gewinb wegen beschaffigen ein
fürhabenden ehebruch helfen beförd
aber in seiner behausung fürs, nach
und fürschub darzue gibt, ist nach
gelegner massen zubestrafen: /a/

§. 2. Ehebrüchige zum nachtayen sind
Ende ad ingr: j. Wann einer bey mannigklichen der
kuppleren halben im handel, am
besten ain, diese personen ehafft, oder
hinder dem beywandt erfindlicher be
schwerungen beschwärte weibsbilder
eigentlich anzeigte. /b/

2. da einer gefänglich daß in seiner gegenwarth handfeste mannßpersonen mit seiner Corper oder eyd einer ehrsamb hindzieng

3. Cean einer ehrsamblich in seinem hauß oder bestandzimmer handfestigen lassen hatte etwas, so anderen oder besser nachbarschaften unter schrifft gestadet. /d/

§. 3. Cean nun neben disem der clagte
Ind: ad cap: im nachgehen anzeigen, daß

1. die handfeste vor der bruderschaft hindter sich getragen, oder

2. mit geschenken die ehrsamen diener oder bedienten geschenken anderungen gethan /e/

3. ein ehrsamer oder Vatter der stadt die handfeste mannßbilder sein oder Corper besichtigen, sich von ihnen voll einschenken lasse, oder besten bey sich gränze. /f/

4. ehrsamblich hinwegg in seinem hauß hinnacht gewandt /g/

Captura. Solle man ein solche beschaffne person haften, dieselbe hinlänglich in der gnade beschirmen, und vor nachtheil mit ihrem gnedigen rath

Confrontatio. eſtirten wer allen dingen confrontv

§. 4. Wegenn der handaſte ſtandthafft ſeer
behſandungs gebrauchs bedarff ob
Indadtort: ſchmaur peinlichen beſtrafung, wo
dauerkunſt ſo aber die Thatt, und ver
de olſe anderwerbe dauſamen thun
lämbden ſeinen aus Ihr weiſung
oder aber den nicht oder nach dem
Ihr herbſtgerathe verbrochen, be
ſandlich wieder Ihr ausſage tag 1/2 Do
bell die handaſte peinen aus drab ge
Zeytbrtbl. brauchige Tortzeugk, holzwunder mag
Tortura. pen peinlich beſtrafft werden:

§. 5. 1. Ob nit die N. den N. herbſtgerath?

Fragſtuckh. 2. Ob olſeb mündlich, darauf beige, o
anderen verbrochen?

3. Wann?

4. Wellicher orthen?

5. Wie offt?

6. Wehr ſie darzue beſtellt? die peine
brauchen:

7. Ob er Ihr beſtandtheil gelt darvon
8. Wieuil?

Da ab aber beſtender, Schwerdten, ob
wehr anderer gaben, olſeb Ihr,
ſchreiben:

9. Wegen ſie die Ihr peinlichen beſtrafft ango
ſtellt?

10. Ob in einem Hauß oder Behaltnuß, Zimmer, oder Cammer begehen?

11. Ob an dem ortt, wo sie die Verbrechen verübet, mehr Leuth gewesen?

12. Wann sie begangen, und wie sie darüber

13. Wie viel man sey, so darbey gewesen?

Wann aber Knaben oder Knaben mehr verdächtig befunden, müssen sy abgetretten, und wann mehr dan einer darbey angezogen, jedesmahl müssen abgehört und insonderheit befragt werden.

§. 6. Wann nun jemand die person oder Knaben gefänglich, oder einen ehrlichen genugsam abzuweisen, als N. oder N. auß nachmahliger nachforschung darüber bedächtig, oder mit mehrern gesetzen, und des Landtgerichts auß zu verhaften commen: /K/

Landtl.

§. 7. Die mehrern stand ist befindt genug nachzusehen, und zu thun:

Aggrau:

1. Wann ein Knab oder Mädes Ihr Kostlar: /l/

2. Ein Man sein weib: /m/

3. ein Bruder sein Schwester:

4. ein Hausmund sein Schwagerschaftsbrud
Jatthis Harbschwaal: /n/

5. Do einer aber eine Frau hil adrus
Kupplanay hapfindet, und in ein bu
Cubanab Liben gabracht /o/ oder

6. die Kupplanay in der Schwefen ber
hebt hadde: /p/

Xb Jean aus nach grosse abt barbrey
und hud der Hausbaudt die Liben
straff hat finden: /q/

§. 8. Ja aber j: ni aber die andere
Nitig: gedachte vasten, Frau schinden, ca
dann oder Schwagerschaften ohne Jahrun
gend allein aus nachlässigkeit schwe
schwgbrischen Laben geschadelan: /r/

2. Dieselb Frau bey den Leibbibliben
allein gebracht hadden, die vasten ab
mit ewiger Frau Haft gabracht /s/ oder

3. die Kupplanay mit an Cubanu
pruben ohne dab hinderlisten Leib
bliben bagangen /t/ Dabe aber be
nünftige Christen, alsa Cubanab
Frau vasten must mit einem fall
sarinblisten Schilling, Faitlichen Can
gunisch bewenisung, galtstraff oder
gefängnüss abstrafen: /u/. p.

Der Ecclesiast Articul.

Von gemainer Hierarchey vnd andern vnzimblichen Neyerungen.

§. 1. Man Leütpriester vorhanden, in hauptsächlicher Bäpstlicher Verordnung Lebten, oder sie angefangen haben abzuschaffen, und die rechten Christlichen Ceremonien mit anzunehmen, und dieselbige gelehrt oder Predigt abzuwechseln, da sie ab aber nit Lassen können, oder den für hauptsächliche Leüth gehalten, und der gemeine offentlichen Irrthumben gedultet, sondern aber Ihnen entgegen gesetzt, und nach dem Wort am Leib und Gnad gestrafft, auch gar mit abschaffung aus dem Land, oder den ihren Ämtern oder da sie gesessen, gestraafft worden, so

§. 2. Dasselben sein in diesem fall, die hauptsächlichen Verordnungen der Leütpriester, Landtschaften Landtvorsteher, Amptleüth, Obrigkeiten in Ihrer Obrigkeiten, jurisdiction nicht beschützen, und behalten, wo sie ab der rechten Christlichen Landtschaft sein und den alten Landtsatzungen gelebt, oder mit denen

hergebrachten sitten, und in andere
wege gebräuchlich abschneidung, zwey
und sie abwandergen aber liferung
ihrer Underthanen, daselben hin
und abzuziehen, in ihre Landge-
richt anlassen haben. /b/

§. 3. Es wäre dan ein oder die andere
parthey in diesem laster so sehr be-
griffen und verdächtig, das dieselbe
über offene beschreibung, dem ihren
bösen leben nit abstehen wolte, als
dan selben abzuschaffen, wegen gur
ihr offt gegebner ungelegenheit ihre
Landgerichts sie schärpfere beschrei-
bung halben, oder auch gantzen ob-
handlung Obrigkeiten überlassen
thun. /c/. s.

Der Ein und Dreyzigst Articul.

Von den Mordtbrennern.

§. 1. Wer heimblich oder offentlich, boss-
haftig: und fürsetzlicher weis todt
schlegt, er werde gleich ertappt be-
fangen, oder aber auss feindschaft ab
gesagter und bey versamelter thurnus fr

palken angetriben ja / ist Landtsg
nichtsmässig einhöllisam / und ob
ab coan der Thäter auß der Thad
gangen cond / b /

§. 2. Ja aber die beclagt ostenbare / dass
der Thäter nur in einem handg
cösus / soll sie auß nachfolgende
anzaigungen nachsehen:

Ind: ad ingr: j^m. Coan der handlete ain Landtsw
ander Mißhandlung / gar dunk
Landtschrangk / diewaidender Weis
oder Zigeunar / oder sonsten ain
böse person cösus / so aber man
sich abzulaisen übel vorsehen mag

2^o. Dabey ainen / der sie / einab
schand / erst und vor dabey beschag
corde / schain besondere gschüz
anbevolch / aber einabent hingegg
liche zuesprüch / oder andere angen
liche person vermarcht und beson
corden / dolch sie den feind an gesa
lich angenommen / d / in der grösten
höchstnöthig beschaigt / auch mit ehr
abentsalben versehen worden;

Capt:
Gütig Examen.

Ind: ad tort: Erfinden sich nun bey ainem / ehrs
gestalt handlenden menschen pulv
buch / Zündtsenichs / und andere ehr

ghusen Zum brand darselbst gehen
oder aber ze canob bleiben, da
ge schwanzeis her vom brand antan
abeb mit eortan, oder sprichlichen b
zehendige schadlich gecesten, auch mit
hexaweschulichen handlungen zu gan
brechen, damit man sambleich zu
bannen pflegt, hinbgangen | f | h
ber handlung mit beschwornen glaubw
digen Zeugen darthun beschehe, dab g
dise drey fragstuck einb hernach
oder besser, wie hernach am tag
gaben möchte, Voll ge aber hersa
gesetzet dab Zeughuse auf marggrafl
schaften gemeinlich zu nach gestalt der

Zeugkurtzl.

§. 3. 1. ob ge nit dab sander angelobt?

Fragstuckh. | 3 | 2. Wenn coast gelogen hab?

3. Wo geb sie gelogt?

4. Zu coab Zeit?

5. Coab ab sie ein sandercerbs gewes

6. Wen coasen ab Zeugen sind?

7. Coo ge die materi, sachen, sind,
sonderbar und abrichten ganoschen?

8. Ob geb gemacht oder gehandlt hab
dasz coasen?

9. Coasz sie darzue bedingt?

10. Ob man Ihn darüber befragt, und was Ihme deßentzegen hat[t]worten?
11. Ob er mit einiger gewehr gefaßt habe?
12. Wie dieselben seyen? wie sie gestaltet und gefärbet?
13. Was Er mit dieselben begehen?
14. Wo sie sich aufgehalten?
15. Wo sie hinkommen?

Item wo er sich gestalt auf die Jagd, oder mit gewehr begeben, wehren sie etwan mehrer personen in gesellschaft gewesen, und gegen wen, wehren dieselben Landtsassen, oder wo sie sonsten herkommen wären.

§. 4. Wann sich nun ein oder ander thäter in der peinlichen frag zu dem verbrechen bekennt, aber etwan mehrere gesellschafftlich darüber gefallen seye, sich auf die jagd auf einige gegangen, oder verkündigung in wasser oder [illegible] Endtwed. wann, oder wie sie gesellschafftlich darüber einig worden, wie sie zum theil hinkommen etwan.

§. 5. Und soll auf solche weyse Er Beklagte Examinirt, und ihme alle die fürnehmbste umbstände, gründtlich oder ganze wälter mit fleiß beschaffen: und sich hierüber handeln.

§. 6. Man soll fürderlich zu Feldt, da die
Aggrau: Bauren von Feldern außgeschickt
werden, welche bäst Leuth und Landt,
Bauren, so andere Arbeit gelt und
darzuschuss der Fürstlichen Herr-
schaften angezaigt, und besteh-
massen fueder in Städten, Märkh-
len, oder aber an welchen orthen in
gelegt, dass nit allein die gebäu,
den auf bil manchen Jarn fürn
bendrebt, aber besser erneuert
werden, mit gleichen Hanzen Hü-
ten, die glicher mit den nach
Hausthen, und jeden Jahrmarkh in
dass fueder erneuten Casten. /K/

§. 7. Hauptgegen einer die Brand-
Mitig: Jahrmarkh hinderstellt wurde
und an stat derselben ein Schau-
hofen mit dem Schwert Fürstl.
Hochheit, wann sie in der ersten
Hand, nach gelegt: und ausgesonder
fueder Hanzliche neue anhaizt, auf
welche Arbeit durch die Knechten und unter-
gebene gebraucht werden /L/ oder aber wo
Leuth an der Arbeit hinderwendig, wann
nit Bauren Pferdt oder Ochsen abzu-
schaffen, dass sie die Bauren nit, so
gar beschwerlich und unerlässlich

Jngleichen wann aber Gäster nach Jm
wäsche, und aber Christen an Jhne
schein, d grosse beschaid, als dann
daß einen andern begehrt, Dolch
ein Pfaw daumen angangk mit
dem Pfennerd garnicht, dessen Lon
aber nicht über einigen Dreyßig
pfenner beschafft werden. /n/.

§. 8. Nach beyden Lichen und schmach wergk
gen sach, sonderen allein verbösse,
lich oder gestrafft werden die Je
nigen, so nit auß bösem vorsatz,
sondern allein auß einer dessper
mässigen handwäsch lösung oder
Trunckenheit eine beyfall thun
thun. /o/

Diese und dergleichen mögen nach
der umbstenden erwegung dess
wegen acht haben, damit den
jenigen sichtig wird, und aber dardurch
verhindert seinen lustspandt, einen
Jn einer gelt straff, und abtragung
dess, schaden angefallen /s/ und er
sie aber schaden Jhr beyzeyen nicht be
mögen, Jhnen überantwortung sach
entweder mit einem sachen oder
ganzen Schilling der Landtgemeinde
heimsetzen, oder, wessen sie nachlich
abgestrafft werden. /9/ s.

103

Der Zehen vnd Achtzigiste Articul.

Vom Diebstall.

§. 1. Wann jemandts aber offentlich stiehlt, ab dem nun gelt, kleider, oder andere Varschafft, wie die nammen haben mag, etwan vber 60. Schilling etwas, oder vber ein halb Pfundt werdts geldts entwendet, oder ein dieb Landtgerichtlich gefangen wirdt, /a/

§. 2. Die Enthaltungen zum nachgehen sind: Frd: ad inqr:

1°. Wann ehe handfeste nit genugsam, dann, sie verneint: und nit genugsam dieserhalb bewisen werden, aber sonsten gefencklich gehalten, od Landtfahnen eröffnet, also dass man sich gegen Ihme vber dieserhalb haben wonte, /b/

2°. Wann die gestohlene sachen bey Ihme oder in sein Hauß vber gefahnen diebstalb, bey oder auß demselbigen orth gesandt, oder bey dem seinen heimlich verborgen erfunden worden. /c/

§. 3. Da nun ehe ehehaften im nachgehen

Inquisitiv. Ein welcher die vorgeben ehe beschuldig
wie auch sein heimgad haben und co
vogt Zuberuehesan ? antworten

Ind: ad cast: 1° Das ihm handlohn das gestolln
gut pfund /4/
ehe falsche Pfliffel, saumer, knasch
gen und schuzbriefen sein anbrang
ganiste, hasen das Ihne horsame ge
, hasen /e/ ehe ehe nasehen ehebre
an selbigen acht sein gut, beschädi
ehe ehe leibnan und andre, b
ihm selben nemenisblich zuegehore, ge
pfunden verachen /f/

2° da ein ehrliche hausvatterliche vor
mit seinem gelt versehen, und brauch
ehe ehrliche hasen, so Ihne hausm
lich nicht zugehoren, und einen
stat anzeichs /g/ wie auch, wenn
auch ehe Ehrlich anzuschaun, ehe wo
im sause, ehe auch ehe gastlen ni
ihm gestolnen gueth verkaufe ne behal
und so ehestlen ehrlichen wordn /

Capt: Soll sie ihm selben gefänglich anzuhal
Gütig Examē. lassen, anfangs gütlich befragen
auch da sie sich nit wie recht wer
ehe Ehrlich purgiren wurde, hinw

Ind: ad tort: ehe dise ehrl ehe gefangene ver
ehe bis Ihne gesündigen hasen /

man gäben nit sagen wolle, oder
besonder |i| Item wann derselbe
jhen ain mensch einigen diebstall wäre
abgestanden |k| oder bey jhme handäs-
lige diebstuckh, diebarey, und dass-
gangen, verwechslig wären gesundt
worden. |l| Zugleichen da ein
gemeine merchklichen diebstall gesche-
hen, und der handtliche mörder nit
mit minen außgraben werkliche
sich angezaigt, alß er jemanden anstos-
fallß der diebstall im beywegen sol,
te, ob er auch frümber mit andern gleich
verwandige bekhen anhangen thuet,
wessen der angezogne gemain bösen
Zu machen wie bisher gewesen wäre,
Zu der wann sich der Mißthat
ein argwonl bey jhen möchte |m|
und dan die Summa der diebstall
so groß, daß er abzuestrafen, wan
er auf jhne erwisen, am leben Zu
straffen wäre |n| Falls derselbe auf
handtabt bekennen und ordentlich
bey beclagt an die Tortur gewisen, Tex Art 31. Tortura.
und nach den gemainen gerichtlich
jhme hergebrachten holzstuckh gesetzt
hergefallen werden:

§. 4. j° Ob er nit dass gelt (: oder was ob
Fragstuckh. ist:) gestolen?

2. Wann? Bey tag oder bey der nacht?

3. Vmb welche stund?

4. von welchem ort?

5. Wie er in dah ort, hauß oder zim
beschossen?

6. Ob offt gestanden, oder beyeinan
gewesen? Wann beieinander.

7. Wie, vnd mit wem er, vlrich dz
mal?

8. Wo er dasselbige instrument ge
nam?

9. Wo er dz pulver hingethan?

10. Ob ihn niemand gesehen?

11. Wo die kuchs damalh gewest?

12. Wann wehrd vnd ausstehndig gat
sah?

13. Wie er gemeint, dass dah galt ah
andrah an ihrem ort, Lasten, ah
kuchsen lige?

14. Wenn Ihnd gelegt?

15. Wenn er dass geschossen gnad be
schehen? Dah niemand mit ah
kumbstandten der sach, ortsh vnd zey

16. Wie thuder?

17. Wenn er für galt ader nidergang
nehmen?

Sah er geschehen: Dah man Ihr sprach

Cränil? Was sonsten gelt, grobe
oder kleine münz gemeynt?
Dahsent ge kleinder, hirsch, oder andel
Vol mans fangen die farb, gestalt,
hind also den alten brauch, wie man
gen ihr gefangene eingehalten wer
den:

§. 5. Dahsente nun der hausfrawe ein, oder
mehr diebstall, Dölle der kirchen und
alsbald zů schaden ayhen, und den
man ausgetzogen hundsfüssen
und parben, welchen die person
nachgenambt worden, albe bleib
nachgangen /10/ Zechende ge
die hundsfüss, wie oblise ausge
zogt, wasse grösin, soll ge dem drab,
so end endlich nachgnaben bestohl,
nach begfa, dauffid, hinab ha
benfand, als wan der erste diebs
stall auf N. 25. ß. oder darüber
gehandt, wie auf einen ablis diebs
stall zů strafen gehanden, oder der
dieb schon hergang einen nimbs
gefangen diebstalb abgestanden wer
den, und dass sich nicht gebaspel
henden wirden und gestochen hette,
ob sich gleich brach nicht gar auf
25. ß. erstreckhen, den man nicht
den Zwang /5/ und dass wirdich

Endtrtl.

ihm Fürwerk |q| wann aber aber d
fall wenigen aufbringt, aber b
mußholzwerk hinfüro dauhn
mann, eidlichs beschaffen |r|

§. 6. Die hinfüro, wann diebstall b
Aggrau: man findt

1°. wann der diebstall bey aber nach

2°. mit gewaffneter hand:

3. mit mindergan, aber sonnder

4. Verwundung oder schlagen und Pfla
beschehen |t|

5. der hausdiebstall |u| oder der
oder für fürsatz einen brunst: einen
brunst, aber in haar |w| wie
durch hausdurchsuchung durch die
der beschieht |x|

6°. ein diebstall aber sonigen person
man nicht groß verwahrsam beha
als könig, prinzen, landdiebstal
oder den tempeln begangen wird,
abzubrechen ist auch schwerer |z|

7°. wann durch einen schweren diebsta
ein gemeiner, gerichtsknecht |Aa| o
aber auf

8°. der diebstahl verübet geschwind,
stund, bloß mit der verwirrung ge
men, sondern sein anhaben und
den macht wieder bekomme, oder der

ob gleich die hergesandten diebsdall
schon andern anhan eailbschwelich abge-
standt weerden, ainab sie ihnen auch
nasman, und darbey marchsen, d3
sie ihn diebsdall, coab sie an sich selb
sten weerth ist, nist aber, wie sie
ihm dieb sie nützen schonden, schazen,
und nach ihren handsandlen nach
schätzen als sunsten hergehaben, pflich-

§. 7. Hannelzugen cönnd die Rechtsstrafft
nachgesehen, und der dieb coab sich
Nitig: lar gestandt:

1°. Coan der diebsdall hinter. 25. K. |Cc|

2. Coan dass gestolene gueth dem nach-
lan fahren von dem dieb selbsten
aber dieses andere eingezogen,
auf ihnen schandsan dieses der
dieb der weerth seiner ausladel
cönnd. |Dd|

3. Coan der dieb kainen schuss
aber auf einer andern der nach. all
die nach in seinem nützen suchte,
nen, sunsten aber niemanden gestol-
len hade. |Ee|

4. Coan sich der dieb mit dem bestol-
lenen hergleichen. |Ff|.

5°. Aber nach hergehenden diebsdall für
seiner ausladung anerbiete, alse
auf ihn schenke |99|

6. Item der Küster Hans nasser sein
aus dem garten der diebstall nit
gethan thun, da glaub der dieb dan
den gesunden. |4h|

7. Item bekennt niemandt bestoln

8. Item der dieb hatt aber bey. 14. J
wasser, und das alter von der bey
fall nit bestraft, aber aber diebs
nit mit einer peinlichen ge
rechtigkeit, aber andern bey
kundschafften begangen wasser. |-

9. Item einer aus gnaden hungers
noth aber umb kleyder, brod
lohn: und beschedigung nicht pün
und zum anbeten unnutz, a
da er gern anbeten wolte, bes
arbeit haben thäte. |Ll|

10. Item einer von einer erbschaft
abtrag entrichtet. |Mm|

11. Fragbirgen die eltern einen sorg
diebstall mit dem beschwerd gericht

12. Item einer swar angeborgen, ab
nichts gestolen habe. |Oo|

13. Item einer zum diebstall hat ab
mer aber vorsichtigen thats un
abtrag einiges gestolen habe. |Pp

14. Item einer constentlich gestolne
sachen bekantt. |Qq|.

ist und abzuschneiden, allein allein
weibsnäwlich mans beschaidenlich
Rebstalb mit ganzen oder halben
stand: aber fürnemlichen Pfellingen
Landgrafischen Herrschaften gelang
mus aber galtschnaiden belegt wer-
den. /kr/. s.

Der drey und Erstvigst Articul.

Von dem Kirchen Rebstal.

§. 1. Wer aus einer schönen, aber an-
dern gemeinen orten, gemeinet
passen will, ist schon als ain ge-
meiner Rebschneider. /a/

§. 2. Die Underzeigungen zum nachsetzen
Ind: ad ingr: sollen mit den gemeinen, und
denen von Zürich und Rebstal über-
ein; Es gibt aber aus disen ain
gemeine Herrnordnung, wenn sich
einer wegen für aber Zeit, als die, so
in einer schönen Herrschaften wonhaft,
wie aus Herrschaft Lantze wellen
wider gemeinschaft in selbiger schirm
begeben /b/ aus sunder schein sam-
lichen aber gemeinschaft, und gbüss

cosst haimaher mit gelt herein b
men. |c|.

§. 3. Welches nun ehr christen in nar
Fnd: ad cap: sorgen haimbers, das ehr bey sich
be sich haimblich in ehr behausun
haushalten, oder ben den nasse
an nachbarlichen orthen behandel
lassen, |d| Item wan sie ausz
paurs Kleid anziehen |e| sich bi
da ehr Ehe gewainte, essen gesun
wanken |f| oder sie, ohne den Fueh
oder anderm angespannt |g| Dell
ohne nachdenz in hauszrewz gen
man, in ehr gnade nechstpflich
begnad, und ausz ehrlen gnadig
ausszug, an orth und ennt, wo se
gewandt, sonderlich ehr ed: kortis
sachen ehrliche nachbarschaft gesa
lan werden.

§. 4. Welche sich nun ehr gefangene in
Fnd: ad tort: wie nacht ist, entschuldigen, aus
eben die wenige barmhertzigkeit
bey den underthan angewisen
wurd: und Pfarrherr gesunden |
aber Ehe yemand sonderlich di
schuldigen thun, Sacristey, Sacrame
hauszl, oder Pfarrhof sache ausz
schen, |i| oder aber ab sonder

Dergleichen.
Tortura.

Ob man einen Verbrechen den Hexen auf Ihn anzeigen pflegt / Ob man ihn gefangennen, wie dann er Hexerey, und diese Inzucht mit wie vielen Ihr von sich ablaugnen thäte, auf geschärfft Leib Peinliche, mit der peinlichen frag Ihr bekhant müsse aber vorhero anhalten, und hernach also fragen:

§. 5. Fragstuckh.

1. Ob er nicht in dise oder Jene Hexerey oder Zauberey / : dessen die anzeigung gemachen : / gebrochen?
2. Ob er mit den Pfalz, Monstranz / : oder was alles auf Ihne beschehen worden : / anschamblich?
3. Wann?
4. Wie oft er Hexerey getrieben?
5. In welcher Zeit, Tag oder Nacht?
6. Ob die Hexerey, Sacrilegy, Sacrament Schändt oder Zauberey handlung oder sonsten gebraucht?
Do ab handlung, fragt man
7. Mit wasen er dise that verbrochen?
8. Wo er die Abtrünnen Creutzschänz gehalten?
9. Was Ihn darzue getriben?
10. Wie viel er jahr Hexerey Zauberey in allem gebraucht?

11. Wo sie denselben hin gethan?
12. Warum er die unterschaidt, warumb
harbsam? Dölt berauben:
13. Wie theuer?
14. Was man Ihme für gelt darvon
gegeben?
15. Ob Ihme yemand gefolgt?
16. Wer die bey ihme?
17. Wo sie aufgehalten?

§. 6. Von ein schönen zierden behaltnus
oder aufsätzungen darinnen, da
er heilig Oliborie, Monstrantzen
und andere, worinnen heylige
reliquien aufbehalten worden, gewe-
sen, Dol man Ihr fragen,
Ob sich das sacramentlein Sacra-
mentirn befunden?
In crystall thail oder particuln?
Wo er hinkommen?
Ob er gar sey?
Ob er nit sich gemehren?
Warumb er geben?
Ob nicht er oder andere sie dardu
nay gebraucht, oder brauchen wolln
Wo er sey hin kommen?
Ob sie nicht wissentlich bey ihm ha-

kostian außbehalten, aber denselben an ehrlichen und, wo sie nach gelegenheit, ihr pein meistern, verpachten, vergeben, oder hingeraichen sey?

Wo solchem ehrlich sie thun? damit die Meister selbigen ehrlich erhalten:

Und ob alsdann die handwerck der Ehrd nachmals mit sich bringen:

§. 7. Bekant sie auch die Ehrd, oder können, als denselben, wie recht ist, ihr selbsten leben erfinden, alle die nach alter nachlegigkeit alter hergebrachter nachsprechung ihres leibs bekantnüs bedürftig, und sie aber darüber nicht gnugsam, ohne darzu angehalten werden:

§. 8. Und solchen aber alle ehrlosen diebstall auß denen gesetzen leicht begangen werden: Nemblich

1°. So jemand etwas heimlich oder gewaltsam stiehlt an gewürtzen oder kauffmanschaft

2°. Wann einer etwas heimlich oder gewaltsam aus dem gewölb an sich stiehlt,

3°. Wann einer hingewandte ding an gewürtzen oder kauffmanschaft / als gesagt / auß ein haben absonderliche gewalt.

§. 9. Und zu dem ersten soll der Priester / wann er Monstrantz oder ciborium, darinnen das hochheylige Sacrament innen ist, antrauhet, oder mit dem Fueß, wann selbiges zu Boden gesetzet worden. /c/

§. 10. Ja aber einer, der solch gottlose Lästerung gegen dem hochheyligen Sacrament, anhören, zusehen, und nachhero nicht hefftig straffen wolte, ohne hochheyliges Sacrament selbst, oder selbes berühren mit dem Fueß / ab an einen oder den andern gemeinen ganz gangen / sonder aber etwas mehrers darzu gehört werden / und schlecht, einfältige Leuth / in dergleichen nit zu gewissen actum / sondern etwas mehrers dazu erfordert. /9/.

§. 11. Die Priester aber / so da zu gewissen actum angezogen / straffen müssen / oder / welche mehr gnossen als die Leuth / und hierumben gewissen mehrers an sie verlangt / gleich anderen die Leuth thun müssen / sein in dem nechst hergehenden articul von gemeinen

Diebstall begangen, gestraft werde
§. 12. ob gleichen offt auch die Pfründen
der etwas Pfarrherr sein.

Aggrau: 1. Wann einer, der die Pfründen verbrach
an sich bekommen, auch das Hochwürdig:
Sacrament zu nehmen begehrt,
ihn darumb, gantzen, oder
beichten hat sollen. |s|

2. Wann einer auß der aufgerichten
monstrantzen oder ciborio die H:
hostien nimbt, und diese den Leuth
nemmen oder Ihnen handlangt, der
gleichen gethon hat, oder vor der
nachtlichen Communion mit Jungen gewischen, gespeit, Ihnen
Mund Händ abgetrocknet, und dan
Leuth einen Tuchen oder Handwer
den Ihnen ob abtrocknet, oder sie sol
che nach gebraucht hat, über dieses
gantzens unehrliche Verhandlung
handlen. |t|

3. Wann der Pfründen Diebstall auch
gestraft, wann sie mit einem gantzen, ob
einbrechen begehen. |u|

Wann aber der Pfründen Raub

§. 13. 1. Dann einer gar Kirchen einfeltig
Mitig: nemmen. |w|

2. soll alhan man |x|
3. ain arib |3| aber
4. auß fingrand nehst mit ainmahl
begrauffen cörnb |4a|
5. Coan ainer bey verübung obgl
ben blosß Feldwerts gefahen, aber
6. die genambte, oder albein betroffen
fadt |4b| auß
7. die oder ainer behommen, aber
8. ausgedabt worden. |c| aber
9. ainab gantz gefänglichen cerfolgt wer
ne |d|
Solle der richter oder Cundtschafft
ausgehen, und nach gestalt der
hendel, und Ihre Person nicht an be-
den, gnedigst personen an sich zuhalten
wissen. &c.

Der Vier und Sechtzigste Articul.

Von Brassen Rauberey.

§. 1. Wan die Fanizer, oder die Cundtschafft
knaben gassen und strassen, gewalt
thätigen orib begraben |a| ob sie
gleich die selbige an Ihren leib hinnd

Laban nicht beschädigten, wölten alle
Landtgerichter Christliche obarkeit haben,
und sonn nun in einer gegend nit
mehr dann einige knaben oder tu-
sigerheit der waffen sonst, oder kei-
nes weges, sie sonnen sagen, und ylsam
dann waffenknaben nachfolgen, damit
selbige ausgemacht, oder abgeschafft
die sicherheit der waffen und frie-
dens gnugsam handlung und wandl im
Land erhalten werde. /b/.

§. 2. Die Endsatzungen dem nachgesetzt sind:

Ind: ad inqr: et cap:

1. Wann ehe handlungen an orth und
end, wo die waffen gemainklich
hinfüro, sind, sich befindet. /c/

2. Wann sie mehr bösen knechten, oder
sonsten beschedigt wären, dass sie
den Richter gelt abschneiden im
rauff sache; /d/

3. Wann handlungen geben, sie bösen
weibige, knabschaft, oder sonst
sa verlosst, und Landtsmainsamb
gesindt, in conversation kein leben, sich
barlich sezen, und nicht mehr dem
sondtraung oder mit, dann sie
blose sezung ziemblich thun mögen
anhangen thun /e/ oder ausstei-

ſar Ehaft- vnd raubant angriffen
worden |f| Dolle nun ſy yrnbl al
len Ihnen gnad gefangkliſch anfallen
Gnetig Examen. anfangs gnadig befragen, vnd d
ab verneinen mit einander, wie
Confrontatio. auch mit ihnen angegeben kundſ
schaft zu verfahren.

§. 3. Betrifft ſich nun bey einem oder
Ind: ad tort: mehrern angriffen gewaltsam
gnad |g| auch qualificat oder beraubt
faigen vrfehde, oder auch by einem
oder vilen die gefangene |h| oder
aber ein andrer rauber in der
peinlichen frag einer einen auß
ſagte |i| die beſchuldigte fürgetan Ih
nen gaaben vnd gnad halben nit Ih
nen glauben ſtellen |k| aber in der con
frontation vermeint vnd hierauf
ſelbs ſich verfangen |l| Dolten ſie au
Beyfrtel. darauf peinlichen mit der tortur
Tortura. nach dem Bayrischen gebrauch, vnd ein
jeder besonder bey ſein, die also be
fragt werden.

§. 4. j°. Ob er nit auch offtmahls gewalt
Fragſtuckh. gaerbt?
2°. Wie oft vnd wie vil beſchehen?
3. Zu welcher Zeit?
4. Den welchen orth vnd wo?

5. Ob er die Fanige / so er beraubt / bekenne? Vnd benamen / wie sie gekleidet / oder beschaffen gewesen?

6. Ob er die belaydigte mit waffen angriffen?

7. Mit was für waffen?

8. Was er dem beraubten genommen?

9. Wieviel gelt?

10. Was sorten?

11. Was er mit dem Raub gethan?

12. Wohin er die silberne becher hinterbracht?

13. Wie theuer?

14. Wo er das gelt hab hingethan?

15. Wie lang er beyhalten?

16. Wie lang er sich alhier aufgehalten?

17. Wohin seine gesellen sind?

18. Wie sie heissen? Vnd sie beschreiben und allen ihren anhang, sambt beschreiben:

19. Wo sie sich aufhalten? und was beschreiben mehr die anhaimsamen geben.

20. Ob er nicht mehr dann diss aus der strassen handgebracht?

§. 5. Ob die behausung, oder, wo er gewohnt hab und eingestellt worden, gantz, ob der raub sich also befinde,

Dörfer der Eßater beschädigt, haimsuch-
ungen Vorsätzen, und gemeinen Stra-
fen, mit dem Bann, oder mit
dem Eßenrecht, oder wie an ihnen
recht, in diesem fällen, mit gnäd-
gnedigkeit handhaben, daß am leben
gestraft werden. |m|

§. 6. Tyrannische Anschläg, wie
Aggrau: j. wann der Eßater einen Landtherr mit
langer Zeit angraben gewest, und ge-
rumb mit Landtverrätherischer weis gemar-

2. wann sie andere Herrn mit Gifft angre-
fen, und ihnen die gelegenheiten
gedeutet. |o|

3. die Herrschaften gewaltiglich Ihres
Landtherrschafft auf, etwan aber ab einen
allein Zuhandlen. |p|

4. wann sie mit Verwandtnus der Un-
thaten, aber auf seinen Herrn oder
Obrigkeit erwählt seyen. |q|

§. 7. Ja aber j. die Verwandtnus nit
Mitig: gar gewaltthätig |r|

2. nicht offt:

3. ohne wahren |s|

4. auf grosser noth und unumb-
gehe:

5. aber mild gemüt |t|

6. Item der gefangene auß befelch hi
nab stürtzt gerawbt: /u/

7. da einer allein bey den räubern
gesehen, die sind aber nit angehalt
fugelassen 8. Item sie der räuber
mit dem beraubten handlichen /x/
Wölle man dieselbe mit ganzen oder
halben Pfellingen und Landgerichts
herrenfreyungen absetzen, oder aber
für offentlichen arbeit verurtheilen
/8

Der fünff und sechtzigste Articul.

Von Münntzfälschern.

§. 1. Wann hinfüro alle Münntzfälscher, Bayrn und Landtfriedbrüchig münntz, aus
gab oder nimb, hin kauff, ge
ne gnugsam nachmünntzet, ob gleich
falsche an schrot und korn oder hal
tigem gleich, oder mehr halt dann wä
re, oder ist in alle wege bey hoher ob
gedachten Mayestät gestrafft, und
abstandtungen von dem Landtgericht
oder sie beraubten comen, gefänglich
einzuziehen, solchen hinfüro ernst
zuhalten, und ihnen selben aufzu
folgends beyordnung zu verleihen/

§. 2. Wer aber denen andern Leuten
diese falsche münz macht, oder in
gemain falsche münz außgeschlet,
mit ablöß an sich bringet, oder auß
coinderumb dem machen Zum nach
theil coniunctim außgibt, Ingleichen
wer der gnaden münz Ihr nachte
schäne beninbt, oder in abgel cöm
und geringe münz hinwäuß mag
mit dem, all dah Landsgericht ha
ben. /b/.

§. 3. Zum nachsehen hat ein Richter be
Ind: ad ingr: ach, wann
1°. ain handtfestigab gelt hinder
gemain, darvorab ach denen hinn
schändigen bandenbuthen in schan
gangen:
2°. wann ain handtfestes gelt abzulö
ben nacht gelt außgräbt /c/
3. da ain, oder das gräbt alte gelt
außgeschlet, und aufgegraben grob
und nach beschrindnus gelt hinder
die Landsgenächte /d/ auß
4. ain, oder mehr anno das alt münz
alten aygen schaften nach schrind
und abwandergen beschnäyte war
schöne, Zu verlieren man sich der Ehe
gar wohl hey ihnen schönte /e/

Ind: ad cap: Ob sich verschonende Mutsmass,
sünge vsan der kuchen, wan sie ain
falsch an dem nauen gelt befinden,
sainblich gewiss sich darauf nan,
so mit dem handarsan vsanch: oder
andere gelthandlungen treiben, sich
hen, befind sie nun dass selbigen
vlsfalsch oder beschnidene münzan,
gibt /f/ aber wan verhöre dass
anier das gnade gelt ausgeschaffe,
dasselbigen gewinge und ausblöm,
disen münz under die gemain brau,
le /g/ aber aber bey ainem bilauf,
andern orten fürgebrauchte und nu,
lige münz cassire gefunden worden /h/
Volle sie nit, vlsan gefänglich anfalle
und der allen dingen dessen sanch,
tigung, oder bey sich habende, vrsa
chen, ihne hinüber sie und
selben und wo sie nach, mit allen
verhofmanen sachen confrontiren.

Gütig Examen.

Confrontatio.

§. 4.

Ind: ad tort: Kan nun aber verdachte, trinen ge,
ner mit benannen /i/ aber wenn
in trinen zimmer, hauss, oder hof,
raum, camerschang, oder andere sim
münzen gefehrliche sachen, mit allen
hingewönde, clauf, oder falsch ge,
münzten gleich sein, oder, dessen
bilfälliger Münz gefunden /k/ und

nach darüber der falschat gelt aufs
gibt, von seiner handthierung ein
münzer coäfus[t] | Ob er nach
Leyßkirch. dem Leyßkirch zur bekantnus auf
hingesetzt nachfolgende fragen ver
lich angezeuget worden:

§. 5. j°. Ob er nit falschat gelt gemünzet?

Fragstucks. 2. Wie offt?

3. mit was bildtnus?

4. Wieviel stuck?

5. Aus was für einem metall?

6. Wo er das metall oder zeug hin
anfangs genommen?

7. An welchem ort solches beschehen?

8. Mit was verschidungen er gemün
hand wasser sey genommen?

9. Obb die kirch oder der herr dabei sey
gewesen?

10. Nutzen aber gewinn davon gehabt

11. Von wem sey gehalfen?

12. Wie lang selbige zeit?

13. Wo er anzeichnet worden?

14. ob er das falsche gelt außgeben?

15. Wieviel?

16. Wohin?

17. Wo? Ob das orth benamen.

18. Was er darumb empfangen?

jg. Ob er ehrne falsch gesalt? Dell be-
schuldigen hen vor, länge, gesalt
schlandann, und vab' busen dreyt,
tanchen und lassen, heye?

§. 6. Also auch beschuldigen die knaysenecht ge-
salt werden, auch die, so die münz
beschneiden, die gnade auswechslen,
und böse in das Land bringen,
oder, so die gnade in vögel verkaufen,
hinbonegen, oder ohne knayserl münz
Lobsam und gesanzam sein be-
wachen, oder wenn ihnen busen
wie nahe ist übergehen, soll man
ihnen hinbschneiden nachsragen,
den Thäter anrufe wieder beschragen,
und nach gesalt der übeltad be-
straffen.

§. 7. Und zwar der Jenige, so buche Reich-
oder Landtmünz nachschlagt, oder
Entwirkt. falscht, ist buchs als ein belaydiger
hexer dragestad, mit Leib, Leben,
Haab und gnad Feindbgestalten. /m/

§. 8. Der aber Ausländische falsche münz
schlagt, wie auch falsche münz, die
in buchen, oder anderen nachmals
geschlagen, auswechselt, und wieder,
umb geschäfte halb und einfeltiglich aus-
gibt, der soll mit dem feuer hem-

leben Jhm Lob fürgericht |n| oder
nach beschaffenheit der handsächt
hierüber erkandt: und sonnaher
beabrandt werden. |o|

§. 9. Jst auch verstandtlich Ohne sonder Jrr
falsch münzen hinfan, oder vilfalt
darinnen gefunden, dieselben fün
der selben sie damit betreffen soll
ten. |p|

§. 10. Jst übeltadt, alß man schwärer
Aggrau: sonachen, wann der thäter dass
falsche münzen ein lange zeit getri
ben, vil betrogen, und in dem ge
meinen verkehr grosse beschwärd
und schaden angerichtet hatte. |q|

§. 11. Dasjenigen ist die sonach zumilder
Mitig: 1. wann der übeltäter dass münzen
nur versucht |r|

2. Ob falschen gelt wenig, oder gar
nichts unter die leuth hatte bekommen
lassen, und also nit sehr vil gestoh
len hatte |s|

3. Da einer bereuet und darumb
dass falsche gelt selber anzeigte, e
ehe es bekommen, und selben sie
betrogen worden, dass sie auf an
andern mit selbigen betrügen sol
le. |t|. s.

Der Sechs vnd Achtzigste Articul.

Von denen so falsch Sigl, brief, vnd dergleichen machen.

§. 1. Wer falsche Sigill, Pitschet, Seln, oder auch falsche brief hat verfertigen, oder selbst verfertigt, vnd gebraucht, vnd damit jemand vmb das seine, oder an seinen Ehren vnd rechten, oder sonst gefehrlich gehandelt, ist Landgerichts mässig. /a/

§. 2. Die Erfahrungen eines falschen Sigill oder briefs sollen sich aus den vrsachen, selbsten, wann, vnd wie, gegen den Gericht, oder eine Landschrift gegen der andern solle /b/ erstlich dan in allweg beschehen, wann der Kläger, den dessen Landschrift man Zweifelt, Clar ist: Sol es aber nit, soll man Ihn darüber beweisen, vnd sein Landschrift gnugsamlich recognoscieren lassen. Finden sich nun Landschrifte vnderschidt, vnd ob deß der Kläger erfahren sich eines falschen Instruments gebraucht, ein solche vor-

Ind: ad ingr: et cap:

Captura.

Gütlich Examen.

Tetzlich Verhör.

§. 3.

ben, Ihr aber nun sich angeben[?] haben wolle, aber von Ihm vorhe
nes falsche ersten vorhanden seye, Dahe
mit Ihr in haftung genom
angehends gütlich befragen, und da
die sach nicht wie, so sonsten recht
beschaffen wäre, oder aber handlung d
in obigem falschen instrumenten
beschribene anzeigungen nit con
nacht ist, von sich abwenden wöll
Dahe nun nach geschehen Ihrer
mit einem, oder mehr peinlich hargan
und nach gestalt der verbrechen
ettwann auch gewisse Tag[?] darzu
kommen, Alles hiegesetzt

j°. ob er dises oder dergleichen gemacht oder geschrieben?

2. wie, und welcher gestalt es beschehen?

3. wo, und wann?

4. was Ihn darzue bewegt?

5. Ihr wohl auch etwas gethan?

6. was Ihm darzue geholffen?

7. was er damit erobert? oder erhalten, was, und welcher gestalt er einem andern geschadet?

Und weilen aber falsch hinterschlächtig[?] verübt wirdt, muß man die fragstücke auch hinterschlächtig stellen.

§. 4. Bekennt nun der gefangene den
falsch, oder erwarb bessen, die wahr
ist, bleiben, bis er sie nimmer be-
Endtrtl. stadt, und wird eben die falschung
bild oder wunz, boßhafftig oder
schädlich geschärft, mit recht oder bar-
barischen peinlich gestraft werde

§. 5. Hat handlung in alweg der sachen
Aggrau: ein grosse Bnacht, welcher dise las-
ter offtar begangen hat, oder da einer
gne Zeit, wenig begangen andre
dergleichen darnach hat ꝛc. oder
aber da ab hand grosse gnad, gunst
und kunst, oder aber hand wenig be-
schuldigen sich und leben schuldig ist.

§. 6. Dasjenigen wan sie wenig ein sol-
Mitigant: ler farben und stral, oder der stra-
ler blick aus not, unwissenheit, ir-
gand, oder nit gar boßhafftig be-
gangen, dar die Bnacht abwag haben
sicher hergenommen werden. /g/

Der Siben und Erchtzig-
sten Articul.

Von denen, welche waag, ge-
wicht, Ell, Mas, Kaufmans-
waren und andere sachen ver-
fälschen.

§. 1. Wer so boßhafftig und gefährlicher weiß
mit Gewalt, gewehrt, oder Pistolen
und andere Mordmittel versehen be-
fahlet, und die seinen nöthigen
Gebietungen nit gemäß außgibt
ist Landgerichtlich Gebührender Straf

§. 2. Erhaltungen zum mißethun, be-
Fnd: ad ingr: j°. Wann in einem Garten, gewölb be-
schehen ortten, wo man aind be-
andere dergleichen verbotte, mit
oder gerichtlichen, sie man sie, o
gen gebrauchen werden, damit ab-
gewaltsamen mueth oder nit
Fainest 16/

2°. Wer handarbeit auf ein, andere
Wagnus, und abstehen bey mann
leibs Straffe gezwungen werden wasser, oder
sie man sich der Gwalt gebrauchen
Lo. /c/

§. 3. Erer, diesem fahl, oder der rechten
mißthat, gewehrt, und anderst sie
bringen, oder das Ihrige, o man
ihnen gewehrt, oder mißthat ver-
handelt worden/ Erweist der sie beschul-
digt absolvirt werden mögen, o
rigten Casum.

Declarirt sie nun die oder gewehrt
Captura. mißthat begangen, ob sie die gefang-

cannibus auf dah beandasst gewisst
ehr hund mehrs seinen nehmen, gegen-
ehr wasr sahen /d/ ehr herbsamer
gütig Exame. ge nah sahen, hund mit ihnen selbe
Confrontatio. darüber gehsagt, confrontirt:

§. 4. Sahsant ge nün, ehsan balmes güet,
eillig, ehre ehre ah cannib dahs ge-
eingt, cuarg, ehr, herbsamte cuarg,
nan in ehre Hand sahs bsünden,
bidarf ah ehsainer painlichan, trag,
Endtlichl. bunden ehr Hätter, ehr mahs bsahs,
sanfait dah balmes hund sahrbnd an,
hieb ehre güet gestrafft cannehm. /e/

§. 5. Cuan ehse hanschehnes ehre hansar
Aggrau: gangnane abmahn: hund basnar sunt
offband hund bestharlig bsahnt, ehan
selbige cosst auf minen drabsall
ghilf an ihm Hätter mit abmidrang
gestrafft cannden. /f/

§. 6. Ja ehre minar mit sahsar mahs ab
Mitig: gaeingt cannig, sahben gehan, ehre
mit balmaglicher cannd sus ehrstlich
gebrauchs sahde, ehan ge sün ansan
mahs mit minar proportionirtan
gelchstrafft belegt cannden. /g/. s.

Der Acht vnd Achtzigst
Articul.

Von Verrückung der Marc
Zu latein, de Termino moto.

Welcher Landsässig und gesässlicher Leu
andern marchung, stain, mase,
oder Marchsain, bäum oder sässe
nechst, abhaut, abstral oder be
ändert, oder ändere, so man mesu
se an andern orth leidet, ist Lan
gerichtlich, nach beschaffenheit deß
nachbarschaft, und deß herkomens an
gelegen, handt, eigenwillig Verse
hen, und zu verderbung deß handt
ens deß er also in vorigen stan
gen, angehalten [a]. s.

Der Neun und Erchtzigst
Articul.

Von dem Mainayd.

§. 1. Welcher eidtsweis einen falschen ay
geschwört, der soll ainsthogen, und
Landgerichtlich abgestraft werden [a].

§. 2. Der mues der obristen vorsteer gemay
nen überzeigen, und der einen un
aydigen deuns bekhe und nicht ay
dsam erachten. [b]

§. 3. Dahsenige aber, der begnadet werden, sollen, oder aber sie können lassen, binnen Jahres Frist Fürgebung thun, als sie nach gelegenheit der handlung und sachen abstehen, oder weiter gestalt gestraft werden.

Endlich. Nemblich solle hier gänzlich niemand sich unterfangen oder jemand hinderrucks für verlassen Knaben Fürbringen schwört, oder selbe voll mit der Knaben, die sie falschlich auf einen andern darfürbringen bezahlt, belegt /c/ oder so der gemeldte Zeitlichen gnädig entrichtet, solchen dem Fürgeben, der also falschlich geschworen, für unnütz erkennen, oder ist sie verdächtig, das sie das Jahr, oder falschlich abgeschworen gnad dem verlegten oder Fürbringen schuldig, sie sol auf darfür verlängerung und alles ehrn entlegt, thun /d/ oder nach schwäre der sachen, die beweisen Fürbringen, mit solchen sie geschworen, abgestanden, oder nach gestalt des Mainayds auf die Fürgeben abgeschnitten werden. /e/

§. 4. Die Knaben oder gemeinen, schwören ist in diesem general Mandat vom 5. Martis 633. ausgenommen, worüber wir es auf beiden lassen.

§. 5. Die Aggrau: Die Unbeständ[igkeit] v[on] der Mainayd grösser machen, und begreifft dis[e]

1. Wann der Mainayd Jem[and] offen[tlich] meyd[ineid] geschworen [f]

2. Wann der Kläger über hergegangene Fürbietung des Mainayds und der Zeugen Verwerffung ghürlich falschlich geschworen [g]

3. Wann der Mainayd gar nit ainen, sondern zwayen Frauel oder Verwerffung beschehen [h]

4. Wann hie vergnan desselben Ehr sag und gnad, oder ains Leib und Leb[en] verloschen,

§. 6. Jenige gegen wem die Straff gelindert

Mitig: 1. Wann der Mainayd beschehen auf etwan Kaymainter Sabenter nächt[en] nächsten vergessen [i]

2. Wann einer aus Unbedacht, umbsonst falsch geschworen hette [k]

3. Wann darauf ein scheiner und gantzer Schein gehabt [l]

4. Wann die Mainaydige vor der Straff des Mainayds nit gewarnet und aus etwas nit wunders vorhanden [m]

5. Wann der Mainayd beschehen in Sa[chen]

nambem gros/ban und gäsan Hom /n/

6. Wan aber Mainaÿdige ihm Hinge-
hingeben, schaden thun und coill machen
kan. /o/. s.

Der Neunzigst Articul.

Kraft deren, so geschworne Urpfede brechen.

§. 1. Wurde einer ein geschworne Urpfed
mit, thun und thaten, darumb
er ohne das am leben hingerichtet
wäre, dieselbe Todtstraff, ob an
ihme vollzogen worden. /a/

§. 2. So aber einer ein Urpfede mit, thun
darumb er das leben nit verwürckht
hat, hinzeuglich und schändtlich brüche,
der soll gestandt ab ein Mainaÿdi-
ger mit abhauung der hand oder
finger, mit welchen er geschworen /b/
Hinn anderstan werde mit einem
ganzen Pfenning: /c/ darneben mit
dem Pfarrer heim haben hinn Land
gewisst werden. /d/. s.

Der Ein und Neunzigste Articul.

Straff der Jenigen, so Schmach Carten wider andere machen und außstraitten.

§. 1. Welcher Jemand durch Schmachschrifften boßhafftig Carart, oder ob er anmaßung oder eigenlob abgestraafft werden. /a/

§. 2. Die Anzaigungen darinn mehrers gesetzt sind hergesetzt diese:

Ind: ad inqr: 1. Wan die handlung worden, durch heimliche Schmachworte außgericht in beyseyn, auf gegen oder Carten einen verdächtigen oder schmachwort wider Ihn außgegossen habe /b/ Ob schon auf die handlungen auf der Straaß, wo wir, und andern gemessen oder abwesenheit aber ist der Jenige, der solchen man ein Schmachcarten findet, hinein gaben, und aber selbe wider den Jenigen, dem solche gehabt, so lang bis man auf den Jenigen anfangen schembt, Jedermann und dardurch schuldig /c/ Ob er auf einen platz so lang herumb bis er hinein gaben offenbahr hat, in haafft nehmen, und den Jenigen haften, und einen pl

Captura.

Confrontatio. confrontiren,

§. 3. Ja nun die beschuldigte person besonn
Ind: ad tort: gäber sein sollen, d | und dem
band nit underschaidlicher sein, oder
andere sein tortur genugsame
anzeigungen vorhanden, die Ihnen
Lantau auch also beschaffen, das
dannoch sorge getragen angezeig
sein, oder daraus ein grosser ver
fähl der gantzen oder einem gan
zen Land entstanden were, dann
Tex: Rtl. man sie peinlich ohn gefahr auf die
tortur befragen.

§. 4. j°. Ob Ehäter dieselben schuldigen ge
Fragstücks. macht? oder ein andrer?
2. Were aber selbige, wer?
3. Wo er sie funden?
4. Durch was bewis er diese brief ge
sandschaft und aufgebrochen?
5. Wann wesen?
6. Ob er sie nicht an mehr orthen ver
schickt habe?
7. Wohin?
8. Zu was Inhalt?
9. Was Ehe zu allen dem bewegen?
Und was mehr umb die umbstänt
am tag geben können.

§. 5 Wann dan der Ehäter die Ehat selber

Endtl. behaubt, oder ab man gannz ſon
abwerffen cönne, bß ſy nach
hauß dändt, hinab verbunden
und caviert wie, bellangt an ab
Frantzos, auffwaichen und Land
gainſtb verweiſung, abſtandung
ab ſeigen, mit cabiſen Zeb ge
ſchaiben, auch cann gar nit ab
leben, alb nach ſchwär ab
ſchneidung, cönnen ab geſchnä
den werden, und darauß erfolg
len ſchaden, geſtrafft werden /c

§. 6. Von cauſe Dſchmaſbrieg hen, bliſa
Aggrau: ſaybenn marſal, cauſe albdai
ainb gnaden wahrnemb, und n
ſachen ſchon gantzen, und ſy ſchw
gnaden wahrnemb und ſchuldig
verandbat, ſelbige cein außbrai
tal, aber ſeind nuch bil todtſläg
aber anderb groſſb unfahl im
Land, aber hab ſeid ſeijchen groſ
ſachen wann recht ſache, iſt, ſchwä
lich zuſtrafen /f/

§. 7. Jahingegen cönnd die Bnacht ge
Mtig: linbet:

j. Corn ainer zwar Dſchmaſbrieg
gefunden, dieſelbe aber nit an
boßheit andere haben cönnen /j/

2° Wann aber Klägere in seiner Beschuldigung ein gewisse Person oder ein gewissen Landmann benennen / Beklagte / 3. Wann einer Beschuldigung angegangen / aber nit gewüsst was beweisen / oder / was in denselben beziehen gehören gehören / / / aber

4° Endlich / dass Kläger / vorlesen einer Brief einen Zeugen angebracht / hat / / / so in Gegenwart obbenannten Klägers und interessierten angezeigt / dass sie Zeugen gebraucht werden / ohne bei Kayserl. Ferdinandi Person / sondern dato. 18. February 1559. ausgangenen generalMandat von der Landmarschall gnädigst bewilligt werden. &c.

Der Zwey und Neunzigste Articul.

Stellionatus.

§. 1. Nachdem auf Kayserlicher Zeugenverhörs bestellt der mangel / die Beklagte und

verlyt also ervarschen, das man ihm
an leben schaden thun, oder
disen nachsetzen gehen thun, in ihme
sus böse tücke suchen, welche under
dem schein der gelegenheit oder
geschicht, gedenk hinwegzuschaffen
weib, in die gemein sachsen: Je-
der zeyts hergebrachter gueter
gebreuch anders fürnemlich bei der
wachen: Ein jeder sich nachem als
nachbarsmann: Ein jeder, schul-
nachmachen niemanden: Jhne
nachman für ihm nicht gefährlich
halten, damit man ihm nachge-
contrahenten nicht entfliehen, und als
den dieben der ordnung beiwohnen
und in ihren beinen nöten. sa
Jst und dergleichen, sachliche be-
lästigen oder schaden als die of-
fenbare dieb, mord, raub, ge-
walt und fürsetzlichen, schaden
an leib und leben gestraft werd

Der drey und Neunzig-
ste Artic.

Von Leibs Entlangern, Je
Latein, Plagiarys -

§. 1. Welche die Landsman: oder Leibeigene, innen aus oder ausser Lands, Heu, halb, in denen Herrschaften, oder sonsten aus Gnaden, entlassen, oder aber umb gelt manbsämden, selben von den Landsgerichts: und grund, obrigkeiten zuvor ehe sie nach, gesetzt in Verhaft gebracht, und zuvor die Landsgerichter mit den Pfennigen von leben zum tod gestraft worden. /a/. 5.

Der Vier und Neuntzigst Articul.

Von denen die aus der gefäng, nus und Eysen brechen, oder entlauffen.

§. 1. Die aus der gefängnus Verhaft, oder sich selbsten, die aus den Eysen und, ledigen, denn sie wiederumb bekommen worden, oder nach gestalt der Sach, Verhafft, und der umbständt, nach der Rechtens herumb Pein zuerkennt, nus, auch ob sie, schon der Todtschlag halber, sonsten nit schuldig erfunden, der gebühr nach bestraft worden. /a/

Aggrau: Und zwar ehrloß schwören, wann ihr gefangene durch gewalt, welche sie mit gewalt aus der gefängnus gangen, oder wann sie die warheit verschwigen, oder gar verklagen. (b)

§. 2. Ja fürgeben ist ihr gefangene zu,
Mitig: gar zuberwarten, wann sie unbillig wird in die gefängnus eingelegt (c) oder gar muthwilliger weis, wasser oder brodt wurd (d) oder sie ihr mit einigen krayerlichen schwerden gehalten hette. (e)

§. 3. Gleichwie fürgestanden, daß wann ein oberer ausgetretener samerad in einem newen verbrechen wurde angetroffen, man ihne fürnemen, und die warheit schöpfen solle. (f)

§. 4. Welches gehalt die kunft oder aussag, so einer ein anzeigung für peinlichen krayg gibt, ist fürchen art. 35 zu finden. f.

Der fünff und dreyssigste Articul.

Von dem hüetstocks, und ge-

richsdienern, welche die ge-
fangene außlassen.

§. 1. Wann ein frieder der gefängnüs an-
der peinliche, etwas handwerchs,
boßhafftige anzhülff, oder fahr an sa-
chen bekandt, oder sie also anzge-
lassen, oder dieselbe etwas hand-
werchs. (a).

§. 2. Dass die entlassung mit willen, be-
hoßhafftigen etwas beschehen, ist hinge-
sätzlich auß nachfolgenden umbstän-
den zu ermessen, wann nachmittag
ein solcher gefängknüs, mit dem
gefangenen ab burgerliche gemain-
schafft gemacht, und sie miteinander
gnug stund essen gehen (b)
oder wann der einem gefangenen ein
neue zeitung, als ob andern fürgela-
gen, oder auch sich offters mit dem ge-
fangenen bekandtnüs thun (c)
Erbendtlich aber wann fürnemlich be-
ne, dass der gefangne band gelt dem
thurn angenommen, oder thurn die mit
mit willen der außgebrochen, und
hand gegeben und fürgelassen hette (d)

§. 3. Auß welche und dergleichen fürgän-
gen, ob ein Landtgrafischer von dem

Teytrtel.

coan ge nit genugsamb der krefftigen vrsachen gebt, dan ob
nit ob gleich sonsten das leben verwürckt hette, in casu tali nit gnädiglich begnaden, mit der peinlichen
frag angreiffen lassen, vnd darauff
ehe vrtheil vnd vrsehde geben,
ehe vnd zuvorauß mit klainer anzaigen
auß ihnen selbs die warheit
suchen, vnd ihne darauß hinder
ihm auß darumben examiniren

Coan ihm fürsatz bewist?

Coab er für gnadbitt oder verzeihung angelangen?

Coabe vorig fürnemben gewust, vnd
darzue gerathen habe? vnd dergleichen

D. t. Findet man nun ihn gerichtbrüchig, vnd er ihm nit der gnadbitt
würdig, sol er ihm nit der gnadbitt
würdig erkennen, sondern lebendig
ihn begraben, vnd ihne hinder
sich:

Vnd er ihm gefangenen die gefängnus selbst helffen außbrechen, oder
ihm selbe gnädiglich angestanden:
oder selbsten mit ihm außbrechen
oder helffen, vnd alsdann verbrennen
besonders verurtheilen, oder aber ein

in der Entlassung etwan ain mord
begangen, damit sie nit behalt
conde: |f|

Gleiche beschaffenheit hat es mit denen
Gefangnen, welche die gefangene mit g
walt aus der gefängnus nehmen,
oder sie aus der gefängnus deiner fä
den gewaltsamlich entladen, oder
auf die deiner an der fahung ge
waltsätigen wird vorsuchen. |g|
dann nach dem der gefangenen
verbrechen groß, oder der gewalt in
gefahren handlungen behabt worden
nach dem soll auf die straf linder
oder gefahrer gebraucht werden.

Gestalten aber diese handlungen der
Hex, welche den gewalt Landtfrid,
brüchig machen, eben denselbigen
Landtfridbrechern aus Hex gewalt
Leib und Leben der straf nach
fahl werden. |h|

Wann aber deren beschaid, under wie
etwo vil eben, oder nachlässig
beschaid herüber gangen, oder der mit
lassung das haben mit verwürckt
soll es allein eigenschaftlich, das in etwo
andern mit ausstrauben, oder an
andern extra ordinari straf belegt wer
den. |i|. p.

Der Sechs und Neunzigst Articul.

Was einem Landtgericht zur Zeit eines grassierenden Übels als da die Zigeiner, Tremmer, oder andere schädliche Leuts, im Land vermerckt werden zu thun sey.

§. 1. Wann uns die Landschädliche Leuth, so vns Vnderthanen bilmässig schädlich seyend worden, als Zigeiner, oder andere Vnbekannte, auch die, welche ein Contagium und Gifft anhaben, auch die sich in dem Land betrachten werden, ohne Pass oder Kundtschafften, oder Zeugnussen, wo sie geboren, oder gewesen, und gegen den selben mit gedinghafter Zwangsfahrt, oder auss allen und yeden Obrigkeiten, diesem bösen gesindl einigen Pass hinzugeben, oder Kundtschafften passieren zu lassen: solche vns fürnimt für Vnglaubig und mässig zu halten:

Zuverschaffen, daß sie einer Person schuldt
und beizumessen haben sein.

§. 2. Wegen der Examen, wie man das
Landgrafenst Examiniren, examiniren be-
halten, und allda ehrlich aufbehalten
haben lassen. 16/

§. 3. Auf die Caddet, gardeurs und beur-
laubte Landbereuter aber sonst alle
Jahr Zusammenkunft und Musterung
abzuhalten, examiniren, und da sie
einiche Mängel haben, ihnen, an-
dass anzuschaffen, wie sie aufgesetzt
Zeit vorhalten, sich dessen unbeschwerlich
nachzuweisen aber die beurlaubte an
Ergötzlichkeit Verweisung beschehen

Der Siben und Neunzigste
Articul.

Wie es mit denen Lastern so
allhie mit ordentlich ausge-
führt, solle gehalten werden.

Der Jenigen Laster halber, so vorin
dieser unserer Landgrafenstbordnung
nicht ausdrücklich benannt aber aus-
gelassen, Soll es bey anordnung
der gemeinen Rechten verbleiben,

INDEX

der fünfften Theils der M. C. Landts Rechten.

Erster Articul. Von dem Landtgricht und gemeine . fol: 2. pag. Versa

2. Von Landtgrichtmässigen Sässen . . . fol: 2. p. V.
3. Von Kirchlag Verlust und Landtscheidung . . fol. 3.
4. Von Einziehung der Gütter . . . . fol: 4.
5. Von Einziehung der Gütter, die nicht auf offenen Gericht angeruffen werden . . fol. 4. p. V.
6. Von Verbung der Gütter . . . fol: 5. p. V.
7. Von der Gütter bezirck Labenden Jurat . . fol. 6.
8. Von Verschwendigung der Gütter . . . fol. 7.
9. Von ordentlicher Clag . . . . fol. 7.
10. Von der Clagen Caution oder Versicherung . fol. 7. p. V.
11. Von der Verklagten Verantwortung . fol. 8.
12. Von Beweis Thumb . . . . fol. 9.
13. Wenn der Clager von der Clag abstehen will . fol. 9. p. V.
14. Etliche Regeln, welche bey der Beweisung in Peinlichen sachen in acht zunehmen . fol: 10.
15. Von Halben Beweisthumb . . . fol: 11.
16. Von Verwerfung der Zeugen . . . fol: 11. p. V.
17. Von gemeinen Beweis . . . fol 11. p. V.
18. Von der Verschaubung oder ausgestossenen Process . . . . . fol. 11. p. V.

19. von Purgationen . . . . fol: 12 p. V:
20. von Advocaten . . . . fol: 14.
21. von denunciation . . . . fol: 14
22. von D inquisition od Nachforschung . fol: 15. p. V.
23. von den gemeinen angezeigen
D. inquisition . . . . fol: 17.
24. von D nachforschung, ob die Sach
eigentlich beschehen sey, und sich
in warheit also befinde . . . fol: 17. p: V.
25. von beschauen . . . . . fol: 18. p. V.
26. von D gefangklichen einziehung auf
D inquisition . . . . fol: 19.
27. von D gefangnüs . . . fol 20.
28. von diesen Flaidt . . . fol: 20. p: V.
29. was nach D beschaffung zu thun . fol: 21 p. V:
30. von der beklagten caution od Procuratur fol: 22
31. von caution für gewalt zu latein
de non offendendo genandt . . . fol. 22. p. V.
32 von D güetlichen beforderung und
fragstücken . . . . . fol: 23.
33. wie zu thun, wann D Partey saumig. fol: 25.
34. wann D gefangene die angezeigen
in schrifften zu haben begehrt . fol: 26.
35. von zumuthung beeder theil an,
zeigung der Rechtlich sorg . . fol: 26. p. V

36. von D Confrontation od gegenstellung . fol: 29. p. V.
37. von der peinlichen frag . . . fol: 30.
38. welche personen nit an die
strenge frag gehalten werd. können . fol: 32.
39. wie offt die Tortur zugebrauchen . fol: 32. p. V.
40. von bestättigung D erfahrnuß
nach der frag.
41. von erstattung ab Ungarthayding. fol: 34.
42. von dem Urfe . . . . fol: 36.
43. von verfassung D Missethatt . . fol: 37. p. V.
44. die Unbekandt verletzt mit Straff
Milderung . . . . fol: 38.
45. von den Unbekandten p die Straff
zu ändern mögen . . . . fol: 39. p. V.
46. wie sich ein Urfel zu halten, wann
jemand Unrechtliche Urfel schaffen
Organgen hat . . . . fol: 40
47. von verfassung D Urfel . . fol: 41.
48. von den Todtne Straffen . . fol: 41. p. V.
49. Urfel ain Leibs Straffen . . fol: 44. p. V.
50. von D Appellation . . . fol: 46.
51. von vollziehung D Urfel . . . fol: 46.
52. von Extra ordinari Unbekandtlich
Straffen . . . . fol: 48.
53. von begnadungen . . . fol: 49.
54. von Landgerichts Unkosten und
Zehrung . . . . fol 50.

55. von Schelmstätten vnd Mordern Jurist. fol: 51. p. V.
56. von Aufrührern . . . . . fol: 52.
57. von Verrätern . . . . . fol: 53.
58. von denen Forschreiben od galgen
und desselben Erhebung . . . fol: 53.
59. von Acht vnd Löserung . . . fol: 54.
60. von Gefängnus . . . . fol: 58.
61. von den Lastern Gotlosigkeiten
Majestät, Rebellion, Conspira-
tion Landts Verrätherey, vnd
Landtfriedt- od Heerstraussen . fol: 62.
62 von Todtschlag . . . . fol: 62. p. V.
63. von Nothwehr . . . . fol: 66. p. V.
64. von den Todtschlägen von hinnen
ergangen . . . . . fol: 72.
65. Vatter mordt . . . . fol: 73.
66. von den Kindtmördern . . . fol: 75.
67. von denen jenen Leibsfrucht mit
Fleiß abtreiben . . . . fol: 79. p. V.
68. Hinrichtung der Kind . . . fol: 82. p. V.
69. von Selbst aigner Entleibung . fol: 83. p. V.
70. von denen welche Gut Mordt sal
andern bestellen, od sich selbsth
lassen bestellen. den gemain
Assassinium gemacht . . . fol: 86. p. V.
71. von Meisel vnd Straffen Mordt. fol: 90.
72. von denen, so mit Gifft Vergeben fol: 91.

73. Sodomia . . . . . fol: 94. p. V.
74. von der Blutschandt . . . fol: 97.
75. von der Nothzucht . . . fol: 97.
76. von Ehebruch . . . . fol: 99.
77. von Freiheit Ehe zu latein Bigamia gmandt . . . fol: 102. p. V.
78. von Entführung D Jungfrauwen und Ehrenräuber . . . fol: 105. p. V.
79. von der Kupplerey . . . fol: 107. p. V.
80. von gmainen Feuerern und auch Aufrüehrischen Verschwörungen . fol: 110.
81. von dem Mordbrannt . . fol: 110 p. V.
82. von Diebstall . . . . fol: 113. p. V.
83. von dem Kirchen Diebstall . . fol: 117. p. V.
84. von Straßen Raubern . . fol: 121
85. von Münz Falschern . . fol: 123. p. V.
86. von denen falschen Vigl Leuth und der gleichen machen . . fol: 126. p. V.
87. von denen verbotte Waaren gewicht Ehr, Maas, Kaufmanschaften und andern passen Verfälschen . fol: 127. p. V.
88. von Entrichtung D Mauth, zu latein de decimo moto . . fol: 128. p. V.
89. von dem Mayneidt . . fol: 129.
90. Straff denen so verschossen Wagstuck Treiben . . . fol: 130. p. V.
91. Straff D jenigen so Schmachschandt Reden andern machen und ausbreiten . . . fol: 130. p. V.

92. Stellionatus . . . fol: 132. p. V.
93. von Leüth außzuegeben zu
latein Plagiarijs . . . fol: 133.
94. von denen die auß der
gefängnus und Eyden bey
ob Landtsfrid . . fol: 133. p. V.
95. von dem Feürstehlen gericht
denenen welche die gefangene
außlassen . . . fol: 134.
96. wes ainem Landtgericht zue
Zeit eines Krieg emoden
Feind, als da die Eyginer
Bremer, ob ander schädliche
Leüth in Landt khemen oder
verordnet, zu thuen pey . fol: 136.
97. wie ob mit denen Lasteren
alter mit ordentlich außge-
spüecht, peller gefalth ver- . fol: 136. p. V.

Das Sechste Buech

Der Löbl: Österreichischen Landtafel

Von Geist: vnd Weltlichen Lehen

Erster Theil

Der Erste Titl.

Was ins gemain zů ainem Lehen aygentlich erfordert cönnd.

§. 1. Erstlich cönnd erfordert ain Lehenherr, welicher das Lehen verleihet.

§. 2. Zům andern gehört zů ainem Lehen ain fähiger Vasall oder Lehenman, ohne den das Lehen verliehen cönnd.

§. 3. Zů dem ist zů ainem Lehen nit erfordert gnůg, als Bauerschaften, Höfl, Vasten, Wäld, Gmächt, Leuth, Hayd, Mühlen, gehültz, Weingärten, Aecher, Wisen, Weidt, zaun, Viehwaid und dergleichen hubarey, diese sach und gueter, aber aber Lehenlose

zůbschaffen, stand und gůelt, alss gnugs-
sam bschain Zusatz, Mauss und Zoll, wie
auch zůbůrdtlich und obrigkeytlich zuge-
hörtt.

§. 4. Hierauf bleibt alss hochlöbliche Lehenschaft
nachlaß eygenthůmb [:directum dominium:]
bey dem Lehenherrn, und ůnd allein das
gantzliche eygenthůmb [:utile dominium:]
dem Lehenman übergeben, also und aber ge-
stalt, dass er dasselbe Lehenbesitz inen
haben, gebrauchen, nutzen und gantzlen soll
bschen und mag; ohnerachtet ers nit be-
hausman auch seinen nachkommlichen in haben,
den Lehenguet nutbart und nutzbar, das
ist ůber bschen Lehen Zuhalten, sondern ge-
hat schuldig Vasallen pflicht, ladig und eygen-
thůmblich Zue, wie er dan auch da nimb
in Laband und Standt Zeichen ohne, minder
Lehenherrn bewilligen, consens, fürtrag,
und yberlaß, alss wie mit andern seinen
eygenthůmblichen Gůetern Zuhandlen
recht hat.

§. 5. Zum fünfften ůnd sechsten verordnet, dass
der Lehenman dass Lehenguet nit alss

Lands gelaubnüs und bewilligung
nimmen habe, und dasselbe albegnad zu
nachster Zeit bey dem Lehenherrn ge-
bührend ansuche, auch Ihme dasselb
unbenklich verliehen werde.

§. 6. Nachstand ist die gebührliche Lehenpflicht,
welche der Vasall seinem Lehenherrn
zeigen und Ihme verliehenen Gueter ab,
zu tragen hat. Zu einem Lehen kommet hey.

§. 7. Dienstan ist der Vasall auch schuldig die
Lehenbrauchbarkeiten nach eygenschafft
und alten herkommen zuab und anhero
Lehenherrn zu leisten, auch die gewohnliche
Lay Gnadensteuer, wie den sammaren
bey einem und andern ausschuflich
gewendet ist.

§. 8. Sammaß aber die Lehen in diesem be-
nem Fürstenthumb Osterreich und
andere bey Veyb und bey dem Fürstlichen
Hauß, oder andern Geist: und welt-
lichen Fürsten und ausländischen Lehenherrn,

sachen sachverständig, auch sonsten hinlänglich
Eigen arth und eygenschafft seind, als
solle von denen selben, auch von ihme,
wie ob ein jeder in diesem Land
mit seinen Eisen Zuhalten, in marschal,
ganten Kriegen gehandlet werden, wo
aber ein casus fürfiele, der sie nimmer
mehr angetroffen wäre, derselbe solle
nachsehen Landgewohnheiten, aber
in mangel derselben denen gemeinen
Rechten nach entscheiden werden.

Zweyter Titl.

Von denen Landsfürstlichen Eisen und Eisengruben.

§. 1. Und anfangs zwar ist der Eisnen Er-
zen halber, welche von Gott und Na-
turen freygebigsten Eygenschafft
denen Herrn und der Landschafft der

tiſſen ermelten, Friderichen, Hayß ꝛc.,
ergeſt hochgenannte Herrſchaften
am ehrenreichen, Rauſch, und Purpur
ſonſtablichen Ehrenſtands Ritterlichen
geglaubt Kayſer Maximilian der
ſechſte, Landmarck auß der Grafe,
Maximilian der Erſchrocke, und Rö-
delſtein auß der Erſchrocke Schickmül,
chſtan angeordnet, alß auß ei-
nelchſten, gedachten Herrſchaften,
und Ihr und Ihrer Vorfahren her,
kommlichen Herrlichkeit, und Herrlich
ergangenen Observantien allen,
unbergſtändlichen Landgerichten: alſo
wer am Gericht dieſer Herren Lan-
deſtl Hayß zu rechten kommandirt:
rechtfertigt, und Frömd nachmahlen
allmächtigſt beſtändigt haben, welche
Freyheiten in nachfolgenden punc-
ten beſtehen.

§. 2. Wan ein Landsman ohne Manliche
Lehnliche Leibserben mit Tod abgehet,
und abſterbens ſeinen auffahr aber

Eehandgenad, wie barbarische Landsknechte, Reuter, Pferd, Wagen, Gaben und Nachbarn, mit Außschließung aller Klöster seinds gesellen, es gelten solche Eehen alles abgesonderten Eehemanns geschehen Kleidern, aber einen Mannsleibsgaben Zugehören. Die Klöster haben sich dem gegen aber ganzen Mannsstamm, man Absteigenter und Seyten linibar Zugen, aber eehnen nemmes einab aber andern Geschlechts Gabenter gebornetnes auß solche einige für barfügen Zuhalten, Zu einem Fall sie aber Ihre Gaben aber Eehandgenad ehenter nicht, als nach abgang, und in mangel aber ganzen Mannsstambs Zugenießen haben.

§. 3. Merken, wann ein Eehen nach inhalt aber Eehandgenad auf die Klöster fall und selbige seinds ehelose Leibsgaben Manns aber einblosen Geschlechts barliegen, so gelten alles Eehen Ihren Mannsleibsgaben allein: und einen einblosen Leibsgaben ehenter nicht, als in

mangel oder abgang der Mannlichen
Erbschafft; Wann aber auch keine ehe-
liche Kinder, weder Mannen Leibs halben vor-
handen, so sollen die Lehen an den nechsten
Mannsstammen nachgefolgten Jahren
den Lehenherrn heimgefallen, und
in andere Hand fürderlich, angefallen und
verliehen werden, gestalt dann die
Mannspersonen denen selben gleicher,
Zeit verpflichtet.

§. 4. Jedoch, obwolten sich die Lehenherrn
Erben, so weit nicht verpflichtet, das
die Lehenmann ihre Lehen ohne Land-
fürstlichen consens solle verkaufen,
verpfänden, oder weiter verändern kön-
nen, so haben sie doch das dieselbe ver-
mög der unter gemelten Fürstlichen Ober
Polizeyen Mandaten und Ausschreiben,
ferners Observanz unter und ob eher
sind heimbe dato hierum ergangen
May 1640. verfaßten Resolution
sich nun das Landfürstlichen con-
sens gänzlich verlassen, und wann der

Kayserl. Landen Verkäuffer nit endtl.
lich und gnugsamb gebräuchige Entschuldigungen
fürbringen können, den hiesigen N. Oe. Regie-
rung und Cammer dannoch gnädigst be-
fehlen gnädigen gnedigen, ob Sie
dann nit, dass einer oder der ander ab-
lasse, mittl Mandat und Bannbrief citiren,
und ganz scharpf Landsfürstl. Successores
sache, als dass die Leuth sich nit ab-
fast strandten, und sie solche mit Pflicht ihrer
Landsfarben zu gebrauchen und entschuldigung ab
Entschluss verbringen wollte, oder aber et-
wo jemand ein andere fassionirte Person
auf, welche Pfuscht selbsten, oder hinter sonder
Canal praeiudicium kommete, mit hinter
sich, auf welchen fast hinter klagenden
und Cammer nit ansehe den Supplicanten
immediate nach Hauß weisen, oder ab für
sich selbst hoher oder weitern Befehlung und
gutachten an Ihro zu Ihrer hoher
gnädigsten Resolution gelangen lassen
solle.

§. 5. Anerbund mögen inglichen die Bandl Ihre
Schuldnern und andere Creditorn nach
auf die Leuth, als dann eigene gnädige

auß ohne allen einigen Landschädlichen
verlust annehmen, dass ihr gefallt,
dass in allwegs die frey eigne Güetter
ab seyen liegend oder fahrend, Pfenni-
ding und sonst allen andern, hier-
zue darumb sagen, und nach ihm
anhalten, auch nit abschlechtlich,
absolvan auch die Lösen zue bezahlung
angezeigten einigen allen.

§. 6. Wan auch jemand solche Lösen der
abledigung der Pfenlichen Ruff nach,
nit und saumb gelaben, die frey eig-
ne Güetter aber eine gemacht, zue be-
zahlung der Creditorn nit genug
sind sein einigen, Do haben eine
Knapft obbenennter Resolution zue
einer absonderlichen gnad, und be-
zeigung hochmer Landschafftlichen
Milde, und Gnedigkeit zue thun
Handen, alß hierauß abzunehmen
beuolligt, dass hochgemelte ihre Gnad
Gnad abss einig, oder sonsten Ruff
frey ledig saumbgezahlen, und nach
malen Lösen zue absteidung thuen der-

auf expresse oder tacite haben wir, und
hausfürbringen dürfen, hinzuthun: aber
andere halbe Theil aber Unser zu beyder
freyen disposition mehr hierunder in all-
weg vorbehalten haben wollen; inmassen
dann auch in andern weg auf die gemein-
liche Executiones, Contrary und Anspruche,
hiegegen also fürgenommen ist.

§. 7. Darbey haben wir aber abermal gnädigst
gemeldt, auf denen Landts-Pfleglichen
Aembtern und Pflegambts Verwaltungen
ob aber schon nach hierüber gnädigste Ver-
gelassen, dass sie den Unseren Landts-
fürstlichen Essen, welche sie auch hin-
nachdem allein für sich und ihre Erben
belangt, auf Testament, Codicill,
Geschäfft den Landtschaften, oder andern
lassen wollen freyeigentlich disponieren,
und selbige andern, hinderlassen, ge-
schaffen, auch Ihnen behalten vor-
gehalten mögen.

§. 8. Und seind Sibenten abermahls Landtge-
nehmen nicht allein auf die Landtordnung

Hannan: auchan äuß aus alt nach Esan, wie äuß auß die Jungen Jünger Esau, welche aber Jhus als Landtsürsten, Jhnen leben und Nachkomben, Jhnen ein Landtman, aber sonsten Lagebaute Pflichtschuldt aber Landtschaft aber Vasallen Jamb Jalben, wan selbige wiederumb Jandiaten wandten.

§. 9. Jedoch sind die Esaus genanten allein äußere Landtsürstliche Jaubt: und Erb Esau, nicht aber auch andere Jhre aber Landtsässige Esausharen im Landt Jabente Esau, wie auch allein äußere Landtsürstliche Landt Mitglieder als Jaubt und Erbmarschalck benennet: Jo wegen dan, daß dem Jhus ein Esau außbrechen, Jich mit aber Esaus genant Jandiaten wandten.

Der dritte Titl.

Von Ausländischer Herrn Esau.

§. 1. Nach dem etliche Fürsten und adeliche Herrschaften und Städte des Römischen Reichs Burgundischer Nation in diesem Krieg Herzog Carln Partey gehalten und ihm gelegene Plätze eingeräumet haben, und aber Ihre Königliche Majestät Dänemark und Norwegen Ihre Plätze selber gewisse Abwechslung zu pflegen gesinnet haben, auch dasjenige von Ihro Majestät Bevollmächtigten mit den Burgundischen Generalen und Gesandten, Abgeordneten und Bevollmächtigten eines Anstands, daß es auf künftigen Landtag allerdings soll beruhen haben sollen, eingegangen worden ist.

§. 2. Und weil nun Ihro Königliche Majestät Unterthanen abgelaufen Lehen von Ernestinischen Fürsten und Landsassen auf der Landgrafschaft Thüringen und Herzogthum Sachsen nicht schuldig, sich auf besagten Tag vor Meidung Ihrer Lehen einzustellen und recht zu nehmen gebunden sein sollen.

§. 3. Inmaßen sollen sie sich mit Ernestinischen Landsassen in keine Zusammenverschwörung und allen andern verbotenen Practiquen

conditiones vnd gedinx einlassen, vnd
Ihnen darbey Reuers, zuthun alsd
dass inhalts anzeigen, dass sie die
Lehenstuchs dann annehmen, vnd be-
kennen dass sie dieselbe von dem Le-
henherrn zu Lehen empfangen, vnd
was sie recht vnd eygenschafft, vber
er Lehen haben rechte: oder alten Herko-
mens zugehören, schuldig, dasselbe
gehorsamblich leisten wollen.

Formula eines Lehenreuers.

Ich N. Lehenman für mich, vnd zum
fall ab die wehrschafft anstandt an stat
meiner geberender, Vettern vnd Lehens-
genossen, vnd ihre behendt Mannigliss
mit disem brieff, dass Ich von N. vber
dass N. Lehenherrn in Osterreich
samt dato sammet benante stuchs vnd
gutter (so fridrey zubenennen) zu Le-
hen für mich, vber alss Lehenherrn ge-
walter meiner Erben, Vettern, vnd
Lehensgenossen empfangen habe, auch

dass aber dieselbe zu Lehen empfangen, und
also dass gesetzmässig leisten und thun
will, so soll ihm macht und acht solche
Lehen, massen sie besonder aber Landt,
brauch halber Zuthun schuldig sein, thun,
leisten ohne gefahrde. Urkhundt &c.

§. 4. Niemand sollen hiesige Landsässe und Un-
derthanen von einem Ausländischen Le-
hensherrn, oder Ihnen im Landt sitzende
Lehentrager: und Lehenknechten mit
der Kay, oder also zu besonden nicht
bekümert werden.

§. 5. Inmassen ein jeder Ausländischer Lehen-
herr ist einen Lehentrager oder Lehen-
knecht, wie auch seinen Lehenbrieffer in
diesem Landt zu halten, und selbigen Un-
serer N. Ö. Regierung und Cammer
anzuzeigen schuldig.

§. 6. Wie dann hinwiderumb hiesige Landsässe
und Underthanen, wegen ihrer von
Ausländischen Lehensherrn habenden,
und in diesem Landt gelegenen Lehengü-
ter, auch ihre oder Lehensherrn Perso-

chung ausser Land Fürsten, da einigen Exemption ausdrucks hat Zugeben nicht schädlich, jemahn wan ainer ander ausser Landsässiger Edelmann welcher dieselbe Exemption Zugeben hat, meint, so stehet Ihme Euer in disem Land nit ordentlichen Execution mit seinen Landt Leuthen, oder andern, sondern seinen Edelmans Gerichten auf Exemption, und Pares Curiæ gemaint werden, Fürsprechen.

§. 7. Desselben, wan seiner Landtleuth oder Underthanen einer umb Exemption, oder Edelmans Gerichten vor Ihnen, Zu klagen hat, oder beklagt wirdt, so soll ab der Ihro Edelmans Gerichten in Landtäflichen Exemptionen gehörnen, jedoch allen beschwerten Theil die Appellation Zu seiner N. Ö. Regierung haben, sonsten, da aber der Ausländische Edelmann Gerichten seinen Exemptionen in Landtäfla, oder sonst nicht ausdrucklich eingeleibt, so soll die Klag vor Ihrer Land Marschallischen Gericht mit allen nöthigen

haubsaltaner Appellation angezogen
werden.

§. 8. Wir wollen auch in dass Klagrecht eingeführt haben, dass wann der beklagte ohne dass dem Landtmarschallischen Gericht beantwortet, zu seiner Klag weiter Ihre nit kommen dasselbst, aber bey dem Lehen, gericht anbringen und ausführen möge.

§. 9. Item die Lehenleute Herr und Landsleute, diese, aber denen Lehen tragen, sollen dem Landtmarschall, welche Lehen von Ihme haben, und nit kommen Ihre Furnemen wegen Zugehörungen Zeugnuss, aber alle die Dasselbe selber, oder Lehenzeugen beybringen wollen, Ihnen desswegen und allenthalben Zuhanden zu stellig sein, und also in abgesandten Zeugen und Zeugen Verhör alles sorgfeltig, und welche der Landtschandt Zeugnuss nicht beschwaren.

Der Vierte Titl.

Von Finanzischen Beist: und

Adelichen Herrn Lehen.

§. 1. Die Landsassen Prælaten, Clostar und Hofrichter sein Ihrer Lehen selber in allen massen nisten, casser eine Lehn in ihrem Landt, gemeinen Lehen gebrauchen, sondern ander Lehn hand anderer gemachen, welche eine infalt ihres Landtsassen Ritter hinterlassen, darvon Ihrer Fürstlichen Landt Standen verfallen, hand, wissen in andere wege sie, inmaßen gewendet haben, als an welche stein andere Lehnsherr gebräuchen ist.

§. 2. Sonderlich solle hinein Lehnsherr seinen Vasallen mit hinzuziehung seiner assessoren, prædicaten, Lehnbauchsässigen, Pfleistern, und Nachen Reuersen besichtigen, einigen mit der Taz aber herumbrichten Regalien passiren, jenachdem sie in allen hey abmen hernigen Lehnbriefen hand alten herkommen hanbliben lassen, weiniger soll sich der Vasall hey hinterung H: O: Regierung Fürstlichen, hand hey ableben ansprüchung suchen.

§. 3. Die sind auch schuldig nothige Lehenbücher und gewisse Lehen Inventa zu halten, und in Fall der Lehen Falber etwas strittigs vorfalt, den hochmögl. N. Oe. Regierung einen Lehenrichter pro Directore causae zu bestellen.

§. 4. Das stehet einem Landtmarschallischen Amt ohne allen Zweifel zu, die Lehen bey dem Landtmarschallischen Amt anzusagen zu empfangen: aber ortsen aber dem bestellten Lehenrichter die Appellation bey hoch. N. Oe. Regierung vorbehalten.

§. 5. Die Geistlichen Güter, so heim abfallen für Lehen anfangen, wie auch die Lehen, welche dem Lehenherrn heimfallen, stehen im gedachten Fall, wenn die administration in temporalibus nicht benommen ist, ohne hoher oder adl. Stand, oder Capitul stimmfähigen Landsassen Vasallen einiger massen; wenn aber die Inventaria nacher, und nicht so bald angezeigt werden würde, was das Capitul oder Convent die alt herkommene Lehen bey anzeigung der Inventaria empfangen, und ist der Vasall dieselbe schuldig bey dem neuen Inventario darauf zu empfangen nicht schuldig.

Der fünffte Titl.

Von Rittermässigen: oder gemeinen Erbleben und Teutschen Lehen.

§. 1. Rittermässige Lehen, so Landsgüter sind, werden die genannt, welche man vornehmen Landleuten zu Pferd: oder Rittersdienst, oder sonsten Erbleben Herrn verleihet, die man Lehen: und Pfannd-Lehen heisst.

§. 2. Die Teutschen Lehen aber sind welche ohne Rittermässige Dienst, sondern nur um Teutschgeld ob sich tragen, und darumben Leinwandkauf: und andern gemeinen Teutschen gewöhnlich, als Erbleben verliehen werden, darbey muss man dieselbe auch begraben Hochzeit und Lehenpferd oder Lehenmahl mit weniger als die Rittermässige Lehen nicht gebräuchig machen, wie sie dann auch ohne consens der Lehenherrn Cauffen hypothec Landsfreyheiten, viel

die Landt Mitgleicher der Bauren- und Bauersleuth betrifft) nicht vorgelandt noch vorgenommen werden können.

§. 3. Vormünder seind die Teutsch Eltern ihren Kindern vormünder in ihre hinderlass, dass sie jemahl weibs oder Mans Personen hinterlassen, und auss denen die Inhaber in Testament oder Codicillen weiter andere Vormünder nit ernennen; Ingleichen ausser Testament und Codicill, sowoll auss die Weiber und Weibs Bauben, als auss die Söhn und Mans Bauben nehmen sollen.

Der Sechste Titl.

Von Haupt- und Pfleger Eltern.

§. 1. Haupt Eltern seind die Jenigen, welche von Rechts oder andern gesetz oder Gewohnheiten

Lehnsherrn ohne mittelbar sondern, und
einen Lehnsleuten darumb verbinden
wurden, dass sie solche selbst benennen
nützen und gemessen sollen.

§. 2. Erstgeborne sind, welche zwar aus dem
Stuhl, aber andern Lehnsherrn sondern,
gedass dahin geordnet sind, dass
sie der Fideicommissarius Vasall zu sein,
nun gebunden nicht behalten, sondern
andern Erstgeborne Lehnsleuten verbar dem
der Land verbinden, sollen.

§. 3. In Erstgeborne Lehnsverbindung ist der Lehnsherrn consens nicht vonnöthen, es
soll aber der Erstgeborne mit solcher
verbindung der gestalt umbgehen, dass
dardurch dem Lehnsherrn an seiner gerechtigkeit nicht zu nahe noch
nachtheiliges zugezogen werde.

§. 4. Ein Erstgeborne ist dass Ihme seine
Geschwister Erstgeborne für sich selbsten zu
behalten, aber in seinen eigenen nutzen
Innenwenden nicht befugt, sondern
dasselbe andern Lehnsfähigen Personen

seiner Eltern schuldig.

§. 5. Wann aber ein Vatter sein Kind also arm und unvermögend, daß er das seinige, falleman Vatter sein Kind, selbes Kind zu nehmen, mag er dasselbe mit dem Häubt Lehen, darin consens zu seiner nothdurfft gebrauchen, daß wann sie wieder zu einen Mann kommen, man selbe, selb das Lehen im vorigen stand gesetzt, und wie vorhero andan verliehen werden.

Der Sibente Titl.

Von denen Vralten Mann: und Erben Vasallen Lehen.

§. 1. Ein Vralt Mannlehen ist, welches aber den vierten grad aufsteigende linii sorthet: ein alt Vasallen Lehen aber wird das jenige genant, welches den vierten grad an, aufsteigender linii, als den Vatter, Grosvatter,

Vr: und Vrbarsherr auß dem Fasanhof, man gebürt stalt.

§. 2. Wiewoll die gemelten Baumgarter und Hüter, darüber Fasan nicht auß Nachlässigkeit, sondern dann offtermahls auß den Vasallen Hembden, so ist doch Baumgarthen, so offt sich ein Lustfall mit dem Fasanhof, Fasanman, oder dessen Fasantnagel begibt, und neüe Verleihung einer Hofe und Lagerstatt angefallen, oder einen Neüen Fasantnagel zu stellen, die gewöhnliche Fasanbestallung zu reichen, auch neüen Fasanbrief zu machen, und dann die Baumgartung die arth und eygenschafft des alten Baumgarthen oder Vasallen Fasanh in ein Neüen Fasan nicht verändert.

§. 3. Wann ein Fasantnagel mit herrschafft und bewilligung seiner Mitinteressierten Fasanhgenossen sein Hof, und an stat seiner Mitbaumgartten einen Fasanhfarth, das Fasan aufgetrag, sonnach aber dasselbe ehe und zuvor ab einem andern Baumgarthen übergeben,

welcher Lehenbesitzer auf Ihre Besitzung, so
wann solche Lehen Ihnen die vorgesetzte
Erbfreiheit nit Rath, sondern bleibt ein
jeder also ohne andern wie alter Bau-
ern Bäuerlichen Lehen.

§. 4. Lehenschaften wann wie Bauer wie gleich
als Bauern oder bäuerlichen Lehen
wissen Ihre gutwillige nach dem Lehen
übergibt, und aufsendet, so macht gleich
Übergab und Erbfreiheit ihren Bauer
Lehen.

§. 5. Also auch wann der Lehenbauer sein Hof-
bauer Lehen bauenächst, und der Lehen-
herr Ihne dasselbige der Erbfreiheit ge-
benden auf jenen gemachen verstehen
dies welcher bauleihet, so bleibt gleich als
Bauern oder Bäuerlichen Lehen hingegen
der bauenächsten dem einer benigen
nahen und eigenschaft, es habe dann
der Lehenbauer dass abgewichene Lehen
der belegenden Meyerhof hingegen,
oder diese Last und bothe dass der
nächste Lehen der einderbauleihung
bauleihen.

§. 6. Wann die Lehenbesitzer ein alter Bauern

aber Lehnherrlichs Consens hierzu
sich bearbeiten, so können dann
dasselbe hierüber auch ihre eigene
Macht nicht verändert.

Der Dritte Titl.

Von Neuen Lehen.

§. 1. Ein Neues Lehen ist, welches aber Lehen,
Man nicht hat seinen Vorfahren ge-
geben, sondern sich selbst auch hat
Neuem anerbauen.

§. 2. Wann sich in Verleihung eines Vorfahren
Stamm aber alt Herrlichen Lehens,
aber Lehnsherr und Lehnsmann auf
nacher gedenke, welche ihnen hierüber Le-
henbriefen in der substanz Zuwider-
handelnen, und dieselben in ihren
Neuen Lehenbriefen einverleiben lass-
en, als zum Exempel, wann aber alte

Lehenherrn Jemer auß der Lehenmannschaft, gehen ohne außdrückliche benennung deß Mannlehens Gerechtigkeit gestellt gewesen, sonnder allein auf Töchter und Töchter genachkommen vberschlossen, so lang Mannlehen in rein Mannstamm verbleibt.

§. 3. Wann einer seine eigene Gnaden ausdrücklich und sonderlich zu Lehen macht, und dieselben seinen Erben und Lehenserben verpfändet, so behalten solche Gnaden die art und natur eines Mannlehens; es wäre dann, daß sich der Lehenherr mit seinem Lehenherrn eines andern vergleichen.

§. 4. Wann Vnser Lehenherr ein Mannlehen oder ein darzugehörig Lehen fällig wird, so stehet zu Vnserm gnädigsten gefallen auß eines andern Lehenherrn Lehen und widerzugeben, dasselbe entweder mit oder ohne genugsamen eines andern art und eigenschafft, oder aber als ein Mannlehen weiter zu verleihen.

§. 5. Wann ein adelich Lehen von Vnserer gefreyten N. Ö. Landschafft und außländischer Landsassen eigen eingezogen, und in be-

pfändbar Fahrhäuser nicht abgehalt, sodann
der selben fahrenden Executionsordnung
gemäß verhandelt, und dem Fahrnisarrest
gebührenderweis nachgesetzt werd,
wie aber Fahrhäuser zwar, als bestandbare
Häuser auf fürbringende Ursachen
und gebührend angestellten Einwendung
gelöst, jedoch solches ob denen die
benöthigte natürl. und alten Fahrhäuser
sogleich, sobald in den Fahrhäusern selbst,
solches als ein altes oder Natur Hinder-
niß.

Der Neunte Titl.

Von denen Leben, so zu gerichtbar Land Handlungen gezogen werden.

§. 1. Die Lehen, so gerichtbar Land, sind die
Einige, welche zwar nur einer Person
und deren Leben zum Genuß, daß aber
Succession selbes neben Ihne einem oder

ablich andern hinderschaidenlich handlungen
enthalten.

§. 2. Jm selben Falln soll der Aeltiste als Fahnenjunge selbigen für sich, und an stat aller Mitinteressierten Fahnbgenossen annehmen, und die Fahnbgelübt abnehmen, in allen Fahnbsachen aber nicht allein für, sondern auch all Fahnbgenossen benannt werden: Nicht weniger ein Jederweder auch Jhnen zu allen schuldigen Diensten und Aufgenommen und sonderbaren Anad aber andern Fahnd handlungen pflichtig sein.

§. 3. So lang Jemanden allen Fahnbgenossen und allen Fahnjungen Ehrn handlungen fürbleibt gesetzt, ob sich schon mit Jemanden ein- oder mehr Handlungen hetten allenen andern Mitbelehnten begäbe: So ist man doch schuldig Jahrlichen nach Jemanden, noch auch allen Handlungen abzutragen, als sich ein Handlungs mit allen Fahnbgenossen oder Fahnjungen begibt, anzufangen schuldig; Jm übrigen das gebraucht in obgeschriften Fahnbhandlungen ist sonnsten im 19ten Titl. §. 4. allenthalben gemeldet.

Der Zehende Titl.

Von denen Zehenden Zehen.

§. 1. Die Zehen werden auf unterschiedliche weis rechnet, massen dessen aber auf 30 gerad oder Zehendzahlen.

§. 2. Werden demnach gemachen Zehen die Früchte genommen, welche Korn, oder andern oder Heu- und Laubt Zehendfrüchten als Aspern und dergleichen Traidgattungen, dannoch aber einem andern ohne einigen Abgang, Einfuhr oder Ablösung auf gemachen, und denselben verbleiben werden.

§. 3. Durch solche Verleihung der Zehendt oder Zehendmern auf gewissen Zehen oder dass Zehendt und Gerechtigkeit, als ob sie ab mit Gott an sich gebracht hätte, so werden den neuen Zehendherrn die einem andern verbunden werden.

Der Dritte Titl.

Von denen Erbsaltern Lehen.

§. 1. Es haben zwar die Lehen ihren Ursprung und andern Lehenherrn, aber aber hat dieses Lehen durch Verlassung erwirbt, wie auch ihr Lehenherr, dann obligire ein Lehenguth Haar haben die Executionordnung gemäß eingehalten, und einer Lehenherrschaft abfolgen, behandlich an sich bringen.

§. 2. Das Lehen ein Lehenherrn andere als Landleuth, sein Lehentaf Lehen ohne consens der Lehenherrn nicht verhandlen, wie gemäß im Titl mit mehrern Lehen.

§. 3. Wenn aber jemand die Landleuthschaft als andere Lehenleuth ein Lehen respectiue und aber ohne consens ihres Lehenherrn verhandlen, sind sie dasselbe ihren Lehenherrn in naue Hand lage anheimlich aufzugeben schuldig.

§. 4. Wann ein gantzer Ao: Landschaft ein mehrers Jahr mal Esan, gute Herbstjahr seind, muß dasselbe dem Esandsherrn seine Pauerndate, wie den Kauffer gebräuchlich massen aufgesandt werden.

§. 5. Ein Herbstjahr Esan, wann es gleich wenigen Esandsherrn selbst Herbstjahr seind, bleibt in der alt und nahm mind andern Esan, und hat Ihm ein Esandsman seinerseits einige besondere condition nicht vorzumassen.

Der Zwölffte Titl.

Welche Personen Esens, fähig.

§. 1. Die Adenomässigen Esan, sind allein die Landsässl. Herrn und Ritter,

Bandt, wie auch andere gedachte Partey
fasse, ab wasser dan, dass einer aber nicht
gedacht, von Ihro aber hierzu Verfassung,
die Inwohner aus Schwarzwasser Casse ab,
sonderlich belanget habe.

§. 2. Die Bauer Casse aber mögen wie obgemeldt
Leben und hinziehen, Bürgern: und Bauern
Leuten hierbey verbleiben.

§. 3. Die Städt, Marcht, Dorfschaften, und andere
Communitäten, sind zwar auch aber Casse fähig,
dasse müssen sie hierzu einen sonderlichen
Casseneinnehmer bestellen, und so auch sich mit
denen mit ihren Cassenbüchern oder Cassenbrie-
fen nicht unnöthig begeben, dass Casse
von Rechnung wegen visitiren, und ihnen
Cassenbrief mitgetheilen.

§. 4. Die Herrschaften und Particular Personen
haben keine Casse selbst anzustellen, sondern es
muss ihnen einer hierzu haben, oder andere
hierzu bestellten Cassenbrief beyfügen, wenn
sie aber Ihre Vogtbarkeit erlangt, oder
veniam aetatis von Ihro erlangt, sind
sie die Casse von rechtswegen fürzustellen
schuldig.

§. 5. Die Mangelhafftige Partenen, als blöd, sinnige, Närrische, blinde, gebrechliche und abgelassene, sind von Ihnen außgeschlossen alt hadarlichen: und Bawlichen, wie auch andern Esaw nicht außgeschlossen, jedoch müssen solche Esaw von einem ehrs Rathmann und Baumann, aber andern Ihnen von ihren Gewist dem sie hinterlassen, denominirten Täuglichen Esawmagen an Ihnen statt angenommen und handirt werden.

§. 6. Die hinfelig gebrechene Wittiber, sind der Esawlichen nicht fähig, ob schon dem die selbe durch nachgelegten Ehestandt gebessert.

§. 7. Innen Häuslichen als Leibschaften, Knechten, Vniversiteten, Esawen, Collegys, und abgelassen Candidaty geschicht, Ihnen auch durch Esawmagen auch die amts, wie im 3ten §. gemelt wenden, Esawlichen wenden, wan ab andern nit abgenehmlich Ihnen Religion zuwider, zu dass sie von den außgenommen die alt, kalt, Esawliche, Leb, Dämmen und andere

Widermässige Ehen, welche den Unterthanen
andern weltlichen Standsperson zu ehe-
lichen, und solche Heurathsbriefen aus-
fahen, die allen geistlichen Rechten nicht ge-
mäss, noch den geistlichen Personen schäd-
lich verderblich angehen können.

§. 8. Wann ein weltliche Ehefrau sich in einen
geistlichen Orden begibt, so kan sie nach ge-
schehener Profession das Ehe nicht mehr in-
nen haben, nutzen, noch gemessen, son-
dern alsobald soll sie nach dem Ehe-
gatten, oder in dessen abgang dem Ehe-
herrn ausfolgen.

§. 9. Die Ehebrecher sind nicht gemein aber Ehe
fen nicht fähig, können auf beeden Ehegat-
ten einen haben, nutzen, noch gebrauch-
en, ausser in einem im nachfolgenden
24 ten Titel, begriffenen fällen.

Der dreyzehente Titel.

Von Entheiligung der Feyertägen.

§. 1. Die Ernstandhungen an den Lehenbauern sind nicht allein in ihren Erbleihs und Widdumsäckern, sondern auch in gemeiner Feldt, und allen andern Lehen herrührend.

§. 2. Solche Ernstandhungen müssen den Lehenmann selbst, und wann ihnen mehr, auch alle hegtbar sind, den Herrn nicht gemeldt aufgraben, und ist ihr Lehenherr, ganz Ernstandhung allein nicht genug.

§. 3. Wann die Lehenländer theils hegtbar, und theils unhegtbar sind, so sollen die Ernstandhungen den ihren Hegtbaren selbst, und den ihr Unhegtbaren Garthaben Zugehörig gehalten werden.

§. 4. Wann die aber alle unhegtbar, so müssen den ihren Garthaben, und im fahl sie neben Herrn einen abgenderlichen Lehenherrn hatten, auch den ihnselben die Hantierung beschehen.

§. 5. Die Leibeigenen, welche nicht mehr in Herrn Eigenthum oder Garthaben gewalt sind,

beſonen zwar Ihre habende Lehen aufſandig, zadoch iſt nahen Ihnen eigenen, auf Zwayer adelichen oder andauer fürſtlichen Männer ſantigung nach beſchaffenheit, wo ſie Ihnen Handl, als ihr Lehenherr, und ihr Siegel kommetzen.

§. 6. Jemainer Landſchafft Erbſandlungen ohne Vorwiſſen ihrer Obrigkeit aufzo, nächſten Erbtheil Siegeln und eigenen Handt unterſchrifften aufgehen.

§. 7. Wenn aber andauer Lehenbuchs Erbſandlungen belangt, müſſen die ſelbe gleichfalls mit ihrer Erbſandlen eigenen Handt unterſchrifft und Siegeln ihrer Landſchafft bekräfftiget ſein, und alle Ihnen fürkommen ganz ſtehen, ſich keinen andern ihr Siegel, ihrer Landſchafft zugebrauchen.

§. 8. Die Erbſandlungen müſſen mit ihren Hingſtan Lehenbuch anhenglich über ein 3 Jahren, und darinnen die hauptſächtl und aufgeſprochte Lehenſtuck, alle maſſen ſelbige in ihren Lehenbuch einbſomben,

vntereinander völlig, oder theil dauon verkhaufft, benant werden.

§. 9. Damit aber Menniglich wissen khönne, wie die Aufsandtungen zustellen sind, so haben wür nachvolgendes formular hiebeÿ setzen lassen:

Dem Allerdurchleüchtigist: Großmächtigist: vnd Vnüberwündlichsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Ferdinando dem dritten, erwöhlten Römischen Khayser, auch zu Hungarn vnd Beheimb König, Erzherzogen zu Össterreich, entbiete Ich N. meine allervnderthenigiste Dienst zuuor, Vnd füege Eüer Khayl: Mayl: allervnderthenigist zuuernemen, daß Ich (: alhier nemben die im Lehenbrief eingekhombene, vnd aintweder völlig, oder zum theil verkhauffte Lehenstuckh benant werden :) anzaige auß fraÿen willen vermög der investitur allerdings gemäß verkhaufft vnd zuhanden gegeben habe dem N. vmb aine Summa gelts, deren Ich bereit zu meinen genüegen befriediget worden bin. Hierauf habe Eüer Khayl: Mayl: vorgedachte Stuckh,

Ich alhier handschriftlich aufgerichtet, und bey den acten, als ein Instrument ihme N. und seinen erben oder beamten und Inngesessen Frentitter genads allhiesigen Landschafften, darinnen sie haus und ihren mündigen in nutz theil nichts gehandelt, oder sonsten einen verkauft; Ja Ich hierinnen mich obgedachter freyheit mit ihnen genossen, auch alles darbey sonsten Recht: und gerechtigkeiten auf meine Ehrlich ohne gefahr, zu erfinden behalten habe Ich diese Aufsendung mit eigner hand unterschrieben, und mit meinem angebornen Insigel bekrefftigt. Actum N. den N. Tag und Jahr.

L. S. N. N.

Der Vierzehente Titl.

Wan, und in was Zeit die Lehen nächst und nutzgangen erneuert.

§. 1. Wan ein Lehenherr mit Todt abgehet, oder

bestan haranderd conan, bis der Ca-
sambman immer fasse hind lag von Zeit
der ersthenfasst an, dass Casan bey der
nasdarbman oder haranderdan Casantsarg
nasdemassigian Jahren oder Successorn,
bey hardisse der Casand, schuldlisse mit ge-
bsenand hind gebnanssigan Schadbidung
Zuanssnassan, schuldig.

§. 2. Jngleichen wan der Casandman mit Lodt
abgefasd, oder sis mit Ehre dring har-
bsandt, Rauf, Bsanchdung, hind andre
Zudassigie banandsarung der Casand an
haranderung Zudragd, so der Casandsro
oder Successor von Zeit der Jubla-stand
hadt, oder andrerwerb schuldig anzuzeigen bey
andarung, dass Casan immer fasse hind lag
abzufasd bey hardisse desselban von nid-
an Zuanssnassan haraberden.

§. 3. Wan aber der Casandman von der Casan-
sarde, oder der Casandsro von dass Jeb
Casstand Lodfasse Ehrne ersthenfasst gefasd
nasd schuldig sagen wegen, oder an der
Exsecution dring bsuyes, standlandt ge-
schuldig, abrag zusand dass Casandsarde

und andere abgefangte beyeinander behaltende
werden, so lang ihne die bewilligte Fasz
und Lagd Zeit nicht verstrichen, jemahnen
langet nicht an zu klagen, nach dem sie ihr
Lachgefäll gewüsst, aber eigenen eigenen, aber
auch die Vasallen müssten angehört haben.

§. 4. Wann ein Lehenbauer hat bewilligte Fasz
und Lagd, in welchem jemandt ein Lehen
hat ihne Falck nachzujagen, allein, mit Lock
abzujagen, so hat welcher Lehenman hat Zeit
ihro Lehenbauern Lock an seinen und hat
nachen ein ganzjahr Fasz und Lag, dass
Lehen hat ihm nachen Lehenbauern Frey
zujagen.

§. 5. Nicht weniger wann ein Lehenbauer hat Vor
kaufsrecht Fasz und Lagd, in welchem sie dass
Lehen hat nachen Falck nachzujagen, allein
mit Lock abzujagen, und einen Lehenbauern
hat lasst, so hat welcher sie hat Zeit ihro sie
Lehenbauern Lock an auch seinen und ein ganz
ab Fasz und Lag Zu Hochzeiten ihro ihne
Hochzeitlichen Lehenbauern, ab tuye glaich ihro,
selbe ein Nachen, aber allab Lehenmanlehen.

§. 6. Ein sie aber Lehenbauer einen Lehengnad,
welcher hat ihr Lehenschafft gehaine erstehen,

schaft hat, jemandem glaubwürdig bewaiset, daß ab ein Knab eigenab Feuer hege, ist so lang bis er die Lehenschaft empfahet, aber sonst weissen thun, wem die Vormundschaft des Lehens anbefohlen sey.

§. 7. Ebenermassen, wann auch Vormündern Lehen in seine gehörigen Händen, sonst der Lehenherr, aber ob ein Kind Lehenbar aber genugsam eigen wäre, so ist man nit schuldig das Lehen vor mündigen Alter seinen Vormündern zu übergeben.

§. 8. Wann ein Lehenherr mehr Leben verlasst, so ist der Lehenmann dem Lehen nicht bey allen, sondern allein bey einem Lehenmanne Vormündern, und die Lehenpflicht abzulegen, schuldig.

§. 9. Gleicher gestalt, wann der Lehenmann mehr Leben verlasst, so ist ab genug, ob das Lehen bey einem gewalt: und Lehenmanne empfangen werde.

§. 10. Wo dann und so lang ein Erbsländischer Lehenherr seinen Lehenmann oder

Lehenschaft im Land bestalt, so bey dem Lehenbrun die Zur Lehenbeschreibung bestimbt, die Zeit nüst kündan, gnedig will sy, solchs bey haupenungs Fahr und tags bey hochwird. N: Ö: Regierung und Cammer mit ainer protestation anmelden.

§. 11. Zum fall aber Ennsländischen Lehenbarn besälte Lehnbst und Lehenmagen, oder andere Ennländische Lehenbarn nüst aber Lehenmanschaft besessene Lehenschaft mit der nachbesandt: oder nachlässung gemainig ersuchen, und der Lehenbrun Lehenung begerend Zu sein vermainte, selbst Ihne Lehen, absterben bey hochwird. N: Ö: Regierung und Cammer ainer protestation einzuwenden, als nüber niman Malchus Zuberaten, und sich aber mit den alten Lehenbrun, und absterben ainen Lehenmachten gelligkeit, einder den Lehenbarn Zuverstehen.

§. 12. Wann der Lehenbarer nach Minder Jährig, gnedig mit Vormunden oder Lehenbragen bey sein, so muss der Lehenbrun durch Lehen bey Lehen Vormunden oder Lehenbragen ver, stehen, so lang aber dem Minder Jährigen

Lehenherrn andere Herrschaften nach Lehen-
recht verwandt, so ist der Lehenmann
den der Herrschaft nachstellig.

§. 13. Dannenhero da der Lehenmann nach be-
schaffenheit, mögen zwar seine Herrschaften
das Lehen aufsagen und anfangen,
da ab aber den Herrn unleidlich gar nicht,
oder nicht für nachtheilig seit beschähe, soll ab
seinen Erben bis für unleidlich Nach-
barschaft annehmlich, wann aber solche
nach unleidlicher Nachbarschaft das Lehen
innen habe und das Zuversagen schädlich
sein, ab sage gleich herkommen den andern
Herrschaften oder Lehenmannen die Ver-
sagung zuzugehen oder nicht.

Der siebenzehende Titl.

Wie, und was gestalt die Lehen aufsagt und anzufangen seyen.

§. 1. Wann ab sich Enstunge, dass ain Lehen ungenannt oder andern Lehstaffl, wie im nasst hergesetzten Titl gemeldt, heim fallen oder heimgesagt, so muss selbe Verzeichung in Landtschrannischen Lehen, bey beyseyn N:O: Regierung und Cammer, in andern Lehen aber bey einem Lehenherrn, Herrn Lehenleuten Lehenschrabsen oder Lehenknaben, mit beyfügung dass Hingelegten Lehenbriefs in originali oder uidimirten abschrifft, und einer glaubwürdigen documenti mortis, oder anweisung der Zeit, wann der letste Vasall mit Tod abgangen, schrifftlich beschehen, und zu leistung der gewöhnlichen Lehenpflicht tag und stund, wie auch die aufnehmung einer Person Lehenbriefs bestellet:

§. 2. Da aber hernach kein Lehenbrief ertheilt aufgeschrieben, sondern das Lehen ganz neu einem heimfallet worden, so soll die selbe heimfallung an stat dass Lehenbriefs beygeschrieben werden.

§. 3. Sodann dass Lehen nicht heimb Lehstaffl, sondern anderwendigen herumbverung fallen,

alss barbauss, Lauss, Dsanchsung, be,
saubtar garnstlisan Execution, hundt
langlisan nassmassigar Kitl ben nadey
Knaussnassan, s muss ain gabrauchsige Ein,
sundung ben dam hengian Lsaumar, hund
da man dass Lsangund dursch garnstlisse
execution anlangt, hund ben dam hengian
Vasallen die Einsundung in güte nit hilf,
lisch sulebsombar, an stat der Einsundung
nine garnstbarbsundt aber sinnantcaor,
lungs Kelatior, aber aber ain Compass,
sruiben ben dam Gruns, beg welsam die
execution gosuscht werden, sambt dam Le,
saubrisse in originali, wolchen aber, bl,
bigar ben dam Dsuldnar ausser garnstb,
suang nist sulebsombar, wennsch in ab,
sruift herzubrachs werden.

§. 4. Ingleisan wenn ben hepsung gadsuachem N: Ö: Landschafft ain Lsangund ordentlisch an, gogangen, hund barbauffs wärd, so ist ab gauns, dass der Kaufner nine Einsundung ben dinan Vnuordnaten beglegen.

§. 5. In hepsam Landtbsündslisan Lsan, sol die Lsandbsolisst ben hepsund N: Ö: Regiarung

und Lammer, jedoch den Ruß: als Hüh-
ner, Eyer, Schmalz, Milch, Flachs, Hanf, Ge-
treid nach, ohne Entgeltung Zehrd abzuge-
ben, allein den neuen Bauersleuten Zehrd
und Gilt, wie N: Ö: Landen mit Vorgeld
Lauer sind angelobt:

§. 6. Desgleichen soll auf in andern Ehen die Ge-
schwisterigkeit Schmad zwegs außer Landts,
dan im Land entweder zu suchen oder
Ehen beharren, selbst, aber Feuer im Land be-
stehen Ehen Verbot, aber gewaltmäßer
abgeschafft ohne leibliche Zehrd, allein mit
einem Handschmuß, aber wie ab den alten
sine gebräuchig gewesen, gelassen werden.

§. 7. Die Geschwisterigkeit in denen Landts Herrschaftlichen
Ehen, ist ein jeder Ehemann in eigner
Person selbst abzuleisten schuldig, ab wessen
den gar geringschätzige Ehen, in welchen
die Pflicht wohl könnt einen gewaltmäßer
abgetragen werden mag, aber aber ab wes-
nen welche Fäll, in welchen nie Ehemänner
gar kommen sein. §. 7

§. 8. Wan aber ein Ehemann könt gedacht ge-
walt, sein Freundschaft, aber andere Gesandte

ursachen verhindert würde, dass er die Lehenspflicht in aigner persohn zu rechter Zeit und weil nicht ablegen könnte, so stehet Ihme bevor, andern, oder einen Machthaber biss zu besserer Gelegenheit bey unserer N: Ö: Regierung und Cammer zubegehren, oder aber umb gnädigste Zulassung eines Gewaldtragers zu ablegung der Lehens-pflicht gehorsambist anzuhalten.

Der Sechzehente Titl.

Wie es mit Verleichung der Lehen an statt dess Lehens-herrn zuhalten.

§. 1. Die Verleichung unserer Landtsfürstlichen Lehen, sie seyen gleich Rittermässige oder Beutel Lehen, ist bisshero unserer nach-gesezten N: Ö: Regierung und Cammer anvertrauet worden, darbey würdt es

nachmahlen gnädigist verbleiben lassen.

§. 2. Die andere Landsfarben mögen ihre Lasen anderwo, selbst, aber durch gewaltna, gar, jedoch nicht ausser Landts verlassen

§. 3. Wann aber Landsfarben über ein Lasen nach sind, so selbe die verleihung nicht einem jeden auf ihren, sondern allein dem Landtnagar (jedoch mit vorwissen und einwilligung aber anderen Mit Landsfarden gebühren, ab wägne dann im selbigen gestalt nie anderst verfahren, als falls Landt Lasen Förster, sagen.

§. 4. Wann ein Landt: oder Forst Lasen anderen verliehen wäre hinter der Landtgemeinlichen Lasen genad, aber jemand nach denen auf ihn angenommen auf einbehaltene lenen begehren, so dann sie selbst nicht selbst verleihen, sondern einen Landtnagar berufen, ihm selben die Landtverleihung, jedoch mit vorwissen und willen der einbehaltenen Innhaben.

§. 5. Insgleichen sollen aber Förster, Mundschaft

gen / Clärsämigen / und anderer aber Jarsaabschaft herangehenden Jarsaaen Lasen / durch Ihre hanendrede Jarsaaben und Curatorn / hanlassen werden / wann aber die Fyrsilben / Minderhäf / nige / und andere / durch verdächtige Vogt / barkeit aber / sonsten aber der Jarsaabschaft anhängig / und schaffen Ihre beschwerde Vasallen durch offene Edicta männiglichen / so wohl / selbige innen Jahr und Tag den Fall aber besagten Fristerung anzubringen / die Lasen dem nächsten Jn / nehmer / schuldig / verbindlich / solche Jn / lösi Fristerung den dem Lasenbsorden / unterlassen werde / so solle ab Tag hero / nigen beschwerung / sein verbleiben haben.

Der Dibenrsedente Titel.

Die Lehen können von dem Lasenbmann anderen weiter nicht verliehen werden.

Die Erbarlehen Güter mag ein jeder Lehenherr, ohne dass Lehenherrn bewilligung und einwilligung andern Erbarlehenleuthen verleihen, Gestalt allein in der verleihung angezeigt, als er sie empfangen, auch so lange er und seine Erben solche Lehen von dem Lehenherrn haben; Andere Lehen aber, so von altem her nicht Erbarlehen, sondern einem jeden Vasallen zu seinem selbst Handen und eigenen nutzen Hingelehen worden, solche kann er leichtlich andern ohne sondern consens und willen des Lehenherrn verleihen.

Der Erste Besondere Titel.

Von der Lehens Pflicht.

§. 1. Anmasse aller und jeder Lehenleuthe Pflichten sind unterschiedlich, nach

Landsfürstliche Resolutiones gnädigst
grundet, dass hinfüro Lehenbuchs ungra-
der Lehentax weder alda darbey
nicht gelten begehrt werden, als lassen
wir es nochmahlen hierinnen darbey
allergnädigst bewenden.

§. 2. Hingegen lassen wir es bey denen hier
hero herkommlich ausgegangenen Beyl:
und Landsfürstlichen Generalien, der
Auss: und Inländischen Lehenbarden in
Land gebende Lehen betreffend, gleich-
der Tax, als auch andern darin begriffenen
puncten bewenden, und ist hierbey gnädigst
und ernstlicher befehlt, dass auch diesfalls
die Lehenbuchs mit steigerung der Le-
hentax, Auffgängen, oder hergebrach-
Regalien, weder alda darbey nicht
begehrt werden sollen.

Der Neunzehente Titl.

Von nachempfangenen Lehen

vnd erlangten Lehenbrief ain
Landtaw Fürstenthumb ains
Lehengüetl heimbfallen.

§. 1. Wan aimer ain Eigentlich Güetl für Lehen empfangen, vnd selbigs etlich Jar herfaur innen hat, aber ohne Leibserben auf die Bahn stirbt, so ist aber ain solcher Empfänger Landtaw Fürstenthumb ains Lehenherrn schuldig solches Lehengüetl heimbzufallen.

§. 2. Wan aber ain andauer das Lehengüetl innen hat, so mag derselbe ohne beygesetzte Kost, diese Erbschaftbrief durch den Lehenman darüber nicht aufsetzen lassen.

§. 3. Desgleichen, wan aimem ain Heimbgefallen Lehen, welches Er nur yemand andern innen hat, von neuem verliehen wird, so ist aber ain Lehenherr schuldig, das Ehrn solch Lehen auf absterben, abverlich durch den Lehenbrief eingeantwortet werden soll.

Der Dreyundzwaintzigste Titl.
Von Lehen Verleihen.

§. 1. Wann ein Landschreiber Lehen nöthig und handreichig, auch die Verzeichnung für nächster Zeit und weil ordentlich beschehen ist, und die Verleihung allein an hiesiger N.Ö: Regierung und Cammer ankommet, so ist der Lehenmann schuldig, und Lehenbrief, wie bisshero gebräuchig gewest, aufzuhalten, sondern allein die Verleihung durch gewöhnliche Anbringen nöthig zu begehren, wie dann gedachte beyde Regierung und Cammer, wann sie nach des Lehen Registratoris abgefordert, und ein Lehenmann bemüht sey, den Lehenbrief zu empfangen, die Verleihung ohne weitere absonderung bemüht und gnädigst bey dem Cammer Procuratore, anmelden schreiben soll.

§. 2. Wann das Lehen nöthig und reichig ist, so soll der Lehenmann vor handreichung Eyd und Pflicht, sich gehorsamb und die Verleihung anmelden, da sie aber nach verflossenen Eyd und Pflicht die nöthigkeit und Verleihung des Lehens nicht anlangen, so ist sie an statt des bisshero gebräuchig gewesten Lehenbriefs und einen Mahnschein aufzuhalten und beyzubringen

die aufzeichnung des Lasters allda angehen
lassen zu lassen und zu bestrafen, wieder
aber seinen Malefiz zu begehen wieder

§. 3. Im fall aus nach beschehener ordentlicher Er-
kandtnuß, und dem der unrichtig
heit allen nicht erfolgten handlung, al-
wan aus obberührten beim Malefiz begeht,
noch genommen wurde, so soll zwar der
Landmann darumb des Lasters nicht be-
fallen, jedoch zur strafe seiner nachlässig-
heit die gebenauische Taxe des Malefiz
hier: fünfft: oder Sechsfach zu bezahlen
haben.

§. 4. Wann nachm soll ab aus in einem und an-
dern fall mit der gerichtlichen herrschafft
Passau in Land: sachen Lasters halber
gehalten werden; daß andern aus: und
Inländischen Landsassen aber sind die Er-
kandtnuß in beiden fall Landsrecht oder
Malefiz zu nehmen, under allen die Laster
ordentlich zu erkennen, und dem die be-
hörung inländig anzulangen, und wo
eine beständigkeit haben, selbige

nach möglichkeit zur fortsetzung zu-
einigen schulden.

§. 5. Wann gemeiner Landschaft Verordnete
ihrer habenden Executions ordnung ge-
mäß ein ausschuß Landtag zu
thun sanden ansetzen, und nach ver-
flossener Jahrzeit auf's neue ein ab
kündt, aber und anderer sachen
müssen selben nicht verhandlen können,
sondern in bestand verlassen, aber
auch in gemeiner Landschaft Schaad:
und nachtheil befallen, so sind sie ohne,
al's nach verschiedenen vorigen Jahr ihre
Landschaft schriftlich aufzukündten, wie-
der aber selber Landtag nach Mold-
then zu setzen, sondern allein auf beg-
henden verhandl und anderliche Umstand
lung an ihre Landschaft thun zu
berufen zu verhalten schuldig.

§. 6. Im fall aber die Verordnete von der
Landschaft ihres eingesetzten Amts nicht
genügt, noch sonstlich einen thun, und

nach hergebrachter Landsitte, selbigen für
sein eigen behalten, oder selbsten in
gemainer Landschaft Schätzung langen be-
fehlen, soll ab andere der Landschaft
nach Thun abhandlen unentgeltlich zu-
stehen von Zeit der darauf erlangten
Lehenbewilligung, über Jahr aber lang
die anmeldung bey dem Lehenherrn
bey einer Ungehorsame; oder aber der
selben Ermessung von Thun abhand-
len beweglichen anzunehmen, und dar-
auf gelichen werden.

Der Ein und Zwainzigste Titl.

Von dem Erbrecht in Lehen, Gütern, dann Testament oder andern Lasten etlichen.

§. 1. Die Lehenbürn haben nit gemain den

jemand sabenten Lehen seines Testament
geschäfft von Lehn wegen, oder andern
Lehen weiben, ohne consens des Lehen-
herrn nicht vorgehen, noch denselben sei-
ne Lehenbarkeit und gebührende Pflicht
aufkündigen.

§. 2. Wie denn ein Mannsperson, in Fall der Le-
henmann jemandt zum Universal-Er-
ben einsetzete, oder ein Geschäfft machte,
und denen darbey sich befindenden Le-
hen keine ausdrückliche meldung thäte,
die Verordnung oder Geschäfft auf die Lehen
nicht sollen verstanden, sondern diese Lehen denen
seinigen, denen sie sonsten ausser Testaments
von rechtswegen gebühren, hinterlassen,
es hat dann auf in denen Primogenitur
und Fideicommissen zu halten; dann
inmassen in dieselben die Lehen sonder
Ihro habende art und natur denen Lehen
selben nicht eingeschlossen werden können.

§. 3. Wann aus dem der Lehenherr seinen con-
sens hierzu ertheilete, oder aber den
Lehen selben auf nach der Testirung

Lasst beschädiget, so ist zwar solcher Laster will gegen dem Besitzer gültig, gegen andern Besitzern aber, so darein nicht gewilliget, ohne Verbindung.

§. 4. Hingegen ist einem Besitzer zugelassen, so ein schadhaft Haus durch Laster will, ohne Consens des Besitzers zu machen, oder ob ohne das Gebäu hingefallen wäre, herzustellen mag.

§. 5. Nicht weniger stehet ihme frey die Baum, und ein Fahrgang, wie auch andere in Zeit seiner Besitzung gepflanzte Fruchtbäum und Reben, abzuhauen, die von ihme auf seiner eigner Besitzung meliorationen und beybehaltung des Besitz, in seinen Laster will Zimmer machen.

§. 6. Wann auch ein Besitzer in seinem Lastern will etwas verändern, will sich zu bauen und beybehaltung des Besitz, oder auch absonderlicher Gefallung bey dem Obersten Besitzern angeben, und will der dem Besitz, sondern, noch denen Obersten Besitzern Besitzer, den Zum nachtl gereicht, ob sein sie absonder-

gan von dem Lehenherrn schuldig consens
gehabt, so will ob dass derselbig sein verbleiben
habe: Als zum Exempel, da aber Lehens-
mann ein ordel Lehen, welches nicht ausdrück-
lich, sondern mit diesem beding
hinausgabe, dass er das selbe weiter ver-
kaufe, oder aber wann aber Lehenmann
ein Lehen, welches ihnen auf sein testament
hinwieder aber Lehenherrn zugedacht worden,
Frauen zuvor, ehe man Lehenmann von
dem Mannstramm hinweggestorben, oder ehe
seine für sich eingesetzten Erben einen
Anerkennungsbrief schuldig zu reversiren.

§. 7. Was ahnen Landschaftsglieder im Bauern- und Bürgerstand habende Landschaftliche Lehen betrifft, und was gestalt sie mit denselben in Ihren Lehen weiter disponiren können, ist zu finden, in dem 2ten Titel, Von denen Landesfürstl. Lehen, §. 7. zu nehmen.

§. 8. Wann die gedachte Ihre Kinder aufs nachsinnigen hinterlassen antrauben, so ist solche Verordnung auf die adeliche oder Frauen Lehen mit zu verstehen, sondern die Verordnung

kinder haben sich hingegen der Entäußerung, Stand und gebührenden Gehorsambs zu gelebigen Leben Gebot wegen, endlich auch ihre Heurathen, wann die kinder von Ihnen Eltern im Leben selben zu Leben zwar eingesetzt, sich aber der Gebühr nicht unterfangen wollen.

§. 9. Da ab aber wann von einen Eltern auch für sich und ihre Leibs Erben allein angewandte Leben erlangen, so sind die nachsuchende und erbte kinder, oder die sich der Eltern Gehorsambs entschlagen, davon auch ausgeschlossen.

§. 10. Wann bey einem Leben mit consens der Lehnherrn ein Primogenitur aufgerichtet und hernach abgelebt, ohne Leben ohne gelassenen Sie stallet, so haben seine andere geschwistert keine Väterliche legitimam, oder natürliche Gebührnüß und darbey zu suchen, sondern zu gewarten hat der Successione hinaus, sondern Ihne allein zugestellen Leben und die Gebührnüß bey einen andern hält, darinnen Gnaden nicht empfangen, als seine andere geschwistert, gestalt ohne abkömmt der Ihnen gebührenden Unterhaltung Sie,

gehaan. Wann sie aber auß Zugelaß in-
vestiert worden, so were Ihnen Ihr Kauff
nicht zu Nehmen, sondern sie mögt
jnen seine Güetter verfallen, wo selbi-
ge sy Ihnen legitime hinzuziehen
stehen.

§. 11. Wann ein Vatter oder Mutter ein Lehen auf
seinen eelichen Knaben schindet einem alten
Lehenzeiger einig Nachsatz, und die an-
deren schinder Ihre natürliche Gebrüeder
nicht auß dem übrigen Väterr: oder
Mütterlichen Gueth nicht völlig haben
stehen, so mögen sie den abgang bey
dem Lehengueth ersetzen, und müsse
in solchem fahl die nächstmässige auf sei-
ner der natürlichen Gebrüeder nicht
neben dem andern Väterr: oder Mütter-
lichen Gueth auf der ersatz oder Lehen
genommen werden.

§. 12. Wann die selben Knaben schinden im Testa-
ment, oder anderen Letzen eelichen die na-
türliche Gebrüeder hinterlassen, oder
die schinder selbige jenseen Zugelassen

haben, und daß aber erstern Verlassenschafft
unterschidliche alte Stamm: aber neue ausgebaue
Esan sich befinden, so sind die alten Stam,
manlasen zu aber legitima aber natürlichen
Erbsgrabs und gar nicht: wohl aber die
Neuen Esan zu erben.

Der zwey und zwainzigste Titl.

Von dem Erbrecht in Esen ohne Testament, aber andann lasten eilten, und sonsten in Erb, sorgantar lini.

§. 1. Wan ain Manns Esan Ainer Verlassenschafft Erbs
wird, so fallt dasselbe sonsten auf alle
hausarbanen Esammant sölaibliche Manns
erben: verstanden auf die posthumi, d
ist, die Famigia, welche nach nach und nach
Erb geboren, nicht aber die adoptirten
oder angenommenen khinder Einverstan:
die andern Esannächsten erben, so lang
sölaibliche khinder in absorgantar lini

harfanden, dannen ausgeschlossen.

§. 2. Es werden aber die Leibserben absteigender linie nicht zurbantlich, sondern allein die nechsten im grad, und also die harfar, dann Kinder der dannen zugelen, die zugel der dannen herzugelen, und forthin die nächsten, der dannen weitern zu der Erbschaft zugelassen.

§. 3. Fahrt wann ain oder mehr abgeleibte Töchter im leben, und neben dannen auch zugel von ainem oder mehr abgeleibten Töchtern, oder kinder, nicht mer zugel harfanden wären, so haben die zugel in stand dann fortzutreten, und neben das Los neben dannen Töchtern; oder wann schon Töchter bey leben, unter sich in die zamben, das ist, zwel als stamm haben, wann sie den erbfall erlebt, gebüret jeder, welche ab auch immer parth weiter von dannen in absteigender linie zuerscheinen, zu, massen im 4ten Teil, vom erbrecht ausser Testament, im 2ten Titel, mit mehrern gemeldet.

§. 4. Ob auch ein Erbanspruch allein auf den

Lehenbrun und seine Söhn, oder besonder Mannlehen geschaffte gefallt etc., so sollen dasselbig nemmen die Söhn oder besonder, auch die Kindskinder, und alle weitere Manns-erben in absteigender lini herfahren sein, es were dan ein Sohn oder Kind ausgemacht, das mit seinem vatter nemmen in Lehen, brief benant; In welchem fall dasselbig in selbigem Lehen sich weiter nicht anfuchsen, sondern nicht sondern Lehr abgenommen, sondern der Lehenherr sie anderer meinung, dan, sey gefahrt, und dieselbe ausgemachte Benennung der Söhne oder Kinds, die andere besonder und weitere erben in absteigen, der lini nicht ausschlissen wollen.

§. 5. Unter denen Lehenherren absteigender lini sind auch die Fanige herfahren, welche etwo von Kaiser, oder Königen Fahnen empfangen oder sie angezogt, holzmuth aber durch Kaiser selben Zulassung Fahnlehn zu erblichen besitzen wenden, und haben die andere vor, oder sonnst in Lehenbrief oder gebohrne besonder dißfalls vor Ihnen besitzen herzog.

§. 6. Die andere burgerliche besonder aber, ob sie schon

2

von Knecht aus fahrender Landsknechtlicher Manier, aber zuvor legitimirt, und dah erbnacht in Eehen nicht fähig, es wäre dan, dass die Landsknechtliche Legitimation aus ausdrücklich auf dass erbnacht in Eehen gerichtet, und standmäs dessen Eehalichen beiwohnen, aber andann nachmäs zu Eehaltungen beim nachfahl Zeugs, fähig wäre.

§. 7. Wan ein Vatter stirbt, und hinter andern auch alt bäuerliche Mannen Eehen verläst so sollen selbige auf seine Eehaltfahrige bem, her, ob schon sie sich aber ebenfahls bäuerlich, an gebohrt nicht annehmen wollten, sind auch in solchem fahl die bäuerliche Pfründen von denen Mannen Eehen, aber denselben Nutzungen zuhehalten nicht verbunden, ausser dass hauptarbeiten Vatter Eehen Jahrsnutzung, mit welcher ab also Zufahlen: dass wann der Vatter vor aus 3, ganz ab Knechten fahlen Jahr, vom ersten January aufgenommen mit todt abgehet, die Eehte Jahrsnutzung ab Eehen fahl denen Eehenkindern, und fahl ab abgeraith,

kan hadurch geben, oder Creditorn fnäste, fan, wann sie aber vorhin andtung dah aufsan falban Fahnd stirbt, begrabt Fahndtungung dah Vadtand geben und Creditorn völlig gebüs, wan solle.

§. 8. Wann aber der Vadter nach Esan hinlast so bfinan seine bfinder selbige nicht arben, ab sage dan, dass sie sich auf der andern Hnan fnäsefallnan hädtarlichen Varlassen, fahl mit oder ohne inventari annehmen.

§. 9. Wann ein Esan dem Esandmann für sich und seine Laibsgeben, auf gewisse anzahl der Laibar, als zum exempl, allein bis zum dritten Laib hinlassen, so ist sie Esandmann auf hinter olcher anzahl der Laibar begrüf, fan, also das Esan weiter nicht, als auf seine bfinder und enigel, sonnaser aber dem Esandhärrn weiter fambfahl. Da aber dass Esan dem Esandmann und seinan Laibsgeben, zum exempl auf die Linde gebüfad oder gliad hinlassen, so ist sie hinter der anzahl der gebürtf oder gliad mit hausfanden, und nachhst sich dass gebnarst in olchen Esan auf seine bfinder, enchst und hrenchst.

§. 10. Ja in einem geschrift ein Maiorat oder Primogenitur, auf der Eltern selber ordnung, und mit consens deß Landsfürsten aufgericht, und ein Vatter einen oder mehr Söhn hette, denen der geistgebohrne vor dem Vatter mit todt abgienge, jedoch einen oder mehr Söhn nach Ihm verliesse, so solle die Eltern nicht auf den Vatterund nach lebende Söhn, sondern auf deß hinterlassenen geistgebohrnen schinder und schindsschinder, ye, absonderlich auf den geistgebohrnen Einen Eltern, und wann dessen abstaigende linj gänzlich erloschen, so soll alsdann nur der andere gebohrne Söhn, oder dessen Man, die Eltern leibsgeben, wie hiervon von dem geistgebohrnen gemeldt, nicht gebraucht einen gutnachten, ob er etwa dan ein anderes in einem aufgerichten Maiorat hinzue, thun.

§. 11. Die schinder, welche in einen geistlichen orden getrachten, und darein profession gethan, oder sonsten den geistlichen Standt angenommen, seind einem von Ihnen Elteren, Einen Landsassen Eltern, ausser der Teutschen Eltern nicht fähig, und wann die

selbige der angenommenen geistlichen Band
gelobt, selben einen andern nachkommenden
Ehegemahlen weiter abzutreten schuldig,
worunter aber die ehelichen Kinder
nicht zu verstehen.

§. 72. Sollte eine weibliche Person einen Kloster-
bar ehelich heurathen, welche in einen geist-
lichen Orden Band genommen, und dann
professionem gethan, so hat das Kloster selbst
Ehen an statt der Closter zu empfangen, und
so lang sie lebt, zu genüssen.

§. 73. Wann diese Ehegemächt zu gemeinbaren Hand
Mannschaften angehen, auch in einen Ehe-
bruch gemeiniglich einverleibt werden, so
nachher aber einer aufs Neue mit Tod ab-
gienge, und Manliche Leibserben hinter-
lies, so hat auch die selbige allein
Theil, als sie vorher davon gehabt hat;
wann sie aber nur weibliche Leibserben hin-
lies, so haben sie kein neuen Ehen mehr
einzugehen, sondern sollen einen andern
Mitbelehnten Mannsgenossen allein lie-
gen.

Der drey und zwantzigste Titel.

Vom Lebensverbrechen in Krieg, peregrinatione.

§. 1. Wann ein Eehmann mit Todt abgehet, und gar khainen ehelichen Leibserben, noch andere Eehaftige bekhömbt, sondern allein seine Gemahl verlässt, welche sich nach dem Todt, wann sie nit schwanger, khainen Eehaften bekhombt, sondern ain Vatter des Eehen seiner Tochter mit ainwilligung der Eehaftin das gestalt verlassen, dass sie nach seinem Todt Macht haben solle, einen aus ihren Freunden zu ainem Vatter des Eehen in ansehung der Vatterlosen Kinder zu nehmen.

§. 2. Wann aus ain alt Vatterlose oder Vatterlosen aus einem Vatter absonderer, als aus den Vatterlosen nachmässiger weis

beschaffen, und sonnasser solcher Dörfer ohne ehe-
liche Leibs- oder andere beschaffene Erben
der obern Vatter mit Todt abgehet, so fall
das Lehen auf den Vatter.

Der Vier und Zwainzigste Titel.

Von dem Lehensrecht in der Päyrischen Lini.

§. 1. Wann ein Lehenmann ohne ehelaibliche Erben
stirbt mit Todt abgehet, und ain altväterlich,
Lehnstuck oder Pfandbar Lehen hinterläßt, so
fallt solches Lehen auf seine nächste ehe-
ländische Verwandte in der Päyrischen lini,
als brüder, vnnd brud, und an-
dere Blutsverwandte, welche von dem
Ersten acquirenten, und gemainen Stam-
men Vatter, wie weit ab auf ain grad
immer sein mag, sind, welche
nach ordnung wie in dem Buech, Vom
Erbrecht ausser testament, im 8ten Titl,

Von denen Vätten erben so hinweg gehen, ohne weib und Kinder, nehmen sammbtliche abwechslich zuenander.

§. 2. Wie als Väterliche aber Mannen lehen lehen in der nächsten linie bisweilen weit zurück fallen, als zu einem exempel, wann ein Vater seinen zwey Söhnen Stephan Lenzel und Kilian ein pfleg altes lehen verläßt, und dasselbige in der theilung allein Lenzel allein zustehende, so auf sammbt mit todt abgienge, so verbleibt gedachtes lehen zu seinen Manlichen leibserben, wann, und so lang deren vorhanden; wann aber todt abgehet ohne leibs Erben, oder dasselbe pfleibliche Manbserben weiter zurück, als bis den sich der nächst Kinder in der abtheilung einig anderen vergliechen.

§. 3. Wann aber diese lehenmann seiner linie ohne pfleibliche Manbserben mit todt abgehet, so haben seine andere besitzende, welche von dem ersten acquirenten oder von ihme seitwärts als väterliche oder Mannen lehen nicht herrühren, ob sie schon zuvor einig geschafft wären,

bey solchem Lehen schein gebraucht Zuthun
haben, dieselbe sind dem Lehenherrn
heimb gefallen.

§. 4. Wan ein Lehengueth zu gesambter Hand
verliehen, und einer aus denen Mit-
belehneten ohne Leibserben mit Tod ab-
gehet, so falt das Lehengueth, oder was
der verstorbene darbey gehabt, denen
andern Mitbelehneten beyeinander in
der Taylen ein Zufallen.

§. 5. Wan ein Lehenbman ein Lehengueth hin-
wegen belehenen, und ohne Leibserben
mit Tod abgehet, so haben seine Taylen
eben darbey nichts, als die Laste Fah-
rnuss, unter welcher fall aber ganz,
nach dem im 7. dem §. dem 17. den fall
gemachten unterschied Zuthun, je-
dem fall dem Lehenherrn verbleibt
heimb, es wäre dan ein anderst in
dem Lehenbrief verabredt, dass wan
ein vasall nach empfangenen Lehen un-
mahl auf die Taylen stehen sterbe,
so solle das gebraucht bey ihnen immer
fort in infinitum verbleiben.

§. 6. In denen Ehen werden die Vadenschaf-
ten einbändig benennet von denen Zwey-
bändigen nicht ausgeschlossen, sondern
im Gebrauch ohne Unterscheid zugelassen,
welches auch von denen Dreybändigen,
denen, Fünfbändigen, und also fortan
zu verstehen.

§. 7. Die geschwisterte allein Mündig seyen,
und die von Ihnen herrühren, sind
bey denen Manschaften vom Gebrauch
ausgeschlossen.

§. 8. Wann ein Ehemann stirbt, und zwar nicht
zuvor Mündig ist, andern nicht aber
zuvor Vadens benennen und sich ver-
lässt, so wird das Vadens Amber durch
die Mündens Ehen von dem Gebrauch in
Ehen ausgeschlossen.

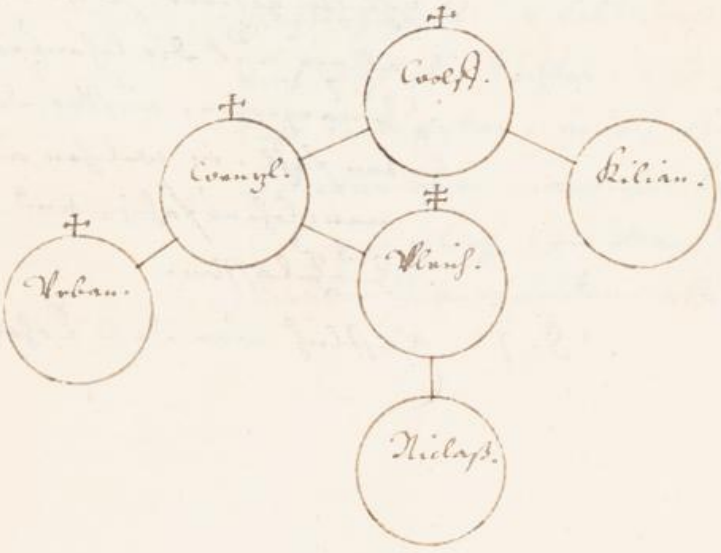

Ersser cönnd der Kilian Druck den Niclasen von dess hanssorbanen Verbandt hinterlassenen Esan ausszgeschossen.

Der fünf vnd Zwainnzigste Titl.

Vom Erbrecht der Verbspersonen in Esangnötzan, sowoll in abstaigender alss Dayzhan lini.

§. 1. Die Verbpersonen sind nit gemain der Esan nicht fähig, vnd obschon ain Esan, dem auf das Esandmand erben, ohne Unterschaid dess Mans vnd Weibsen gestalt, so ist doch dass das wort Erben allain auf die Esandfähige Mannsperson zu verstehen, ausser der Jannasch polzen, dan fäll, in welchen auf die Verbpersonen Esandfähig, vnd zu der Erbschaft zu zulassen.

§. 2. Endtlich wan dass Esan nur Verbper-

pen für sie und Ihre Leibserben haben nachkommen lassen, oder aber dasselbe pensionen haben Leibbstamben sorbehalten, in welchem fahl zwar die hierzu verordnete Manspersonen sorthin und sorth, so lang selbige vorhanden, dass Lehenrecht im Lehen haben, und die weiber ausschliessen, jedoch auf abgang der Manlichen Lehenserben die weibspersonen einhaben, mit dem vorstand, dass auf dieselben sonnach schombente Manspersonen, jedesmahl zwar weiben vorgezogen werden sollen.

§. 2. Insbesonders wan in gemein: oder weltliche Lehen ein Lehenherr auf den Lehenman und seine Söhn und Töchter, oder gleiche Leibserben, Man: und weiblichen geschlechts gestalt, so falt dass Lehen zwar auf auf die Töchter, und Ihre weibliche Leibserben, jedoch ebenbar mit, also wan keine manliche Leibserb (: als wie gleich hier Mans: oder weibspersonen:) vorhanden, alsdann man

im nust vorgesantan §. 7. gewendet.

§. 3. Falsch wan aine Weibsperson das Essen
barait nachtmassig an sich gebraucht, und
wönebslich angetwadten solte, ob schon sar-
nachst in Ihnen kabsitten ain Mansbild
gebohren wönd, so will sie dasselbig und
Essend nicht mehr antsagt werden, als
Zum exempl: wan zwo Schwestern am
Essen wönebslich gesetzt, wnan aine dar-
aus mit todt abgangen, und ainen Sohn
verlast, so kan disser Sohn zwar bey
seinen Mutter Schwester den Ihrem
verbrente gesetzten antail und Essend
nicht ausschlagen.

§. 4. Wan aber in dem Essenbuch ausdrücklich
gemelt wäre, dass das Essen auf Sohn
und Kostar Zugleich miteinander,
oder ins gesambt, verlihen, so kan
die Sohn vor denen Kostern besitzen bey
Ihr, sondern mit Ihnen gleichab gebraucht

§. 5. Wie auch da die Essen nicht ab dannasig
sondern an gemainab bauen: burger-
aber burtel Essen ist, dasselbe khönen

Höfe und Köstar, Mann und Weibsper-
sonen mit einander leben.

§. 6. Ebenmässig wann ein Ritterschaftlich Lehen von aller Dienstbarkeit befreyt, ist, und kein manliche Leibsfrucht vorhanden, auf der Weibsstammen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, so sind die Weibspersonen dasselben auch fähig.

§. 7. Wann ein Lehen dem Lehenmann nit allein für seine Söhn und Köstar, sondern auch für seine nächsten Stammverwandten verliehen wird, derselbe dann aber mit Tod abgehet, und nur nächste allein weibliche Leibsfrucht, andern nächste aber Manliche Nächsten Freundschaft verlässt, so werden die weibliche Leibsfrucht denen Manlichen Nächsten Freunden in gedachtem ritterlichen Lehen vorgezogen.

Der Sechs und Zwainzigste Titl.

Welcher gestalt die Lehengüet, ... [illegible] werden mögen.

§. 1. Die Aldermässige und Lantel Lehen mö, gen hinter einen Lehenherren ohne consens ... [illegible] Lehenherrn casse hanndlt, oder auf einen Mitgehen allein das ganze Lehen, gradt Zugehandlt werden.

§. 2. Und wan ein Mitgeb in handlungen Le, hengradt nicht handlen wolte, so sind die andere Mitgehen auf weiter Ihnen eilen die handlung des Lehenherrn für, Zunehmen schuldig.

§. 3. Ermanglagen wan die Lehenherren im Lehengradt handlt miteinander Zu, haben wollten, Wann sie auf den dem Lehenherrn Zur handlung nicht benöthiget werden.

§. 4. Cras auf seyen im 4ten Tenn, Vom Erbrecht ausser Testament p im 17.ten titl, Von theilung der Erbschafften ins ge, mein p gehandlt, ist gleichfalls hier

denen Pfarlungen in Lehengütern
Zuwachsen.

§. 5. Bey allen Pfarlungen ist dahin Zu sehen, dass dieselben nicht Zu schaden ves Land besetzen, wie dann auch offtem fast der Landsherr die Pfarlinge gnädigst Zuschicken, aber dannoch Zu Landen nit schuldig ist.

Der Siben und Zwainzigst Titl.

Von denen Ersten Anzai gung der herrschaftlichen Lehen.

§. 1. Wan einer ein herrschaftlich Lehen gnad, dann man bey heimer Landt Registratur vorhanden haben machen gehabt, Was als Landts Fürsten und

Lehenbarn anzaigt, welche dasselbe Lehen
welchem sonsten anzaigen, so seye gleichwol
sie nit verantwortlich oder schuldig, auf
seine benachrichtigung hin allen andern das
lehen zu leihen; Wann aber hinter Lehen-
Registratur bevorab dannen verschonschaft
gesetzt, oder etwas haben besonnen, so sol der
solche anzaigen abstellen damit sie darin
recht nach sonstens, sondern alle Vnd
nachrichtung des gemüts damit
zum zu disponieren haben können.

§. 2. Wo solche aber abzubringen denunciation und
anzaigung ohne mit dem Vnd selbst be-
stehen, und hinter N: Ö: Regierung und
Cammer solche Lehen ohne hinter bewusst
und willen jemanden sonsten leihen nicht
macht haben.

§. 3. Zu dieser denunciation und anzaigung
der hergebrachten Lehen, ist dann gewisse
Zeit fürzuschreiben, sondern all jenachs
nach, ob seye gleich über kurz oder
lang, statt haben, sondern ohne sie aber

dass angezeigten hergebrachten Landsbrauch die etwan anlangende Verfährung der Lehenfall, oder dasselbige gemeine, den dergleichen fürzubringen, beliebig, wohlmeinig sein.

Der Acht und Zwainzigste Titel.

Von Verjährung der Lehen.

Ob, und wie die Lehen verjährt werden können, ist im vorgehenden 2den Theil, Von denen Contracten, im 31-isten Titel, Von der Prescription und Verjährung, mit mehrerm angedeutet, dahin es dann allerdings beziehen, und dieselbe hierher zu wiederholen für unnöthig gehalten.

Der Neun vnd Zwaintzigste Titl.

Welcher gestalt das Einstands recht in Eehangelegenheiten statt habe.

§. 1. Wan ain Eehandlung fürgenommen wirdt, darinnen ain freundt den andern vertritt, oder Vormundschafften vorstehen, oder auch die Vnterthanen mit gewalt vberfallen, vnd ainer dem andern, wie in dem Landtrecht, Von Contracten tit: 11. Von dem Einstandtrecht der Befreundten, mit mehrerm gehandlt, in solchen fählen einstehen.

§. 2. In denen Neu erlangten Eehen aber hat der freundtschafftstandt nicht statt, ob gleich der fall, das ihme mehr mitainander hetten mögen auch ain Eehafftigkeit beklagt werden, vnd ainer dauon sein schaden

beschehen wolte, so mögen die an-
dern nicht gesumbt, oder auch an je-
der in gemeinschaft sich ab hinstand kosten
gebrauchen.

§. 3. Wan ihm Gesammter in den Ge-
schäfft das Gesind anzustehen wollend,
so hat alsdan der Gesambtherr den her-
ren, und schauen von Ihne alle samb-
de Knechter aufzgeschlossen werden,
Jedoch ihnen fr abstragen dass Gesin
nicht für sich selbsten beschehen, sen-
dern ist dasselbe wieder Zuverlassen
schuldig.

§. 4. Was aber den benanten Landmann
hinstandt betrifft, haben sich dessen
die Landts Mitglieder beim Bauern-
und Ehrenstandt in allen Gesan, so
wohl als in ganz eigenen gnaden
Zugebrauchen, allermassen auch in
gedachten Buch, Von Contracten
etc. ꝛc. Von dem Landmanns ein-
stand so fürgesehen.

Der dreyssigste Titel.

Ein Lehensman khan das Lehen nicht verendern.

§. 1. Ein Lehenman khan nicht gemain, sein Lehen ohne vorgehabten oder sonnst volgenden consens und einwilligung des Lehenherrn weder verkhauffen, verpfenden, verpfenchsen, in Lehen weiss verpfachten, verpfanden, noch in einig ander weeg verendern, condergen pflicht hat er das Lehen, weil er daran hat, nützlich verpflegen, und ist ihm etwan der, für eingenommen worth ohne schaden, aber ihm gar nit verendert zu nuz gegeben schädig.

§. 2. Jedoch sind die conchessische Landts Mitglieder dem herrn und Landtsfürsten hierunder genzlich, gezehmbt Ossterreich hinter und ob der Enns hiervon ausgenommen, welche sich des pflegs der Lehenbarkeit in ihrem Landtsfürsten, ihren Lehen, wie oben im 2ten Titl ausf,

geschehen, Zuhalten haben.

§. 3. Da mag auch ein jeder Lehenmann seine Lehenbarschaft thun, ob sye gleich in adelichen oder andern Lehen, denen darüber interessierten Blutsfreunden abstehi, ganter aber Lehen sind, wann sie anderst jemand thun schuldig, und pflichtig sind, nach in seinen Lebzeiten, auch ohne consens der Lehenherrn durch allerley nachtheilige contract und haushaltung abkommen.

§. 4. Wann aber solche Abkommung einem mit gesetzten Lehenbarschaft beschehen, so offt der nachgesetzte interessierte, so bald ihme das Lehen endlich zufallt, und nicht abstunde, die benöthigte ohne, sein gerechtigkeit hintangesetzte Abzugsgab des Lehens entrichten, und zuvorderst bauen, es wäre dann das alienanten und Abzugsfreyheit Universal gieb, in welchem falle sie bey der beschehenen Abzugsgab zufriedenbleiben schuldig.

§. 5. Wann der Lehenmann nach geschehener Lehenschaft, oder andauer Lehenverwaltung des Lehengeld, ohne consens der Lehenherrn, zuthun der pfandverwaltung auf sich nimt, und zu entledigung der Lehenschaft, den contract einher abweichen, und das Lehenstuck oder sonst Lehenrührige Lehengut nicht abtragen wolte, so soll ab Ihme Zwang erfolgen, und er allein den Kauffer oder den contrahenten dahingegen ohne allen, sonden Zuthun schuldig sein.

§. 6. Dafern aber der hergegangene contract sonsten auf andern Lehen hypothecirt hinzuthun, und die condigliche Abtragung nicht erfolgen würde, so ist darunter das Lehen nicht behalten.

§. 7. Nicht weniger wann ein Lehen ohne consens des Lehenherrn verpfändet worden, so ist zwar solche Pfandverschreibung beständig, jedoch das Lehen darunter nicht verwürckt, so lange als in des Lehenmanns Descendenz bestehet.

§. 8. Wie dann auch ein Lehenmann ohne consens des Lehenherrn einen hergebrachten Lehen-

Lehen angesehen, wann auch sie Lehenherr selbst hergebracht, dass Lehen nit wieder in seiner Gewaltsame besetzt, aber auf andern Fundamenten sich gründet, da aber ihr Herbringen dahin gienge, dass sie das Lehen abtretten, aber in einer andern Gewaltsame selbiges verbleiben solte, so wäre selbigen Verbleiben ohne das Lehenherrn Einwilligung hinzuhalten, und demnach das Lehen herwiderumb, im fall der Lehenmann Einwilligung dass Herbringen, dass Lehen abzutretten, und einem andern übergeben sollte.

§. 9. Wann die Lehen wegen seiner Person in die execution gezogen werden, selben selbige, inmittelst wann sie auf dem Lehen sitzen, auf Communitetten darbey schon pflichtsame Zugewandten, nicht verseriert, sondern die execution allein ad fructus et commoditates gezogen werden, da aber ein Käufer bey dem Herbringen, dass Lehen nach einem Kauf schilling Zukommen solle, selbe sie behalten, wie in andern real

Herrschaft, die execution auf auf das
Erzgrabschmid Hofpfleger.
Der Landschrannsdiener Eckher selber, soll ab
der Zeit mehr bemeldt den 12. Maij 1640.
angefangenen allergnädigsten resolution ge-
halten werden.

Der Drin und dreyssigiste Titl.

Wie die Ehen mit consens des Landsfürsten hinwendig werden sollen.

§. 1. Wann ein Ehegatt mit consens und genehmigung des Landsfürsten verheurathet, verpflegt, oder sonsten heymlich beygewohnt, aber in andere weeg hinwendig worden, so ist solche hinwendigung, weil den Landsfürsten und die contrahenten betreffet zwar gültig, hingegen aber

andern darbey interessirten Lehenherrn, wessen, die mehr daran gelegen, ganz kommerschalig, dan sie mögen gleich, wegen den handschuch, oder andere handreichung das Lehen wieder empfangen, und handhaben, und mags und weiß, wie im Lannach folgenden Titel mit mehrern gemeldet.

§. 2. Ein Erblehen ist ein Erblehenherrn consens genug, und das Landtsassen, Landsassen einwilligung brauche nicht hierüber.

§. 3. Wan der Lehenherr einen consens erlanget, das Lehen einer gewissen person, den Herren Gemahlschaften, und so solche, ob einer andern Herren handschuch, so ist der Handschuch ungültig, und da ob dem Lehenherrn gefährlich begehren wäre, dardurch das Lehen verfallen.

§. 4. Ob nun auf den consens auf bestimmte gewisse Herren in specie, sondern in genere sein handschuch ertheilt wäre,

so hat ab dass ehn herstandt, dass ab nüw ain khaüffer hnd nüst mehr, auss selbigen Eehandthäsig. hnd condre ehl Eehandthaven standt, mehr ihme zustan zu mässig sein solle.

§. 5. Dannenhero wan der consens auss mehr als ainen khaüffer landet, so hat der Eehandman nüst macht, dass Eehan nüw ainen zu khaüffen.

§. 6. Dass zehnen wan der consens auss hellzian verkhaüfft ehl Eehand gestalt, so ist dem Eehandman nür ainen khail dauon zu verkhaüffen, hnd dass übrige zu behalten nüst zu gelassen.

§. 7. So fern der Kaüffer oder Verkhaüffer ainen ab Eehand, auss vrsachen der consens gemischt gestanden, ehe der khauf endtlich fürgangen, so ist selber consens auss ainen hnd andern Eehandthäsigen vniuersal geben auss zu nehmen, ob schon im consens ehrsten khaüffe ausdrücklich maldung beschehen wäre.

Nüst weniger wan der Eehandthäer, vrsachen

den consens ertheilt, der beschehenen Verkauffs abzustehen, so sind auch sie zu erben an einen ertheilten consens gebunden, nicht aber seine Successores und Nachkommen, auf welche die Lehenbarliche Pflicht nicht durch recht gehet.

§. 8. Der consens, welcher nur auf einen contract allein, als etwan nur zum Verkauff ertheilt, kan auf keinen andern contract, als Tausch, Schenckung, Verpfändung oder dergleichen gezogen, noch auf das Verkauffte Lehengut den Verkauffer in dem Kauffcontract zum Unterpfandt und Versicherung des Kauffschillings verbinden werden, es seye dan in dem consens gemeldet, oder aber der Kauffcontract dem Lehenherrn völlig ratificiert werden; Jedoch verbleibt der gethane Kauff im übrigen gültig, und wahret allein die dabey bedingte Pfandverschreibung ungültig.

§. 9. Ebenmässig wan der Verkauff auf ein, der ablösung des Verkauffs bedingt,

. der consens aber allein aus der Verbschuld
geschalt, so könte die ablösung ohne neuen
consens der Lehenherrn nicht beschehen.

§. 10. Wann der ertheilte consens auf beim gewisse
Zeit eingeschrenkt, so cessirt derselbe innerhalb
verschrieb, innerhalb der Lehenherrn beim sich
ereignenden Abfall über benutzung oder lange ge-
brauchen, wofern solcher consens nicht be-
sonder in andere weeg beim Erlöschen behalten.

§. 11. Wann der Lehenherr einen consens gibt
auf das Lehen zu anticipieren, oder das-
selbe zu verpfänden, so ist derselbe, und sein
Erben und dessen Nachkommen verbunden,
gültig, und so standhaft zu halten, im
fall der Vasall nicht zahlt, die execution
auf das Lehen zu suchen zu erlangen, und ab dem
Creditori selben, so weit sich sein beforderd
erstreckt, zu verlassen, ohnen andern
mit interessierten Lehensgenossen aber, so
nicht darein gewilliget, ist derselbe consens
hinfällig; wie dann auf der Le-
henherr, wann der anticipation consens
auf eine gewisse Zeit gerichtet, nach denen

verpflichtung weiter nicht gebunden ist.

Der Zwey und dreyßigste Titel.

Von Revocation und Widerrufe, wenn einem mit consens ab Lehnherrn verkauft, oder sonst übertragen Lehen.

§. 1. Es ist hierauf also gemachet, daß ob schon der Lehnherr in die alienation und Verkündung ab Lehens gewilliget, jedoch, wofern einem andern interessirten Lehen, gerechten, denen hierzu und hinaus, wenn ab Lehen, nicht nachtheilig sein, sondern sie ein oder mehr andern verkauft oder andere Veränderung ab Lehen wiederfahren, und Fürnehmlich darüber

§. 2. Falsch wann ain Vatter dass Lehen empfangen hat, nachdem für sich und seine khinder angeruefft, so khan er dasselbe mit consens dess Lehenherrn ohne ainigen eintrag der khinder wohl haimbstellen; es wäre dann, dass der volkhab Lehen dem Vatter absonderlich in anhängig der khinder verliehen worden, in welchem fall die khinder dass ohne ihr ain willigung haimbgestellte Lehen renouciren und solches an sich bringen mögen.

§. 3. Ist aber dem Lehen aber, khan die sonder ganzliche alienation noch andern darüber in teressierten khinder und agnaten, ohne dero ainwilligung, solche beschehen, renouciert und zunichte gemacht werden.

§. 4. Wann die khinder, aber andere berechtigte Lehenbegnossen dess Lehenmanns, welcher dass Lehen haimbgestellt, universal geben, und der renouciation in allen und jeden Lehen nicht statt, sie wären dann allein geben cum beneficio inuentarij, und die verschaft also beschaffen, dass sie

dannoch das benambten Erbe sachen nicht schadlos gehalten werden können, in welchem fall ihnen die entberung des benambten Erbs bevor stehet.

§. 5. Wo dann sie auch nicht allein universal erben wären, sondern einen oder mehr Miterben hetten, so können sie nach proportion des jeglichen theils der par, tition, so auch ohne Miterben thumb die revocation des von dem verblaßten benambten Erbs genommen.

§. 6. Wo schon ein oder mehr nachgelassene Erbsgenossen im hertzogthumb oder ander, wo benambtschaft des Erbs gelegen, so ist doch dannoch einem andern in gleicher oder auch weiterer Discretion war, weshalben Erbsgenossen die jenigen benambtschaft des Erbs zu revocieren nicht benommen.

§. 7. Da doch wann das Erbe in einer Verlassenschaft und Mitverlassenen allein benambt wird, so mögen die andere Mitinteress,

sierte Lehenbauersleut immer Lehenhäuser
und nicht länger hier aber Zeit an, als
ihnen dieses ihre alienanten Lehenherrn
zugestehen, dass Lehen erblich zugestehet, und
sie darüber conservirt, nach erhaltener Ein-
konnschaft haben, dass hiervondte Lehen
auch samben ihr Lehenband renocieren und
einberbringen.

§. 8. Wann aber das Lehen einem fremdten ver-
kaufft werden, so bezahlen die hiesigen
Lehenbauersleut, wann ihnen das Lehen erb-
lich zugestehet, immer 30. Kreutzer darmit die
renocation und einberbringung ihr Lehen-
briefs anbau: es wäre dan, dass sie sich
dass fremdte zugestandt hierin gebrauchen
wollen, welchen sie alsobald nach empfan-
gener herrschaftl. Lehenbrief hier ihr
ihnen zugestellten verkaufft, auch einig und
eigen, wie ob dass fremdte Lehen
angehörig, zuerbauen bezahlen.

§. 9. Die zugelassene renocation und einber-
bringung eines hiesigen Lehenbauers ist
dahin zu verstehen, dass der ganze, ohne

solche revocation zu stehet, dem Käuffer aber anbann seines ab Lehens für selbigen nicht zu entstehen schuldig, sondern dem selben allein bey seinem gaben aber dasselbe neben dem regress und Schadloshaltung zu seinen banden stehet.

§. 10. Was nun obgemelten Revocation und widerbringung der herausstehenden Lehen von dem Lehenbesitzer nicht eigentlich gewalt, sondern mit rechtlicher ordnung und erkandtnüs bey dem Lehenherrn, oder dasselben Richter fürgenommen werden.

Der drey und dreyssigste Titel.

Worin Lehensman das Lehen sein Leib, eigen mag?

§. 1. Es stehet einem jeden Lehenman bey,

sein empfangenes Lehen seinem Lehenherrn heimbzusagen, und guetwillig aufzusagen, und ist der Lehenherr solcher heimbsag: und aufsandtung stat zuthuen schuldig, es geschehe dan dieselbe gefehrlicher weiß, oder zu ungeraumbter Zeit, alß im vorstehenden Veldtzug, oder dergleichen unzeitigen fählen.

§. 2. Jedoch ist die freygelassene heimbsagung allain von denen Neuen Lehen zuverstehen, in denen alten Stamben Lehen aber, ist selbige denen Mitinteressierten Lehensgenossen ohne Ihren willen unnachtheilig.

Der Vier und dreyssigste Titl.

Von denen vrsachen, dardurch ein Lehen verwürckht würdt.

Erstlich wan der Lehenman sein Lehen ohne consens oder bedingte ratification deß

Eſanſarck in haſſen, wo ploſs kommeſan, wirſtuckſs harbſamſt, harſtatt, aber ſonſt kanſanckt und harümſtarkt, v ſtat ſo dar, dünſs das Eſan harümſtrichſt, ſadaſs mit ihnan abſtzan, wie oban kanandet.

2°. Wan ſo das Eſan gebünſtantar weiſs nüſt anſtnamſt, wie ſie oban maſtanck anſtzeſtſtet.

3°. Wünſt das Eſan harümſtrichſt, wan der Eſanſtman die ſchädtzlichan Eſanſtdünſte, harſtmüſs ſtnar galaſtſtan Eſanſtpfüſtſt, ſtün, am Eſanſtſtarck aüſs ſtpſtanſtrüſs wai ſtgart.

4°. Wan der Eſanſtman ſtnan Eſanſtſtarck in ihm Waldſtzug harläſst, oder daſtman ſtlüſtſtig wünſt.

5°. Wan ſo ſtnan Eſanſtſtarck in laib und lebanſtdgeſtaſte ſtiſtſt, und maſs ſtnan harſtmüſtzan daſſtſtelbe nüſt hanſtſtrückt, maſtſtabſtſtalſtt, ſtaſtſtzhünſtan da ſo ihnan anab weiſtſtan Lüſtzt, und ihſtſtan ſtnan Eſanſtſtarck nüſt waſtnat, maſs anindet.

6°. Wan der Eſanſtman mit ſtnab Eſanſtſtarck ſtſtpanſtnüſt oder ſtwünſt hinihnan ganan,

schafft oder nammhafft gemacht.

7° Da sie jemand Ehebrecherey Mörder Todtschlag, Zauberey oder Hexerey in handen erfahrt, und nicht alsobald, ob dieselben vorjemand bey dem Ehegericht oder anderst wo angeben.

8° Da sie sich mit jemand Ehebrecherischer Personen, die bey ihme Ehe gericht gehalten, sie zu gemeinschaft begeben, oder ledigen Standts, heimlich beywohnen.

9° Wann der Ehemann die abgeschaffte Ehefrau jemand anderm heimlichen wäre, oder dieselbe nicht mehr behalten hätte.

10° Wann sich der Ehemann mit Blutsfreunden oder geschwägerten, im verbotenen grad, ohne dispensation unwissentlich heyrathet.

11° Wann der Ehemann seinem Ehebrecherischen weib und leben trachtet.

12° Wann sie die jemand Ehebrecherey, schaden oder gefahr, mit ihren feindten freundtschafft pflegen.

13° Wann sie jemand Ehebrecherey gefahrlich ihrem leben zu schaden wüssen.

14. Da ein man Ehebrecherin beklagt, oder
ein weyb geschwächtigung eines ehe-
bruchs, anklagen, oder schlagen thät.

15. Wann ein man Ehebrecherin peinlich be-
klagt, oder einen andern zu klagen auf-
richtet, aber weiber ihre in peinlichen
sachen bürgschafft gäbe, ob wasser dan
recht, dass sie, ehebruch zuthat einen unter-
ehe halber, oder von einigen gemeinen
mögen thäte.

16. Wann ein Ehebrecher dass Ehe halber be-
klagt würd, und die Ehe nicht weiter
stünde, sondern aber überwisen würd,
so hat sie desswegen dass Ehe herwürfft,
ob wasser dan recht, dass sie ehebruch mit ge-
fährlicher weiss gethan habe.

17. Wann ein andere Ehebrecherin vorsprechen E,
han dem Ehebrecher weissentlich vorhal-
ten.

18. Wann der Ehebrecher dass Ehe fürsetzlich
oder auss grosser liederlichkeit in vorwer-
fung abwendung beschehen lässt.

19. Wann der Ehebrecher einigen beschuldigen

in nahman / vnnd sonsten drey massl nasse / massig verstanden werden / vnd in sonderheit auch hinzusetzung nicht vergessen / was maß auffm Schiffbawen verfahren vorzunehmen sey.

20. Erde vnd sand herzuführen oder herbringen / damit selben ein behuelffligkeit / vnd die tieffung hinter denen lände / hierdurch gemacht werden thun / vnd auch die hauenerhebung vnnd besandung.

21. Creps auff jeglichen ort herzuführen vnd herbringen in gemainen schatz verlohnen sand / Rasten auffzuschütten befelch thun / damit die hauptlöch vnnd sand auch sich thun / wie nit weniger die abgangen gleichmässig / aber creps mehr schwarz sind / wollen wir abermahls diesen handel thun / vnd zu dem end hierumbligenden Ambtleuten zu befehlen vnd befehlen haben.

Der fünf vnd dreyssigiste Titel.

Wan ain Lehen fällig wird, wesmbe ab elsdan saimb sase.

§. 1. Wan ain Nacab angestanzanab Lehengueds dar, inban fällig wird, weilen dasselbe ohne consens oder bedingte ratification ehs Lehenherrn (: in dessen stellen wer ab dem, nächsten :) heransfert werden, so falt ab dem Lehenherrn saimb, yedoch mehr inst, als der Lehenmann daran heransfert, aber ihme Innständig gewesen; als ab aber beim Nacab, yenem ain altab sam, man Lehen, so falt ab inst dem Lehenherrn yenem dann daran anderm hinfüldigen Mit belehnten Lehe, und werden allein ehs alienanten laibs: aber andere reuersal leben dauon ausgeschlossen.

§. 2. Wan ain Nacab Lehen wegen nit beschehener füldigen ansuechung hanerrechst wird, so falt ab dem Lehenherrn anheimb: Ist ab aber ain altab Lehen, so falt ab nächst dab Lehenmanb laibslehen, aber in de, nen abgang auf die nechste lehenfähige bekannte und Mitbelehnte.

§. 3. Wan ain Eßenman und Jrßaber mit ab, handelßen aber Wanman ßand ains Mißhandlung, so die Eßandhantierung ßtrafft, wider den Eßandßaczer, aber wider ainen andern begeßt, so haltet ßy landtrecht das Eßen allain für, ains varen, und ßalt daßelbe auß daßen hin, der, oder andere eßandßchaden, wan ab ohne das nach ainen kain Zuegeßtanden wäre; Jedoch wan das Verbrechen wider den Eßandßaczer ßelbß begangen worden, so mag ßy das Eßen, so lang der Verbrecher lebt, innen haben und gebrauchen. Wan ab aber ain Mitgab Eßen, so falt ab auß den Eßandßaczer, jedoch mehrer nicht, alß den Verbrecher daran zuegeßtendig, und da andere neben Jhm belegnet, die aber Mißhandlung nicht ßtrafflich, so haben ßie dißelb nicht zuentgelten.

§. 4. Wan ain Eßandtman all ain hand handl gnet hantierlet, und hetten Landtßürßten Fisco verfallen, darunter auch Eßen begriffen, welche Jhm nicht den Vogt, ßondern den andern Eßandßaczy

verliehen, vorsetzen ob wilde Esan sind, so
fallen selbige auf den Esanhaarn, sind
ihm barenwechsel allein denen gehörig ge-
wesen, und andern etwas Mißhandlen,
so hinfüldig, ohne nachfail: da ob aber
alt bödurliche oder Dambar Esan, fallen
sie auf die Herrschaft, denen sie nach ab-
barenwechsel bald außer abs begangenen
handwerks Zuspruchen vorsetzen, welcher
hinwiderum Zuspruchen ihr Rechten und altherk-
herlichen Dambar Esan auf in hohen
Landschaftlichen Esan auf begrabenen
fall einer confiscation ihr Vallen haab
und gutt, zufallen.

§. 5. Wann ein Esthar barenwechsel vorund,
und benanntes angemaßene Jagungen ihm
Esanhaarn Zuspruchen, so ist solche schuldigkeit
auf den Esthar Esanhaarn Zuverstehen,
ob sodan dan ihr Esanherren das Esthar
der belayigten Majestät weiter ihm
Landt Esanhaarn begangen, Zu verlassen
fall demselben, und nicht ihm Esthar
Esanhaarn das Esan Faindt fallet.

§. 6. So lang der Eehandman das Eehan zuehnachstnächste hindarcomrechte innanhat, und entzeichan pleiben Eehan dinne ehlichte cönsehafft, oder sonsten etwas Gnahabat, so hat er, und nicht der Eehandherr dasselbe Gnahandt Gnannichan: Wan aber das Eehan sannahar seinen Eehandherrn, oder einen andann haimbsehat, so hat der Eehandman weiter einigen Gnahandt, nach auf den abran dessen hinterlandten väre- und bastnunzeh hinbehaltan Gnlagehan.

Der Sechs und dreyßigste Titl.

Ein verwurchtes Lehen dan ohne rechtliche Gehandlung nicht eingehagen werden.

§. 1. Wan ein oder ander hinter Landhöchstlichab Lehen ageret, und selbigeh von Uns yemanden andann verliehen cönnd, so sollen die

gemeinen Vasallen und Inhaber ihr Lehen, ausser ordentlicher Anmeldung der Possess oder Inhabung nicht nutzet, sondern solche streitige Lehensachen durch einen schleunigen Summari processe vor unser N: Ö: Regierung und Cammer aufgenommen, und hierabgeandt werden.

§. 2. Desgleichen sollen auch andere Lehen und einiger agnaten und söhligkeit willen dem Lehenherrn, dessen sie sein, oder Inhaber ohne vorgehende rechtliche erkandtnuß nicht entzogen werden.

§. 3. Ob auch die Lehensfähigkeit streitbar und insonderheit rechtlich cessire, so soll doch das Lehen nit also gleich eingezogen: sondern vorhero durch recht und rechtlich für söllig erkläret, und unterdessen dem Lehenherrn, oder aber ihme ab seinen Emolumenten dieser hierunter Lehensordnung gebührt, Inzwischen werden.

Der Siben vnd dreyssigiste Titl.

Von der Vebern: vnd Vebachlos, saetzung in Tsan.

§. 1. Wan dass aygiantlich mial Tsan in strit gezogen wirt, so ist der Tsanbsatz ahn Tsanbman dasshy zuschorman schuldig, walchab auch den andarn hay ahnan Tsan snachantan realschuhan zuwarsatzen, wass aber die possess, alss gewalt, gingrisst, hind dangkhan strit anbalangt, ist ahn Tsanbsatz zu khainar Vebern: hind schadlossaldung hanbunden.

§. 2. In wasnantar Tsanbschuldigkhait muass ahn Tsanbman ghinsvosse ahm Tsanbsatz biss zu ausschlag der sachen die gebunnante dienstbarkhaitan laistan.

§. 3. Wan ain Tsanbsatz in der ybarwasnanen Vebernung hay gericht antwurdet ahl Ec,

sand hölliß, aber aber allain zum Thail
haruſpiziat cönnd, ſo iſt ſo den Eſand"
man ohne maſtal hund ſchaden zuſaltan,
hund Ihne unterdeſſen ain andaß ghüſ"
maſſigaß Eſangmaß ainzuraumban,
aber aber den billichen werth darfür,
neben abtrag aller außgelaſſanen ex-
pens hund unEſaan zuerſatzen ſchuldig,
ob wäſne dan auch, daß der Eſandman
den haruſpex ſelbſt hannſpicht, aber nit
den Eſandſchaden ſich annaß andann hur"
gliſan ſadde; aber ab wäſne daß Eſan
den Eſandman auß Lautter gnaden
hund auß ſine aigne hannſpiziung har"
liſan.

§. 4. Daß ſenſan in dem 2.^den Tenaß, Von
Contracten, tit. 19. Von gerödrſchafften
vnd Vebermüng, ſo maſnand gaendnat,
iſt auß die Eſan ſeroſt alß ſnay" zigne
gnäder Zuerſchan.

Der Drest vnd Dreyßigiſte Titel.

Vor welchem Gericht die Lehen, allein zu suchen.

§. 1. Wann einer als Landsfürst und Lehensherr mit jemanden über Lehenssachen oder anderen allein Lehen halber, dem Lehensmann darüber, und Fürklagen haben, absetzlichen da jemands und Lehen für Recht Häuser suchen vermeint, soll ab der hiesigen N: Ö: Regierung und Cammer dieses einen schlechten Lehen process (wie hiervon gemeldet) für, sachlich anzustrengen erwarten.

§. 2. Wie ab mit denen Lehenprivilegien und Verpfändungen, wegen der Erbfälle als anderen sauren Lehen gehalten werden solle, ist im sechsten Theil dieser hiesigen N: Ö: Landsordnung, Von dem ordentlichen Gericht und Executionsprocess p. tit. 74. gemeldet, dahin es Recht bestehen haben wollen.

Der Neun und dreyßigste Titel.

Welcher gestalt sich ein Ehemann in Nachtheil und Schaden, das Ehe anfechten könne?

§. 1. Wann Ehemann ist benachrichtet, in vorgehabten Heimlichkeiten mit dem Ehe-Weib, die Nothdurfft sein Ehe-Recht anderer als Klägern, oder beklagten unverstand oder Ehebruch zu handlen, daraus offenbar Ehe-Bruch, Ehe anfechten, und Ehe und Ehescheidung anfangen mögen.

§. 2. Wann aber Weib seinen Ehemann oder mehr Ehebrüchen, oder auf andern ist, welcher unter ihnen ein beständig Recht zu dem Ehe-Weib, oder aber, wenn einem offenbar darauf habe, und einem das Ehe-Weib, aber, wenn darauf habende Handlung durch nachfolge verbrechen Hinderung gemacht, so ist nicht allein der unschuldige Ehemann, sondern auf der Ehebrecher, ob schon die Nachbarschaft unwissend seine begangen, an den Ehe-Bruch gebunden.

§. 3. Da aber aber seit ist, ob dass angestrossen gnad bekandbar, oder knaygab zigan, bzw. oder dasselbe für knayg zigan erkant wärd, so kan solche gerichtsbrüch dem Gerichtsherrn, wann sie hinwegnehmen hinwegangen, an dessen Gebiet Raub nüssle benehmen.

§. 4. Hingegen wann aber Gerichtsherr selbst der Leid und dass Gut, ohne Gerichtszwang oder Gerichtmanl angetroffen, und verklaget wärd, so hat gleichwohl auf der Gerichtmann dessen Gerichtszwang.

§. 5. Wegen die Gerichtsbarkeit allein dem Klagenden oder beklagten Gerichtmann angehen, und wieder dass Gerichtsherrn noch der andern Gerichtszwangsherrn gerechtigkeit bekandten, so kan der darüber ungehorsam absteht auf Niemanden als dem Kläger und beklagten für gericht oder verlust genommen. Wann ab aber auf und über dem Gerichtmann Gerichtszwangkeit für, gegen gehet, so gehört die Gerichtsbusse

Ihnen gleichfalls zu wissen und sollen, ob sie der Lastbarkeit unerachtet Ihnen aufgesetzt werden, die schon dar- dar zeigen, dass er mit handlung der Rodtnutt mit schaedlich und ohne gefahr fragen wasse.

Der Viertzigste Titel.

Von Lebens Expectanzen.

Wir haben unterschiedliche unsere Hoch- gesetzte Vorfahren, Römische Kayser, Kö- nig und Landtsfürsten, denen gethane gesorgambisten Handlen dise bestalt fürzukommen, dass sie niemanden einige Expectanz und anwartung auf jen- ner benanten Pfarren und Lehen- gäst verleihen wollen, warbey wir es

abhandlungh lassen; Ihr auch hinfüro gnädigst
und ausschuss befelch, will und meinung,
dass gleichfalls andere Lehenbarn sich
aller Expectantzen auch ihre im Land
habende Lehen gentzlich enthalten, und da
von ihnen hinführo ein oder andere auf
gehen würde, aber damit aufzuziehen wes
selbige als Lehenlos und nichtig wider
rufft und abgethan und aufgehabt werden
solle. Darbey sind ihnen zwaifel, als
auch hiemit genaden und Expectantzen
nit gemain, ohne benennung gewisser
Personen und gütter ihr hinfüro und an
dere Lehenbarn zuverleihen will und wes
gefallen hanthaben.

Der drin und vierzigste Titl.

Von freymachung der Lehen.

§. 1. Damach wir auch Landtsfürstlich habende

Straff, den Underthanen hochlöblichsten Häuptsherrschafft Ehrerbietigkeit, und andern auffgemacht, aber aber gegen einer gewissen Pönnale gelt zuvor gemacht, und den alten Lehenspfaff, innmassen aber hinfüro gebenen zuvorkommen antbünden; Welches sol ab Landtags wie billichen beybleiben, wollen auch die Inhaber angeklagten Lehengüetter, und ihre Nachkommen, von hundert Reinung und allen Landtschrifften Trienalien wieder Manniglich Landtags gefreyet werden.

§. 2. Was aber andere Inländische, sowoll geistlich als weltliche, sonderlich die dasige Lehenleuth anbelangt, denen ist nicht zuwider, dass sie einig den Ihren Eltern, Damen, oder geschlecht als sechsombenal Lehen zuvor kommen, sondern al solche einen Successoribus selbe zuzuwenden zu widerlegen, den bauen, Jedoch, all der Inhaber einen solchen seinen nächsten nach zuvor kommen den Lehenb, dasselbe nicht antreyte, sondern dahin angehalten werden, dass sie, selbe den nächsten annehmen, und zu Lehen erkhenn

Der Zwey und Viertzigste Titl.

Folgen die unterschiedliche Lehens, genaden, so wür und hochgedachte Herrschafften, denen Grafen Herren Grafen Hohenzollern, dessen Vorfahren von Zeit zu Zeit ertheilt haben, als:

Kayserl. Maximiliani I.mi de dato Augspurg, den 18. Januarii 1509.

Kayserl. Ferdinandi I.mi de dato Coiam den letzten Novembris 1528.

Kayserl. Maximiliani II.di de dato Coiam den 30. Septembris 1568.

Kayserl. Rudolphi II.di de dato Prag, den 20. Julii 1585.

Kayserl. Ferdinandi II.di dessen General, de dato Coiam den 9. Decembris 1628.

Kayserl. Ferdinandi III.tij de dato Coiam den 12. May 1640.

Das endliche erörtern und beschäf-
ligung dieses Tractats vermöge aufge-
legter Landschaftlicher Ausschreiben
und Resolutiones, wie selbige von
wort zu wort lauten, hierunter
vermeldet. p.

INDEX.

Titulus 1mus Was eins gemain für arman Esau ag-
gentlich angehandt würd . . . fol. 1.

2. Von dreyen Landtschünsch Esau und Ja-
gundgraden . . . . . 2. facie. 2.

3. Von Engelländischer farben Esau . . . 6.

4. Von Holländisch gaisl- und Coelbisan farb-
Esau . . . . . 9.

5. Von Rädermässigen: oder gradelten und
Cübel Esau . . . . . 10.

6. Von saübel- und Crabar Esau . . . 10. fac. 2.

7. Von dreyen kwalten Bämmel und alten
nädarlichen Esau . . . . 11. fac. 2.

8. Von Rauhen Esau . . . . . 13.

9. Von dreyen Esau, so für gejambter sand
narlichen cemelten . . . . 14.

10. Von dreyen gemalten Esau . . . . 15.

11. Von dreyen verschäcktten Esau . . . 15. fac. 2.

12. Coelisch Hey arten Esaufchasis . . . 16.

13. Von Grüsandtung der Esau . . . 17. fac. 2.

14. Wann und in wass Zeit die Esau aufsüst
und angefangen cemelten . . . 19.

Tit. 15. Wie und wasß gestalt die Eehen aufgericht und angefangen werden . . . fol. 22.

16. Wie ob mit verlierung der Eehen / an sag, kan ehe Eehaffte recht erhalten . . . 24.

17. Die Eehen sollen von denen Eehaltnussen andern nicht verlassen werden . . . 25.

18. Von der Eehaltz Kay . . . . . 25. fac.

19. Wie weit angefangene Eehen, und verlobte Eehaltnussen ein andere fürnehmere Sach Eehangültig verhindern . . . 26.

20. Von Eehen Verbotten . . . . . 26. fac.

21. Von dem gebrauch in Eehangelegen dingen testament oder andern Eehen weiten . . 28. fac.

22. Von dem gebrauch in Eehen ohne testament oder andern Eehen weiten, und fürnemlich in absteigender lini . . . . . 31 fac.

23. Von Eehaltz gebrauch in aufsteigender lini . . 35.

24. Von dem Eehaltz gebrauch in der Seytten lini . . . . . 35. fac.

25. Von gebrauch der Leibsgewonen in Eehangelegen, gebrauch in absteigender als aufsteigen lini . . . . . 37. fac.

26. Wie sie gestalt die Eehangelegen verfahren werden müssen . . . . . 39.

Tit. 27. Von denen rechten Erbfeinden der hayligen
Kirchen . . . . . fol. 40.

28. Von Verfolgung der Ketzer . . . . 41.

29. Welcher gestalt das Kirchenrecht in Ketzer-
gerichten statt habe . . . . . 41. facit.

30. Ein Ketzerrichter thue das Ketzer nicht ver-
schonen . . . . . 42. facit.

31. Wie die Ketzer mit consens der Ketzerrichter
verendert werden thönen . . . . 44. facit.

32. Von Revocation und widerbringung denen
mit consens der Ketzerrichter verschonten,
aber sonst verendten Ketzer . . . . 47.

33. Ob ein Ketzerrichter das Ketzer feindsgericht
mag . . . . . 49.

34. Von denen hynterlassenen, Kindern der Ketzer ver-
wirckt werden . . . . . 49. facit.

35. Wenn ein Ketzer fellig werden, was mit alles
den seinen solle . . . . . 52.

36. Ein verwirckter Ketzer thue ohne rechtliche
Erkandtnüß nicht angegriffen werden . . 53. facit.

37. Von der Ketzer- und Ketzerey-Straffung in
Ketzer . . . . . 54. facit.

38. Von welchen gemischt die Ketzergerichte Erkandtnüß 55.

Tit. 39. Cavalier gestalt sich mit Lehenleuten in Kauffs-
und über das Lehen einzulassen schwer. fol. 56.
40. Von Lehen Expectanzen . . . . . 57.
41. Von Ertheilung der Lehen . . . . . 57. fac.
42. Unterschiedliche Lehenbegnadungen, so daran sonsten
offentlichen Bänden von Zeit zu Zeit
ertheilt worden . . . . . 58. fac.

Anderer Theil

Von Geistlichen Sachen schaften

Anderter Hail.

Von Geistlichen Gerechtsamen, [illegible]

Erster Titl.

Von Geistlichen Leben.

§. 1. Ein jeder Clericus [illegible] Jus Patronatus, oder Jus præsentandi genandt, ist [illegible] Jus ad Patronos, auch eine Lehen [illegible]

anderes geistliches Beneficium,
einem Priester von Adelichen
dem Ordinario, das ist dem
Bischoff oder seinem Officiali,
unter allen Pönen des Rechts
oder anderes Beneficium gebe
zu praesentiren obenig. und
schuldig ist.

§. 2. Jeder Stein oder Patronherr, oder
jene Priester und sonsten alle
die Lehen, ein jeglicher auf
seine Patronschaft oder Jus
Beneficium nost. praesentiren;
dem oder den Ordinarius
die Collation und Confirmation, ihme
solche Pfarren oder Beneficien
zu leihen macht, oder im
fall der Patron zu lang saumig
were, und der oder denen andern
seinen Mitpatronen gleich

dirt Wunda, e ozi. ihro-soldigo
an Jhnen, ein auf seinen
eigenen Casu, und andere da
ernennte zu Praesentirn Zeug

Von deren Praesentationen.

§. 23. Solche praesentation muß dem ge
wöhnlichen gerichtlichen Comm
under Vorsetzung gegenwärtig
gerichts und Jahr und Tag
Einsinen. Si und dann v
thalblich innen. 4. thun soll
den Tag der Veranlassung, ergehen, und Verzeich
nus, gleich Ordinarius
nach Verstreichung dieses
termins einige Praesentation
thun zu lassen stehen, sind sie

Lessig Kanzler, Assessor des
Hofgerichts angenommenen Dis-
sertation Vorbescheid.

§. 7. Zum Vierten vorkommen Exceptiones
Quae Gallice Fins de non recevoir
mit fug einer Processualischen Exceptio
dann mögen dieselben peremtorie
tation dem Gegentheil ertheilt, oder
das Klagen angestellt, und wann
die Exceptiones gestalten, dann
dieselben Endurtheilen und
gegentheilig erkannt werden.

§. 8. Der Gestalten Exceptionen sind
auch die Exceptiones Dilatoriae
sig und die neuen Gesetz mit
sonderheit und Hochfleiß
gegentheiliger Dissertation
auch deren weiteren Ausführ-
ung zu Hintansetzung.

Von dem Jus nominandi.

§. 9. Wenn nun dem Patrono von einem andern, das Jus nominandi zustehet, das nemlichen abgehet zu einer vacirenden Pfarr, als andern Beneficio, für oder nach Vergehung, dem Patrono zu benennen obliget ist, kommen dem selben in diesem Land, insonderheit gewisse Communicaten desselben zu Jus nominandi einen absonderlichen Vorgeschrieb, darauf in Compactis sein Vor, Absehen stehen sollte.

§. 10. Welchem nun das Jus nominandi gebühret, der sollte unverhindert, einig den Pfarr oder andern Beneficij, innerhalb 6 Jar nomi-

rien sed, selbst nomination
die klöster und wenige rein stehen
nicht den vorstehern ihre
rechten sollen zu praesenta-
tion gegen den termins, under
seinen handschrifft und sie-
gelt, oder wie es mit commen-
dey, und den abgestorbenen gedächt-
nüssen eigentlich, ihme vorbe-
halten, wie nicht, verlassen sich
dem nach, selben die nominirten
allein, und keine andere dem
bischoff zu nennen zu
praesentiren gesinnet, und dem
er fürnimmt gemäss leben
solchen ihr anzeigen, damit der
ius nominandi gebraucht, seine
nominirte dem bischoffen solch
zu stellen, hiermit gegen die
den Nominatarn in bestimmten

terein niemand benannt, und
der Lehnsherr pur pur selbst
einen oder mehr ernennen,

§. 11. damit aber mehrmalen weder, ein
einmal Lehnsherr seine Presentation
geschehen lassen wolle, so ist nun
folgendes Formular selbige ge
fasset.

Formular eines Presentation

Dem Hochwürdigen und Hochgelehr
ten Herrn Herrn
Joseph Adolph des Heiligen Römischen
Reichs Fürsten von Hohenzollern
zu Sigmaringen, Graven zu
Veringen und Berthenstein, Herren
zu Haigerloch und Wehrstein, Edlen
Herrn zu Kallenberg und Neuf
[illegible]

Ad: reg. Lyd. d. C: Mens. Aug.
Ao. M.

Von anderer rechtigkeit,
so vor geistlichen sachen stehen.

§. 12. Wann die Presentation zu einer pfarr, einem Lehen oder dergleichen vorzug gemacht in der Ordnung oder die Lehen selbst oder Stuck in die Lehen und andere geistliche gegen einander streitig.

§. 13. Wann ein Lehen oder dergleichen streitig, gegen einen andern eine Klage, Antwort, Gegenrede, Duplic oder Triplic ergangen, so ist ihme die Sache von dem Richter abzuhandeln oder andern sachen nothwendigen Rechtgängen vorzubleiben.

[illegible] / [illegible]

§. 15. Wann ein Pfarrer und Beneficiat oder die Geistlichkeit mit der Burgerschaft oder andern Weltlichen Obrigkeiten Irrungen und Zwistigkeiten, welche sich zu Zeiten ereignen, nicht wohl selbst schlichten können, sollen sie solche Irrungen, Zwistigkeiten und Beschwerden, welche sich zwischen ihnen und ihren Pfarrkindern oder Beneficiaten zutragen möchten, selbst, oder durch ihre Vorgesetzte, Ihrer Hochwürden, Gnaden und Gestrengen, als ihren Ordinarien, zu Recht austragen.

dem Ordinario nicht anzunehmen,
und die Pfarrer einem andern ein
seinen Beichten verbieten können,
sie von ihnen absolviren und die remedia
zuerkennen nicht schuldig: und
dieselbe jenige die, in statu ma-
tion und Verzeichnus der temporal
lien begriffen, so allein zu
stehen eines andern absonderen herrn
Rein exemtionen haben stehen von
sonderen dem gemeinen geistlichen in
tion nicht dem Decano: sondern
dem Herrn Bischoffen zustendig.

§. 36. Ferner, dieweil die Decani
ihre Acta, als die Decani ihr
dem ihnen Capitulen Berich
tungen und Visitationen, wie auch die
übrige dahin gehörige Sachen
schreiben, und verfertigen müssen, so
sie selbige sich anschaffen zu

Was gestalt eine geistliche Stiftung lange stehet.

§. 17. Wo nun Stiftungen auf andere geistliche Beneficia gestiftet, und dann solche Stiftung lange Jahr, oder gar lange stehet, und die geistliche Stiftung und ordentliche Verleihung gehabt: und Stiftung der Stiftung, nicht mehr vorhanden, oder nicht mehr vorhanden ist, oder die Stiftung nicht mehr gestiftet ist, oder

§. 28. Nicht weniger ist einem Herrn, seine Unterthanen, seine Leute, seine Güter, und das Seinige, einem andern zu versprechen, und das jenige, was einem andern gehöret, ohne dessen Einwilligung, oder Befehl, zu veräussern, oder sonsten zu verwenden.

§. 29. Wann ein Herr gestorben,

§. 22. Die geistliche Gerichtsbarkeit
soll mit keiner weltlichen
Gerichtsbarkeit gegen einer
andern geistlichen Gerichtsbarkeit
oder sonst mit einer geistlichen
Gerichtsbarkeit verwechselt
werden, sondern jede soll
auf ihre weltliche Gerichte
beschränkt, und alle Ordina-
rii Civiles darin erfordert

Civilis Causae die zeit-
liche Gerichtsbarkeit
werden.

§. 23. Von einer geistlichen Gerichtsbarkeit
besonders handelt, der
weltliche Gerichtszwang selbige
Gerichtsbarkeit, und wenn die
Gerichtsherren oder Beneficiati
einem seinen schuldigen Ge-
horsam

Beichtvater über Lesung der Bücher
von Abschaffung nicht erlaubt
nicht zu bringen, sondern ihr
gleichfalls über Ihnen ad Bere
ficia vorzulesen, ihr einen der
von Ihme über Censur vorgeleg
legten in welchem statt Ihme
der Censur stellung willig werd
und zu expartiren wäre.

§. 24. Wann nun Lesenden sich erfin
seinen Lesend Ihnen oder Be
neficiaten mit schreiben die B
lich vorzustellen, Da sich er
darmit die Lesenspersohn vor
bringet, und ist die Lesend
Ihnen oder Beneficium sich
suchen gleichfalls denen gnug
lich beschwärd.

§. 25. Wann der Lesendten zu Lesen

[illegible] confis-
tion [illegible]
[illegible]

§. 26. [illegible]

§. 27. [illegible]

kommen, sondern es bey denen selben gleichwohl sein ver-
bleiben haben solle.

Vierter Titl.

Von Vogteyen.

§. 1. Die Vogteyen seind ein Regaal un-
sers Erzherzogthumbs Öster-
reich under der Enns. [illegible]
[illegible] Erb und Gott Vogthey-
en über geistliche oder welt-
liche Güetter, auch haben ihren
Ursprung von den weltlichen Herren
auß deme genommen, daß geist-
und weltliche Grundtherren
fürnemblich zu Kriegszeiten
ihre Grundtunderthanen umb
bessern Schutzes willen an mäch-
tigere geben, und in derselb-
en Schutz und Schirm verlassen

§. 3. [illegible]

§. 4. [illegible]

lichs für zu weisen, so soll
es dass für ein frey Tagherr
gehalten werden, es wäre
dann daß der grundherr oder
dessen mit brieflichen Ur-
kunden, od in ander weeg
genugsamb erweisen, und
darthuen [illegible] daß er
kein ein [illegible] Tagherr sey

§. 5. Ein Tagherr soll den seinen
Tagholden, den bey aufricht-
ung des Tagherrn verglichen,
und den von alters herge-
brachten Tagdienst, jedoch
ohne einige steigerung, wie
auch die gewöhnliche Robath
zu begehren. Item die ausge-
schribene Steuer, und andere
Landtsanlagen einzunemben,
und gehöriger orthen ab-
zustatten, es wäre dann

§. 6.

§. 7.

Vergütung sein zu fordern,
sondern soll sie mit Vergnügen
thun an seinem Freunde
selbst so nöthig, selbe dem
Freunde zu geben. Er gebührliche
Erstattung wird ihm von
Jedermann erwartet werden.

§. 8. Wo aber auf die Vergeltung
mit keinem andern der Vergl.
Abrede sein sollte, da muß
deutlich, einiges Recht, Anspruch,
Verzug, Verbindung, ob eine
Veränderung über die
Vergütung vorgehen und
Einwilligung nöthig zu nehmen,
denselben über den Vergütung
mit Verfallung seines Com-
mercii oder erforderliche Versuch-
ung und bei Billigkeit
nicht aufhalten.

§. 9. Nachdem Vergoldung abhanden

§. 10.

Sam. Schmidt: Vogt: d. Schmidt.
seine geheftet.

Notabene 5-11. Als über diesem, was in
Vogtsteuer und wurd andern
zur Vogtsteuer gehörigen
Pfarrorts, Viarij oder Bene-
ficiaten abzutheilen, ohne
Landesherrschaft und dem ec-
clesiastico fein zu gemeinig,
schien: also, ob obstehender sin
oder diesen zuerst, oder drit
also abzufassen, dass ihnen
nicht verbindlich vorgehen,
und nur einigen Schein, dem
geistlichen zu Landshut
Pfarrer und dem Eisen-
hofmeister ob. Schmidt. Als
Deputirten zum Landshut
und Abgeordneten der Vogtsteuer,
gleiche Concordata anzu-
richten und vermög dessel
die absonderung derselben
Landesherrschaft dem Pfarr-

jetzen Herrn Ordinario Zeitig
[illegible] [illegible]
Herrn sol aber [illegible]
[illegible] Herrn Ebenmessen des I
Contrarium [illegible]
Dritten [illegible]
Herren mit dem Herrn Ebenm
zu [illegible]
mit Exempel [illegible]
wie man sich [illegible]
gleichen [illegible]
schuldig [illegible]
ordnung [illegible]

Wegen der andern Fürstlichen
Regierungen, und darunder ge
hörigen Aemtern und Rent,
stuben sonder Herrn [illegible]
Rein C und Landshut
Generalia [illegible] als
J. Archiducis Wilhelmj de
Ao 1399. Maximil. j. de
Ao 1498. Confirmatio Ferdj

Anno. 1528. eiusdem Anno 1536.
Entstehen die dispositiones
der Regierenden Herrn und
Rechtleuten Landsprunchs
allein den Ordinariis, mit
ausschliessung des Vogtherrn.
Ihnungen aber den Reichs
Ferd. 1. de Anno 1544. 1545. 1551.
und. 1563. dem Ordinario und
Vogtherrn Inhalts Ihnungen
wie vorhin, hingegen ist
Rus disem, das den Landt
Ordinarius dises alle gelt
abhandlungen allein gepflog,
en, und den Vogtherrn, aber
ihren obgesetzten, Inhalt
ofne dispositiones gebührlig
darein Reden lassen, und
ist Landtsfürstlich Herrschaft, das
ofne Ihro Hoh: und Ungebührlig
ung des Landts. gegen Ord
narij sie nimmer nutzlich bestens
obligab endtgs geschlossen werden

§. 12. Im Vorstehen zu verzeichnen,
klagender Theil, daß Beklagter
das Gericht, oder Vogtey
gefreyten Ortten und andern
geistlichen Gütern hinderstellig
machen wolle, und
darüber Fürbitt thun wo
Rechtung für den Ort,
oder wasser ob die geistliche
Obrigkeit anhalten mag,
geschehen, und klagender alle Ver-
schreibungen und Urkunden,
dieser Gütern vorzeigen,
und wann die Rechtung end-
lich aufgenommen, solches
dem Ordinario zur ratifi-
cation zugeschickt werden,
wann nun dem also Gnüge
geschehen, und geistlicher
und weltlicher Obrigkeit,
und niemand selbsten, ob denen
jemands an seinen Gerechtsa-
men und Rechtung Eintrag
thun, oder beschwehren.

§. 133. Was in vorstehenden §. der Kinder
Erziehung selber, für eben dasjenige
seyen gemeldet, ist auch diesen
Eltern zu thun, als sie der Erziehung
der Leibeigenen denen ausser-
gelassen wären, sondern denen
selben eben dasjenige, auch
in besonderen Lehenhöfen vor-
kommen, soll ob gleichwohl durch
eben erwehnten in dem Titel
von der Geistlichen Lebensart
§. 15. zugelassenen, frey ver-
bleiben haben.

§. 134. Wann nun Vogtherr, sich zwischen
dem Pfarrer oder Beneficiaten
deyden Vogtherr streitig, mit streitig
zu beschliessen vorgegeben, dass
wenigen dann er seine Freiheit
ob ehelichen Vogtherr anspr,
brauchete, und aber zu wissen,
ob Vogtherrlichen Gerichts gere-
sächlichen Vorsitz sich anmasse,
ob sonst in andern Vorgang thun,

selben, an statt der gefridigten
Gesindt selbst, gegen Versprech
und Bestellung genugsamer
sofern er der nit were oder ge
dienender erstattung der
angestanen Pfandt die
Vogtherr verantwortlich,
dessfall er dann ohne Ver,
gonnte Ursachen verhandt,
und nit rechtfertig were.

§. 16. Wo jemand im Eidt angriff,
Eisen oder Haupthaften dem
dem Vogtherrn S. gegen etwas,
Eisen Gedingt und Verordnung
zu gemelt werden, der dann
den obgesetzt: und abtheilen
Vogtherr hinein zu setzen.

Der Dritte Eitl.

Von der Grundt Obrigkeit.

§. 1. Kein grundtherr, grund

Frembden, welche sonst keine
Lage: noch andere Obrigkeit
haben, in real- und personal
Klagen: ausser denen so Land-
Frieds bewandig / und dergleichen.

§. 2. Wann es dann also mit solchen
Frembden für sich selbsten
Civil Klagen als dergleichen An-
stand für vorkommen, sollen
die appellation an unsere N. O.
Regierung verbleiben.

§. 3. Desgleichen sollen auch die Unsere
Handel und Zeitigkeiten
mit Ochsen, Pferden, Kühen
und anderen dergleichen
lebenden Sachen, die nicht auf
offenen gassen und Strassen
fürgehen noch Landschrauchs-
mässig sind, den Frembden
zugelassen.

§. 4. Es solle auch die gebräuchliche Re-
chenschaft von allen Grundstücken
Jährlich gegeben: Neben die auch
geschriebene Bücher, und andere
Landts Anlagen von Ihnen
einkommen, und geschrieben
worden abgeschrieben, ob weiter
dem, dass Ihro einer ad aliena
Landts Ruhig abgelegen sein
sondern: und ordnung solle
an andere Verordnung ge-
schehen:

§. 5. Ob die Underthanen von
Vicinalien, und andern
an Ihren Grundstücken
Zu verrichten haben, dass
sind sie in Ihren Grund
herrschafft zu Jährlichen
und andern gebührliche Leist-
ung, wie sie die Lieben
nennen, von andern schuldig
Zu leisten schuldig, Gnadens

[illegible] allein [illegible] [illegible]
eigenen [illegible], und nicht
auch anderer Verhandlung [illegible],
[illegible], sondern es [illegible] die [illegible]
[illegible] eigenen [illegible]
und [illegible], [illegible] dasselben
wollen, dessgleichen die Kinder,
[illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] lassen:

Vom Abstand und Sterb, [illegible]

§. 6. Nachdem [illegible] [illegible]
Churfürst Ludolph [illegible]
Churfürstlichen [illegible], angedeutet, [illegible]
[illegible] ausgangenes General
Mandat [illegible] d. 8. Novemb.
Anno 1590. [illegible] [illegible],
[illegible] und anbefohlen worden,
dass die Verwandten von
ihren Verstorbenen Kindern,
[illegible] Verlassenschaften

[illegible]

§. 7. [illegible]

und zusich gelassen werden.

S. P. Ist Inder Ersamen Rhatt gefall,
die Ehre nach zu gelassen
und Ihnen zu bewilligen Ihre
und Ihrer Ehren Eigenen Diener mit der
Burgrecht, oder Hindersessen einwonder Hand-
gaben wollten, Ihren
Freundschaften aber selben zu
thun in Ihren Rhatlichen
Gelegenheiten, Hingegen aber
selben Hindersessen auch die
Ihrigen und Freyheiten auf die
Schanzen und Freybrieffen, gan-
zen mit gedachtem Ehr.
und Lehn Herrschaften, und Inder-
sassen, auf mehr Verpflichtung
der Burgrecht zu / wie Ihnen
Wollen das Recht zu dienen
nicht zu Hindern wenden

wolten sich selbsten in einen andern
Herren dienst begeben, In welchem
fall Sie dem Grundtherren umb
einen billichen Lohn, vor andern
zu dienen verbunden.

Von Grundtbüechern und Ge-
wehren

§. 10. Die Grundtherren seindt schuldig,
über ihre Güetter ordentliche
Grundtbüecher zu halten, und
selbige zu gewissen Zeiten, nach
einer und anderer gelegenheit
zu ersehen, sonderlich dass ob den
.V. Lehen nicht ausser, darinnen
selben die besitzer der dienstbaren
Grundt an Lag und Zeichen ge-
schrieben, alle fürgehende Ver-
änderungen und Verschreib-
ungen eingetragen, auch denen
Interessirten Zeichen
und Verzettel oder auszug
und die gebühr ertheilt werde

§. ij. Recht und Gewohnheit zu Nürnberg
zu schreiben, so jeder sich dann zu
nehmen zu rahten, so nachst der natur
geschrieben stehet, gnugsamb
sich zu legitimiren, und den stand
der sach darzuthun, oder andern
zu weisen, oder auch durch
Eidesgenossen zu beweisen, als durch
Freundschaft zu bleiben zu ehe
stammen; Item aber durch
Kauf oder andern rechtmessigen
contract eine veränderung
geschehe, soll der jenige, so die
neue Freiheit begehrt, eine end,
entlasse von seinem vorigen ge,
richt zu bringen,
ren, oder im fall sie damit nicht
gehorsam sein würde, mit setzen,
des Landsbrauchs, oder andern
gnugsamben beweisthumen
Titl, ob auch mit tauglichen
Zeugnus darzuthun underlassen,

ren, dass der solche Zeugen abzu-
hören und endlich anzuhören gebraucht
haben, und welchen Fall solche ordi-
nari Verschneidten und Zeugsprüch-
ren zu glaubwürdigen Urkunden
beygelegt Ihre Churfürstl. Gnaden
auch behalten wollen.

§. 12. Wann nun Zeugen zu produci-
ren glaubwürdig zu verhören, da
mehr als zehen vorhanden, so sollen
Producenten, Ihnen zugeordnete
Beysitzen haben mögen, so sie
verlangen, welche die Zeugen
vernehmen, solche schriftlich verfas-
sen und Ihnen vorlesen, da sie
sodann dem Ihrer Gnaden, der
von dem Ihnen zugeordneten Beysitz
Befehl ohne unterschrieben und besiegelt
haben wollen.

§. 13. Die Abschreibung der Zeugen soll
binnen Theil, als der Producent

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

§. 35. Die Fischer können aus vier-
ley Ursach, Grundstücken, 1°. ent-
rinnen oder: 2°. auf Raum
und Stelle, oder anderer Zu-
gehör: 3°. mit Hypotheca
stand: und 4°. aus andern
Ursachen [illegible] und gerichtlich [illegible]

§. 36. Wann jemand, der sein an diesen
Fischwasser gehabtes Recht, als Er-
be, oder Käufer, oder sonsten
Titulo, und wenn er dasselbe
in Theilungen mit Brüdern
oder Vettern, ob mit seinem Bru-
der oder Vetter auf einen Fisch-
ofen oder in einen Fischkasten
mit [illegible] gerechtsam wendet.

§. 55.

Wann ein Mann sonder seinem Weib
ehren, sey Ehren nutz, Frücht
oder Nutz und Gewalt ererbet,
oder Ihnen sonst Zuwachs
Zugekommen oder zustehen,
und dann nicht anders Ihnen
mit Recht abgestrickt, so fallt
sein Theil auf seinen Erben,
ob dann er ob sie ohne Leibs
Lehens erben verschieden sey;
Jeder eben Verbrechen die
absagung und billiger Ehe-
ung vorbehalten, sie verlieren
dann ehrliche Kinder nit,
sondern ihnen ihr Vermögen,
nun theil zustehet, sie verlassen
gantz die absagung ohne der
Kinder oder ihres ersten
Einwilligung nicht recht sey,
zu Lebzeiten eher, soll
nicht ohne ihre andere Kin-
dern und Erben, seinen

Theil dem Kauffer, Tauschen
satz oder andere Contract zu
nutzen nicht nutzen seyen,
hingegen auf mindt das andere
am theil der andern theil
tung, oder erbeliche Nu
nutzen nutz finden und heraus
thun gegen dessen Klam
und Abtrib oder andern zuge
nutzbarkeit, oder nutzen es sey
zu gutten nutz der nutzbaren
Eigenthum, oder die zuschreibe
ung nutz der Tauschen oder
Kaufen, und wieder den Frumb
obrigkeit, oder der Statt
under welche dieselbe Tauschen
gehörig sind.

3. Ist. Wann die Frembde diejenige Ehe
leuthen oder andern auf der
jenige stands gestellt ist,
so ist ihnen das Burgkhaus

gleiche theil beständig, und sie
nicht einer oder andern rechtmäs-
sig verordneten Person selbig,
ob sie Lebens Lang theilig sein,
genossen, oder sie vor einer
mit Tod abgangen, so soll
der theil aus ihrer Person,
ob dem sie verordnet war,
gefallen sein, und der übrige
theil ist ihro vorbehalten
worden frey, ob sie einer
oder mehreren sie verordnen
wolle, gehörig:

§. 19. Wann die Person seinen Antheil,
zu oder andern auf Absterben
gestellt, und nicht benennet und
bedacht, so fallt der
theil auf die überlebende
Person theilig und dann sein
theil ohne ihro oder andern ein-
willigung keinerley Veränderung fürnehmen, sie,
noch selbe mit dem Verstand,

gleich und beyzuziehen; noch zu
verringeren soll der geschenkten
Hand, denen andern derselben
nen Leuthen, an ihren Rechten
lichen Vergleichung, dar-
durch nicht entzogen werden
solle.

§. 20. Die Geistlichen als Prälaten,
Pfarrer und Beneficiaten
sollen so oft sich mit ihrer
Person eine Veränderung zu-
tragt, die hohen Prälaten,
Stiftern und Gemainden, in
zehen Jahren einmahl; alle
andere aber, längist innert
Jahr und Tag von Zeit der
Veränderung, die Briefe erneüern
lassen, so oft
solches unterlassen würde,
für jedesmahl doppelte
Briefe Tax, verrechnet seyn
an den Grund Zins, ordent-

§. 24. Wie sonsten in andern Or-
dnungen / also haben wir auch
hier / zu mehrerer Erläuterung
der Materien / etliche Exempel
beygefügt / welche wir in
nachfolgenden §§. erklären
wollen.

begründe / daß der Arzt sein Amt
dem Kranken / nach Gott / und unsers Herrn
Herrn Befehl / so lang er stehen
Leben und dem Kranken / seinem Herrn
zu erhalten: wann aber die
Handlung der Arzney auf unsere
Herrn nicht / auf Kranken Verschaffung /
Willen / sondern um Lohn und
Gewinnung / Aufsehens / ehe /
Ersten Herrn / oder auf
andere Verborgene / Landschaden /
Schein / und dergleichen Ursachen /
gegeben werden / und der Arzt /
wann alle Umstände / dem Herrn /
seinem Gewissen nach / ehe /
soll er gegen Verwandlichen
Leistung Lohn und der Handlung
der Arzney / dem Herrn /
gelassen werden.

§. 25. Wo jemand der Kranken /
Schein / weiter / anfänglich / und

alsß nüst außgerichtet ist,
sonnen auß der zeugendtschafft
dieses new contracten inß-
künfftig nutzbarkeit zu nemmen.

Von der Grundtruchs
Exposition.

Der Vierte Titel.

Von der Vormundschaft.

§. 1. Wenn ein Kind und Mündel, oder sein Vater, oder sonst jemand, der von dem Kind oder Mündel, seinem Vermögen zu Recht oder sonst gefällig, und also gestalt ist, oder auch andere von ihme wegen ersucht hat, einen gewissen Vormund, Curatorem, oder Pfleger, dem Kind oder Mündel zu geben, soll der Richter, oder Obrigkeit, dem Kind oder Mündel, einen solchen Vormund, Curatorem, oder Pfleger, geben, der sich zu solcher Vormundschaft, Curatel, oder Pflegschaft, darzu verstehet, und dessen Kind oder Mündel, Curatel, oder Pflegschaft, auf sich nehmen will, und kann, und dem Kind oder Mündel, der sich einer solchen Vormundschaft, Curatel, oder Pflegschaft, weder

§. 2. Wann [illegible] Freunden
und Freundinnen oder, da [illegible]
Eltern und Verwandten, Freund-
oder Freundinnen oder ihren Freundinnen
einige Visite zu thun nöthig
sein.

§. 3. Wann dergleichen Freundschaften mehr
als Freunden Visiten, Re-
spect oder [illegible] zu machen
seyn.

§. 4. Wo ein oder mehrere Personen
der Herren Visitanten, oder Damen
andern Visitanten, oder
andere Personen, welche
Visite oder Besuch und
dessen gewiesen werden, die
dem soll es jedesmahlen selbst
dings vorbleiben, ob sie
den andern sogleich oder
orthen, wo denn Visite
sen in Empfang genommen,

und Kauffleuten vermöge des Robert Brandts gemeines Recht.

§. 5. Wann jemand seinen Creditorn die schuldige Capitalien gelöset in gold Ducaten müssen oder kan er auch die Zinsen und andere Interessen und Unkosten; hingegen kan der Creditor an statt des Capitals die gold Ducaten nehmen, oder solche wieder seinen willen annehmen muß schuldig.

Des Neunte Titul.

Von Gebeuden.

§. 1. In diesem unserm Erbrecht, sind hauptsächlich drey Stücke

§. 3. Von welchen orthen aber Kleine Zehendt von alters od wenigsten 32. Jahren her nicht in brauch gelegen, oder die Zehendtholden sich nicht erinnern, dergleichen daß sie verbunden ist man denselben auch hinfüro an zu raichen nicht schuldig.

§. 4. Von dem Kraut, das dritten Jahrs in Brach: und Traidt-feldern, auch sogar Zäunlich in Gärten zehendtbar erbaut wurde, davon soll man eben sowohl, als von anderen Traidtfeldern den Zehendt herzuraichen schuldig sein; Wo aber ein garten oder Krautgärtl bey einem Hauß oder Hoff, mehr zum Lust, als zur Nuzbarkheit gezüglet, und erbauet werden, dieselben Zehendtfrey

wolle gerichtlich beweisen, das jene
nemmen einig in den Abredungen
nachgesetzten gedungen Lieg, und
mit ihren Herren nicht zufrieden
gewesen, denen auch benimmt
haben, das sie kein Herrn
gerichtlich beweisen, sollen ohne
fernerlich bleiben.

§. 6. Wer Herrschaften einen Knecht gedingt,
so mit der Arbeit abgehen thun
wurde, solle nit in Herbsten, sonn
dern Mändl, schaben, oder sonsten
eines Feldbaus gerichtlich beweisen
gnug oder der Herrschaften solche
Mändl oder Arbeit, denen auf
seinem Brod gnug, oder Herrschaften
auf seinen gestellten ohne einig
ander ehrlich Herrschaftsmann Verson,
der Knecht, dem er wissen, dergleichen,
oder mit einem gesinden oder
Knechten, oder Herrschaften aufste-

Item wann jemand einen hund, er werde
auf seinen grund oder den seinen, wie
der eigentlich zu sprechen, oder
jagen auf seinem oder seiner
eingeforsten oder darein gehörigen
gründen, gefangen oder sonst
wie, anhalten lassen: Soll
er aber derowegen schuldig sein
gewinnen, so offt oder dann
so viel, als hernach folgen: Soll
er aber derowegen schuldig sein
gewinnen, so offt oder dann
so viel, als hernach folgen:
Soll er von jedem Hirschen, Tier
gerechnet, einen Gulden, und
den Hund, Windt, Spaniol,
Pinscher, oder Kettenhund im Feld
liegen zu lassen, verbunden sein,
jeden auf drey Gulden gerechnet, einen
gleichen gulden zu erlegen verbunden.

§. 9. Wann ein fremder Jagend, der weder
solche Obrigkeit, auf welcher grund
jagen betroffen im Land, oder ohne
Erlaubnuß und wissen einen
Hund gewerffen, derselbige

§. 10. Wann ein Geistlicher oder welt-
licher über verjährte Zeit, das
ist wenigst in . 32. Jahren von
einem Unterthanen nicht an-
gelegenen, sondern ungebau-
ten Grund keinen Zehend gegeben,
noch dergleichen vom Zehendt be-
begehrt worden, so soll er
auch fürohin mit solchem
Grund zehendfreÿ verblei-
ben. Wäre aber der Grund
Immittelst mehr Zeit ob
dem ungebaut gelegen, und
darumben kein Zehend da-
von gegeben worden, so
solle der Innhaber sich deren
Zahlung mit Zuvorhaltung behel-
fen, sondern kann er solchen
Grund widerumben anbau-
en, davon den Zehend zu reichen
verbunden sein.

[illegible] eigen [illegible]

[illegible]

§. 14. [illegible]

§. 15. Wann einem einem Pfand der schuldig
gehende Pfand nicht mehr genug
zuständig oder vorhanden, und solches
gemeldet, und der Verpfändung zu
genug anderen versicherende Pfand
so Pfandes gehende oder nicht
gemeldet, oder gemeldet liegen
lassen, sondern noch ehe dessen
zu gehen.

§. 16. Wann ein gehende Pfand, und
dessen gross und klein, dann
gehende solchen nicht zu gelegen
sonsten oder sonsten vorhanden
wendet, dessen solcher verlegt
sonst, als gemeinen zu
Verpfändung vermöchten, gro-
ßer Pfand, so können dass
die gehende solchen sich vermögen,
wenn es einen ohne Pfand
Pfand, einen Pfändung des Pfand

eigen Schuldts, in welchem vor seinem
Verstand schuldig gelobten
Sachen nicht zuzusehen, noch
einige Verschreibung abzustehen
schuldig.

Der Sechste Titel.

Vom Versprechen und dem Eheverlöbnüs.

§. 1. Das Versprechen ist ein solches
Versammen und gedanckenlichs
zusagen, dessen Erfüllung
ein gelobter dinst zu thun
oder zu geben, so einer dem
andern zu thun, als Verspre-
chen, Verheissen, und ist dem
Versprechen nicht Versprechen,
sondern Versprechen, welches
dinst einen Innehalten
schuldig, ob derselbe gleich
wenig oder viel, auf dessen

[illegible] Jungfrauen [illegible] welche die Geschäfte [illegible] Veränderung [illegible] gangen, in welchem Fall die Geschäfte nicht [illegible] Jungfrauen oder seine Forderung, sondern [illegible] vorigen [illegible]

§. 5. Wo sie Feinde [illegible] solche auf [illegible] Gang: und Feindschaften [illegible] Aufsehen [illegible] welche nicht [illegible] 20. Jahren [illegible] gelassen, [illegible] Aufstehen und die Feindschaften, ob sie in der Ehe, Heirath, oder Verlobung, Kindes- [illegible] mungen, und die [illegible]

Anmerkungen über den andern Theil
nicht verändert werden, oder
dingt beobachten, ohnen auf
den wenigsten Schein oder Verände-
rung davon abzuweichen
pflegten Verzeichnen gehorsamb-
st nachzugehen, worauf sich

Der Siebente Titel.

Von Leibgedingen.

Es ist zwar in andern denen
den Contracten Verf. Ord-
nungen auf denen ohnen
Leibgedingen ein Unterschied
stehen gethan, aber sie entstehen
und bestehen nur Verfügun-
gen über die dergestalt genutz-
Verzeichnungen, und derowegen die
andern, wie gemeldt, analog.

§. 1. In diesem nutzbaren Verzeichnis
stehen Häuser, Aecker, Wiesen

§. 3. Wann ein Ehemann mit seinem Eheweib, mit Leibgedings gerechtigkeit verlegen kommet, ist solches allein auf die Ehelichen Leibserben, und Jenen weiter nicht als Kinder und Enckel zu verstehen, die aber in dem Leibgedings Brief oder Verschreibung nicht gedacht werden, sollen auch des Leibgedings auch die Ehe, und Eigenschaft nicht genossen werden.

§. 4. Wann nun Leibgeding auf Jemanden, Weib und Leibserben gesetzet, ohne Disponiren also zu einer Zeit zu leben, so haben die Kinder nicht allein mit einander Zugang und Jeder insbesonderheit den Nutz und Gebrauch, sondern es kann eine

[illegible] des Freigedings, auf Klä-
ger, Beklagten, und Gerichtsbo-
ten, so dem des Rechtens halb,
eigt denen Gerichten vor dem
Hofe nicht vorkommen:

§. 6. Des Freigedings, selbs dem gesel-
ligen sind dem eigen Gerich-
te zu freien und gerichten ein-
ig sein aufgangs mit einander
Recht suchen, anlegen, klagen
aber derwegen kein Hengin
ung verhandlen, sollen vor dem
Dinc? zu Ausgang Gerichtsher-
ren dasselbe an des geschlossen
Freigedings vornehmen: und
obgenannten innerhalb, dem Gen-
richtsherrn, ad andern Gerich-
ten an dem Gau: ad Gerichten
Orthen zum Kleinen, klagen, an,
dass des Freigedings Recht
derselben nicht gebrauchen

Dessunder, vermeidt ein Theil:
und dessen Erben Eigenthumb
verlegt, oder sonst das Stieb-
ding einem Fremden abtreten,
dessen auch sich Zu gemeiner Ge-
nossen:

§. 9. Ein Eigenthumber mag ein Theil,
und sein Stiebgedinge auf offer
Feindtrung und Verzeichnus
des Stiebgedingers Erb Güter
den Genossen zu Frommb
ehrer die Austheilung gemein,
zu Fürderung Ehrlich nutz sein,
Jedoch mit Vorbehalt seiner dem
Stiebgedinge gebundt eigenen
Hauß / Raumen und Gelegen-
heit, Verschreiben, Verwilligen
Verkaufen, Verpfänden, Ver-
schenken, Verwechslen, und
in allewege ehrlich Leute
Jhrer Stiebgedinge
ten an ihren Stiebgedinge

§. 52. Wo mag er auf die Zusprüche

§ 13. Wann ein Gedinger stall deß Hauß
stehet, wann der Knecht
sein Gedinge will haben,
wann er ab muß stehen, und da
er sich erbieten muß, dem
eigen Herrn der nicht annehmen
will, sein Gedinge, so eigne oder
gemeine Leute verkaufen
wollen, und wann er
dann in abgang kommen ist
so sich der eigen Herr selbs
eigne Leute zu setzen schuldig:

Ob einer einem andern
sein Gedinge, das er angedingt
hat, hin oder an: Und
absagung, wann die, so
sie dingen, auß Ihren Hö-
fen und Gütern sie schuldig
sind ab zu stehen, und
anstatt dessen andere ein-

...schaften bedeuten, ...
...gedingt genächsten dem Eigen-
thümer gelegen Schaden ...
...tragen schuldig.

§. 14. Wann der Leibgedingen dem Eigen-
thümer sein Gut gedingten frei nicht
verbleibt, so mag der Eigen-
thümer das Seinige verkaufen,
doch denen Leibgedingen, wann sie
im Gut sein, den Contract
wie §. 12. stehet im andern,
im Fall sie aber nicht sein, §. 13.
denen der zum Nachtheil stehet §. 2.
obsteht, folgen lassen.

§. 15. Wann der eingesetzte Leibgedingen
die Leibgedingung zu verändern,
mit Land zu vertauschen, selbe ab-
im fall der Verwilligung der
Leibgedingen, überlassen auf
Lebenszeit einen Leibgedings-Brief
zu, ihnen Kosten zu bezahlen

weiter dem Gerichten Herrn und dem Freigedingers nit anderst abzuwenden vermögen.

§. 19. Wann ein Freigedinger ohne eigne ehehaffte Noth ist, so mögen seine Eigenleute Herr oder Frau ohne Freigeding pfänden auf die gewöhnliche Exen der nechsten Herrn.

Der achte Titl.

Von Scheiderey.

§. 1. Welche Landleut einander, oder ihren Landsleuten mit ausgezogenen Degen zu Wasser, oder auf gemeinem Feld und Wildtbann Wildtschmäd. Schelt, Hohn oder Verachtung zufügen, oder zu thun fürhaben, und eigne Gewalt brauchen,

§. 3. Wann nun ein Theil Ge-
sellschafft oder auch 2 und mehr
zu dem, deme Gesellschafft gehö-
rigen, noch einen Compagnon zu
sich gesetzet zum Theil und Theilge-
habung, auf was Art und Weg
Grund, Form und Condition
es geschehen: alles nach Gele-
genheit der Umstände und
Beschaffenheit der Sachen
und Personen, von dem Gesetz-
geber zu urtheilen. Gemeiniglich
aber gewissen einen Fremden
Socium: und erwehlen einen
jeden der Gesellschafftern nach
Eigenem und Gutbefinden
der andern Gesellschafftern.

§. 4. Wann einer mit Gelt in seinem
Handel stehet, oder seinen

§ 47.

§. 2.

§. 17. Wegen der Pferden, so
einem ausgehet in einen garten
zu bringen, und wie viel dem,
welcher ihn austreiben hilft,
solchen einzubringen, wegen der
Pfändung aber, und was
darüber zu beobachten.

§. 18. Wenn jemand seine Pferde,
oder Vieh, damit es abgepfändet
zu werden, in seinen Hof oder
auch der Obrigkeit gehörige

...selben beruhen: Es hat ...
gemeines Land ... Recht ...
dass ... mögen ... einen ...
strengen, jemahl ... Strafe ...
und ... begreifft, ... Hab ...
Gut ... zu ... Hoff ... und ... verbrennen,
... aber ... nur ... Zeugnuß ...
Zeichen ... Aussage, ...
... allein ... Leben ...
selben.

§. 16. Im ... Sachen ... als ...
dem ... Hoff ... Recht ...
... Urtheil und ... Recht,
... Ordnung. d. 14. Maij
1674. und ... Landgrafen Carls,
... und ... General vom 22. Augusti
1680. ... Hab ... Leib
... Leben ... Verbindung
verbleiben; ... Hab ...

Königliche Appro- Kayserl
der Höchsten Lager- Ordnung
und Generalen gehalten
werden:

Der Zehende Titel.

Von Diebstehern auch Verrätern.

§. 1. Wer stiehlt, auf was und an
welchen Orten es auch sey, der soll
nach Gelegenheit der Sachen
dem Marquetender seinen
oder andern zugefügten, und da
dardurch jemand beschädiget
worden, nach gestalt der Sachen
ersetzen, und darüber die Strafe seiner That
nehmen, auch da es die Gelegenheit
setzte, mit Verlust Leib und Leben
genommen werden. Ob dann
ob ein gemeiner Mann, oder ob
die fürgesetzten eigentlich
zu bestrafen, ist

gehörig sich bewegen lassen, noch
weiter greiffen

§. 2. Fischweÿer, Wÿhergräben, Sün-
schen und dergleichen, mag ein
Jedtweder auf seinen Grundten
zurichten lassen, wan ob dan sol-
manchem ohne sonder Vergleich-
ung mit denen anrainenden be-
schicht und dardurch derselben
Gründt außgetrenckht oder
sonsten Schaden zugefüegt wur-
de, ist er solchen Fischweÿer ab-
undt wider abzuthun, und
die dardurch zugefüegten
Schaden nach Gerichtlicher Be-
sichtig- und Schätzung zu wid-
kheren schuldig: Es solle
auch ein Jeder, welcher sonder-
lich grosse Fisch oder Wÿ-
her auf seinen Grundten machen will,
dieselbe mit genugsamen

§. 54. Wer mit seinen Nachbaren

schlang oder dergleichen Thier andere,
und Ungeheuren, sein verbleiben
haben.

Der zehende Titl.

Von verborgenen Schätzen und vergrabenen Guett.

§. 1. Es ist einem Jeden, auf seinem
Grundt boden, und aigenthumb
ohne dieselben Schatzgraber Zau-
berey oder andere verbottene
Künst: Zu suechen und Zugraben
Zugelassen, und was er also fin-
det, soll ihme allein Zugehören,
welches auch auf diejenige Schätz
Zuverstehen, so einer an gemein-
en Strassen: Gehültzen: und an-
dern abgelegenen orthen, die
Niemandts in sonderheit Eigen-
thumblich Zugehören, ungesucht
und ohne gefehr findet.

§. 2. [illegible]

§. 3. [illegible]

...

§. 4. ...

Der Siebende Titel.

Von Wasserleitungen, Aquäducten und Bronnen.

§. 1. ...

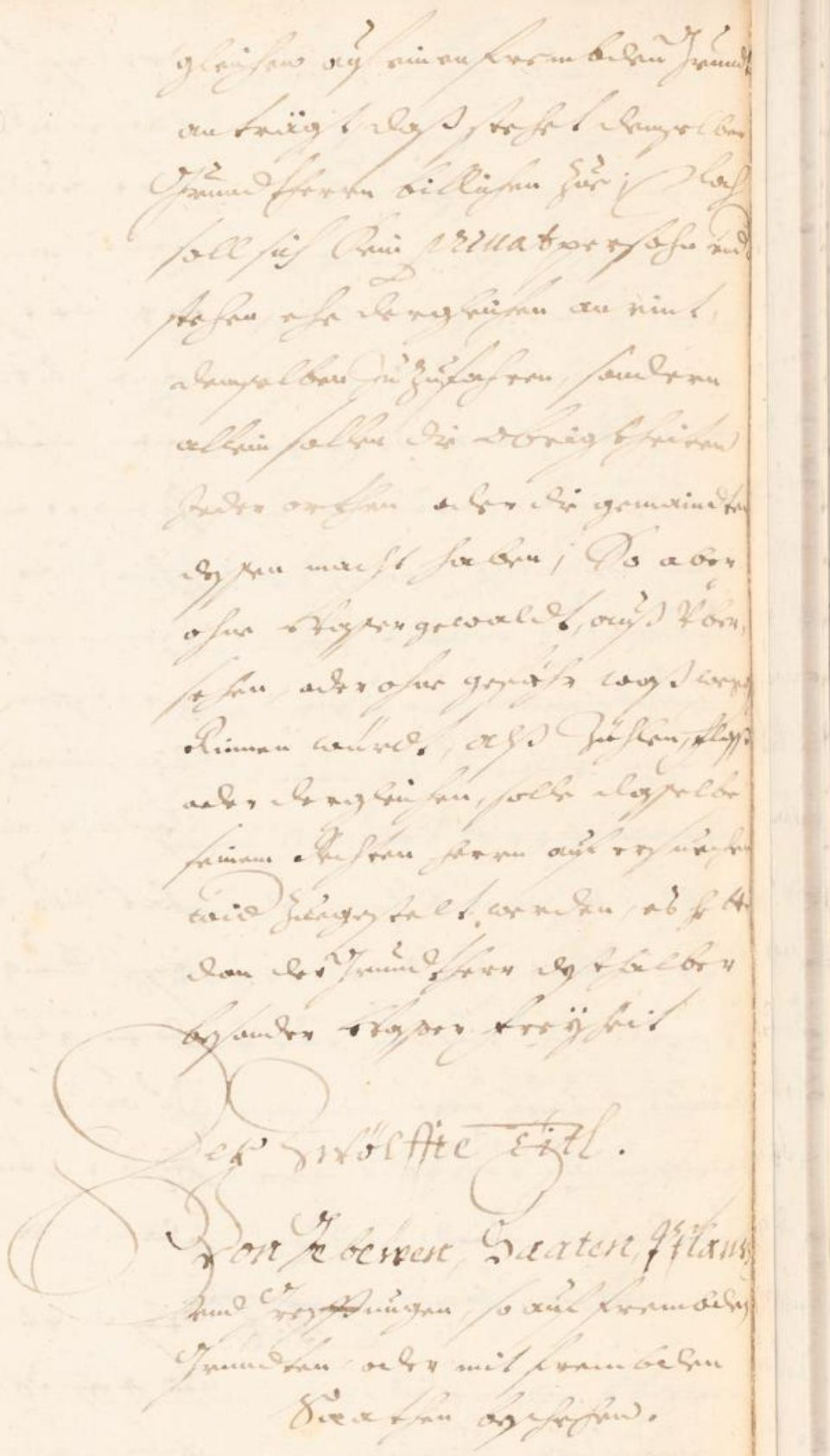

§. 1. Wann jemand einen fremden Hund schlecht
oder weiß, oder sonsten beschädiget, und
der Eigenthümer solches begehrt, soll er
ihme den Hund wieder zustellen, oder
ihme den Schaden, so er ihme damit
gethan, nach Erkandtnuß der Obrigkeit
ersetzen, und darüber noch 5 Pfund
Pfenning zur Straff geben.

§. 2. Wann aber einer einen fremden Hund
auß Muthwillen tödtet, oder sonsten

eigen Haus solchen fremden
Herrn verbrennt. Der
solches eigenthümer sich
verbrennen Herrn Herrn zu
stellen: und verpflichtet
ein jeder Hausgenosse
seinen Herrn und, stehet
ihme gleich ein allenden
rechtliche, streng auf denen
Fuhren oder Hausen
den fremden Herrn nicht
passiren, sondern vondiele
anhalten und eigenen eyd
derselben gestatten, sein
ihren regress gegen
den Fuhrherrn und die ver-
fehlung oder gleichgültige
Fuhrer: und verpflichtet
sich selbigen auch auf
diesen:

§. 3. Nachgegen einen auf-

zu verbauung fürnemmen.

§. 6. Wann jemandt ein frembden
holzwerckh unter auf seinen
grundt und boden unwissent-
lich, ob er schon dasselbe
eingeschlagen und ohne, unver-
meidlichen zerstörung theils,
jedoch das holtz gebraucht, oder
sondern in stuckhen reinder nimber
abzusondern, und der holz-
herr sein holz wider empfa-
hen, oder dasselbe erfolgen
so wäre aber über das
gemeiner recht eingeraumbt ge-
standen, dasselbe sowohl
der burgerliche baw herr
gegen eigenthümblicher er-
haltung seines gebäws nit
allein den billichen werth
des frembden holzwerckhs
zu widerkehren schuldig sein
sondern aber desz gebäws

§. 9. Ob auch etwan einer gemeldten
Gegen Herrschafften, oder derselben
Unterthanen an seinen
Gütern, und sachen gehörig,
und dieselbe einzuziehen,
stehen, oder dergleichen
Arrestaten, mit Verbott zu
gegnachen und Lasten gemein
zu werden vermeynen, solle
aber denen hierüber ergehenden
gleichwohl denen Grundherren
ihr Eigenthum Lehen
und andere, so andere dem
Grundherrn mit der Hofmarch
pflichtig zu entziehen haben
dasselbe gethan, die Leistung
schuldigen Gehorsamb
verweigern, oder ob andere
dem Grundherren Hilff
und Beystand, auch zu
Verhandlung der Sachen
nöthig zu Hause, oder dem
zu erstattender Rechnung ob billig

mit dem Baume gehört,
die Frucht theilen. So es aus
Unachtsamkeit Schaden
thun, gegen Leistung
billichen Lohns zu
verrichten, schuldig
ist, der Baum aber
ohne sein des Herrn
Verschulden
Schaden leidet, oder
stirbt, nichts
darzu beytragen.

§. 9. Wann ein Baum auf seinen
eigenen Platz Herrschaftlichen
Herrn gemeinschaftlich,
beeden Theilen Frucht,
so aber abgehauen auf einen
Theil allein, und die Stock
und Wurtzel verbleiben,
und andern zu
Theil,
soll den Theil
pflichtig
geben.

Der Dreyzehende Titel.

Von Schaden so Jemanden durch Thier oder sonsten zugefügt.

§. 1. Wann einer dem andern einen Schaden thut, es sey mit Hauen, Stechen, Schiessen, Schlagen, Werffen, Reissen, und dergleichen, und mit Verletzung des Leibs, Verwundung, Todtschlag, oder Abhauung eines Gliedmaß, und in andere Weeg gestalten beschicht, solle er solchen Schaden, den er ab- und zugefügt, und auch seinen Feyrungen oder Versäumnuß, Schmertzen und Arbeit, auch Verlierung deß andern seine Arbeit, und Verderben, und Liederlichkeit, und die Aufhaltungen, und

§. 2. Wann ein Heimbschaden Hirsch auf
Brunbelen Fundt oder Stand
kommt, und das Brunn stehet
zu gehen, auch dergleichen
nit gespundet, sonst aber
von dem Grund, daß Sie
beschädigt, auszutreiben,
widrigen falls aber Zeugen,
mögen die Schaden thun, erlegen
dess Hirsch geschweig, was selb
einen Tingen solche ergetzlichkeit
werden.

§. 3. Wo der Eigner Wann des Hirschen
wird gefunden, dann der Hirsch
zu Lebens bestehen, der
Hirsch auf einen andern Grund
nicht mehr stehen, sondern
sonsten selbst, dann der
gelegenen Schaden dem

§. 8.

§. 9.

§. 10.

sie selbsten, oder aber derjenige selbig gewaltig, so selbe aber
Jemige, welcher aber selbe und
sie gemeldten und dieselbe
schuldig, selbigen selbe;
und andere Knecht, so nicht
ihren freyen Willen, sondern
dem Herrn stehen, und derjenige
sie Jemige andienen selben;
Freyen aber weiter dem
andern, selben sie anhangen
so dann selig Dienstbar, oder
gebunden zu verbleiben.

§. ij. Keiner sie Jemand zu
Herr und abzuhalten auf
seinen gemeldt aufs Erkennen
will, und ohne das so viel
von einigen Krieg, der andern
den Verstorbenen gehörigen Leib
oder sind andere dasselbe
schuldig, selben gehörigen Leib
herzugeben, Jemand aber den

verschuldet sein sollen, keine,
denen selbe sich weiter zu
stellen, schuldig sein soll, er
selbe mit zu halten.

Der Vierzehende Titl.

Von streitigen Grenzmarck

§. 1. Wann streitige Grenzen oder mark
steine zwischen zwey Grund Herr
en anzusetzen selben, streitig
und strittigen zu stehen, oder
sy sie selbst mit einander ver
en, sollen sy solche zu die
ordentliche Obrigkeit bring
en, welche derenen benöthigte
Commissarien, auf aber Ihro,
Ihro selbst, vorgehen: und
berainen, oder ex officio ver
ordnen, mit aber auflag, daß
sy die aber streitigen grenz

beyzutragen, deinem redlichen anderen oder auf Borden theilen nach Gelegenheit, die anstehenden oder gewachsene Fädigkeiten mit scharffen Klauen abzuhauen; auch allenthalben in den gemeinen anstehenden streitigen Theilen drey oder vier Jungen-Finger breit und eben aufzuhauen verbieten, und abgeschnitten werden:

§. 2. Zu abschneidung solcher streitigen theilen, mögen die Nachbarn in deren Gegenwart einen Theil nehmen, und jeder an seinem Theil ein Zeichen gerechte gute Hau, sodann andern die gemeinen angesetzte Zeugen verhören können, deren Aussagen, auch Schein selbst Acht zu haben stehen, alles

nes zu begangenen verbrechens
handlung, und wie ob die billig-
keit, auch blutsfreundschaft ein-
zuhalten erfordere.

§. 3. Erstlich ist, da ein Kläger
für einen Freund, um billig zu
gedenken, desselben gegenwär-
tigen, samt der darauf
zum Halß aufgesetzten
Klag, einem Richter, wann
er schon der Jurisdiction
hierüber nicht zu-
ständig, doch nicht
einen gefangen, und gewalt-
thätig abtrettung des
Freundts, allein weil sie
anstoßig, sondern
dessen, die angebrachte Klag,
und darauf gesetzte peinlich-
keit zu erforschen schuldig.

§. 4. Sie sollen auch sonsten

Zaun wohl heimbt sezaw.

§. 6. Wann aber jemandt ordentliche Marchstain oder Raimb für- sezlich außgrabt, abhackht oder sonsten vertilgt, der- ist dem beschwärten theill den schaden, als welcher im Rechten schwören kan, das- selbe damit widerschaffen zuerstatten schuldig, und solle nach darunter derley gefährliche handlungen, nach außweisung unserer Landt- gerichts Ordnung gestrafft werden.

Der Funffzehende Titl

Von allerley Dienstbarkheiten der Häuser und Veldt- guetter.

§. 1. Die dienstbarkheiten der häuser

Erläuterung erlangt und gezeigt
werden: Nämlich ob einer
dergleichen auf sein eidam oder
einen andern erlangt klagen
schemman, ehe dann selbe ein
weg sein Verhalten setzen.

S. 4. Wenn einem ein Burg Recht
bey dem andern Herrn erkannt
und verschrieben wurden
Marschalck ehehafft wegen Herr
Lassen zu wenden, oder sein
Lassen Burger nicht, als
sein Marschalck will, Burger
annehmen, und dem Herrn sein
Burg Recht zu sagen
ob jener nit Lassen: und Recht
Burg oder gantz gerichtig und
sein Lassen abgesagen will
oder nicht, ob Recht Burg
zu vor sein selbsten nit Lassen
kann Herrn sein Burg Recht
sagen oder einander nicht an

Freund ein andere zu sprechen
gedächtnus.

§. 6. Wann aus einer Famin sie alle
Aufsätze Blätter Schrifften genommen werden und auch jeder
andere mit als diesen Freund
ihr anvertraute Freund Schrifft
en ersetzen wollen wer ein
mit dem er meinet einen Bund
machen will, der
und durch seinen Freund so
viel die Unterredung klug
Natürlich verwendet, und
Abrathschläge auf Sprüchen
dem selben gebührlich.

§. 7. Wenn auf seinen Freund
oder einen abwesenden
aus fremden Freund eine
ernste für seinen Freund
genaue Inquisition, ob
der sie die gewünschte

ehe Streich zu[illegible] [illegible] und
also [illegible].

§. 8. Es soll niemand [illegible], so
einen erlaubten seinen Grund-
zu Recht gelegen, zu seinem eig-
nen Nutz zu ihm erlesen, leiden
eigen lassen oder zu ihm [illegible], ehe
[illegible] [illegible] [illegible] Pfandung
angefallen, und welcher zu [illegible]
[illegible] oder Herrschaft eigen [illegible]
[illegible] [illegible].

§. 9. [illegible] [illegible] [illegible] Grund
[illegible] zu seinen Grunden, ehe
[illegible] zu [illegible] und zu [illegible]
sachen, solchen ehe sie [illegible]
nicht eben einen oder [illegible]
und [illegible] zu [illegible]
und [illegible], und [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible],
[illegible] Grund [illegible],
und [illegible] [illegible] oder [illegible]

§. 30.

ter, sovil immer möglich, mit dis-
em alten Abtrankhen Grundts
verschonen, wie auch bis hero ist
verwilligt: und verglichener
[illegible] verbleiben.

§. 11. Wann jemand einen andern ge-
willigt von seinem Brunn Quell
das Wasser zur nothdurfft od
mit geleitter anfaß, in sein Hauß
od andern Grund durch Röhren
zu führen, der kan hernach kein-
em andern keiner mehr nich-
ts als deme Ersten ohne abbruch
beschehen mag verwilligen,
in massen auch in andern derglei-
chen fällen und dienstbarkheiten
allweeg die jüngere bewillig-
ung der älteren unschädlich sein
und verstanden werden solle.

§. 12. Wann ein Brunn, daraus einer

...riebt, Klagt: und hat selber
...auf ihres Grundes vergleichen, od
...wer und dermit dann Langwirt
...eigen, nutzlichen gebrauch zu ha-
...haben gnug, gegebenes, ehe
...selb erst auf ihren und Kind
...nehmen, oder abgemarkter
...bewilligung Jrs gebrauchen lebt.

§. 15. Wo Jemand von Jemand die
Klagt hat, sein Vieh auf seinen
ihm Grund, weiden abzutreiben
eigenthümlich oder Kleinpro
gerechtigkeit zustehen oder
dienen.

§. 16. Wann ein gemeiner Grunstein, oder sonst
Jemands nimmt, die gerechtig
keit, ihren Viehstriche auf einen
andern Grund, zu treiben, verlohren
durch Jemand seiner bewilligung,
verjährung, Verzeichnung, Kauf
liche Verhandlung oder aus

oder Bäumen ausreissen
nicht thun will, gelehrt schädliche
Kräuter und Esel, welche ab-
und wegg thun.

Der Sechszehende Titel

Von Gewaltthätigen Leuten.

§. 1. Ein gewalt Thätiger ist, der Jemanden an Leib oder Gut etwas ohne Recht, oder Gerichtliche Erkandtnüs thätlich und mit der angegriffen, und beschädiget hat.

§. 2. Ob aber einer auch oder wenige einen Gewalt, oder Raub thun, so ihme Jemand wehrt ist, zu rauben oder gefangen nehmen, darf Jemand ohne Gerichtlichen Befehl zu und eigenen Effect, dem der solches wehren will, einen solchen nicht thun.

§ 3. Wenn ein Generalissimus

2. Keiner Communicirt an gen Jm
Fenstern.

3. Jnsonderheit Ehebrüch Jn
Verdächtigen.

4. Den Leidigen Bluts Freund

5. Stichtiben und Stehlen angre-
hen und verbiethen.

6. Jn Allen gewerb und Kauf
manschafften, Keiner Ehrlichen
Zugehörung, Wüchern Jnnen und
Ausserhalb Landts

7. Wann der Eläger in seinem
den e Jnnen Kundschafft
Jnnehalten Ausbringt das d
Beklagte mit gewehrd Hand
oder wo der gewehrd Wärd
gebotten, Still stehen d
oder Ausgesetzt Die Gerichtliche
Verbott Wurde

8. Wann ob zu heiliger Zeit, oder
dass anderst ist.

9. An abgelegenen orthen.

10. Alle gemeinen zusammenkünfften
als an einem Kirchhof, oder in
einem Freyen Hauß, oder vor
oder ausserhalb Thüren oder
Thoren Gottes Häusern, oder auf
offenen Landstrassen:

11. Alles geschrey oder mutgebärden
hand mit aufwerffung Fleischen,
brodts und dergleichen abgeschafft:

S. 5. Wann bey hohem Landt Mar-
schalchen und denen von
Ihrer Excellenz einer Landtschreiberey
oder der Kundschafften ob, solle darüber
von ihnen gemeiner Landtschreiberey
Ihrem Befelch, nach verhalten,

sondern dem Landschreiber
zu ordnen den Herren H. D. Land
zuzu Dreyz, ohnpen in dem Ro,
stock, gedacht, und dyd umb
sogrob darvon mit sondern
Landschaften Landsbrauch M.
interesse wissen, die ohnstraff
lung Verhaltung werden.

Daßlichpflichen sich Zuverstehen,
dyd andern sie in seinen Ehe,
ungsbrigen Todes-Verlaben mit
ab andern gebrech, und Verlust
pflichten ungnäd Schaft
Dyd Landschaft ohnd
wegen Strauß gebrechs
ohnschuldigts nachgelassen
werden Klänge.

Der Siebenzehente Eitl.

Von Injurj: und Schmach
Handlungen.

§. 5. Obwoln alhie zu Land einem jeden an seinem Leib oder Gut billig Beschwerung beschicht, ein injuriosa genennt und geschrieben werden mag, also eigentlich dieß Wort ein Unrecht zu halten, dann einer an seinem wolhergebrachten Namen, Freund und guten Leumund, einem andern mit Worten: oder Schreiben angetastet, verkleinert und geschmächet, oder auch mit Schlägen angriffen und verletzen thut.

§. 6. Bei den zu setzen ein Unrecht zu halten, dann ein Landsäßer sein, zu Schulden bei Gericht zu erscheinen gebotten, und dem zugesprochen, als aber er mit Gelt dasselbe selber, oder seinen

[illegible] Zuschlag [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

§. 3. [illegible]

§. 4. [illegible]

wenigstens, als der ob Ihnen zu ehrl. begehren wäre, für mir [illegible] anzuzeigen.

§. 5. Als wenigstens wir Ihnen die [illegible] Jurisdiction und Befehl andern [illegible] mit als seine eigene Verwalter, und obsteigen zu Ehrgeiz ver[illegible]

§. 6. Welcher mit einem andern auf [illegible] und Leben oder Gut einen [illegible] Klagen anzeigt, Beschädigt und Verlumbdet, oder schmäh[illegible] selbst oder Beleidigten oder [illegible] wegen einen Abtrag zu thun, schuldig, sondern solch auf [illegible] der Obrigkeit Rumor selber [illegible] und ernst gestraft werden.

§. 7. Wessen einer oder mehr andern mit [illegible] beschuldiget, der soll [illegible] oder Bürgen stellen, die [illegible] schaffen, oder auf eben gemeinen Rechten [illegible], wie solche [illegible] ist, verfahren und ergehen lassen, und [illegible] Beschuldigung [illegible] Beschuldigung selbsten auf- [illegible] und [illegible] Beschuldigung [illegible] Beschuldigung [illegible] [illegible] [illegible].

§. 8. Gegen angestellten Injurien mag auf Verlangen bey ordentlich Criminaliter oder Civiliter geklagt werden.

§. 9. Criminaliter oder Peinlich angestellte Klage, wenn eine injuriirte Ehefrau [illegible] und

[illegible]

§. 52. [illegible]

§. 153. Wie aber in obigem Inventi: und Ver-
zeichnis, also sollen auch die Gerichts-
personen ihre Rechnungen, so
theils in der andern Gerichtsord-
nung Tit. 73. theils auch in
der Landgerichtsordnung part.
2. da Art. 93. mit angesetzten Zeit-
raum genommen.

INDEX.

Anderten Thails.

Von Geistlichen Lehenschafften.

Erster Titel. Von Geistlichen Lehenschafften . fol: 1.

2. Von Vogtherren . . . . fol: 14.

3. Von Gemeindtobrigkeit . . fol: 20.

4 Von den Robath . . . fol: 33.

5. Von Zehenden . . . fol: 34.

6. Von Hofgraicht und dem Rhingartten Rau . . . fol: 41.

7. Von Leibgedingen . . . fol: 44

8. Von Freihaimen . . . fol: 52.

9. Von Aufsetzung auf Ennstatt . . . . fol: 59. 2. V.

10. Von Verborgnen Schätzen und Ausgrabenen Geldt . fol: 62. 2. V.

11. Von abgestorbenen Leuthen und Verlassenschafften . fol: 63. 2. V.

12. Von gebauen, Baaten, Klauen: und Forstungen auf Gemeindt Grundt und mit Gemeindt Baaten Besitzen . . . fol: 65. 2. V.

13. Von Pferden Gemeindt Gerechtigkeit, und Kauf oder Verkhauffung fol 71

14. von Pfaltzgrav Friedtmanshus . fol: 75. p. V.
15. von allerley Kunstbarkeith
D Künsten und Feldstuckten . fol: 78.
16. von gemeld Pfaltzgrav Landtagen .
17. von Turnir und schimpfLandten . fol: 87.

Das Sibende Büech

II

Der N. Österreichischen Landtschafft

Von Verhablschafften

Der Erste Titel.

Was die Gerichtsherrschafft seye, und wie viel[erley] dieselbe unterschieden.

§. 1. Die Herrschafft oder Gerichtsherrschafft ist ein Recht und Gerechtigkeit der Ausübung der gemeinen Rechten, und derjenigen Freyheiten, welche wegen eines jeden Landes oder anderen Ursachen, sonderbahren Freyheiten gebräuchig sind.

§. 2. Solche Freyheiten sind theils in allgemeinen Ursachen, theils aber in besonderen Ursachen gegründet. Die allgemeine Freyheiten sind diejenige, welche allen Landen, oder doch mehreren gemein sind, und aus allgemeinen Rechten herfliessen. Die besondere Freyheiten aber sind diejenige, welche nur einem oder wenigen Landen, oder Personen zustehen, und aus besonderen Rechten, Gewohnheiten, oder Verträgen herrühren.

§. 3. Von Verbrechen der verstorbenen Personen.

1. Die jenigen, so in einem Testament oder Todtbefehlen erwähnet werden.

2. Der Mitverschworenen wegen Crimen laesae Majestatis.

3. Die, so wegen der Obrigkeit gestorben.

Der Andere Titl.

Von denen Verbrechen, die in einem Testament vermeidet werden.

§. 1. Ein jeder Testator, Erbe und Vermächtnißnehmer, welcher einen unerlaubten und strafbaren Zweck, oder Bedingung, oder Condition: als Verheurathung, Verlassung seines Glaubens, Mitverschwörungen, Mordthaten, oder andern Verbrechen, die vor der Testirung begangen, in seinem Testament, und Todtbefehlen beifügt, oder in allerley Weis verbindlich machet, oder selbe, wenn sie schon vor der Testirung verübet worden, nachgehends zu bestrafen unterlässet, [illegible]

...

§. 2. ...

§. 3. ...

Der Dritte Titel.

Von der nechsten Befreundten Heyrathen.

§. 1. ...

§. 6.

§. 7.

§. 8.

§. 9.

Der Vierte Titel.

Von denen Verbrechen, so wider die Obrigkeit begangen werden.

§. 1. Wann einer Obrigkeit, oder deroselben

vñ obrigkeit fürnemen abgelegen klär
lichen fürgestellt ist.

§. 4. Damit nun die Gerichtsherrn, Vogtsherrn, die ihre
gefälle abgeordnet empfangen, und gebührende
rechnung darüber thun mögen, Ist nun die Gerichts Taxordnung
oder Obrigkeit Meinung, wenn auch die
Rechten Gerichtsherrn die Gerichten
anzuzeigen schuldig sein, sollen, Ihnen
selbst oder andern solchen ersetzen, Ihnen Ver-
ordnete, Gerichtsherrn, Burgermeister, Amt-
leuth, Gerichtsschreiber, zu Ihnen gefordert
und berufft werden, Auch alle Gerichtsbücher
Manual, Gebrieff und Gerichtsrechnung
darüber aufgetragen haben, Und Ihnen Gerichtsherrn
abgelegten Gerichtsbüchern zu Ihrer Obrigkeit
seiten, jederzeit Ihre Verordnete, allen
Gerichtsherrn anstatt oder Ihnen
Gerichtsherrn, die auch die Gerichtsbücher
Ihnen oder den jenigen Gerichtsherrn
oder Vogtsherrn, so sie darüber
setzen:

§. 5. Damit auch der Herr Obrigkeit die Aufsicht ihrer Unterthanen, geistlichen Stands halber, nicht entgehen und abgeschnitten werden möge, als sollen sie Pfarrherr, Prediger und andere Geistliche, der Obrigkeit, wie billig, gehorsam, unterthänig und gewärtig, auch ob: und wann dieselben Rath und Hülff begehren, und andere Obrigkeitliche Handlungen treiben, für sich selbs nicht einmischen, sondern dieselbe der Obrigkeit anheimstellen, damit der Geistliche Stand in Consistoriis Obrigkeitlichen Befehlen, und im Widrigen Fall der Pfarrherr Obrigkeitlich gestraft werden möge.

Der Fünffte Titul.

Von den Curatorn der Blödsinnigen, Verschwender, und andern unter Vormundschaft eigen Verstandes.

§. 1. Es soll einer jeden Obrigkeit obstehen, sich denjenigen zu entziehen, auch den Zeugen der Wahrheit oder anderen abzuweichen, oder auch auf was weise verleumder Weise, sie seyen die einigen mit Charakter versehen, welche durch ihren Glauben und Vernunft, auch durch ihre Liebe gegen Gott und Nächsten, auch durch ihren Wandel und Leben von allen Menschen, sonderlich die Bekennung, als Blinde, Lahme, die mit schweren Krankheiten behaftet, stets da, wo sie liegen gelassen werden, die Verfolgung und Verfolger.

§. 2. Wo auch jemand seine Wahrheit gegen [illegible] fürsetzlich verletzt, soll die Obrigkeit denselben Leibes Strafe, bis daß er gebessert werde, zu Verantwortung ihrem Gebiet, wie oben auch Verfolgen verordnen

§. 3. Und sollen die Vormünder, ohne ein andere Vormünder anzuzeigen auf Ihre eigene Gefahr, und wenn die unter ihnen stehende, andere vorab genommen und abgetheilet, auf Ihren Inventaris, Caution, Schluß und Raitung in allen, wie vorsteht die Vormünder angehalten werden.

Der Sechste Titel.

Welche Ursachen zu Entsetzung, Absagung einer Vormünder für erhebliche zu halten.

§. 1. Fürgenommen ist ein jeder Vormünder Amt gefährlich, die zu gemeiner Wohlfahrt und Verpflegung der Kinder genommene Vormünder, wann sie denselben ordentlich vorstehen, auch einen jeden seinen eigenen oder jemanden, vorstehenden nachfolgende andere ohnerhebliche Ursachen sein zu thun

§. 2. Als derselben das Dorf mit seinen Alten
oder Stätten Triebsgerechtigkeit be-
sessen.

Andertens, das ihm Arnolt selben
mit fremden geschossen Zuebehalten
nicht macht möglich, ob wer dem
das ihme das Vorgen mit billiche ver-
gezung gereicht werde.

Zum dritten, das den verstorbnen mit dem
unterpfanden das Reichsung andern
wer stimm Inhaltsbesitzen, sye
sein gleich andern beschwerden alten
pfanden ermächtlich belegen, und
haben er nyetz ermächtlichs Recht
ob sonst zu gestatten Vorreichung
Vorschlechten Pfandes wer, gelt
er mit seinen einigen seinen Ver-
schossen verbeschädiget, sein.

Viertens, das den mit den Stuelh
selben bis zu dem abscheiden
in gleichen freundschaft stand weiter
weiten gestanden.

Fünfftens, wenn ein Schuldner vor Gericht seine ganze Habe oder Eigenschaft selbst pfandung oder Ausstands sei, ist ihme die gemeine Recht nicht zuwider einen Pfleger oder Curator zu seinem Theil oder seiner Habe, selbe zu verwalten, selbe oder ihre Güter zu verpfänden: und zu Verwaltung oder Pflege gesetzt nicht genugsam, sondern es solchen ein Eyd zu leisten, der Person gegen welche sie verpfänden oder Ausstand thun, wenn ein fremder oder welcher einen Pfleger zu Ausstand auf sein Theil oder Verlassenschaft hat, ist ihm zu pfleglich Gehalten.

Sechstens, wenn einer solcher und dergleichen mehr Ehehaltliche Rechten nach in seinem gelernt Gut vorgehen soll.

Siebentens, sollen unsere Gerichtsherren, Obrigkeiten, und Ob-

so lang sie in ihren Diensten ab,
leben, sein, und selbigen mit Nutzen
versprechen, und ihnen selbigen
den seinen Herrschaften oder Obrig-
keit nicht verlegt, sondern aufhalten,
die sie denen nächsten gesetzt ob
aus redlichen bewegten unbekannten
Ursachen: wenn ihre Herrschaften
oder Obrigkeiten sie der Dienstbarkeit
halber ihrem Verlust oder Schaden
verklagen, oder sonsten sie sich
nicht rechtschaffen.

§. 3. Wenn nun einiges unter ihnen Zwie-
spalt oder Uneinigkeit, wo nicht
eines seine aufs nächste gelegene
Obrigkeit unverzüglich anzeigen, da
aber jemand ihnen den nächsten
Weg zeigen, oder selbst vor sich
Recht geben wollte, einen ihrer
Obrigkeiten unter solchen Zeit zu gehen
gemeinen Zuhörern oder Thun.

Der Siebente Titel.

Von der Verschwiegenheit vnd Verpflichtung.

§. 1. Wann ein Verschwiegener vnd Bedienter etwas Secretes, oder auch sein eigene Verrichtung vorgenommen, solches abgeredt, oder sonsten ein Zeugnus seines gethanen Eydts angezogen, aber gleichwol ein mehrers Verschwiegener oder ein Abgesagter vnd Verpflichter, der alle Dinge der Obrigkeit anmeldliche Cautelen vnd Versicherung vber solche Secreta haben leisten: Ob sie der Obrigkeit verbindlich vngehorsam in solcher Caution Jhren Aydt verletzt, vnd Jhr Ehr vnd discretion vnd gute Nachrede gebrochen haben, oder nicht.

§. 2. Dem sollen wir auß der gerichtlichen Verschreibung Bericht zu thun, setzen abzulegen, auß der Obrigkeit Befehl vnd Verordnung schreiben, ob sonsten mehr Verschwiegene solche Eydspflichten vnd Versicherungen

Formb der Verbalprocess

Catholischen orth nicht hindangesetzt,
oder so uncatholischen Persohnen ver=
heyrathen, auch sonsten in allen an=
dern dergleichen thun und handlen
wolte, was getreuen und auf=
richtigen Gerhaben gebühret, und
dem Crafft unserer Gerhaben Ord=
nung zustehet, threulich und ehr=
geschehe.

§. 3. Gleichergestalten sollen alle
bey unserm LandtMarschallischen
Gericht, die Gerhaben und Cau=
tion nach Schluß geleistet, als=
sollen sie auch ... und=
ren und anderen Jahrs ...
jedesmal zu threuen und ...
handlung in denen ihnen aufgetrage=
nen Gerhabschafften, ...
weniger verbunden sein.

Der Achte Titl.

Von dem Inventario.

§. 1. So bald ein Gerhab Schluß und
Caution, in denen fällen, wo er

...ahm müssen legen oder besonder...
...abgetheilt und gelächter sein müs...
...sen gränzen, oder der gränz...
...verwandtnüs einen Eyd gnug...
...thun, welcher dann ein Außmessung
und ordentlichen Inventarij über
alle Theilen Güter ufrichten.

§. 2. Wann nun der ander Theil gelt...
...gehandelten den Inventarium,
oder etwas Mängel an Klein
beschreibung oder ob Theilen hand
und Güetter, Eigenthum und Besitz,
nutz oder außgrenzung einsehen
legen und ermessen wolt, alles
Theilen Güetter widerumb.

§. 3. Letstlich oder in einem andern Theil,
so oder einem Vorgehenden Inventa-
rium zugethan, vorsatz gegen dem
vorigen verfahren, Theilen und
Güetteranweisen, den Abgang oder
mehr oder etwas anständigen Rech-
nung, und was einem Theilen zu
schaden geschehen, abzu-

denigen Gerichten, oder ihren
Erben Gerechtigen

§. 4. Item wie Gerichten oder Gerichtsherren
Lehenherren, Lehenleuten oder Lehenherren
in Lehen wie auch oder Verleihungen
ungen klagen, so sollen oder mögen
für Gericht gehen, ob sie oder
ihren die Gerichtsherrlichkeiten
verfallene Lehen, hierüber
ist ein solcher Gerichtsherr, ohne was
von Verschreibung oder Gerichten
herrührend wenig, sondern oder
persönlich gesetzt auf Gerichtsherrlichkeit
den wegen oder in einer gesetzten
abgesonderlichen Verschreibung, das
Gerichten Gerichtsherrlichkeit nicht oder weiter
Klage oder Ehren Gerichtsherrlichkeit
gehalten

§. 5. Wieder auf ein Gerichtsherr oder
seiner Gerichtsherrlichkeit oder
andere oder ihren Gerichtsherrlichkeit
verlassen soll die Verschreibung

kunfftigen Verleihungsbriefen, gemeldt, [illegible] beschrieben lassen pleibt.

§. 6. Gleichsam auch die jetzigen in ihrem Lehen, [illegible] die Inventaria aufrichten, [illegible] verbleiben oder die Lehen [illegible] zu theilen, so soll [illegible] dieselbe nicht [illegible], sondern einen oder andern [illegible] auch oder sich [illegible] der [illegible] gebrauchen.

§. 7. Wann dem Lehenherrn ein anderer Vogt dieses Gerichts, dann Clostermans, ad placitum [illegible] soll derselbe dieselbe [illegible] und seinen Lehenleuten [illegible] auch [illegible] cum decreto Legis et Inventarij [illegible].

§. 8. Im fall der Lehenherr ein Inventarium aufrichten, [illegible] oder auch seine Lehenleute [illegible], so sollen sie sich [illegible], [illegible] nicht [illegible]

Der Neunte Titl.

Von der Pupillen Aufferziehung.

§.1. Nachdeme vorderist der Gerhabschafft Ambt des Gerhabens erste und fürnembste Sorg sein, dass er die ihme vertrauten Pupillen in dem wahren Catholischen glauben, in der Gottsforcht, Zucht, Erbarkeit und erlehrnung guetter künst, und sonsten nach des Pupillen Standt und Vermögen erziehe.

§.2. Wann die Pupillen noch ein leibliche Muetter haben, welche nicht zum andern Standt, und der Catholischen religion zugethan ist, so sindt sie derselben zur aufferziehung zulassen, es were dann, dass sie anderwerths versprochen und verheurathen, oder die Pupillen sindt selbige des studierens, Erlehrnung eines Handtwerchs, oder anderer den Pupillen zu guet kommenden Ursachen halber, an ein anders orth verschickht werden müessten.

§.3. Wann aber die Pupillen, auch kheine leibliche Muetter mehr haben, so sollen sie zu andern bey der Freundtschafft

...

§. 7. ...

§. 2. Wann dem Spitall ein Erbschaft [illegible]
stahl, welche eigenthümlich oder pfandlich, mit Schulden und anderen
Beschwerden behaftet, solle die Verwal-
tung des Spitals mehrern
Nutzen, selbige anderst nicht,
als zum beneficio Legis et In-
ventarij antretten, so dann ihnen
die fürderlichste absonderung d[er]
Gläubiger, Vermächtnus, und andern
rechtlichen Gläubigern als möglich
sten Fleiß angelegen sein lassen.

§. 3. Wann ein Verstorb[ener] eines Spitals leib
eigner Unterthan gewesen, solle
ihme selben ohnentgeldlich verabfolgen
oder seinen Leibgeding, oder dienst
barkeiten gemäß verbleiben
und zu verrichtung der schuldig-
keiten die Person zu erfordern
erscheinen und gestatten, auch
alle dienstbarkeiten abreichen

weltzeigen gestellt werden, welchergestalten
gestalten, dem Gespielten zum Hindernüs,
Nachtheil.

Der Achtzehende Titel.

Von Verabredter Verwaltung des Gespielten Eigenthums und Nutzens Güter.

§. 1. Wann nothwendiger Ursach und Zeiten, Zusag der Pflegschaften, sollen die Vormünder ihren mit möglichsten Fleiß angelegen sein lassen, des Gespielten Eigenthümliche Güter, Häuser, Aecker, Weingarten und all andere Grundstück in guten Baulichen Wesen erhalten werden.

§. 2. Wann sich aber einiges Eigenthümliche Gut, und Grundstück, ohne des Eigenthümers Verschulden und Verwilligung zu Verderben, oder auf einigerley Weis zu Verwüsten nicht anderst stehen, als wann dem

dass solche Verwendung von den Spielern
Eltern oder anderen Verlegern im Spiel
mit verwendet, oder den Spielern oder
den Eltern oder anderen Verlegern
selbst gespielten werden, und nur
an den ersten Verleihung erlaubt
und in solchen Fällen die obrigkeitli-
che und eigentliche gerichtliche Verfü-
gung, die nöthig und unumgänglich
sich erfordern wird, selbe sogleich
wegen der sein gerichtet sein, dass die
Glaubiger: und wenigsten Fürsten zu
gerichtlich verfügen, und nicht
gleich anfangs dass best angegrif-
fen werde.

§. 3. Item so wenig ist ein Verlust obrigkeit-
den Spielern Köstliche mobilien und
Kleinod, als gold, Silber, Edelge-
stein und dergleichen ohne Einwilligung
der Obrigkeit, durch Verkaufen, Ver-
pfänden, oder sonsten in andern
Weeg zu veräußern.

§. 4. Wann aussert selber der Obrigkeit Gerichtszwang, oder auf einem verkauften Gut ein Eigenthal oder anderes ein nützliches Recht oder Gerechtigkeit vermeldet, welches dann, dass solcher Contract vor Gericht gesetze, und dem Käufer das Gut mit allen Zugehörungen und Abhängungen, dass Lauges nicht, als in nützlichen Dingen, was erlangter Nutzbarkeit, wiederum rechtlich zu pflegen, Gewalt stehen, auf alle Kaufgefällichkeit, und aufgelaufene Zins: und andere Nutzungen selber, was recht ist, gegen Erlegung, was recht ist, zu Nutzen Kommen, zu welchen dagegen schuldig sein solle.

§. 5. Wo aber Kaufmannschaften vorhanden, welche ohne Pferden nicht auskommen können, sollen die Verkäufer selbiger Güter gehalten, auf Begehren der Obrigkeit, dem Käufer, oder da Obrigkeit, zu Nutzen,

Ihrer Verfügung verstehen, und der
gestalt abgeben den Pupillen zu Nutz
aufgenommen.

§. 6. Imgleichen Räumen die Vormünder Acker,
Wein, und andere Früchten, von der
Pupillen liegen den Früchten, ohne
vorwissen und einwilligung der Ob-
rigkeit, in gemeinen Werth
verkaufen, und pfändt- und schuldig
fälligen etwas auf Rumpf, wenigs-
tens um den vorigen auf Bürgschaft thun,
massen weiß zu klagen auf Pfand
oder sonsten Versprechen will Jemand
schulden: wann sie aber dermassen
ligen Ursachen haben, Acker, Wein
und abzubrechen, sowenig verkaufen thun
ausserm Nutzen der Pupillen auf Bür-
gschaften, ist ob ihnen Zuzulassen,
und soll der Rumpf gelten oder
Verlust denen Pupillen Zuzuschreiben.

§. 7. Ob die Vormünder oder Früchten den

andere gelt, wann ob der Verkäufer
die verkaufte Pfandschaft eigenthümer gewehren
und schirmen lassen, solle sich der
kauf hie nicht endern noch aufheben
sonder allerdings bestendig verbleiben
sollen, gleichwohl unbenommen sein
verkaufte Pfandschaft eigenthümer
gewehren und schirmen zu lassen,
wann aber sonsten angezogene und
bezeugten Ursachen auf Gefehrd
Certo sicherlich Interesse mit Ihr.
rechtlicher Einwilligung und gelöß.
ter Pfandschaft darzu geschrieb.
ung, oder genugsamber Bürgschafft
oder dem Schuldner eigenthümb.
lich Burgerliche Pfänder auf-
gelassen werden.

§. 8. Welche aber Verkauf des gelds
selbst ansuchen, und der Pfandschaft
unwerth ob mit vorbeigehen der
Obrigkeit beschehen, und soll
es alsdann Pfandschaftgelds oder sein

welche nicht brauchen, noch auch dazu denen die Abzahlungen einigen gleichen andern Vortheil suchen.

§. 9. Wenn ein Obrigkeitl. Verl.: oder stadtliche das baare gelt selbsten brauchen, solle sie dem Inspecten wenigst. 5. pro Cento Interesse davon geben, auch alle angelegen ihre Gerichten dem Inspecten baar gelt abzunehmen, das erhaltene baare gelt, auch Ihro erhaltenen Abzahlung dazu anwenden, und dasselbe sowohl den Obrigkeitl. und Peinlichen, als andern vorhandenen Stadt Capitalien, und communitetem Gerichten: ob selbe gleichem das baare gelt Ihro geben zu nehmen oder nicht: verstanden sein.

§. 10. Wenn sich under den Inspecten Gerichten auch baarliches gelt befinden, so der Inspect vorschlagen

an, und sye den festen ersten Zugen, und
da sie sich abzuhalten, oder auf den
abwesenden Theil ausgeschossenen gelden
ein gehorsam anzeigen lassen, soll es der
Herrschaft anstehen, und die Pfändung
vorzunehmen.

§. 33. Bey Abtretung eines andern Orts,
sollen seinen getragenen Verbindung,
ist ohnentrathlich auf allen ausgeschossenen gelden auf zu stehen, denn
wenn sye zur Zeit der Abtretung
sichten ausgeschossen gelegt, so ist der
wenige Herrschaft zu thun, sie
sye aber unsichtig oder stehen zu ge-
lassen, und der wenige Herrschaft den
Inspecten der selben ohne, sie den
selben.

§. 34. Wenn auf der Herrschaft die Gemeinden
selbst in bestand nehmen, oder
einen andern Contract schliessen,
jedoch soll es mit der Obrigkeit
Verwissen und Einwilligung nicht

Vorsorgungen gnugsamen Caution
und bestellen.

§. 13. Wo aber die Spielleute Zuschauern gelten
die Zuschauer Spielleuten Geld zu
zwingen, so können diese, die gelehrte
Fechter, Spielleute, Ringer, Tänzer
Seiltänzer, oder die Kurtzweil treiben
Knaben, welche eben so obrigkeitlich
vorgebungen, und ihren Einwilligung
Fürsorge zu verantworten vorgeben sollen.

Der Zwölffte Titel,

Von des Gerichts Amt im Rechts
sprechen.

§. 1. Die Rechtsprechungen, welche zu Gerichte
in der Ordnung gesetzet sind, anzuhören
denen eines jeden anzuhören, auszuführen
vorstehen, auch so dem Spielleute zu thun
es recht gemäß Gerichtes, es seye
gleich Klägers oder Beklagten, gebühret
es aus guten grunde denen streitenden
darbey zu allerley die billigkeit

der Partheyen beobachtet, und sich wegen
deß Endurtheils, und darauß folgenden,
ob es dem Gespielten Nutzliches zu,
oder Endschaften der Streitigkeit gedienen,
en, oder sich in der güter Zuversichtli,
en, und contra dem Gespielten den Nutz,
lichsten befundten Contract, respective
entgegen setzen.

§. 7. Solange die Partheyen sich in einem gütlichen
Vergleich, ist derselbe in der Freiheit
der Obrigkeit Ratification zu,
stehen, denn dem obliegt, vor der
endlichen Eingehung Nachricht, ob der Ver,
gleich sich mit deß Gespielten Pflichten ausge,
setzen oder nicht.

§. 8. Wann nun also der Streit, oder ein
dem seinen abgeredter Vergleich
mit sich bringt, alsdann ist der
entstandene gewinn oder Verlust
dem Gespielten zuzueignen: oder
aber der Partheyen eigenen sich stimmen

Verlassenschaft, wenn solche zu der Ab-
handlung ohne gefahrden dieselben zu stel-
len.

§. 4. Wann ein Erb wegen gefährdeter Ver-
lassung einen Curatorem in Litem ge-
setzet, soll ihm obrigkeitlich gegen die
hiesen obhandlung Zeugnus ertheilet
werden, solchen kund die Verlassungs-
sachen Inventiren und dieselbe wohl
verwahren, auch sonsten Fleiß anwen-
den, damit Er sein Amt recht verwalten möge.

Des Dreyzehenden Titels.

Wann mehr Erben seindt, über die Verwaltung Rede.

§. 1. Wann mehr Erben zu einer Verlassung gewachsen,
so seindt sie alle und jede gehalten
die Verwaltung: als Verwal-
tung zu verbinden.

§. 2. Wann aber einem allein die Verwal-
tung, entweder durch Letzten Willen

oder von der Obrigkeit aufgetragen werden, oder die Vormundschafft welche solchen andern sind, jedoch mit Obrigkeitlicher Einwilligung abgestellt haben, oder abgehen, sind verbleiben, und sind die andern Mitgeschwornen obgelegen die Rechnung andern Vormunden abzuhören verbunden.

§. 3. Es mögen die Vormünden einen Voll, Haushalter Curatorem oder Vorsprechen zur Administration der Vormundschafft auf sich gesetzt haben, jedoch solle derjenige von Obrigkeit auf sich, abgethan werden.

Der Vierzehende Titel.

Von Handlungen der Pupillen ohne Verwilligung ihrer Vormunden oder der Obrigkeit.

§. 1. Ein jeder Pupill kann ohne einigen Rechtwilligung seiner Vormunden nicht

Verkaufften, vertauschten, oder in andere Weg veräußerten, was sonsten einigen Contract eingehen, und wann ob derselbe, so ist ein solche Handlung ganz nichtig, und unkräfftig, auch der Eigner, so mit dem Pfandbar dessen Pfandschafft, oder sonsten durch unbedingten Fürkauff, Thun und Lassen handlen, oder selbe anlegenden Nutzung, Interesse, Nutzbarkeit und schaden, wiederumb zu ersetzen schuldig.

§. 2. Hingegen, wann der Pfandbar durch solchen Contract einen Kauff: oder Pfandverstellung oder auf sonsten gelds, oder geldts werth empfangen, und dergleichen mündlich oder schrifftlich versprochen, versichert, verbrieffet, oder sonsten übel angewendet, so ist er schuldig sein Versprechen des Pfandschillings gelds oder geldts werth wieder zu leisten, oder sonsten zu Ersetzung

unschuldig, da er aber dem Spiller
zu Nutzen kombt, soll er, oder seine
Herschaft, soviel selbe dessen zu Nutzen
angewendet worden, erstatten
und vergüten.

§. 3. Es soll auch dem Spiller nachgelassen,
seinem Herschaften ihrer Forderungen,
oder einig gedinge mit ihnen aufzurichten,
absonderlich aber Verschreibung bis zu der
Auffzeigung beschehen, zu bezahlen, und der
obgesetzten Verordnung, solche Verschreibungen oder gedinge, alles
dinges verfolgen, und vollziehen
lassen.

§. 4. Wer aber einem Spiller heimlich ge-
schenckt würde, der soll es weder
der Herschaften bewilligung wissend
und Willigklich annehmen, und behalten.

Der Fünffzehende Titel.

Von verdächtigen Verlaben.

§. 1. Wann man in erfahrung kombt, daß
ein Verbrechen sich zutragen, oder
zutragen will, sein Ver-
brechen einzustellen: die Angeklag-
te, auf Begehren, mit den Angeklag-
ten Gütlich und Rechtlich
handlen: dergleichen offt auch ge-
schicht, mit verwilligung, in denen
fällen, wo gelinde strafen, Ver-
bannung, oder sonsten verspricht, die
Pfandt und Landtsanlagen aufzu-
geben, und dem und jenem
Vorgehen weiten, Kan und soll ein
Verbrecher, jedesmahl der Obrigkeit
gutbefinden, den Verbrechen
nachzusetzen.

§. 2. Und obgleich einem Obrigkeitlichen Amt
gezeichen hierauf fleissig obacht
zugeben, und da eine Obrigkeit an-
zuzeigen gebühret, Da wollen sie
dieselbe und jeden Obrigkeiten
hiemit gnädig eingedenken sein,

dass sie vor sich selbsten auf der
Herrschaft Handlungen abhängig sey,
ung gehen, und im fall sie zuwider
widerhandlen, der ungehorsam Herr
schafft vorweisung gleichmässig
bey einem oder andern Herren an-
zeigen, soll ihme die vorweisung
doch zu erkundigung der eigentlichen
grundts vorbehalten, und in dem
ganz fürderliche mitsprach auf der
fürsteigung der Hütten gehalten,
und wann sie also befunden, der
ungehorsame Herrschaft darumb nach der
billichkeit der Pussen bestraffe,
der Herrschaft zuhanden, und zu
erhaltung bei dem gemeinen
Nutzen schaden zuverhüetung
halten, dem fall sie aber nicht
also befunden, ihme die Herrschafft
Vorweisung verlohren gelassen
werden.

Der Sechßzehende Titul,

Wie und wann sich sonst ein Ge-richtsherr endet.

§. 1. Ein jedweder Gerichtsherr endet sich entweder von sich selbsten, durch den Tod, oder sein Gericht und Obrigkeit, dessen er sich begeben hat, oder es kommt an einen andern Herrn durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder sonsten auf eine andere Weise.

§. 2. Zum andern, wann der Herr, so ein Mann-Herr ist, stirbt, und wann er ein Frau-Herr ist, so ist ihr Mann Herr worden, und hat sich also mit ihr verheurathet: Denn auch wann dieser seine Herrschaft, seinem Sohne, oder Tochter-Mann, oder sonsten einem andern, durch Verkauf oder Tausch, die Herrschaft nicht eigenthümlich, sondern pflichtsweise den Obrigkeits-Eyd, und hergebrachte Verordnung darüber erlegt hat.

§. 3. Freibrief, wann ihm einem Ehepaar
von hohes Alt Veniam ætatis ertheil
en.

§. 4. Vierter Brief, wann ein Ehepaar, Mann
oder Weib der Vormundschaft der obermelten
Zeit benöthiget ist, wenn sie auf
den Heyrathsbrief zu bekommen.

§. 5. Fünffter Brief, wann ein Vormund mit
gewissen Bedingen, oder auf wie ge-
wisse Zeit, in einem Lehen willen
seinen Mündel, oder es mit ge-
wissen Bedingen, oder der gewissen
Zeit, wieder seinen willen zur Ehe
verheyrathen oder nicht angehalten
werden.

§. 6. Sechster Brief, wenn ein Eheliche
Mündel den Heyrathsbrief, wann sie
zur Ehe schreitet.

§. 7. Siebender Brief, wann einer oder mehr
Ehepaaren ihre begehrte Freyheit er-

Leuthen, als die Obrigkeit ihnen, und ihren Nachkommen nach ungemeinen Gesetzen verbotten hat und anzeigen lassen, so mögen die Herrschaften nachlassen, und den oder die Anwalden als Mitgenossen Freunde zu Herschaften ihren nach Mündersjährigen geschickten und Verordnet werden.

§. 8. Von Abtheilung: ampertig und Erblichen Herrschaften Herrschaftsfreunde, wenn die Abtheilung für seiner Verwandtschaft, den Herrschaft und ampertig zu oder gesund, sind, und den Verschwender zu einen Thürlichen und Ehrbaren Leben ordentlich gehalten.

Der Siebenzehente Titl,
Von der Verlaben Raitung und Abtheilung.

§. 1. Ein jedwedern Herrschaft, auch die Leib-

Liste Mauthen, Zeit Verbrechen, als
Leben, und Leib Verderb abgehen, nicht
mit Recht abschneiden, sondern vor sich
selbsten der Obrigkeit, denn der
Inquisit mit Verwahrung, ordentliche
Rechtung mit Belangung aller Umstand
und Anzeigung Inquisitionen dem
Gericht, auch Abforderung von der Ver-
sachsgericht zu übergeben, und die Ent-
scheidung derselben zu erwarten,
Es wäre denn ein oder ander Verfah
selbst Verrichtung durch Lagen will
abzuschneiden zu klagen, und sonsten die
Obrigkeit derweilen Ein Aufsehen

§. 2. Hingegen sollen alle und jede Obrig-
keiten darob sein, damit die Ver-
gehen Verbrechen Entrichtungen
Unterthänigst abzustellen, und der,
durch Verfall den Verbrechen also
Inquisiten verhaften werde.

§. 3. Mit Annehmung der Rechtungen ist

rt also Zuhalten, das Sie nach Vorgehung
ung selbe zu Verwerffen dem fürsichtigen
stalten Rei[ch]s Cantzler Rei[ch]s Cammer
und wo Vorgelauffen nicht ist, gelöbigen
Commissarien vom Stubb vorgegen
Zuvorgehen Vorhaben, welche die
selben Ordnung und Verschaidlich
keit zuerkennen, also Sie auch
die Praetendirung Vorgeschlagen an,
dessen verdingen, ob alle Einnehmen
nach dem Inventario und seinem
Rest eingebracht, und die Ausgab
en mit gehörigen Rechnen belegt,
auch alle wohl oder übel angelegt,
dann ob die Güetter würcklich
vorhanden, die galten sicherlich
ausgelichen, und mit einem Vorth
alb Vorsein sollen: Alsdann sollen
Sie Güetter in seinen eigenen Nahmen ge
setzen solle, von denen Streitenden Par
theyen werden: sondern alle obsteh
ende Mängel den Streitenden und Ir.

Leuterung Zuschreiben, und diesen selben
einen peremptorischen termin anzusetzen,
innerhalb welcher Zeit dieselbe zu
ergehen in obigen termin die Erläuter-
ung einzuholen, die ausgestellte
mangel für behoben und richtig stel-
len, wornach die Leuterung geschehen,
worgegen dem Gericht über selbe
und deren gethane relation mit empfa-
hender gebührender einrathung
gelten.

§. 7. Wenn aber die Fragstuck ihre Erläuter-
ung einzureichen, solche die selbe von
einem Leuterungs Ausschuss, selbe
klar zu durchsehen, und die etwaige
obhandene besondere mangel, denen
Fragstucken und ihre Freiwillige Erläut-
erung, gleichfalls in einem peremptor-
ischen termin durchgehenden Lagen,
und darüber weiters vorgehen,
wie in negst vorgehenden §. 3. ge-
ordnet.

§. 5. Soll also die Ausmachung einer ein-
mündigen Leistung, für bestehende Gebäu
schaden: oder ausmündige Leistungen
derenthalben auf Begehren ausgela-
gert, dem Gebäudbesitzer, der Leistung
ausgelagt, und in das Gebäudliche Ge-
bäudbuch eingetragen, auch ausser
Landes oder schuldig nicht Zuge-
legen werden: Wann aber die
Gebäude mangel, oder Gebäu
mangel also beschaffen wären,
dass selbige unsers der Obrig-
keit einsehens als der Ursach
Gebäudbesitzung kommen seyen, sollen
die Leistungs einnehmer schuldig
allein der Obrigkeit anzu-
zeigen, damit und was derjenige erfolg-
ten Verschreibung sich weiters
verhalten.

§. 6. Wann nach geschehener Leistung, ist

des Fiscals auf Einschickung der Relation
und erforderung Richtigkeit, denen Par-
theyen einen gebührlichen Rechtstrieb
fürzuschreiben schuldig, deren welchen dan
die Partheyen, und ihre Erben, weil
dem gethanen Erbietten in Ausführung
und Außgab nichts mangelt, versichert
sein: wann sich aber befinden, das
in solchen Rechtungen einige gefährd
gebraucht, oder ein Hinderung außge-
lassen worden, so sindt die Partheyen
hingegen wider die Rechtsprüch der
andern Theil und anwaldt Zugeben
verbunden.

§. 7. Im fahl die Rechtung Abwesenden
mit Zustellung der anzugk, oder
sonsten in denen mit Rechtspru-
chen der Rechtung saumbig wären,
sollen sye von der Obrigkeit
auf anlangen eines oder anderen
interessirten, oder auf dem Ambt

vorgan Zur Reinigung abgründerung angs
selben werden.

§. 8. Wann die Kupeillen alle ihre Vorgeben
heit verrichtet, und darauf die Ver,
lebschaft zu scheiden, die Verlebt
aber ihre Verlebschaft Reitbung
entweder völlig, oder zum theil
annehmen lassen, so sind sie
solche Reitbung ein
gelegten Kupeillen auf angesetzten pol
Zulässen gesetzlich, wegen sie ab
er aus abgegebener reitbung eben
selben annehmung, oder sonsten ihr
nutzbarkeit in güte nicht verlieren
Kündten, mögen sie bey Verlie
Zuzumittel der Collatorien
ungs verordnungen, ereicht ihre
gelegte Kupeillen und absolvirt
und verspung alle beweren Ver
an Scheidung anhalten, warüber
der ordnung wird, wie in andern Ar
tickeln vorgeschrieben und versehen worden
ist.

§. 9. Wann die Theilen nicht alle, sondern nur einer, oder mehr Innhaber wendig sind, denn mehr einer oder mehr Innhaber das verbleiben, welchen die seitherige Verwaltung der Obrigkeit übergeben, und der vorhero gepflogenen Ordnung nach, endlich in dessen die Verbleibenden aufgenommen werden

§. 10. Wann es sich begebt, daß die Theilen gar alle ihre Verbleibtheil verwirkt, sondern die Vorsehen der, so ihre Verwaltung den Herrschaft übergeben, so soll es dabey sein verbleiben haben, und mit aufnehmung derselben, allermassen seines gewendet, in einem und andern gehalten werden.

§. 11. Wofern die gedachten Theilen mehr verwirkten Verbleibtheil die Verwaltung nicht gebrauchen: und

annehmen erachten, so seindt die Ge-
richten pflichtig dem Gericht ein Jarmarck
zu schulding, erwelche jedoch in Ansehung
der gelegenheit Ihrer Gerichten anderst
abzunehmen.

Der Achtzehente Titl.

Was ins gemain ein Pürgerrecht zu
gewinnen für rechtliche Ordnung
sey.

§. 1. Erstlich gebüchet dem gemeinen Ge-
bräuch nach, wann ein Burger, oder
Hindersaß, oder ihrer jeder actio tu-
telæ, welche dieser in zwey Jahren,
nachdeme der Vormund sein volljah-
rig worden, gegen seinen gewesten
Vormundern, nach Innhaltung der
Vormundschaftsbriefen, oder aber der
sich der Vormundschafft schuldig
beschwerenden, oder Zeit der ver-
waltung, über die gepflogene
Vormundschafft vollständige
Rechnung Leistet, alsdann dem Ge-
richten Gerichtsweis kundtzuthun

oder sich sonsten in guter Verstand
lehnig befindet, auf Vormundschaft,
und wenn etwas zum Pupillen zu suchen
und sonsten hinterwärts sich gefun-
den, oder hinterlassen worden, so
desselben wieders gute Hinderung ange-
stellet werde.

§. 2. Andertens sind denen Pupillen ihre
Testamenta heraus und Fürsten den
Theil der angestorbenen Verlassenschaft
stillschweigend herauszuhalten.

§. 3. Es stehet auf denen Pupillen heraus,
ihre Curatores" denen Testamenten zu
wählen und gegenwärtig, oder wenn bey
einem einzelnen theil Völlig Curatores
zu setzen.

§. 4. Wenn ein Testament Kein Inventarium
aufzurichten lautet, kann der Pupill
sine actu iuramenti in Leiten, wie
ihm, oder seinen Erben gebräuchlich,
das ist, mit erwachsenen Jahren,

heil des Dinges, so einer an seinem
dem Versatzen andern schuldigen Gült
im Capitul, Interesse und dem
unterstehenden abgehet, so sich
alsdann in seinem gebührenden vermehren
sollen, und solches mit einem Brief,
sofern dergleichen Pfand bestehen
welche dann der Versatz genen-
nen soll.

§. 5. Zum fünfften, haben auch die Capitel
wieder die ihrigen, so sich sich und
ihre Güter, als Versatzen an
genommen, und von der Obrigkeit
nicht betreten worden, worüber
ihnen die Versatzschaft gebühret
hat, gleichwohl actionem pro re
tela, das ist, neben die Pfand,
welche ihnen wieder andere rechte
Versatzen und deren Güter zu
stehen.

§. 6. Wann ein Capitul erwerbet, der
die Obrigkeit mit Setzung Leng

liches Versehen oder gutter Verwahrung
und Versicherung seiner Güter gesetzt
lich oder sonst muthwillig gesaumet hat,
und ihme derenthalben gebührende Strafe
zuerkennt, obgemeldten Curatorn aber
sowohl ihrer Ehren und Glaubwürdigkeit
nicht genugsame Ursachen Rechtens,
warum sie all solchen obhabenden Curat
sorgen bey der Obrigkeit per actio-
nem subsidiariam zusuchen.

§. 7. Wer allhier Lehen Stuck Gut oder
Landschafften besitzt, seinen Mündern
Zinsgütern auch sonsten Erben, welche
selbe, oder sonsten in einer
Handlung begriffen oder seinen
Pupillen wären, Restitution in integrum
begehrt, oder Verjährung oder
Verjährung sich berufft, soll
Zeugschaften, daß andere solche
Handlung in Minderen Jahren be-
schehen, und sonsten nicht bestätiget
worden, beybringen, auch sonsten

zu Klosterneuburg Mittwochs, welches zu
Ihrer ständigen gelegenen wäre, Ver-
standen ist.

Der Neunzehente Titl.

Was hingegen ein Verlaß zu
dem Spitall pur. ständig und behalt-
bar.

§. 1. Gleichwie es billich ist, daß der Ver-
laß dem Spitall, so weiß ob ein
Verlaßbuch Ambt expondirt, oder
gehalten hatte, also muß hingegen
auch dem Verlaßer sein Ambt kundt-
schafft dingen, nicht zu gedenken ge-
wisse Leut, so abwesentlichen auch
das Spitall Verlaß, als auch sonst
gebührende kundtschafft: und dem-
nach auf die Verwaltung obsorg
haben und Inventirn, auch sich Ver-
mög und abzuglassen, nicht weniger
auch die Inventirn und Verlaßbuch-
ungen nothwendig aufgeben, und
beschwingt, daß damit selbe ihren

lassierd oder gutzumachen werden.

§. 2. Wenn ein Forstbedienter mehrere Herren oder mehr Personen dienen will, es, oder den Forst theilt, abzutheilen, und also abgetheilten vorstehen werden, sonsten aber eine allein auf jeden, entweder auch die ganze Forstbedienung, oder über den jeden zugehörenden Theil bestellt werden, so ist es nöthig nicht, als wenn seinen Theil angehet, sondern entweder schuldig.

§. 3. Wo auch ein Fall ein Mitgehilf, welcher gar nichts von der Forstbedienung verwaltet, gleichwohl aber wegen selber Forstbedienung bestrafen werden, wenn es auf den, so die Forstbedienung verwaltet, beziehen, und ist nicht nur an den, selben zugehalten schuldig, sie wären den Abstrafungen entweder gar nicht,

oder mehr zu gemeinen Schulden und
Auflagen, zu welchem Fuß der Mit-
Herrschaft, welcher nicht bezahlt,
Recht und Anwarth zugehen, und auch
dem andern abgehen, zu-
stehen.

§. 4. Wann ein Mit-Herrschaft allein vorgenom-
den gemeinen Herrschafft Nutzen
zu erneuern, und die völlige Ausfüh-
rung nicht, so ist aber gelegen, ob
will oder nicht thun, ihme frei, an
der andern Mitgenossen gesetzt, ob
Recht auch begehren zu cediren, und
Unkosten völlig, und ob ob
sen nicht bezahlt, so soll er dann
also einige, erwerben oder seine
gebühr abfallen, oder sonsten ge-
zu gelitten, dass ihme mit Herrsch
Unterthanen beschwerlich sein.

Der Zwainzigste Titl,

Von Abernemung der Güetter, und Schulden, der Abwartung der Herrschafft.

§. 1. Die Vormünder haben nechst dem gelobten Pupillen und dem Inventario mit allem Fleiß, auch denselben sonderlich zu Zeiten anzusehen, ob denen Gebäuden, und dem so ferners abgehet, mit dem, was zu Reparirung nöthig, denen dienstlich zu Hülff gegangen, oder aber sonsten etwas versetzt, und gar gemacht worden.

§. 2. Die liegenden Güter, welche zu Pupillen Stamm- oder Lehen-Gütern gehören, oder sonst ordentlich vererbt, oder durch andere nachtheilige Weise sonderlich gebraucht worden, sind der gelobten Pupill zu Zeiten schuldig.

§. 3. Wann sich durch Abwesenheit des Vormunds, oder Pupillen Sonderungen ereignen, welche der Vormund mit der Vormundschaft bestehen, und dieselben selbsten demselben nicht gut noch stehen, der gelobten, auch sie der Pupill selbsten vorhabt gestalt thun, den gewesten Vormunden ernstlich anzumahnen,

§. 4. Wann aber solche Schulden zur Zeit
der angestrittenen Verlassenschaft gut
und selbige gelöscht, und mit der
Zeit durch das Verlieben unerkenn-
lichkeit, in dem sie sich nicht gemeldet,
und eingebracht, bestritten worden
ist, sie aber gelöscht Capital nicht
anzunehmen, sondern selbige der
Verlassenschaft gute Interessen schuldig

§. 5. Wann die Schulden von einen ver-
storbenen Verleiher gemacht worden
sein, sich in das unschuldigsten
Verleihen theilhaftig gemacht,
aber selbige das richtig haben,
annehmen wollen oder nicht: hat
der oder die Widerstand sie richtig zu
empfangen, so muß der dem Capital
darüber gut sein, der sich aber
ausdrücklichen und billichen Ursa-
chen richtig abzuweisen, sodann
dieselben einzubringen möglichst
sich befleissen, ist er dessen genug,

...

§. 6. ...

§. 7. Wann aber ein Pferd dem gebrauchenden Eigenthumb sein gut völlig nit ordnung abgetrabet, und abgenutzet worden, so pindt derenthalben alle und jede actiones, klag und forderungen auf dem gebrauchenden Eigenthumb und dessen Erben gedingen, sonder allein obermelten das Pferd in allen sachen, wann es das Pferd gesundt, ain einige Red und antwort zu geben, es stet ihnen in eigenem Belieben das pferd verbinden und weiter bis abtrabung der Pferdschuldt darbey nit verlassen werden.

Der Ain und Zwainzigste Titl.

Von der Pferdaben Belohnung.

§. 1. Damit die jenigen, denen ein Pferd gestolen entwenden dieselben Laster vil oder den Eigenthumb oder freundschaft

wegen, oder aufsehen von der Obrig-
keit aufgebürgen würde, sich dessen
Zuerschuldigen oder wenigers thuen,
sondern selbige Zu übernehmen, und
mit allem obligenden Fleiß, Ernst
und sorgfalt Zuverrichten, und sonsten
anbefohlen haben, Da welches nicht, das
sie sonsten denen Verordneten, ob sie
gleich selben auch nicht oder wenig, denen
jeder Verordnetschafft Zum gnedigen
belohnung Jährlich der Dritte theil
von des Gefällen nachlassen sollen,
ten, so lang sie in der Verordnung und
gantz ist, gelassen, und in Reichung
passiert werden solle, Jedoch Wo der
obrigkeit theilhafft gestalt, solche
belohnung, nach beschaffenheit der
Verordneten, Verrichtlichen Verrichtung
und des Einkommens, auch erforderlich
Expensen, Zu ermessen, oder Zu Min-
deren.

§. 2. Wann zu einer Herrschaft Herren oder mehr gehören, die Verwaltung aber einem allein aufgetragen worden, so soll derselbe zu allen der Obrigkeit, oder auch einen jeden andern Mit-Herren angehörigen, und vorkommenden Sachen, so viel derselben zu allen der Herrschaft Einkommen, Nutzen und Besten zu verrichten, mit einem andern verbunden seyn.

§. 3. Damit aber zu einem jeden Amt und Verrichtung tüchtige Personen gebraucht werden, so soll zu keinem Amt, oder Verwaltung Niemand, dem solches Herrschafft. gegeben wird, oder vorhabens ist, jemand vorzuschlagen, denen Unterthanen aber die Obrigkeit dazu gehöret, daß sie nicht einem allein die Aemter, und andern die Rechte

Verschiedenen Rechte: sondern nur mit den andern soviel möglich, Ehe getragen werde. /.

Index Titulorum.

Titulus		Folio.
1mo.	Was die Verschiedenheit sey, und wen derselben Rudersheidt.	1.
2.	Von denen Verschiedenen, die in einem Testament herrühren können.	ibid:
3.	Von der Obrigkeit bestimmten Vormundschaft.	2.
4.	Von denen Verschiedenen, so durch die Obrigkeit gesetzt werden, durch Verleihung und Bestätigung.	4.
5.	Von den Curatorn der Verschwender: Verthuderlich, und andern mit Minderjährigen Verwandten.	6.

Titul 9: Folio:

.6. Welche Personen zu Verfertigung eines Inventarii zu gebrauchen, und welche davon auszuschließen. . . 7.

.7. Von der Inventarii Errichtung und Taxirung. . . . . 9.

.8. Von dem Inventario. . . . . 10.

.9. Von der Pupillen Auferziehung. . . . . 12.

.10. Von Verwaltung des Inventarii. . . . . 13.

.11. Von Inventarischer Verwaltung der Pupillen liegend- und fahrender Güter. . . . . 14.

.12. Von der Inventarii Abhör Rechnungen. . . . . 18.

.13. Wenn mehr Inventaria seind, wer die Verwaltung habe. . . . . 19.

.14. Von Handlungen der Pupillen ohne Verwilligung ihrer Vormünder oder der Obrigkeit. ibidem.

.15. Von Verdächtigen Inventarien. . . . . 20.

Tit: 9 Folio

.16. Wie und wan sich jemand mit Ihrer Ehe-
schaft scheidet. . . . . 22.

.17. Von der Ihrer Ehe Trennung und
Ehescheidt. . . . . 23.

.18. Was ihr gemein mit Ihrer Ehe,
mit Ihren Kindern mit Ihrer Ehe Hausrath hat. 27.

.19. Was hingegen mit Ihrer Ehe Ihr
Ehegatten sein Hausrath und Gerechtigkeit hat. 29.

.20. Von Verwandlung der Güeter und
Schulden, Ehe- oder Ehrettheilung der Ehe-
leuthen. . . . . 30.

.21. Von der Ihrer Ehe Erbfolgung. . . 32.

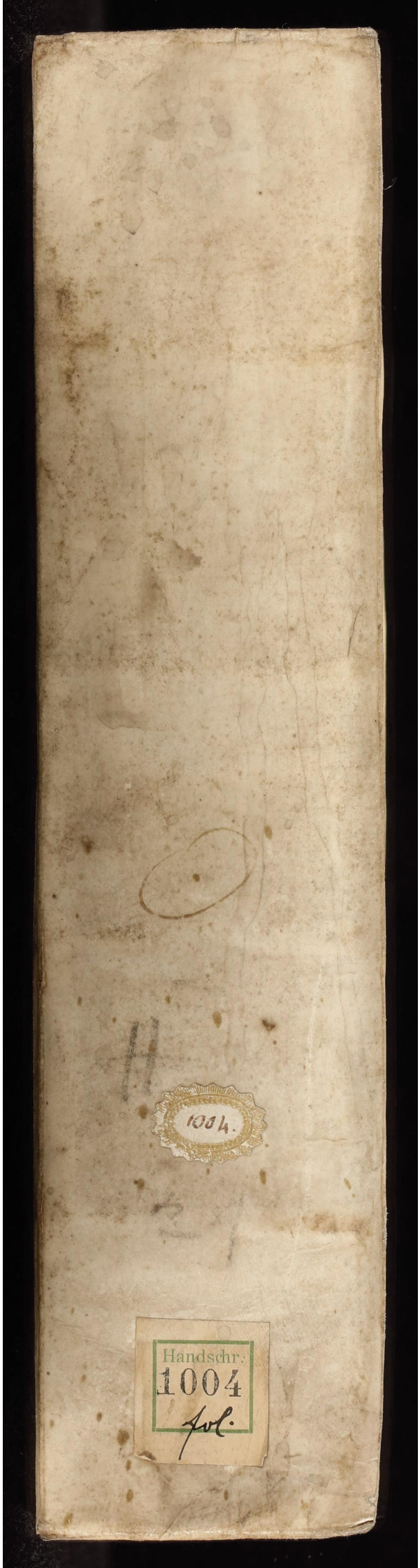
1004.
Handschr.
1004
fol.

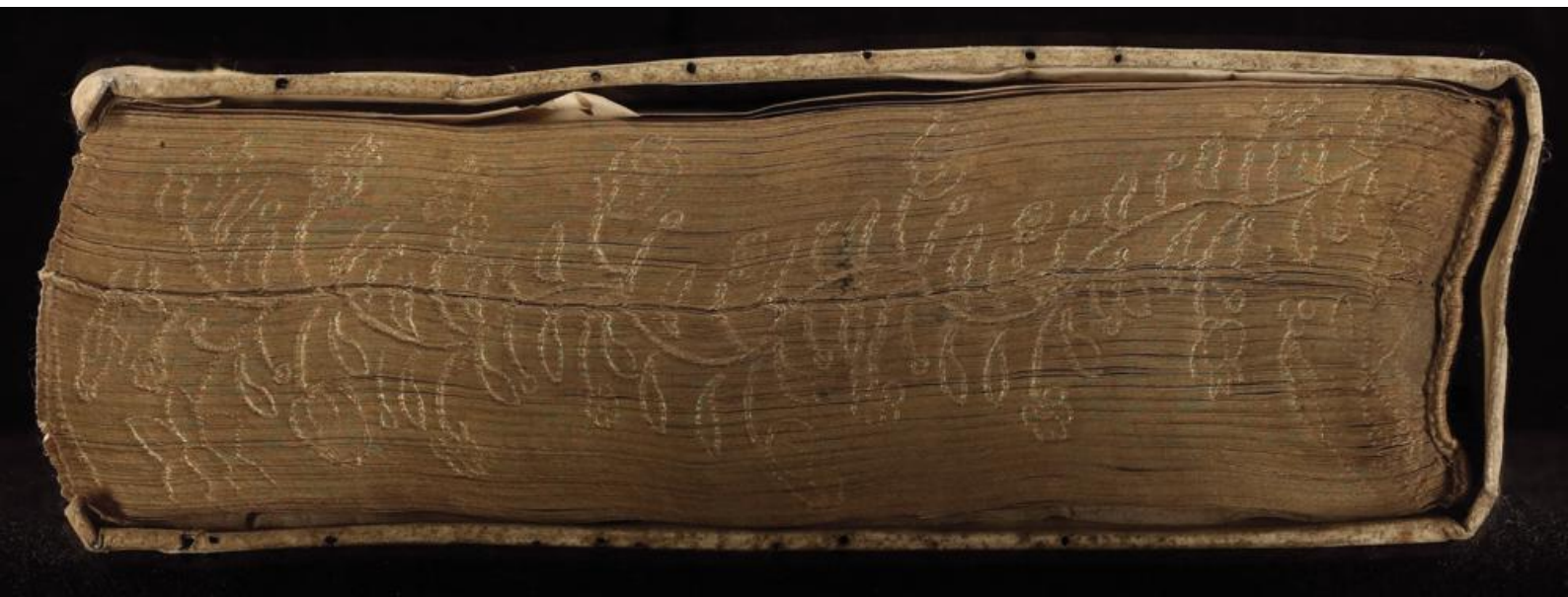

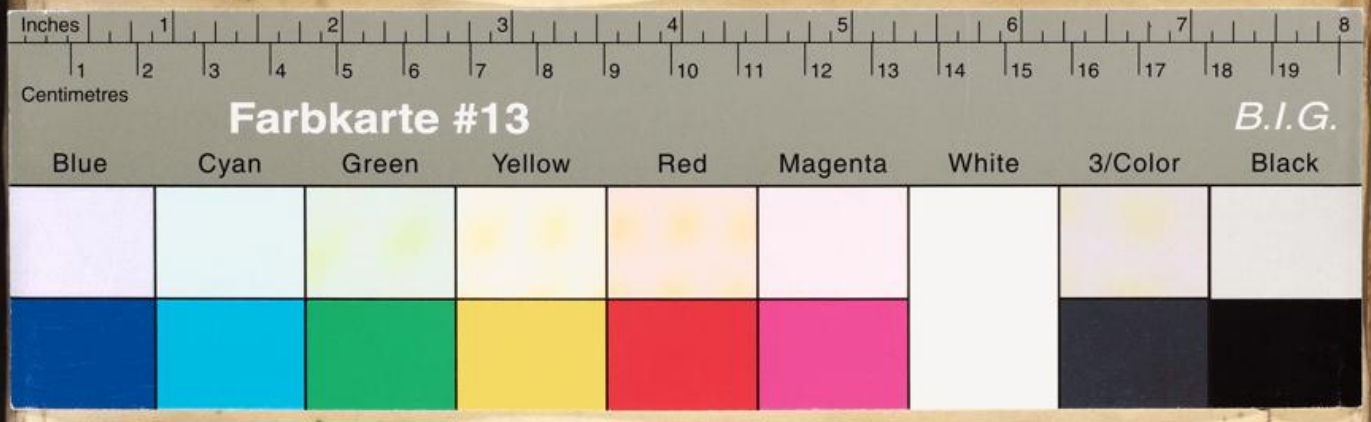
Inches
1
2
3
4
5
6
7
8
Centimetres
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black